

Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler

DAS FORDERUNGSPROGRAMM DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 19

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A-1092 Wien

Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler
Das Förderungsprogramm der österreichischen Bundesländer

**Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 19**

DAS FORDERUNGSPROGRAMM DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER

von

Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler



WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A-1092 Wien

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1980 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Druck: STUDIA, Studentenförderungsgesellschaft m.b.H.,
Höttinger Au 40 a, 6020 Innsbruck
ISBN: 3 7003 0252 5

KARL WEBER

*dem kritischen Föderalisten
und unermüdlichen Mitarbeiter*

in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
 I. Gegenstand und Methode der Untersuchung	 11
II. Das Forderungsprogramm als Instrument der Bundesstaatsreform	13
1. Die historische Ausgangssituation	14
2. Die Gesamtstruktur des Forderungsprogrammes	17
 III. Forderungen, die das Wesen des österreichischen Bundesstaates im Sinne eines föderalistischen Mindeststandards erhalten oder erneuern wollen (Staatstheoretisch grundlegende Forderungen)	 20
1. Die Frage nach dem „Wesen“ des österreichischen Bundesstaates ..	20
2. Die „grundsätzliche Verfassungsfrage“ (Forderung A.1)	22
3. Die teilweise Völkerrechtsfähigkeit der Länder (A.5)	24
4. Die Steuerhoheit der Länder (C.1)	26
5. Mitwirkung der Länder am Finanzausgleich (C.2)	29
 IV. Forderungen, die dem Abbau öbrigkeitstaatlicher Bevormundung dienen sollen	 31
1. Staatstheoretisch-historischer Hintergrund	31
2. Aufsichtsbefugnisse über den Landtag einschränken	35
3. Aufsichtsbefugnisse über die Landesvollziehung abbauen	37
4. Zentralstaatliche Bevormundungen, die das Forderungsprogramm nicht aufgreift	38
 V. Forderungen auf Mitsprache der Länder im Bundesbereich und Delegation von Bundesangelegenheiten auf Landesorgane	 40
1. Mitwirkung bei der Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (A.30)	41
2. Verstärkung der mittelbaren Bundesverwaltung	42
3. Angleichung der Auftragsverwaltung an die mittelbare Bundesverwaltung	42
4. Anhörung der Landesregierung bei Ernennungen im Bundesbereich	43
5. Neuordnung der Förderungsverwaltung	43
6. Privatwirtschaftsverwaltung	44

VI. Kompetenzwünsche der Länder	45
VII. Notbefugnisse der Länder	47
VIII. Schluß: Zusammenfassende Würdigung	48
Anhang I: Forderungsprogramm 1976.....	51
Anhang II: Dokumente zur Geschichte des Forderungsprogrammes	83
1. Die Urfassung des Forderungsprogrammes	85
2. „Forderungen der Bundesländer“ vom 22. März 1963	105
3. Konkretisiertes Forderungsprogramm der Bundesländer vom 22. Juni 1964	111
4. Das Forderungsprogramm der Bundesländer vom 20. Oktober 1970	123
5. Der Weg vom Forderungsprogramm 1970 zum Forderungsprogramm 1976	163
Literaturverzeichnis	197

VORWORT

„Weder die Idee des Föderalismus, noch dieses Programm darf und soll einseitig einer Partei zugeschrieben werden.“

UNKART, in der Föderalismus-Enquete des Nationalrates am 22.1.1980, 64 des Sten. Prot.

Die nachfolgende Studie beschäftigt sich mit einem sehr typischen Ausschnitt der bundesstaatlichen *Realität* Österreichs. In dieser Realität wird vieles, was in der Theorie ganz undenkbar erscheint, zum täglich neu zu bewältigenden Bestandteil politischer und staatsrechtlicher Praxis.

Dazu gehört einmal die charakteristische Schwäche des österreichischen Bundesstaates nach der Bundesverfassung 1920/1929, mit der die Länder versuchen müssen, ihre staatsrechtliche Eigenständigkeit zu erhalten, obwohl sie wenig mehr Rechte als autonome Regionen eines Einheitsstaates haben. Auf der Grundlage dieser Verfassung und des „nationalen Notstandes“ der Besatzungszeit (1945-1955) hat sich aber ein noch viel weitergehender Zentralisationsprozeß entwickelt, dessen Höhepunkt erst in den Jahren bis 1963 erreicht wurde. Zur österreichischen Staatswirklichkeit gehört es aber auch, daß die Länder trotzdem in ihrer politischen Eigenständigkeit erhalten blieben und aus eigener Kraft ein föderalistisches Reformprogramm entwickelten, das den Bundesstaat wieder herstellen sollte.

Sehr bezeichnend ist der *kooperative Grundzug* dieser Reform, der alle Schritte der Verwirklichung, aber auch das Ergebnis bis in alle Einzelheiten prägte: Das „*Förderungsprogramm*“ - dieser Titel wurde schon im Jahre 1961 formuliert - mußte zunächst unter allen neun Bundesländern und unter allen hier maßgebenden Regierungsparteien (verfassungsmäßiges Proporzsystem in sieben Ländern!) einhellig vereinbart werden und sodann in jahrelangen Verhandlungen mit wechselnden Bundesregierungen versucht werden, diese zu einer Regierungsvorlage über Verfassungsänderungen zu bewegen, die sodann im Parlament eine neuerliche Einigung mit den Oppositionsparteien zur Erreichung der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit erforderlich machte.

In diesem mühevollen und desillusionierenden Reformprozeß - der in krassem Gegensatz zur Leichtigkeit von Zentralisierungen zulasten der Länder steht - spielt das „*Förderungsprogramm*“ eine nicht zu übersehende Schlüsselfunktion: Hier sind nämlich jene parteipolitischen Kompromisse bereits formuliert, welche die Voraussetzung einer späteren Einigung im Nationalrat bilden. Freilich ist zu beachten, daß zwischen einhelligem politischen Willen aller Länder und der Entscheidung des Bun-

des, diesem (rechtlich unverbindlichen) Willen zu entsprechen, noch immer ein Abgrund klafft, den das bisherige Schicksal der Forderungsprogramme sehr deutlich vor Augen führt. Auch darin liegt ein Stück Wirklichkeit des österreichischen Bundesstaates, das die vorliegende Studie - insbesondere im *Anhang II* - klarzustellen trachtet, wenngleich darin nicht ihr eigentliches Thema liegt.

Die hier vorgelegte Untersuchung - die auf das Referat des Verfassers vor dem Nationalrat im Rahmen der Föderalismusenquête am 22.1.1980 zurückgeht - trachtet nämlich danach, das Forderungsprogramm für sich genommen als Instrument der Bundesstaatsreform in systematischer Weise vom Standpunkt der Allgemeinen Staatslehre (Bundesstaatstheorie) und der Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung zu untersuchen. In dieser Beschränkung liegt auch die Abgrenzung der vorliegenden Untersuchung gegenüber allen - gewiß notwendigen - weiterreichenden föderalistischen Reformkonzepten. Die Konfrontation eines so entschiedenen pragmatisch ausgerichteten Reformkonzeptes mit den Maßstäben der Theorie wird sich als besonders wichtige Ergänzung der politischen Gewichtung des Forderungsprogrammes und seiner einzelnen Punkte erweisen. Die Dokumentation des *Anhanges* dieses Buches soll den Werdegang und den Text des der Bundesregierung überreichten Forderungsprogrammes an Hand der authentischen Texte allgemein zugänglich machen.

Für wertvolle Anregungen und Hinweise - insbesondere zur Entstehungsgeschichte des Forderungsprogrammes und seiner Einordnung in die allgemeine Bundesstaatsreform - dankt der Verfasser Herrn Alt-Landesamtsdirektor Dr. Elmar GRABHERR und Dr. Werner BRANDTNER. Bei der Konzeption der Gesamtuntersuchung und der Ausarbeitung des wissenschaftlichen Apparates hat mich wiederum mit großem Verständnis und selbstlosem Einsatz weit über alle Dienstpflichten hinaus Herr Univ.-Ass. Dr. Karl WEBER unterstützt.

Peter Pernthaler

I

Gegenstand und Methode der Untersuchung

Das „*Forderungsprogramm der Bundesländer*“ ist eine Sammlung politischer Wünsche der Länder, die auf der Landeshauptmänner-Konferenz vom 28.10.1976 beschlossen wurden und seitdem mehrmals als einhellige politische Willensbildung der Länder bestätigt wurde¹⁾. Inhaltlich steht dieses „*Forderungsprogramm 1976*“ zum Teil im Zusammenhang der früheren Forderungsprogramme, indem es unerfüllte Forderungspunkte wieder aufgreift, zum Teil handelt es sich aber um Neuformulierungen, die eine bewußte Weiterentwicklung des bundesstaatlichen Systems in Richtung einer Stärkung der Rechtsstellung der Länder anstreben²⁾. Eine wissenschaftliche Untersuchung dieses Forderungskataloges kann nicht darin bestehen, die *politische* Notwendigkeit, Vollständigkeit oder Dringlichkeit der Forderungen zu beurteilen. Wohl aber ist es möglich, die Forderungen vom Standpunkt der Bundesstaatstheorie (Allgemeine Staatslehre, Vergleichendes Verfassungsrecht)³⁾ und der grundlegenden Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung (Art 44 Abs 2 B-VG)⁴⁾

-
- 1) Siehe den abgedruckten Text im *Anhang I*. Vor allem bei den Landeshauptmännerkonferenzen am 2.6.1977 in Schruns (TOP 1), 27.10.1977 in Wien (TOP 2), 16.6.1978 in Eisenstadt (TOP 1), 3.11.1978 in Klagenfurt (TOP 1) und am 28.11.1979 in Wien (TOP 1) wurden Schritte zur Durchsetzung des Forderungsprogrammes zum großen Teil in Beschlußform einhellig befürwortet.
 - 2) Siehe den Begleitbrief der Landeshauptmänner zum Forderungsprogramm 1976, abgedruckt im *Anhang I* dieses Buches. Die angestrebte Stärkung der Rechtsstellung der Länder zeigt sich im Vergleich der Forderungsprogramme, insb. in den *neuen* Forderungen des Forderungsprogrammes 1976; siehe dazu *Anhang II*, 5: „Der Weg vom Forderungsprogramm 1970 zum Forderungsprogramm 1976“.
 - 3) Aus der unübersehbaren Flut der Literatur zur Bundesstaatstheorie siehe BRIE, Der Bundesstaat (1874); NAWIASKY, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff (1920); KELSEN, Die Bundesexekution, FS Fleiner (1927) 127 ff; JERUSALEM, Die Staatsidee des Föderalismus (1949); USTERI, Theorie des Bundesstaates (1954); SCHMIDT, Das Verhältnis von Bund und Ländern im demokratischen Bundesstaat des Grundgesetzes, AöR 1962, 253 ff; PERNTHALER, Der österreichische Bundesstaat im Spannungsfeld von Föderalismus und formalem Rechtspositivismus, ZÖR 1969, 361 ff; DERS., Österreichische Föderalismusbegriffe, FS Heraud (im Druck); ESTERBAUER, Kriterien föderativer und konföderativer Systeme (1976); ÖHLINGER, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität (1977); WEBER, Kriterien des Bundesstaates (im Druck).
 - 4) Siehe Art 2 B-VG; Zur Ermittlung des Begriffes „Bundesstaat“ im Sinne dieser Bestimmung ist sowohl ein historisches als auch ein dynamisches Verfassungsverständnis unabdingbar; vgl WIMMER, Materiales Verfassungsverständnis (1971) 126 ff; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, Bd 2 (1978) 23 ff, der an Hand dieser Methode die Ermittlung des Normprogrammes „Demokratie“ der Bundesverfassung vornimmt; siehe auch KOJA, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, in: WELAN/KOJA/GRÖLL/SMEKAL, Theorie und Praxis des Bundesstaates (1974) 63, auf seiner „Suche nach dem richtigen Bundesstaatsbegriff“. Nach dem grundlegenden bundesstaatlichen VfGH Erk Slg 2455/1952 berühren sich beide Maßstäbe, da die „Baugesetze“ nicht ohne Theorie erkannt werden können.

zu systematisieren, kritisch zu differenzieren und an den angeführten bundesstaatlichen Standards zu messen. Klargestellt sei, daß damit weder über weiterreichende politische Forderungen⁵⁾, noch zu der begrifflichen Auseinandersetzung über den Inhalt und die Tragweite des föderalistischen Prinzips im allgemeinen⁶⁾ etwas ausgesagt werden soll.

5) Siehe etwa die Bürgerinitiative „Pro Vorarlberg“, 7 Blg Sitzungsber. XXIII Vbg LT (1979) oder die Umweltschutzforderungen des Bundes, die als „Kompensation“ für die Erfüllung von Länderforderungen ausgegeben werden (siehe Anm 178).

6) Siehe dazu vor allem PERNTHALER, FS Heraud (im Druck); WEBER, Elemente eines umfassenden Föderalismusbegriffes, FS Klecatsky (im Druck). In der parlamentarischen Enquete des NR vom 22.1.1980 ist dagegen der „weite Föderalismusbegriff“, der auch die Gemeinden und die Bezirksverwaltung einschließt, durchaus im Vordergrund gestanden. Siehe das sten. Prot. der Enquete vom 22.1.1980, XV. GP „Föderalistische Vielfalt in der bundesstaatlichen Einheit“.

II

Das Forderungsprogramm als Instrument der Bundesstaatsreform

Die Vorstellung einer ständigen und schrittweisen Erneuerung des Bundesstaates, die hinter dem Forderungsprogramm steht, hat zwei Wurzeln: Sie ist einerseits die Antwort auf eine bestimmte historische Situation des Gemeinwesens⁷⁾; andererseits aber auch der Ausdruck der inneren Dynamik und Erneuerungsfähigkeit dieser Staatsform⁸⁾. Das Forderungsprogramm entspricht aber auch in seiner praktischen und realitätsbezogenen^{8a)} Art sehr dem Wesen des österreichischen Bundesstaates, der keine theoretische Konstruktion, sondern in der geschichtlichen Wirklichkeit begründet und entwickelt wurde⁹⁾. Das Forderungsprogramm muß daher zuallererst von seinem historischen Ausgangspunkt her gesehen und verstanden werden.

7) Nämlich der Schwäche des österreichischen Bundesstaates in der Verfassung und der davon abweichenden politischen Stellung der Länder sowie der „föderalistischen Tendenzwende“. Siehe ALTENSTETTER, Der Föderalismus in Österreich (1969); ERMACORA, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat (1976), sowie die vom Institut für Föderalismusforschung hg. jährlichen *Berichte über die Lage des Föderalismus in Österreich*, bisher 1. Bericht 1975/76 (1977); 2. Bericht 1977 (1978); 3. Bericht 1978 (1979); 4. Bericht 1979 (1980).

8) Daß der Bundesstaat durch die immanente „Dialektik“ seiner politischen und rechtlichen Struktur eine Staatsform der Dynamik und permanenten Auseinandersetzung ist bzw. sein soll, wird einhellig anerkannt. Siehe SCHMITT, Verfassungslehre⁴ (1954) 365 ff, insb. 370 ff; KINSKY, Integraler Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung, in: ESTERBAUER/HERAUD/PERNTHALER (Hg), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung (1977) 49; HERAUD, Die Prinzipien des Föderalismus und die Europäische Föderation (1978) 6 f; WEBER, FS Klecatsky (im Druck).

8a) Darin liegt freilich auch die - schon im Verfahren der Einigung von 9 Ländern und allen politischen Parteien der Länder bedingte - Schwäche und Inkonsequenz des Forderungsprogrammes begründet; siehe dazu die Hinweise in Anm 32.

9) Siehe Kelsen, Österreichisches Staatsrecht (1923) 1 ff; WIERER, Der Föderalismus im Donauraum (1960); ERMACORA, Vorstellungen und Wirklichkeit im österreichischen Föderalismus 1848 - 1970, KOLLER, Zentralismus und Föderalismus in Österreichs Geschichte, beide in: ERMACORA/KOLLER/KLECATSKY/WELAN-WELAN, Föderalismus in Österreich (1970) 9 ff; WIESFLECKER, Der Föderalismus in der österreichischen Geschichte, in: WIESFLECKER/NOVAK/KOPP, Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich (1977) 7 ff.

1. Die historische Ausgangssituation

- a) Die österreichischen Länder haben zwar - jedes für sich und in ihrem Zusammenhalt - eine sehr starke geschichtliche Wurzel¹⁰⁾ und beziehen von dort her auch viel von ihrer politischen Kraft und Eigenständigkeit¹¹⁾. Aber diese Tradition ist keine ungebrochene: Die Länder sind in der Monarchie schließlich zu ständisch-korporativen Selbstverwaltungskörpern herabgesunken¹²⁾, in ihrer Selbständigkeit überhaupt beseitigt worden (Vorarlberg)¹³⁾ oder auch nur als Gemeinde anerkannt gewesen (Wien)¹⁴⁾. Die heutige Lage der Länder ist daher das Ergebnis eines revolutionären Prozesses im staatsrechtlichen Sinne¹⁵⁾, die demokratische Erneuerung der Länder in den Jahren 1918/20 und 1945 ist zum wesentlichen Bestandteil der österreichischen Bundesstaatlichkeit geworden¹⁶⁾. Die *demokratische Gliedstaatlichkeit der Länder* - und damit die kooperative Struktur des österreichischen Staatswesens¹⁷⁾ - ist da-

10) Bezeichnend ist die Berufung auf die Pragmatische Sanktion im Jahre 1918 und die starken historischen Traditionen der Landesterritorien, teilweise auch der Demokratie; siehe zum ersten die Nachweise bei PERNTHALER, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer (1979) 23; zur demokratischen Tradition siehe GRASS, Zur Stellung Tirols in der Rechtsgeschichte, FS Baltl (1978) 232 ff.

11) Siehe MANTL, Verh. 6. ÖJT (1976) II/3, 89 f (Diskussionsbeitrag); besonders gilt dies für die Steiermark und Tirol; zu letzterem siehe GRASS, FS Baltl 229 ff; FORCHER, Tirol. Historische Streiflichter (1974) 73 ff.

12) Vgl ULBRICH, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts (1883) 384 ff; HAUKE, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechtes (1905) 35 ff; Die Umfrage „Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung“, ZÖR 1918, 1 ff.

13) Tirol und Vorarlberg waren nach 1815 zu einer politisch-verwaltungsrechtlichen Einheit verbunden; siehe BRAUNEDER/LACHMAYER, Österreichische Verfassungsgeschichte (1976) 100 f, 130, 147 f; PERNTHALER, Staatsgründungsakte 24.

14) Wien war als kaiserliche Hof- und Residenzstadt von Bedeutung. Die Stellung als *Land* brachte erst die Trennung Wiens von Niederösterreich 1921 (Nö LGBl 1921/346; Wr LGBl 1921/153) mit sich. Zu den Plänen der Entstaatlichung Wiens aus Anlaß der Verfassungsreform 1929 siehe KELSEN, Die Verfassung Österreichs, JÖR 1930, 131. Nach der Verfassung von 1934 war Wien bundesunmittelbare Stadt, gehörte also nicht zum Gebiet eines Bundeslandes (vgl Art 2 BGBl 1934/239). Auch heute stellen die rechtliche Sonderstellung Wiens und das fehlende Landesbewußtsein Probleme des österreichischen Föderalismus dar.

15) Damit soll zunächst nur die staatsrechtliche Diskontinuität zur Monarchie und zu den Kronländern betont werden; zur Frage, ob es in den einzelnen Ländern tatsächlich eine selbständige Revolution im politologischen oder historischen Sinne gegeben hat und in welchem Verhältnis diese zu der Wiener „Revolution“ stand, soll damit nichts ausgesagt werden. Vgl. dazu KÖFNER, Eine oder wieviele Revolutionen? Das Verhältnis zwischen Staat und Ländern im Oktober und November 1918, Jahrbuch für Zeitgeschichte 1979, 1 ff.

16) Siehe dazu PERNTHALER, Staatsgründungsakte.

17) Die kooperative Struktur des österreichischen Bundesstaates ist *rechtlich* in der Trennung und Gleichordnung der Kompetenzbereiche und Staatsorganisationen von Bund und Ländern begründet; vgl. PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, Bd 1 (1975), insb. 121: „verfassungs-

her der Kern der historischen Bundesstaatsreform gewesen¹⁸⁾ und noch heute die eigentliche Triebkraft des Forderungsprogrammes der Länder. Denn es ist zu beachten: Der Wunsch nach politischer und staatsrechtlicher Erneuerung geht von den demokratischen Einrichtungen der Länder¹⁹⁾ und damit letztlich vom Volk in den Ländern aus²⁰⁾. Sie steht im Zusammenhang mit einer breiten Bewegung zur Verfassungsreform in den Ländern in Richtung einer zeitgemäßen demokratischen Erneuerung der Landesverfassungen²¹⁾.

Fortsetzung von Seite 14

rechtlicher Systemzwang zur Koordination“ und Bd 2 (1978), insb. 72 ff; FUNK, Die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBl 1976, 449 ff; DERS., Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung (im Druck); *politisch* in der selbständigen demokratischen Legitimation der Bundes- und Landesstaatsgewalt; siehe WEBER, Die Bundesaufsicht als staats- und verfassungstheoretisches Problem, in: PERNTHALER/WEBER, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich (1979) 24.

- 18) Zum Anteil der Länderkonferenzen an der Staatsgründung (1918) und der Ausarbeitung der Bundesverfassung siehe ALTENSTETTER, Föderalismus 11 ff; ERMACORA, Föderalismus 47 ff; PERNTHALER, Staatsgründungsakte 28 ff; 30 Jahre Erste Länderkonferenz. Festakt am 26. September 1975 (o.J.).
- 19) Das Forderungsprogramm der Bundesländer ist von den Landeshauptmännern aller Länder unterzeichnet, die nach den Landesverfassungen zur Vertretung des Landes nach außen befugt sind und sich *politisch* jeweils auf einstimmige Beschlüsse der *Landesregierungen* stützen konnten. Bis heute hat es keine einzige ablehnende Stellungnahme einer der in den Landtagen vertretenen politischen Parteien zum Forderungsprogramm gegeben; vgl dazu auch den Diskussionsbeitrag von UNKART auf der Enquete des NR (Anm 6), Vielfalt 64 f.
- 20) Eine *unmittelbare* demokratische Willenskundgebung zur Bundesstaatsreform hat es bisher nur in Vorarlberg gegeben. Zu der in der 2. Sitzung des XXIII. Vorarlberger Landtages (28.3.1980) beschlossenen Volksabstimmung am 15.6.1980 über die „10 Punkte zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinde im Rahmen des österr. Bundesstaates“, siehe 9 Blg 1980 Sitzungsber. XXIII. Vbg LT; „Unterlagen“ herg. vom Amt der Vorarlberger Landesregierung. Die Volksabstimmung erbrachte eine Mehrheit von 69,3 % für die Bejahung der 10 Punkte.
- 21) Siehe die Reformbewegung der Landesverfassungen, etwa Ktn LGBl 1974/190 i d F. 1979/48; Nö LGBl 1978/205 (= Slg 0001-0); Wiener Stadtverfassung, LGBl 28/1968 i d F LGBl 1970/11, 1976/33, 1977/19, 1978/12 und 1979/30; zur geplanten bgl. LV siehe WIMMER, Die neue burgenländische Landesverfassung, FS Klecatsky (im Druck).

- b) Die Forderungsprogramme der Länder - 1964, 1970 und 1976 - sind aber auch die Antwort auf massive Zentralisationen in der „ersten“ und „zweiten“ Republik. Diese Zentralisationen begannen schon mit den beiden großen Bundes-Verfassungsnovellen 1925²²⁾ und 1929²³⁾ und setzten sich vor allem in den Jahren 1945 - 1955 (Besatzungszeit)²⁴⁾ und bis ins Jahr 1962 (Schulverfassungsnovelle)²⁵⁾ fort, als die große Koalition Verfassungsänderungen - auch zu Lasten der Länder - nach den politischen Tagesbedürfnissen bewertete und durchführte.
- c) Schon seit 1956 arbeitete aber ein Ausschuß der Landesamtsdirektoren-Konferenz im Auftrag der Landeshauptmänner-Konferenz an einem Programm der Umkehr dieses Prozesses und der Rückführung von Landeszuständigkeiten²⁶⁾. Dieses Programm wurde erstmals in den Jahren

-
- 22) BGBl 1925/268; diese Novelle setzte zwar das bundesstaatliche System des B-VG (Kompetenzverteilung, mittelbare Bundesverwaltung) erst in Kraft, brachte aber gleichzeitig kräftige Kompetenzkorrekturen, vor allem im Bereich des Forstrechts, des Wasserrechts, Personenstandsrechts, Staatsbürgerschaftsrechts usw.; siehe im einzelnen ADAMOVICH/FROEHLICH, Die Novellen zur Bundesverfassung (1926) 1 ff; ERMACORA, Föderalismus 66 ff.
- 23) BGBl 1929/392 u. 393; diese Verfassungsnovelle brachte vor allem eine Stärkung der Exekutive des Bundes und eine fast vollständige Zentralisierung des Sicherheitswesens bzw. der Wachkörper; siehe dazu FUNK, Die Bestimmungen der Bundes-Verfassungsnovelle 1929 über Wachkörper, ÖJZ 1973, 589 ff u. 625 ff; die geplante „Entstaatlichung Wiens“ (Vgl Anm 14) kam nicht zustande.
- 24) Siehe dazu vor allem die Abschaffung der Landesbürgerschaft, die auf Art 10 (1) Z 15 B-VG („Kriegsfolgentatbestand“) gestützten Verstaatlichungs- und Wirtschaftslenkungsgesetze, die die österreichische Wirtschaftsstruktur aber auch die Realverfassung bleibend geprägt haben (siehe dazu ERMACORA, Föderalismus 80 ff; ADAMOVICH, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶ (1971) 90), aber auch die Einführung der Sicherheitsdirektionen, die Verfassungsbestimmungen in den Kammergesetzen von 1954 u.v.a. Siehe die Übersicht und Rechtsquellenachweise bei WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972) 41 ff, 52 ff.
- 25) Die Schulverfassungsnovelle, BGBl 1962/215, beseitigte die paktierte Gesetzgebung in Schulangelegenheiten und viele wesentliche Landeskompetenzen und schuf statt dessen eine „umgekehrte Generalklausel“ zugunsten des Bundes (Art 14 Abs 1 B-VG); vgl dazu ERMACORA, Föderalismus 86 ff; ZEIZINGER, Die Entwicklung der Schulrechtskompetenzen, JBl 1978, 193 ff.
- 26) Sogenannter „*Viererausschuss*“, bestehend aus den Ländern Kärnten, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, eingesetzt durch Beschluß der LAD-Konferenz vom 16.11.1956 (TOP 24). Dieser legte am 23.2.1959 einen *ersten* und - nach Einarbeitung der Stellungnahmen sämtlicher Länder, über Auftrag der LAD-Konferenz vom 3.7.1959 (TOP 2) einen *zweiten Entwurf* der LAD-Konferenz vom 22.6.1961 (TOP 1) vor, der im Anhang II, 1 als „*Urfassung des Forderungsprogrammes*“ („Linzer Entwurf“) abgedruckt wird. Die von der LAD-Konferenz angeregte „politische Einigung“ über dieses Vollprogramm kam jedoch nicht zustande. Aus Anlaß der Forderung des Bundes an die Länder und Gemeinden, an der Sanierung des Bundeshaushaltes 1963 mitzuwirken („Notopfer“), präsentierten die Länder eine Reihe von Gegenforderungen (siehe Anhang II, 2), die auf Grund der „Urfassung des Forderungsprogrammes“ innerhalb kürzester Frist zum (ersten) *Forderungsprogramm der Bundesländer* vom 22.6.1964 konkretisiert wurden (Anhang II, 3). Über den weiteren Weg zum *Forderungsprogramm 1976* informieren die im Anhang II, 4 und II, 5 abgedruckten Dokumente. Eine ausführliche Untersuchung zur Geschichte des Forderungsprogrammes vom Verfasser (unter Mitarbeit von Irmgard KATHREIN) erscheint demnächst.

1963/64 im Zusammenhang mit finanziellen Forderungen des Bundes an die Länder („Notopfer“) konkretisiert²⁷⁾ und der Bundesregierung überreicht. Manche wichtige Punkte des Forderungsprogrammes sind seitdem ständig gleich geblieben²⁸⁾ und wiederholt worden. Allerdings hat sich der politische Zusammenhang des Forderungsprogrammes etwas verschoben: Von der Begründung finanzieller Einsparungen in Richtung einer allgemeinen Bundesstaatsreform als Demokratiereform²⁹⁾.

2. Die Gesamtstruktur des Forderungsprogrammes

Dies führt zur Frage der Gesamtstruktur und geistigen Mitte des Forderungsprogrammes³⁰⁾. Diese Frage, die sich vor allem in Hinblick auf die bunte Vielfalt und äußere Beziehungslosigkeit der Forderungen³¹⁾ aufdrängt, kann in drei Richtungen beantwortet werden:

27) Siehe dazu ALTENSTETTER, Föderalismus 93 ff; ERMACORA, Föderalismus 100 ff; *Anhang II*, 2 und 3.

28) So die Pkte 1, 3, 4, 7, 12, 13, 15, 21, 24, 29 von Teil A; Pkt 1 - 5 von Teil B und Pkt 1, 3, 4, 6 u. 7 von Teil C im Forderungsprogramm 1976.

29) Vor allem das Forderungsprogramm 1976 steht kaum noch in Zusammenhang mit dem seinerzeitigen Anlaß des „Notopfers“ der Länder (siehe *Anhang II*, 5), sondern versteht sich als Element eines laufenden Prozesses der Erneuerung des Bundesstaates „von unten her“; über den Zusammenhang mit der Demokratiereform siehe die in Anm 2 zit. Begleitnote der Landeshauptmänner und den Abschnitt IV dieser Untersuchung.

30) Das Forderungsprogramm entspringt zwar historisch gesehen keiner geschlossenen politischen Programmatik, geht aber - wie aus dem Begleitbrief und den Erläuterungen zu den einzelnen Forderungen zu entnehmen ist - von bestimmten *politischen Wertvorstellungen* aus, die mit dem im Text verwendeten Ausdruck „geistige Mitte“ erfaßt werden sollen. Klar erkennbar sind diese politischen Wertvorstellungen in der „*Urfassung des Forderungsprogrammes*“ (*Anhang II*, 1).

31) Abgesehen von der Reihung der Forderung A.1. („grundsätzliche Verfassungsfrage“) sind die einzelnen Punkte des Forderungsprogrammes offenbar nach den entsprechenden Artikeln des B-VG gereiht, ohne daß ersichtlich wird, aus welchem Grund der eine Artikel geändert (ergänzt) werden soll und der andere nicht. Diese äußere Form des Forderungsprogrammes wurde deshalb gewählt, weil jede andere Reihung eine *Wertung der Bedeutung* der einzelnen Punkte mit sich gebracht hätte, worüber eine Einigung unter neun Ländern neue Schwierigkeiten hervorgerufen hätte; vgl dazu insbesondere die folgende Anmerkung.

- a) Das Forderungsprogramm ist *ideologie- und theorieneutral*. Schon das Verfahren seiner Erstellung und Beschlußfassung³²⁾ führte dazu, daß seine Forderungen weder eine bestimmte Parteilinie verfolgen, noch irgendwelche Sonderanliegen der politischen Parteien im Bereich der allgemeinen Föderalismusdiskussion verwirklichen wollen³³⁾. Auch für den Streit um die „richtige Bundesstaatstheorie“ - also für die Frage, ob der Bundesstaat eine Form der Dezentralisation oder ein „Staatenstaat“ sei³⁴⁾ - gibt das Forderungsprogramm wenig her. Das ist leicht verständlich, wenn man bedenkt, daß es nicht theoretischer Erwägung, sondern praktischer Politik und wirklicher Erfahrung der Länder und ihrer Politiker und Verwaltungsbeamten entspringt.
- b) Das Forderungsprogramm ist daher ein *pragmatisches Minimalprogramm*. Es orientiert sich an der geltenden Bundesverfassung³⁵⁾ und sucht sie in vorsichtig-pragmatischer Weise weiterzuentwickeln. Seine Grundtendenz ist

32) Insbesondere die Notwendigkeit der Einigung aller Landeshauptmänner bzw. Landesamtsdirektoren (Prinzip der Einstimmigkeit!), aber auch die „paritätische“ Zusammensetzung des Redaktionskomitees verbürgte, daß nur solche Punkte ins Forderungsprogramm aufgenommen wurden, die keinem Länder- oder Parteienstandpunkt widersprechen (wie dies z.B. für die Abschaffung der Sicherheitsdirektion zuträfe).

Aufschlußreich sind in dieser Hinsicht vor allem die Stellungnahmen der Länder zur *ersten Fassung* des Entwurfes des Viererausschusses vom 23.2.1959, die von der Verbindungsstelle unter GZ LAD-104/43-I-1960 gesammelt und z.T. in den „*Urentwurf des Forderungsprogrammes*“ (Anhang II, 1) eingearbeitet wurden. Hier finden sich vor allem Warnungen wie: „Das Wunschprogramm darf nicht überspannt werden“; „Entlastung von jenen Forderungspunkten, die der größten Wahrscheinlichkeit nach die Zustimmung des Bundes nicht finden würden“; „wohlüberlegte Interessenabwägung, ob das Landesinteresse an einer Kompetenz so überwiegt, daß die finanzielle Belastung der Länder zur sekundären Frage wird“; „unrealistisch und seiner Verwirklichung nicht dienlich“; „Bewährung der Bundeskompetenz“; „rein politische Angelegenheiten“ u.v.a.

33) Sehr klar hat dies UNKART im Rahmen der parlamentarischen Föderalismusenquete des Nationalrates zum Ausdruck gebracht; siehe das in Anm 6 zit. sten Prot, 64: „Weder die Idee des Föderalismus noch dieses Programm darf und soll einseitig einer Partei zugeschrieben werden. Es war auch nicht so, daß die sozialistischen Landeshauptleute bei der Festlegung des Programms einfach mitgestimmt haben, sondern es wurde, wie gesagt, von dieser Seite von Anfang an mitgestaltet“.

34) Siehe dazu USTERI, Theorie 147 ff; PERNTHALER, ZÖR 1969, 361 ff; PERNTHALER/ESTERBAUER, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates als geschichtlicher Vorgang und als staatstheoretisches Problem, Montfort 1973, 128 ff; KOJA, Bundesstaat (Anm 4); ÖHLINGER, Bundesstaat und Reine Rechtslehre, ZfRV 1975, 1 ff; WEBER, Kriterien, 3. Kap. (im Druck).

35) Freilich sucht es zumindest ansatzweise die grundlegendsten Konstruktionsfehler des österreichischen Bundesstaates zu beseitigen (Kompetenzänderungen, Finanzverfassung, gemeinsame Organe); es bleiben aber Fehler, insb. im Bereich der Kompetenzverteilung; für ein konsequentes föderalistisches Reformkonzept siehe dagegen die „Bürgerinitiative Pro Vorarlberg“ und die in der Volksabstimmung am 15. Juni 1980 in Vorarlberg mit 69,3 % Ja-Stimmen angenommenen „10 Punkte zur Stärkung der Stellung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österreichischen Bundesstaates“ sowie die *Unterlagen* zu dieser Volksabstimmung, hg. vom Amt der Vbg LR.

daher Zurückhaltung und Minimalisierung der politischen Zielsetzungen, hinter denen allerdings keine bloß theoretischen Konzepte, sondern die gesammelte Erfahrung und das politische Gewicht aller neun Länder stehen³⁶⁾.

- c) Daher ist es sehr wesentlich zu erkennen, daß es eine klare inhaltliche *Rangordnung der Forderungen der Länder* gibt³⁷⁾. Neben bedeutungsarmen Einzelwünschen auf verschiedenen Verwaltungsbereichen stehen Grundforderungen, die den Kern des bundesstaatlichen Systemes berühren und solche, die erst in ihrer Gesamtheit das wahre Reformziel darstellen. Man muß das Forderungsprogramm daher auch *inhaltlich gewichten* und seine wesentlichen verfassungspolitischen Minimalforderungen von anderen klar unterscheiden³⁸⁾. Daher wäre eine bloß ziffernmäßige Quantifizierung des Forderungsprogrammes und seiner allfälligen Erfüllung unmaßgeblich.

36) Die *pragmatische* Grundtendenz zeichnet im übrigen fast alle Bundesstaatstheorien und -reformen aus; vgl etwa das „klassische“ föderalistische Reformwerk von HAMILTON/MADISON/JAY, *The Federalist Papers* (1886), deutsch: *Der Föderalist*, hg. von ERMACORA (1958).

37) Leider lassen dies die äußere Gestalt und die Erläuterungen des Forderungsprogrammes wenig erkennen, weil die legistisch ausgerichtete Form eines Gesetzentwurfes gewählt wurde.

38) Dies scheint vor allem deshalb wichtig, weil anders die wesentlichen Reformanliegen im Wust bedeutungsarmer Einzelforderungen und „Restposten“ aus den früheren Forderungsprogrammen untergehen. Die gleiche Methode muß auch zur Feststellung des „Verfassungskernes“ gemäß Art 44 Abs 2 B-VG angewendet werden.

III

Forderungen, die das Wesen des österreichischen Bundesstaates im Sinne eines föderalistischen Mindeststandards erhalten oder erneuern wollen

(Staatstheoretisch grundlegende Forderungen)

1. Die Frage nach dem „Wesen“ des österreichischen Bundesstaates

Um diese Gewichtung durchführen zu können, muß man zunächst die Frage nach dem *Wesen des Bundesstaates* im allgemeinen und des österreichischen Bundesstaates im besonderen klären.

Die Aufdeckung dieses „Verfassungsvorverständnisses“ ist schwierig, aber nicht unmöglich³⁹⁾. Man sollte dabei - schon um dem pragmatischen Charakter des Forderungsprogrammes gerecht zu werden - folgende Anknüpfungspunkte in der geltenden Bundesverfassung wählen:

- a) Das *bundesstaatliche Prinzip* ist ein grundlegendes Baugesetz der österreichischen Verfassung und daher höherrangiges Recht im Sinne des Art 44 Abs 2 B-VG⁴⁰⁾. Es ist mit den Mitteln der Rechtserkenntnis auszulegen und zu konkretisieren. Ansatzweise ist dies in einem grundlegenden Erkenntnis des VfGH (Slg 2455/1952) bereits geschehen⁴¹⁾ und seitdem in der Judikatur und

39) Zum Begriff und zur Funktion des „Verfassungsvorverständnisses“ für die Erkenntnis und Auslegung des Verfassungsrechts siehe EHMKE, Prinzipien der Verfassungsinterpretation, VVDStRL 20 (1963) 56 ff; KRIELE, Theorie der Rechtsgewinnung (1967) 24 ff; MÜLLER, Normstruktur und Normativität (1965) 47 ff; DERS., Die Einheit der Verfassung (1979) 48 f; WIMMER, Materiales Verfassungsverständnis (1971) 24 ff; SCHÄFFER, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971) 17, 19 f u.a.

40) Zum Begriff „Gesamtänderung“ der Bundesverfassung siehe STRELE, Der Begriff der Gesamtänderung der Verfassung, JBl 1935, 465 ff; ANTONIOLLI, Die rechtliche Tragweite der Baugesetze der Bundesverfassung, FS Merkl (1970) 32 ff; SCHÄFFER, Verfassungsinterpretation 71 ff; KRAMER, Artikel 44 B-VG als „Initial Hypothesis“ der österreichischen Rechtsordnung, FS Hellbling (1971) 351 ff; SCHREINER, Probleme um die Gesamtänderung der Bundesverfassung, GS Marcic (1974) 905 ff.

41) In diesem vielumstrittenen Erk. erklärte der VfGH, daß die Beseitigung der Landesbürgerschaft keine Gesamtänderung der Bundesverfassung sei, da eine „Landesbürgerschaft nicht zum Wesen der bundesstaatlichen Organisationsform gehört“. Als typische, in den Problemkreis des Art 44 Abs 2 B-VG fallende bundesstaatliche Einrichtungen sind nach diesem Erk. lediglich „die Kompetenzverteilung zwischen dem Oberstaat und den Gliedstaaten und die Beteiligung der Gliedstaaten an der oberstaatlichen Gesetzgebung durch die Einrichtung einer aus Vertretern der Gliedstaaten gebildeten Länderkammer anzusehen“.

Lehre ständig weiter entwickelt worden⁴²⁾. Heute ist unbestritten, daß zum Wesen des österreichischen Bundesstaates die Kompetenzverteilung, die Mitwirkung der Länder an der Ausübung der Staatsfunktionen des Bundes und die Existenz „gemeinsamer“ Einrichtungen und Organe von Bund und Ländern gehören⁴³⁾. Neben diesen „traditionellen“ Elementen haben sich in letzter Zeit folgende neue Gesichtspunkte als wesentliche Merkmale der österreichischen Bundesstaatlichkeit entfaltet.

- b) Die *Verfassungsautonomie der Länder* ist der staatsrechtliche Ausdruck ihrer Selbständigkeit als Gliedstaaten und ihres ursprünglichen Anteiles an der staatlichen Verfassungshoheit überhaupt⁴⁴⁾. Sie ist schon in der Bundesverfassung niedergelegt (Art 2, 3, 15 Abs 1 und 99 B-VG) und seitdem in ständiger Rechtsprechung und Verfassungspraxis der Länder zum Wesensmerkmal der (Glieder-)Staatlichkeit der Länder weiterentwickelt worden⁴⁵⁾. Auf ihr beruht die Verfassungsreform-Bewegung in den Ländern⁴⁶⁾ und die *staatsrechtliche* Potenz des Forderungsprogrammes.
- c) Ein weiterer Kernpunkt der österreichischen Bundesstaatlichkeit ist Art 15a B-VG⁴⁷⁾, jene Bestimmung, in der sich heute der *kooperative Bundesstaat* am deutlichsten ausdrückt⁴⁸⁾: Wenn Bund und Länder als Vertragspartner einan-

42) Siehe die Hinweise bei FUNK, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung (im Druck); für die Theorie siehe die in Anm 43 zit. Arbeiten u.a.

43) Siehe die Hinweise in Anm 41 f sowie ADAMOVICH, Handbuch 83 ff; WALTER, Bundesverfassungsrecht 109; WALTER/MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts² (1978) 45.

44) Über Begriff und Bedeutung der Verfassungsautonomie der Länder siehe KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer (1967) 23 ff; PERNTHALER, ZÖR 1969, 365 u. 375 ff; DERSELBE, Staatsgründungsakte.

45) Zur neueren Judikatur über die „Verfassungsautonomie“ der Länder vgl VfSlg 6783/1972; 7653/1975; siehe auch PERNTHALER/ESTERBAUER, Das B-VG und der Föderalismus, in: SCHAMBECK (Hg), FS 60 Jahre B-VG (im Druck).

46) Siehe die in Anm 21 zit. Reformen der Landesverfassungen sowie PERNTHALER (Hg), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden (1980), sowie den Grazer Tagungsbericht: Grundrechte und Landesverfassung (im Druck).

47) Siehe die EB zur RV der B-VG-Novelle 1974, 182 Blg NR 13. GP, 19 ff; RILL, Abschluß, Transformation und Durchsetzung von Verträgen gemäß Art 15a B-VG, in: MAYER/RILL/FUNK/WALTER, Neuerungen im Verfassungsrecht (1976) 27 ff; MORSCHER, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer (1978); ÖHLINGER, Verträge im Bundesstaat (1978); REINBERG, Drei Jahre Praxis mit Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG, ZfV 1978, 109 ff u. 252 ff; WEBER, Kriterien, 5. Kapitel (im Druck).

48) Zum Begriff und Ausprägung des „kooperativen Bundesstaates“ in Österreich siehe neben den in Anm 47 zit. Untersuchungen insb. ERMACORA, Österreich als kooperativer Bundesstaat, in: KLECATSKY (Hg), Die Republik Österreich (1968) 219 ff; DERS., Föderalismus 141 ff.

der gegenüberstehen, kommt darin nicht nur die grundsätzliche Gleichrangigkeit beider Gebietskörperschaften⁴⁹⁾ zum Ausdruck, sondern vor allem auch das Prinzip der notwendigen *Zusammenarbeit über die Kompetenzschränken hinweg*, das den Kern der heutigen Bundesstaatlichkeit ausmacht⁵⁰⁾. Freilich stellt diese Bestimmung auch klar, daß eine solche Kooperation auf der Grundlage partnerschaftlicher Rechtsbeziehungen und nicht von Über- und Unterordnungsverhältnissen erfolgen soll⁵¹⁾.

2. Die „grundsätzliche Verfassungsfrage“ (Forderung A.1)

- a) In diesem Sinne lautet seit 1963 die erste und wichtigste Forderung der Länder, daß eine *einseitige* Verschiebung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern nicht mehr zulässig sein soll⁵²⁾. Dieses Prinzip sollte zunächst durch die Zustimmung *aller Landtage* (Forderungsprogramm 1964), später durch die Zustimmung von zwei Drittel aller Landtage (1970, 1976) erfüllt werden. Der Gesetzesvorschlag des Bundesrates vom 7.7.1977⁵³⁾ setzte statt dessen die *Zustimmung des Bundesrates* mit qualifizierter Mehrheit⁵⁴⁾.

49) Über das Prinzip der (relativen) „Gleichrangigkeit“ (Koordination) von Bund und Länder siehe FUNK, System II.1. (im Druck) m.w.N.

50) Zum „Systemzwang zur Koordination“ siehe ERMACORA, Österreichische Verfassungslehre (1970) 258 u. 285; PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, Bd 1 (1975) 215 ff; Bd 2 (1978) 70 ff.

51) Über die verschiedenen theoretischen Möglichkeiten der Kooperation siehe RILL/SCHÄFFER, Die Rechtsnormen für die Planungskoordination seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiete der Raumordnung; PERNTHALER, Raumordnung, Bd 1, 215 ff; Bd 2, 70 ff; MORSCHER, Probleme.

52) Entsprechend der pragmatischen Grundhaltung des Forderungsprogrammes wird diese staatsrechtliche Grundsatzforderung wie folgt begründet: „Es hat sich gezeigt, daß die Länderrechte keinesfalls durch eine Totaländerung der Verfassung bedroht sind, sondern durch ständige Einzeländerungen, die aber in ihrer Gesamtheit schon jetzt einer Totaländerung der Verfassung gleichkommen. Es muß ausgeschlossen werden, daß die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vom Bund diktiert wird. Das Wesen der Bundesstaatlichkeit schließt ein solches Diktat aus. Die Verteilung der Rechte zweier Rechtspartner, wie sie Bund und Länder im Bundesstaat sind, erfordert naturgemäß eine zweiseitige Willenserklärung; ähnliche Regelungen bestehen auch in anderen Bundesstaaten“.

53) Siehe sten Prot. 390. Sitzung des Bundesrates vom 14.12.1979.

54) Die sehr bezeichnende Kontroverse um die Zustimmung der Landtage oder des Bundesrates spiegelt die zwiespältige Stellung und *Reformbedürftigkeit des Bundesrates* in der Verfassung und Verfassungswirklichkeit wider; vgl dazu WALTER, Der Bundesrat - Entwicklung, Rechtsstellung, Wirksamkeit, Reform, in: KOJA/HELLBLING/VEITER/WALTER, Bundesstaat auf der Waage (1969) 199 ff; ESTERBAUER, Demokratiereform durch Reform des Zweikammersystems, Die Republik 3/1972; SCHAMBECK, Der Bundesrat der Republik Österreich, JöR 1977, 215 ff; Reform des Bundesrates. Salzburg Dokumentationen Nr. 27 (1978).

- b) Diese Forderung entspricht internationalen Vorbildern „klassischer“ Bundesstaaten. So ist in den *USA* für eine Verfassungsänderung die Zweidrittel-Mehrheit im Senat und Repräsentantenhaus und die Zustimmung von 3/4 der Gesetzgeber der Gliedstaaten erforderlich⁵⁵). In der *Schweiz* ist neben der Mehrheit in der gesamtstaatlichen Volksabstimmung die Mehrheit der Kantone - in denen jeweils wieder das „Mehr“ in der Volksabstimmung ausschlaggebend ist - erforderlich⁵⁶). In *Deutschland* muß der Bundesrat mit qualifizierter Mehrheit dem verfassungsändernden Gesetz zustimmen⁵⁷). Ähnliche Bestimmungen bestehen in zahlreichen anderen Bundesstaaten⁵⁸).
- c) Hinter dieser Forderung steckt die einleuchtende Vorstellung, daß eine Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nicht einseitig von einem Partner der Kompetenzverteilung verändert werden darf. Diese Vorstellung gehört zum Kern jeder Bundesstaatstheorie, da anders das Wesen des Bundesstaates überhaupt nicht bestimmt werden kann⁵⁹). So meint etwa KELSEN, daß die Kompetenzverteilung zu der über Bund und Länder stehenden *Gesamtverfassung* gehöre⁶⁰) oder GIACOMETTI⁶¹), daß ein Bundesstaat nur dort vorliege, wo die Glieder des dezentralisierten Staates ihren Kompetenz-

55) Art V der US-Constitution; siehe LOEWENSTEIN, Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten (1959) 38 ff.

56) Art 123 BV. In Art 118 des Verfassungsentwurfes der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung (1977) wird an diesem Erfordernis ausdrücklich festgehalten.

57) Art 79 Abs 2 GG; außerdem muß das Gesetz ausdrücklich den Text des GG ändern.

58) Bestimmungen über die Änderung der Zuständigkeitsverteilung können in *Kanada* (British North America Act von 1867) nur vom britischen Parlament geändert werden (siehe dazu ausführlich DOEKER, Parlamentarische Bundesstaaten im Commonwealth of Nations: Kanada, Australien, Indien, Bd I (1980) 48 ff); in *Australien* ist gem. Art 128 der Commonwealth of Australia Constitution (v. 9.7.1900) die Mehrheit beider Häuser (Senat und Abgeordnetenhaus) zu einem diesbezüglichen Beschluß notwendig. Ein solcher Beschluß ist einer obligatorischen Volksabstimmung zu unterziehen, bei der sich sowohl die Mehrheit der Abstimmenden insgesamt, als auch die Mehrheit in mindestens vier der sieben Staaten für die Verfassungsänderung aussprechen muß. In *Indien* bedarf gemäß Art 368 der Verfassung von 1947 eine Kompetenzänderung der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beider Häuser (Council of states, House of the People), der Ratifikation durch die gesetzgebenden Körperschaften von mindestens der Hälfte der Staaten und der Zustimmung des Präsidenten. In *Mexiko* schreibt die Verfassung (vom 31.1.1917) in Art 135 eine Zweidrittelmehrheit im Kongreß und eine Bestätigung durch die Mehrheit der gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten vor.

59) Über die Art und die Effektivität des Zusammenwirkens von Bund und Gliedstaaten bei der Änderung der Kompetenzverteilung gibt es allerdings verschiedene Vorstellungen und Modelle. Siehe dazu die Nachweise bei WEBER, Kriterien, 4. Kapitel (im Druck).

60) KELSEN, FS Fleiner, 134.

61) FLEINER/GIACOMETTI, Schweizerisches Bundesstaatsrecht (1949) 47.

bereich mitbestimmen können und KOJA kommt zum Ergebnis, daß ein echter Bundesstaat erst dann gegeben sei, „wenn der Bund und die Glieder nur partnerschaftlich über die Kompetenzverteilung und die anderen Inhalte der Gesamtverfassung befinden, den Ländern vor allem nicht einseitig Kompetenzen genommen und gegeben werden können“⁶²⁾.

3. Die teilweise Völkerrechtsfähigkeit der Länder (A.5)

Die Forderung der Länder, im selbständigen Wirkungsbereich mit Nachbarländern mit Zustimmung der Bundesregierung völkerrechtliche Verträge abschließen zu können, berührt gleichfalls den Kern des Bundesstaates⁶³⁾ und ist in ihrer Bedeutung mit dem Art 15a B-VG vergleichbar⁶⁴⁾. Die *Zentralisation* der völkerrechtlichen Beziehungen beim Bund entspricht nämlich der monarchischen Vorstellung, daß das Staatsoberhaupt Träger der Souveränität und Repräsentant des Staates nach außen sei⁶⁵⁾. Während im Bundesbereich der Abbau dieser Vorstellung in Richtung einer Demokratisierung der Außenpolitik weit fortgeschritten ist⁶⁶⁾, fehlt die Anerkennung der *gliedstaatlichen* Qualität der Länder hier bis heute noch. In den benachbarten Bundesstaaten Österreichs haben die Gliedstaaten diese Befugnisse durchwegs⁶⁷⁾, so daß die österreichischen Bundesländer in die Rolle von Provinzen der Einheitsstaaten versetzt werden⁶⁸⁾.

62) KOJA, Bundesstaat 126.

63) Vor allem deshalb, weil die „*Verfassungshoheit*“ der Länder „ursprünglicher Herrschaftsgewalt“ entspringt (und nicht konstituiert ist!), so daß sie einen Anteil an der staatlichen Souveränität darstellt, der sich auch in den Außenbeziehungen der Länder manifestieren soll; siehe dazu PERNTHALER, Staatsgründungsakte und zum Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker die Hinweise in Anm 97.

64) Es gibt auch rechtsdogmatische und rechtspraktische Beziehungen zwischen Art 15a B-VG und dem Völkerrecht; vgl Art 15a Abs 3 B-VG und dazu MORSCHER, Probleme 50 f; ÖHLINGER, Verträge 39 ff sowie die EB, 182 Blg NR 13. GP, 20.

65) Siehe dazu die Nachweise bei ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht (1973) 11 ff, insb. 14 ff.

66) Zunächst durch die Befugnisse des (parlamentarisch verantwortlichen) Außenministers (vgl § 15 und Teil 2 lit. B der Anlage zu § 2 BundesministerienG, BGBl 1973/389 i.d.F. BGBl 1979/555) bzw. der Bundesregierung überhaupt (im Verhältnis zum Bundespräsidenten! vgl Art 70 Abs 1 B-VG), sodann durch die parlamentarische Genehmigung der Staatsverträge (Art 50 B-VG) und schließlich durch den außenpolitischen Beirat (vgl das BG über die Errichtung eines Rates für Auswärtige Angelegenheiten, BGBl 1976/330); siehe auch ESTERBAUER, Außenpolitik in Demokratie und Rechtsstaat, JBl 1972, 33 f.

67) Vgl Art 32 Abs 3 GG; Art 9 schweizerische BV.

68) Es bestehen völkerrechtliche Verträge zwischen Bayern und der österreichisch-ungarischen Monarchie über Grenzprobleme in den Zollausschußgebieten Jungholz und dem Kleinen Walsertal (vgl RGBI 1868/78; 1890/41; 1890/42); heute wäre die Rechtslage für die Länder des Bundesstaates Österreich nicht anders.

Die Forderung hat auch große praktische Bedeutung, weil die grenzregionale Zusammenarbeit immer wichtiger wird⁶⁹⁾ und bisher nur im rechtsfreien Raum durchgeführt werden konnte⁷⁰⁾, was neben anderen Problemen auch die Frage ihrer *demokratischen Kontrolle* aufwirft. (Fehlen einer parlamentarischen Genehmigung auf Landesebene)⁷¹⁾. Durch das Erfordernis der *Zustimmung der Bundesregierung* wäre gewährleistet, daß die bundesstaatlichen Interessen und die Einheit der staatlichen Außenpolitik nicht gefährdet werden⁷²⁾. In diesem Rahmen liegt die völkerrechtliche Vertragsfähigkeit der Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich auch auf der Linie zahlreicher Resolutionen und Vereinbarungen des Europarates über die Förderung grenzregionaler Zusammenarbeit, denen die Republik Österreich durchwegs zugestimmt hat⁷³⁾.

-
- 69) Zur grenzregionalen Zusammenarbeit (z.B. ARGE ALP oder ARGE OST) siehe KÖCHLER (Hg), Transnationale Zusammenarbeit in der Alpenregion (1973); KLECATSKY, Perspektiven des alpenländischen Föderalismus, in: ASSMANN/GOPPEL (Hg), Föderalismus (1978) 51 ff sowie die Nachweise in den in Anm 7 zit. *Föderalismusberichten* (2. Bericht 80 ff; 3. Bericht 165 ff) und die Hinweise in den folgenden Anm.
- 70) Siehe PERNTHALER, Die Zuständigkeit der Länder zum Verkehr mit ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten und deren Vertretungsbehörden in Österreich, in: KÖCHLER (Hg), Zusammenarbeit 31 ff; MALCHUS, Partnerschaft an europäischen Grenzen. Integration durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit (1975); ESTERBAUER, Formen und Methoden transnationaler Raumplanung europäischer Grenzregionen (1977).
- 71) Alle bestehenden „Arbeitsgemeinschaften“ sind auf Regierungsebene aufgebaut. Eine parlamentarische Vertretung oder Kontrolle besteht nicht; eine Reaktion darauf ist die „Arbeitsgemeinschaft demokratischer Sozialisten in der Alpenregion“.
- 72) Ebenso auch Art 32 Abs 3 GG; vgl dazu SEIDEL, Die Zustimmung der Bundesregierung zu Verträgen der Bundesländer mit auswärtigen Staaten gemäß Art 32 III GG (1975); MAUNZ/DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ, Grundgesetz. Kommentar (17. Lieferung 1979) Rdn 55 ff zu Art 32 GG, alle m.w.N.
- 73) Siehe dazu die Zusammenstellungen in den beiden Basisberichten für das 1. und 2. Europäische Symposium der Grenzregionen (Dr. v. MALCHUS) AS/COLL Front 1 (72) 1 und AS/COLL Front (75) 2 sowie in den halbjährlich erscheinenden „*Information Bulletin: Transfrontier Cooperation*“ des Europarates. Zuletzt wurde in der Europäischen Konferenz der Minister für die Lokalverwaltung eine „*Europäische Rahmenkonvention* über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von territorialen Einheiten oder Behörden“ unterzeichnet (Madrid 23.5.1980).
- 74) „Im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich müssen die Länder auch die Übertragung einer gewissen Steuerhoheit verlangen. In Betracht gezogen werden insbesondere die Biersteuer, die Weinsteuer, die Bodenwertabgabe und die Kraftfahrzeugsteuer. Grund: Zu einem autonomen Bundesland gehören gewisse Steuerrechte. Es ist auch demokratisch von Nachteil, daß die Landtage nicht mehr über Einnahmen, sondern nur mehr über Ausgaben zu beschließen haben, so daß eine Verantwortung für die Ausgaben nicht gegeben ist. Durch die Wiederherstellung einer wenigstens bescheidenen Steuerhoheit soll den Landtagen eine entsprechende eigene Verantwortung für die finanzielle Bedeckung der Landeshaushalte zurückgegeben werden“.

4. Die Steuerhoheit der Länder (C.1.)

Seit der vorläufigen Formulierung des ersten Forderungsprogrammes (1963)⁷⁴⁾ ist es eine stehende Grunderkenntnis der Länder geblieben, daß die *eigene Steuerhoheit* - genauso wie die Verfassungsautonomie und die Mitwirkung an der Kompetenzverteilung - zu den unverzichtbaren Wesensmerkmalen eines Gliedstaates im Bundesstaat gehört⁷⁵⁾.

Hierin liegt nicht nur die historische Wurzel des föderalistischen Systems (Steuerbewilligungsrecht der Stände!)⁷⁶⁾, sondern auch die moderne *demokratische* Rechtfertigung und Dynamik des Bundesstaates⁷⁷⁾: Wird der Zusammenhang zwischen öffentlicher Aufgabenerfüllung und Besteuerung zerrissen, so kann von einer vollen demokratischen Verantwortlichkeit der Länder für die Planung und Erfüllung von Staatsaufgaben⁷⁸⁾ nicht mehr die Rede sein. Das Fehlen der Steuerhoheit der Länder ist daher als ein Indiz für das System *staatsrechtlicher Dezentralisation* und des *Vollzugsföderalismus* zu werten⁷⁹⁾. Dem entspricht auch die historische Herkunft des heutigen Zustandes aus der Finanzordnung des Großdeutschen Reiches im Verhältnis zu den Reichsgauen⁸⁰⁾. Nach 1945 ist es

75) Vgl Pkt B des Forderungsprogrammes 1964; III Pkt 1 Forderungsprogramm 1970; Teil C Pkt 1 Forderungsprogramm 1976, sämtliche abgedruckt im *Anhang II*.

76) Siehe HELBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte² (1974) 112, 115; BRAUNEDER/LACHMAYER, Verfassungsgeschichte 98.

77) Es ist zu beachten, daß im folgenden nicht von der *tatsächlichen* finanziellen Situation der Länder oder auch nur von ihrer rechtlichen Abhängigkeit nach dem System des österreichischen Finanzausgleiches die Rede ist, sondern ausschließlich von der Verfassungsgrundsatzentscheidung: eigene Steuerhoheit oder Zuweisung von Steueranteilen.

78) Besonders wesentlich ist die Verbindung von räumlicher, sozialer, wirtschaftlicher und finanzieller Planung (siehe die Nachweise bei PERNTHALER, Raumordnung Bd II, 196 mit Anm 56); man wird einer öffentlichen Planung ohne entsprechende Finanzplanung kaum mehr als spielerischen Charakter zubilligen können. Umgekehrt folgt daraus aber die Relativierung aller Planungsbefugnisse der Länder durch die Finanzhoheit und Finanzplanung des Bundes.

79) Es ist daher nur konsequent, wenn im Bereich der Finanzverfassung heute in Österreich theoretisch und praktisch die Vorstellung vom „*Bund und den niederen Gebietskörperschaften*“ durchaus vorherrscht und die Gleichordnung von Ländern und Gemeinden zum System erhoben wird; vgl dazu PERNTHALER, Raumordnung Bd I, 145; RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat (1977) 35 ff, 72 ff.

80) Siehe § 1 der Überleitungsvorschrift, StGBI 1945/12: „Bis zur Schaffung eines österreichischen Abgabenrechtes sind vorläufig die bisher auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben in Geltung gestandenen Vorschriften des deutschen Reichsrechtes anzuwenden“. Die „Reichsgaue“ galten als Selbstverwaltungskörper, denen keine selbständige Steuerhoheit und im Rahmen des Finanzausgleiches eine schwächere Stellung als den Gemeinden zukam. Zur Nachwirkung dieses Zustandes auf die geltende Finanzordnung siehe PFAUNDLER, Bundesstaat oder Einheitsstaat. Für die Rückkehr zu den Grundsätzen vor 1938, Die Presse Nr 21 v. 27.5.1950: „Die Länder tragen den doppelten Nachteil: Für ihr verfassungsrechtlich gesichertes Steuergesetzgebungsrecht fehlt ihnen irgend

nie mehr gelungen, die altösterreichische Finanzordnung⁸¹⁾ - mit ihrer stärkeren Stellung der Länder - wiederherzustellen⁸²⁾. Dabei ist nach 1955 offenbar völlig in Vergessenheit geraten, daß man die dringenden Appelle der Länder^{82a)} auf Wiederherstellung der Ordnung vor 1938 stets mit dem Argument zurückgewiesen hat, daß „in der russischen Besatzungszone die Erlassung von Steuergesetzen durch die Länder auf enorme Schwierigkeiten stoße, sodaß eine Regelung von Bundes wegen vorzuziehen sei“^{82b)}.

Gerade in einer Zeit, da die ständige Expansion der Staatsaufgaben die Grenzen ihrer Finanzierbarkeit erreicht, muß den Landtagen eine eigene Verantwortung für die Bedeckung der Landeshaushalte gegenüber ihren Bürgern zurückgegeben werden⁸³⁾. Dadurch soll das System der *verbundenen Steuerwirtschaft* nicht grundsätzlich in Frage gestellt⁸⁴⁾, aber in klaren verfassungsrechtlichen Grenzen gehalten werden. Dies ist die Lage in allen vergleichbaren bundesstaatlichen Systemen, die jeweils auf Verfassungsebene die Bundes- und Landessteuern festlegen und - im Falle eines Verbundsystemes - die Verteilungsgrundsätze regeln⁸⁵⁾.

Fortsetzung von Seite 26

ein belangreiches Anwendungsgebiet und die Erträge ihrer wichtigsten vor 1938 bestandenen Steuern sind ihnen entzogen Dieser Zustand nähert sich dem Gedanken des *Einheitsstaates*, in dem neben dem Gesamtstaat im wesentlichen nur die Gemeinden Träger einer Steuerhoheit sind und die Länder als Mittelglieder auf die Führung eigener Wirtschaftsbetriebe beschränkt werden Eine solche Ordnung widerspräche aber der geltenden Bundesverfassung“

- 81) Vgl dazu das F-VG 1931, BGBl 1931/61 und das auf seiner Grundlage zuletzt geltende FinanzausgleichsG 1931/46.
- 82) Allerdings war die theoretische und praktische Stellung der Länder schon in der „Ersten“ Republik außerordentlich schwach; vgl dazu typisch PFAUNDLER, System des Finanzausgleichs in Österreich (1935) 16 ff.
- 82a) Vgl etwa die EntschlieÙung des I. Vorarlberger Landtages (2. Sitzung v. 21.3.1946) und des Niederösterreich. Landtages vom 17.6.1946.
- 82b) Siehe dazu den Bericht in der 24. Beilage zu den sten. Prot. des XVIII. Vorarlberger Landtages zum Antrag auf Fassung einer EntschlieÙung auf die Erweiterung der Steuerhoheit des Landes.
- 83) Hierfür trat - aus naheliegenden Gründen - grundsätzlich auch der Finanzminister in seinem Referat auf der Föderalismus-Enquete des NR (siehe Anm 6) in eindeutiger Weise ein; vgl das sten. Prot., Föderalistische Vielfalt, 16 f.
- 84) Über die Vor- und Nachteile der Finanzausgleichssysteme (Trenn- oder Verbundsysteme) siehe POPITZ, Der Finanzausgleich, Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd II¹ (1927) 338 ff; KELLER, Art. Finanzausgleich, HSW, Bd 3 (1961) 541 ff; MEIER/HAUSER/MÜLLER/BODNER/RÖSSLER, Die finanziellen Beziehungen in einem föderalistischen System (1973); WEBER, Kriterien, 3. Kapitel, Pkt D (im Druck).
- 85) Siehe Art 106 ff GG und für die Schweiz Art 41 ff BV; siehe die rechtsvergleichende Darstellung bei WEBER, Kriterien, 3. Kapitel, Pkt D (im Druck).

Das Forderungsprogramm bleibt hinter diesem bundesstaatlichen Standard zurück, weil es § 3 Abs 1 F-VG 1948 unverändert läßt und damit die Verteilung der Besteuerungsrechte weiterhin dem *einfachen Bundesgesetzgeber* zustehen soll. Die in Punkt C.1 angesprochene „Steuerhoheit“ ist also eine durch den *einfachen Bundesgesetzgeber* den Ländern zugewiesene Befugnis^{85a)}, die mit der verfassungsmäßigen Steuerhoheit der Gliedstaaten in anderen Bundesstaaten nicht vergleichbar ist. Dem entspricht auch, daß das *Steuerfindungsrecht der Länder*^{85b)}, das strukturell mit der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG vergleichbar ist, gemäß Punkt C.4 des Forderungsprogrammes durch Entlassung bestimmter Abgaben aus dem Zugriff des einfachen Bundesgesetzgebers vergrößert werden soll, ohne daß von einer *verfassungsrechtlichen* Absicherung dieser höchst unsicheren Grundkompetenz der Länder die Rede wäre. Verfassungsdogmatisch wäre also auch nach vollständiger Erfüllung des finanziellen Teiles des Forderungsprogrammes die traditionelle Kluft zwischen Finanzverfassung und Bundesverfassung in Österreich nicht behoben. Dies vor allem auch deshalb, weil zur Sicherung der Länderrechte im Forderungsprogramm ein Zustimmungsrecht des *Bundesrates* (statt der Länder) vorgesehen wird (siehe folgenden Abschnitt), ohne daß dieses Organ selbst strukturell verändert werden soll. Auf diese Weise wäre - nach übereinstimmender Auffassung der Lehre^{85c)} - weder der Kompetenzbereich noch die Mitwirkungsmöglichkeit der Länder in der Finanzordnung angemessen gesichert.

85a) Dafür spricht auch der Wortlaut des Punktes C.1, wo weder von verfassungsrechtlicher Anordnung noch vom „Verbleiben“ der Steuerhoheit (vgl Art 15 Abs 1 B-VG) die Rede ist, sondern von „überlassen“ und „Ermächtigung einräumen“, also eine vom Bund abgeleitete „Steuerhoheit“ vorausgesetzt wird.

85b) Siehe dazu die Hinweise bei RUPPE, Finanzverfassung 47 ff; PERNTHALER, Raumordnung I, 143.

85c) RUPPE, Finanzverfassung 97 ff (mit weiteren Hinweisen).

5. Mitwirkung der Länder am Finanzausgleich (C.2)

Der Finanzausgleich, der die Besteuerungsrechte und die Zuständigkeiten verteilt, wird gegenwärtig durch *einfaches Bundesgesetz* geregelt⁸⁶⁾, so daß die Rechtsstellung der Länder hier noch schlechter ist als in der allgemeinen Kompetenzverteilung. Daran ändert auch nichts, daß in der politischen Praxis der Finanzausgleich bisher stets das Ergebnis einer *Vereinbarung* der Gebietskörperschaften war⁸⁷⁾, weil diese Vereinbarung eben unter den rechtlichen Bedingungen der absoluten Überordnung einer Gebietskörperschaft über alle anderen und dem Fehlen einer *rechtlich sanktionierten Verhandlungspflicht* stand⁸⁸⁾.

Dieser Zustand entspricht in keiner Weise dem bundesstaatlichen Prinzip und dem kooperativen Gesamtsystem der österreichischen Verfassung, sondern einem Einheitsstaat mit untergeordneten Selbstverwaltungen. Kein vergleichbarer Bundesstaat hat eine solche Finanzordnung⁸⁹⁾, die auch praktisch zu großer Abhängigkeit der Länder vom Bund und Bundesfinanzierung führt⁹⁰⁾.

Unmittelbare Bedeutung hat diese Abhängigkeit für die *Budgethoheit der Landtage* und die verfassungsmäßigen Befugnisse der Länder als *Privatrechts-träger*⁹¹⁾, insbesondere im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und der Gemeinschaftsfinanzierungen⁹²⁾. Die Forderung der Länder nach verfassungsrechtlicher Verankerung der Verhandlungspflicht des Bundes und der Zustimmung des Bundesrates zum Finanzausgleich⁹³⁾ bedeutet daher theoretisch und praktisch, daß der Bundesstaat für diesen Bereich in seinen elementarsten Voraussetzungen erst verwirklicht würde.

86) Siehe § 3 Abs 1 F-VG und dazu RUPPE, Finanzverfassung 35 f; derzeit gilt das FAG 1979, BGBl 1978/673.

87) Die einzige Ausnahme war die Bundeskraftfahrzeugsteuernovelle BGBl 1978/138, durch die der Bund einseitig den Ausfall an Einnahmen, der durch das „KFZ-Steuer-Erkenntnis“ des VfGH, VfSlg 7995/1977, entstanden war, korrigierte; vgl dazu den in Anm 7 zit. 2. Bericht, 51.

88) Das Ergebnis dieser unter absoluter rechtlicher Suprematie des Bundes stehenden „Verhandlungen“ ist minutiös analysiert im (Anm 7 zit.) 3. Bericht, 196 ff.

89) Vgl für die Schweiz Art 41^{bis}, 41^{ter} u. f. BV; für die BRD siehe Art 106 ff GG; zum Ganzen siehe WEBER, Kriterien, 4. Kapitel, Pkt. D, m.w.N.

90) Vgl außer RUPPE, Finanzverfassung 40 ff, insb. den treffenden Diskussionsbeitrag von SMEKAL auf der Föderalismus-Enquete des NR; siehe das sten. Prot., Föderalistische Vielfalt, 60 f. Besonders unverständlich daher auch die (vom Forderungsprogramm nicht aufgegriffene) Ausnahme der *Finanzgesetzgebung* von der Mitwirkung des BR (Art 42 Abs 5 B-VG).

91) Vgl Art 17 B-VG und dazu unter föderalistischen Aspekten PERNTHALER, Raumordnung, Bd 1, 84 ff, 129 u. 140 m.w.N. sowie ERMACORA, Föderalismus 118 f.

92) Zu den negativen Auswirkungen des Art 17 B-VG auf den Finanzausgleich und seine Konsequenzen vgl THÖNI, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich (1978).

93) Siehe C.2.lit.b. des Forderungsprogrammes 1976 (diese Forderung besteht seit dem Forderungsprogramm 1964 unverändert); hier ist bemerkenswerter Weise an der einzigen Stelle des Forderungsprogrammes eine *Aufwertung des Bundesrates* vorgesehen; dies erklärt sich daraus, daß Teil C. des Forderungsprogrammes von einer anderen Arbeitsgruppe (Finanzreferenten der Länder) ausgearbeitet wurde und eine Koordination beider Teile wegen des Einstimmigkeitsgrundsatzes nicht gelang.

Zugleich aber liegt darin eine praktische Garantie für eine tatsächlich an den *Aufgaben der Gebietskörperschaften* orientierte Finanzordnung⁹⁴⁾, die den Ansporn kostenbewußter öffentlicher Aufgabenerfüllung der Gebietskörperschaften bilden könnte. Erst auf der Grundlage einer derartig verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtsstellung der Länder im Finanzausgleich wäre es aber auch möglich, den gegenwärtigen rechtlichen Wildwuchs der Gemeinschaftsfinanzierungen und wechselseitigen Kosten- und Aufwandsverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften („Transfers“), die geradezu schon einen „*grauen Finanzausgleich*“ bilden⁹⁵⁾, in verfassungsmäßige Bahnen zu lenken⁹⁶⁾.

94) An sich sollte dieses Prinzip den Finanzausgleich beherrschen (§§ 2 und 4 F-VG); vgl RUPPE, Finanzverfassung 32 ff; ERMACORA, Über die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG (1979) 7 ff und 13 ff. Praktisch ist jedoch die Vormachtstellung des Bundes ausschlaggebend; vgl auch THÖNI, Privatwirtschaftsverwaltung 42 ff zu den Schwierigkeiten der Realisierung dieses Maßstabes für die Privatwirtschaftsverwaltung.

95) Siehe ANDROSCH und SMEKAL in den sten. Prot. der Föderalismus-Enquete des NR (vgl Anm 7) 14 f sowie 60 f; MATZNER (Hg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich (1977) 361 ff u.a.

96) In Österreich gibt es nicht einmal jene umstrittene verfassungsrechtliche Regelung dieses Fragenkomplexes, wie sie das GG als „*Gemeinschaftsaufgaben*“ (siehe Anm 118) vorsieht; zu den damit verbundenen Problemen siehe KISKER, Kooperation im Bundesstaat (1972) 236 ff und 282 ff; die Diskussion zu den Referaten von FROWEIN und MÜNCH, Gemeinschaftsaufgaben im Bundesstaat, VVDStRL 31 (1973) 87 ff sowie die Kritik aus der Praxis bei SCHARPF/REISSERT/SCHNABEL (Hg), Politikverflechtung II (1977).

IV

Forderungen, die dem Abbau zentralstaatlicher Bevormundung dienen sollen

Dieser Teil des Forderungsprogrammes, der umfangmäßig der bedeutendste ist, soll die Länder - entsprechend ihrer selbständigen demokratischen Legitimation⁹⁷⁾ - aus dem heute noch weithin vorherrschenden Modell einer umfassenden „Staatsaufsicht“ über *Selbstverwaltungskörper* in den Status echter *Gliedstaaten* eines bundesstaatlichen Systemes umwandeln⁹⁸⁾.

1. Staatstheoretisch-historischer Hintergrund

- a) Die Stellung der Länder in der Monarchie war - als Ergebnis des zentralstaatlichen Absolutismus⁹⁹⁾ - schließlich nur mehr die von *Selbstverwaltungskörpern*, welche einer umfassenden staatlichen Aufsicht und Bevormundung unterstanden¹⁰⁰⁾. Da die Bundesverfassung sehr stark von den staatsrechtlichen Traditionen der Monarchie geprägt ist¹⁰¹⁾, schleppt sie viele dieser Auf-

97) Damit ist nicht nur die - in jedem Selbstverwaltungskörper anzutreffende - selbständige *Wahl* des Vertretungskörpers und die selbständige politische Verantwortlichkeit der Exekutivorgane („Regierungsgewalt“) gemeint, sondern die Verknüpfung der *Verfassungshoheit* der Länder mit der Volkssouveränität und dem darauf beruhenden Selbstbestimmungsrecht der Völker, das sich heute gerade auch in *föderalistischen* Organisationsformen der Staatsgewalt ausdrückt; vgl dazu VEITER, Die neuere Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, FS v.d. Heydte (1977) 675 ff; DERS., Selbstbestimmungsrecht als Menschenrecht, FS Klecatsky (im Druck); ESTERBAUER, Grundzüge der Formen regionaler Gliederung in politischen Systemen, in: ESTERBAUER (Hg), Regionalismus (1979) 43 ff insb. 55, unter Berufung auf die Res 2625 der Generalversammlung der UNO (1970); PERNTHALER, Staatsgründungsakte 16 f.

98) Dieser Teil des Forderungsprogrammes 1976 ist inhaltlich gegenüber den Vorprogrammen weitgehend neu konzipiert und würde bei seiner Verwirklichung eine gewisse Weiterentwicklung des österreichischen Verfassungssystems in Richtung eines *demokratischen* Bundesstaates bedeuten, den das B-VG in seiner „monarchischen Befangenheit“ noch nicht gebracht hat. Vgl MERKL, Die monarchische Befangenheit der deutschen Staatsrechtslehre, SJZ 24 (1920).

99) Zur ursprünglichen staatsrechtlichen Stellung der Länder und die zunehmende Entmachtung der Stände siehe BRAUNEDER/LACHMAYER, Verfassungsgeschichte 31 ff, 59 ff, 102 ff, 129 f und 147.

100) Siehe HAUKE, Grundriß des Verfassungsrechtes (1905); ULBRICH, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes (1883) 384 sowie die Umfrage „Die Stellung der Kronländer im Gefüge der österreichischen Verfassung, ZÖR 1918, 1 ff.

101) Eine genaue Analyse des Anteiles an monarchischen Rechtstraditionen in der Republik wurde bisher noch nicht durchgeführt; vgl dazu jedoch besonders eindrücklich KELSEN, Staatsrecht V f.

sichtsbefugnisse weiter, die heute weder dem bundesstaatlichen noch dem demokratischen Gesamtsystem entsprechen¹⁰²⁾. Soweit sie *Rechtskontrollen* sein sollen¹⁰³⁾, sind sie überflüssig, weil heute eine umfassende Rechtskontrolle der Länder durch den VfGH besteht, und sollten daher schon aus Gründen der Kostenersparnis und Verwaltungsvereinfachung beseitigt werden. Soweit sie aber *politische Kontrollen* des Bundes über die Länder sein sollen¹⁰⁴⁾, widersprechen sie der Grundvorstellung des demokratischen Bundesstaates, daß das Volk in den Ländern in eigenen Organen über seine Angelegenheiten selbst bestimmen sollte (Art 2 Abs 2 B-VG: „selbständige Länder“)¹⁰⁵⁾.

- b) Dieser Grundvoraussetzung des demokratischen Bundesstaates entspricht auch die von den theoretischen Vorstellungen KELSENS¹⁰⁶⁾ geprägte *Gleichrangigkeit von Bundes- und Landesgesetz*¹⁰⁷⁾, die im Gegensatz zum klassischen Prinzip „Bundesrecht bricht Landesrecht“ steht¹⁰⁸⁾, und die Konstruktion der „*Bundesaufsicht*“¹⁰⁹⁾ nach der österreichischen Verfassung. Diese wird nämlich nicht als allgemeine Aufsichtsbezugnis des *Bundes* über die *Länder* vorgesehen¹¹⁰⁾, sondern grundsätzlich als *neutrale Rechtskontrolle* über Bund und Länder durch den Verfassungsgerichtshof eingerichtet¹¹¹⁾. Daneben bestehen noch verstreute Aufsichtsbezugnisse des Bundes über *einzelne* Organe oder Funktionen der Länder¹¹²⁾, die sich teils aus der wechselseitigen

102) Dazu grundlegend WEBER, in: PERNTHALER/WEBER, Theorie 7 ff (Anm 17).

103) Typisch dafür etwa die Auslegung des Einspruchsrechtes nach Art 98 B-VG; dazu die Nachweise aus der Praxis bei WEBER, Das Einspruchsrecht der Bundesregierung nach Art 98 Abs 2 B-VG, JBL 1980, 182 ff.

104) So etwa die Auflösung der Landtage durch den Bundespräsidenten (Art 100 Abs 1 B-VG); die Zustimmung der Bundesregierung zur Bestellung des Landesamtsdirektors (§ 8 Abs 5 lit a ÜG 1920); der bundesrechtliche Vorrang bei der Organisation der Gemeindegewachkörper (§ 5 Abs 3 ÜG 1929) u.a.

105) Siehe außer den Hinweisen in Anm 97 PERNTHALER/ESTERBAUER, Montfort 1973, 127 ff, insb. 148 f.

106) KELSEN, FS Fleiner 127 ff.

107) Dazu FUNK, System (im Druck).

108) Dazu KELSEN/FROELICH/MERKL, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 (1922) 78; ADAMOVICH, Handbuch 89, 334 f; KOJA, Verfassungsrecht 11 ff; VfSlg 1882/1949; Erk v.16.12.1978, G 3/78.

109) Siehe die Hinweise in Anm 102.

110) Wie es dem „Wesen der *Selbstverwaltung*“ entspricht; vgl dazu PERNTHALER, Die verfassungsrechtlichen Schranken der Selbstverwaltung in Österreich, Verh. 3. ÖJT (1967) I/3; VfSlg 8215/1977 und dazu PERNTHALER, ÖZW 1978, 125 f (Entscheidungsbesprechung).

111) Typisch dafür ist die Gleichordnung von Bund und Ländern als Prozeßparteien in den Verfahren nach Art 138, 139, 140 144 und 146 B-VG („Bundesexekution“).

112) Siehe die Darstellung der einzelnen Aufsichtsbezugnisse bei WEBER, in: PERNTHALER/WEBER, Theorie 27 ff

Teilung und Verschränkung der Staatsgewalten im Bundesstaat ergeben¹¹³⁾, teils aber auch aus traditionellen Aufsichtsbefugnissen der Monarchie stammen¹¹⁴⁾. Ihre Notwendigkeit unter den geänderten staatsrechtlichen Bedingungen und Vorstellungen neu zu prüfen, ist das Ziel dieses Teiles des Forderungsprogrammes.

- c) In diesem Zusammenhang ist auch die typische Eigenart des österreichischen Bundesstaates zu beachten, für bestimmte Staatsfunktionen des Bundes und der Länder „*gemeinsame Organe*“ vorzusehen (z.B. Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof, Volksanwaltschaft, aber auch Bundesheer, Exekutive u.a.)¹¹⁵⁾. Diese „gemeinsamen Organe“ sind fast durchwegs vom Bund eingerichtet und getragen¹¹⁶⁾. Die wichtigste Ausnahme von diesem Grundsatz stellt die durch die große föderalistische Verwaltungsreform des Jahres 1925 eingerichtete „allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern“ dar¹¹⁷⁾.

Der Zugang zu den „gemeinsamen Organen“ muß den Ländern - im Rahmen ihres selbständigen Wirkungsbereiches - *ohne Genehmigung und Aufsicht des Bundes* möglich sein. Das bedeutet: Die Länder müssen in ihrer Gesamtheit an der Organisation der „gemeinsamen Organe“ *gleichberechtigt* mitwirken können¹¹⁸⁾ und sie müssen diese Organe *ohne Zustimmungsrecht* des Bundes

113) Bemerkenswert vor allem die Ansätze einer „Landesaufsicht“ über Bundesorgane, dargelegt bei WEBER, ebenda 29. Diese *funktionellen* Aufsichtsbefugnisse sollten im Sinne des Gewaltenteilungsprinzips erhalten, aber rationalisiert werden.

114) So etwa das (in anderen Bundesstaaten völlig unbekannte) Einspruchsrecht der BReg gegen Landesgesetze; vgl dazu WEBER, JBL 1980, 174 ff.

115) Zum Begriff und der Dogmatik dieser „gemeinsamen Einrichtungen“ siehe ADAMOVICH, Handbuch 92; ERMACORA, Verfassungslehre 285 ff und 327 ff; DERS., Föderalismus 157 ff; MELICHAR, Entwicklungstendenzen des österreichischen Föderalismus, ZÖR 1967, 248 ff; PERNTHALER, ZÖR 1969, 366.

116) Siehe dazu Art 38, 60 ff, 79 ff, 121 ff, 129 ff, 137 ff B-VG; §§ 1 - 9 VolksanwaltschaftsG, BGBl 1977/121 u.a.

117) Siehe § 8 ÜG 1920 i.d.F. BGBl 1925/269; das BVG, BGBl 1925/289 und dazu PERNTHALER, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation (1976) 11 ff; DERS., Bundesstaatsreform als Voraussetzung einer wirksamen Verwaltungsreform, FS Fröhler (1980) 70 ff.

118) Dies ist etwa die ganz unbestrittene organisatorische Voraussetzung der sog. „Gemeinschaftsaufgaben“ nach dem GG; vgl dazu die Hinweise bei MAUNZ/DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ, Grundgesetz. Kommentar zu Art 91a und b GG sowie GORONCY, Mitwirkungsbereich und Zusammenwirken bei den Gemeinschaftsaufgaben, DÖV 1971, 85 ff; FROWEIN und V. MÜNCH, Gemeinschaftsaufgaben im Bundesstaat, VVDStRL 31 (1973) 13 ff und 51 ff; MARNITZ, Die Gemeinschaftsaufgaben des Art 91a GG als Versuch einer verfassungsrechtlichen Institutionalisierung der bundesstaatlichen Kooperation (1974) m.w.N. In Österreich ist dies nur verwirklicht bei der ÖROK, bei Ausschüssen der Organisation der ULV sowie bei der österreichisch-deutschen Raumordnungskommission.

zur Ausübung ihrer Staatsfunktionen in Anspruch nehmen können¹¹⁹⁾. Dies gilt vorallem in jenen Bereichen, wo ihnen eigene Organe hierfür verfassungsrechtlich verwehrt sind¹²⁰⁾. Nur so kann die selbständige Ausübung der Staatsfunktionen der Länder und der Charakter der betreffenden Einrichtungen als „gemeinsame Organe“ von Bund und Ländern gewahrt bleiben. Unter diesen beiden Voraussetzungen könnte mit der Organisationsform der „gemeinsamen Einrichtungen“ ein besonders zukunftsweisender „Bundesstaat österreichischen Typs“ verwirklicht werden¹²¹⁾.

119) Wie dies etwa für den Bund im Verhältnis zu den Landesorganen bei der mittelbaren Bundesverwaltung (trotz der damit verbundenen Kostenbelastung der Länder) ganz selbstverständlich ist.

120) Wie etwa bei ordentlichen Gerichten, Verfassungs- und Verwaltungsgerichten, Wachkörpern, Bundesheer usw.

121) Das Zukunftsweisende an diesem organisatorisch weitgehend integrierten Bundesstaat liegt in der damit verbundenen umfassenden *Koordinations- und Gestaltungskapazität* moderner Verwaltungsbereiche (Umweltschutz, Energiepolitik, Raumordnung, Wirtschafts- und Sozialordnung, Gesundheitswesen usw.) bei gleichzeitiger Wahrung selbständiger Regelungsbereiche und Kleinordnungen für abgegrenzte Territorien. Der technisch-ökonomische, aber auch ökologisch bedingte Zwang zu derartigen Organisationsformen ist weltweit zu beobachten. Die österreichische Staats- und Verwaltungsorganisation birgt insofern ein bedeutendes Reformpotential, das bis heute viel zu wenig erkannt, geschweige denn ausgeübt wird; vgl. PERNTHALER, FS Fröhler 69 ff; DERS., Raumordnung, Bd 2, 129 ff.

2. Aufsichtsbefugnisse über den Landtag einschränken

Besonders systemwidrig erscheinen im demokratischen Bundesstaat Aufsichtsbe-
fugnisse und Genehmigungsvorbehalte des Bundes - und insbesondere der
Bundesregierung¹²²⁾ - die sich auf die Ausübung der demokratischen Gesetzge-
bung und parlamentarischen Kontrolle *durch den Landtag* beziehen¹²³⁾. Ihrem
Abbau sollen folgende Punkte des Forderungsprogrammes dienen¹²⁴⁾:

- a) A 19 - Festlegung der höchstzulässigen Zahl von Landtagsabgeordneten im
B-VG (Art 95 Abs 4 und 108 Abs 2)¹²⁵⁾
- b) A 22 - Regelung der Beschlußfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse für
*Landesverfassungsgesetze*¹²⁶⁾
- c) A 23 - Auflösung des Landtages durch den Bundespräsidenten¹²⁷⁾

122) Vgl z.B. Art 97 und 98 B-VG; hier kommt zur föderalistischen Systemwidrigkeit die Durchbrechung
des Grundsatzes der Gewaltenteilung und des Prinzips der Überordnung des Parlamentes über die
Regierung. Vgl dazu WEBER, JBl 1980, 174 ff (176).

123) Das deshalb, weil der Landtag als parlamentarisches Organ nicht nur zur Formulierung des selbst-
ständigen *politischen* Willens des Landes berufen ist, sondern nach allen Landesverfassungen auch
Träger der *Landesverfassungshoheit* und somit Organsouverän im Lande ist; über die Zusammen-
hänge zwischen Landesverfassungshoheit und der Geltung der Bundesverfassung bzw. des Bestan-
des des Bundesstaates siehe PERNTHALER, Staatsgründungsakte 53 ff.

124) Vgl die Formulierung und Begründung dieser Forderungen jeweils an den betreffenden Stellen im
Anhang I dieses Buches.

125) Diese Forderung wurde durch die B-VG-Novelle 1977, BGBl 539 (Art I Z 1) ohne Zusammenhang
mit dem Forderungsprogramm erfüllt.

126) Art 99 Abs 2 B-VG; diese Bestimmung ist wegen der dadurch verfüzten Beschränkung der *Landes-
verfassungshoheit* besonders verfehlt und gleichzeitig als formaler Perfektionismus im B-VG völlig
überflüssig. Vgl dazu KOJA, Verfassungsrecht 143 ff.

127) Art 100 B-VG; das Forderungsprogramm verlangt nicht die ersatzlose Aufhebung dieser systemwi-
drigen Bestimmung, sondern nur die Angleichung der Auflösungsbedingungen von Landtagen und
Nationalrat. Dies ist staatsrechtlich verfehlt, denn der Bundespräsident steht wohl in einem funk-
tionellen Zusammenhang zum parlamentarischen Regierungssystem des Bundes (vgl PERNTHA-
LER, VVDStRL 25, 139 ff; 151 ff) nicht dagegen zu dem der Länder, wo es keine „*parlamentari-
sche Präsidentschaftsdemokratie*“ (und schon gar nicht mit dem *Bundes-Präsidenten*) gibt. Bemerkens-
wert erscheint in diesem Zusammenhang, daß selbst die bescheidene Einschränkung des Auflö-
sungsrechtes nach A.23 in das Forderungsprogramm 1970 noch nicht aufgenommen wurde, weil ein
Bundesland darin eine „*Beleidigung des Staatsoberhauptes*“ erblickte!

- d) A 20 - Reduzierung des Zustimmungrechtes der Bundesregierung für Landesgesetze in Art 97 Abs 2 B-VG (Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag¹²⁸); Wachkörper des Bundes¹²⁹)
- e) A 21 - Beschränkung des Einspruchsrechtes der Bundesregierung gegen Landesgesetze gemäß Art 98 Abs 2 B-VG (Eingriff in Bundeszuständigkeiten)¹³⁰)
- f) A 32 - Kontrolle des Nationalrates und der Bundesregierung über Rechnungshof als Organ des Landtages (Art 126 d, Art 127 Abs 6 und Art 127a Abs 6 B-VG) soll entfallen¹³¹)
- g) A 16 - Landtage sollen Gesetzesvorschläge an den Nationalrat richten können¹³²)

128) Über die Gründe für diese Forderung in der *föderalistischen* Bedeutung der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag siehe PERNTHALER, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (1977), 126 ff.

129) Über die Begründung dieser Forderung in der fehlenden Zuständigkeit der Länder zur Errichtung eigener Wachkörper (Art 10 Abs 1 Z 14 und 102 Abs 5 B-VG; § 5 ÜG 1929) siehe auch PERNTHALER, Zuständigkeitsverteilung 23 ff.

130) Siehe dazu WEBER, JBL 1980, 180 ff.

131) Vgl dazu KOPP, Der Rechnungshof als gemeinsames „föderatives“ Bund-Länder-Organ (1978) 63 ff und 83 ff.

132) Diese Forderung steht im Zusammenhang mit der zunehmenden Verflechtung der Verwaltungsbe-
reiche und funktionellen Abhängigkeit der Landesgesetzgebung von der Bundesgesetzgebung, die
auch zur Praxis der Anhörung von Landesfunktionären als Sachverständige in Ausschüssen des Na-
tionalrates führt (vgl dazu 2. Föderalismusbericht 75; 3. Föderalismusbericht 158 f). Gleichzeitig ist
die Forderung aber auch ein Ausdruck des Mißtrauens der Länder gegenüber dem *Bundesrat*, dem
ein solches Recht der Gesetzesinitiative zusteht (Art 41 B-VG).

3. Aufsichtsbefugnisse über die Landesvollziehung abbauen

In noch stärkerem Maße als die Landesgesetzgebung ist die *Landesvollziehung* im selbständigen Wirkungsbereich der Länder Gegenstand von Aufsichts-, Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalten des Bundes¹³³). Dementsprechend zahlreich sind hier die Wünsche des Forderungsprogrammes. Sie erstrecken sich insbesondere auf folgende Gegenstände:

- a) A 6 - Aufhebung der (gemischten) Verwaltungsstrafsenate (Art 11 Abs 5 B-VG)¹³⁴)
- b) A 8 - Übergang der Entscheidungszuständigkeit im Elektrizitätswesen (Art 12 Abs 3 B-VG)
- c) A 10 - Aufsichtsbefugnis des Bundes über die Landesvollziehung im Bereich der Grundsatzgesetzgebung des Bundes (Art 15 Abs 8 B-VG u.a.)¹³⁵)
- d) A 11 - Mitwirkung der Bundespolizei bei der Veranstaltungspolizei der Länder (Art 15 Abs 3 B-VG)
- e) A 12 - Ausnahmen in Bausachen für Bundesgebäude (Art 15 Abs 5 B-VG)
- f) A 33 und A 35 - Zustimmung der Bundesregierung zur Bestellung des Landesamtsdirektors und zur Geschäftseinteilung bzw. Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung (§ 8 Abs 5 lit a ÜG 1920 bzw. § 2 Abs 5 BVG, BGBl 289)
- g) A 34 - Zustimmung des Bundesministers für Inneres zur Organisation von Gemeindevachkörpern (Art II § 5 Abs 3 ÜG 1929)

¹³³) Dies ist ein Rest der völligen Unselbständigkeit der Verwaltung in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie und ein Teil des föderalistischen Kompromisses des Jahres 1925 über die Beseitigung der Doppelgeleisigkeit der Verwaltung; über die heute darin gelegene Reformbedürftigkeit der Verwaltung siehe PERNTHALER, FS Fröhler 72 ff. Zum Ganzen siehe PERNTHALER/WEBER, Bundesaufsicht 7 ff und 31 ff.

¹³⁴) Vgl die föderalistischen Bedenken gegen diese nie praktisch gewordene Ermächtigung des einfachen Bundesgesetzgebers im 1. Föderalismusbericht 16.

¹³⁵) Über die Auslegung und Praxis des Bundes in diesem Bereich siehe PERNTHALER, in: PERNTHALER/WEBER, Bundesaufsicht 31 ff.

4. Zentralstaatliche Bevormundungen, die das Forderungsprogramm nicht aufgreift

Auch nach vollständiger Erfüllung des Forderungsprogrammes würde die geltende Bundesverfassung noch eine Reihe von Aufsichts-, Kontroll- und Gestaltungsbefugnisse des Bundes in Zuständigkeiten der Länder enthalten, die als bundesstaatswidrige Bevormundungen im eingangs erwähnten Sinne zu bezeichnen sind. Beispielfhaft sei auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

- Art 11 Abs 3, 14 Abs 2 letzter Satz, 14a Abs 3 letzter Satz B-VG (Erlassung von Durchführungsverordnungen durch den Bund). Die Kompetenztype des Art 11 B-VG rückt damit so nahe an jene des Art 10 B-VG (in Verbindung mit dem Gebot der mittelbaren Bundesverwaltung), daß es sich kaum noch lohnt, sie als eigene aufrecht zu erhalten. Auf den krassen Unterschied dieser Regelung zur Verfassungslage in Deutschland (Art 80 Abs 2 GG) sei hingewiesen.
- Art 15 Abs 2 B-VG. Besonderes Aufsichts- und Inspektionsrecht des Bundes in der örtlichen Sicherheitspolizei.
- Art 21 Abs 3 B-VG. Es könnte den Ländern überlassen bleiben zu bestimmen, welches Organ die Diensthochheit über die Bediensteten der Länder ausübt.
- Art 21 Abs 5 B-VG hinsichtlich der Amtstitel der Organträger der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Art 36 Abs 2 B-VG. Welcher Vertreter des entsendenden Landes den Vorsitz im Bundesrat führen soll, können die Länder ebensogut selbst bestimmen.
- Art 82 Abs 1 B-VG. Es ist eine unnötige und unsachgemäße Beschränkung der Länder, daß sie zur Vollziehung durch weisungsfreie, unabsetzbare und unversetzbare Organe keinen (Art 133 Z 4 B-VG und Art 97 Abs 2 B-VG ausgenommen) Zugang haben.
- Art 95 Abs 1 und 2 B-VG. Die Verfassungshochheit der Länder reicht danach viel weniger weit als die Einrichtungskompetenz des einfachen Gesetzgebers für Selbstverwaltungskörper (vgl. VfGH.Erk. v. 21.6.1979, WI - 2/78)
- Art 95 Abs 3 B-VG. Die Gliederung der Länder in Wahlkreise ist von der Sache her nicht geboten und könnte diesen überlassen bleiben.

- Art 97 Abs 1 B-VG. Es ist unnötig, den Ländern vorzuschreiben, wo sie ihre Gesetze kundmachen müssen.
- Art 97 Abs 2 B-VG. Das Zustimmungsrecht der Bundesregierung ist nicht nur einzuschränken (A/20), sondern abzuschaffen (vgl. die mittelbare Bundesverwaltung!).
- Art 98 Abs 2 B-VG. Das Einspruchsrecht der Bundesregierung ist nicht nur einzuschränken (A/21), sondern abzuschaffen.
- Art 101 Abs 3 B-VG (Zusammensetzung der Landesregierung) ist unnötig.
- Art 105 Abs 1 erster Satz B-VG (Vertretungsbefugnis des Landeshauptmannes) ist unnötig.
- Art 115 bis 120 B-VG. Von „Grundsätzen“ kann hier im Hinblick auf die zahlreichen kasuistischen Detailvorschriften für den Landesgesetzgeber nicht mehr gesprochen werden.
- B-VG über die Ämter der Landesregierungen. Nicht nur die Forderung A/35 ist angebracht, die Regelung ist überhaupt überflüssig. Wenn sie dennoch sein muß, dann weniger einläßlich. Die Ausschaltung des Landesgesetzgebers ist ganz abzulehnen.
- Hinsichtlich des ÜG 1920 ist nicht nur die Forderung A/33 angebracht, der § 8 greift überhaupt unnötig tief in die Organisationshoheit der Länder ein.

V

Forderungen auf Mitsprache der Länder im Bundesbereich und Delegation von Bundesangelegenheiten auf Landesorgane

Unter diesen Gesichtspunkten werden im Forderungsprogramm eine Reihe von Wünschen zusammengefaßt, die einerseits dem Ausbau der bewährten und für die österreichische Bundesstaatlichkeit charakteristischen „gemeinsamen Einrichtungen“ dienen und andererseits Gesichtspunkte der Verwaltungsreform, insbesondere der größeren Bürgernähe der Verwaltung verwirklichen sollen. In dieser Hinsicht ist festzuhalten, daß der österreichische Bundesstaat seit jeher die sog. *Mischverwaltung*“ zwischen Bund und Ländern kennt¹³⁶⁾ und das Forderungsprogramm die Tendenz verfolgt, diese Form der Verwaltung weiter auszubauen¹³⁷⁾. Bei den „gemeinsamen Einrichtungen“ von Bund und Ländern und bei Organisationsformen, die dem Bund allein vorbehalten sind¹³⁸⁾, aber auch Landesinteressen berühren, soll sichergestellt werden, daß ein *Mitspracherecht der Länder* im Hinblick auf die Personalbestellung und andere wichtige Fragen gewährleistet ist. Folgende Fälle sieht das Forderungsprogramm in diesem Zusammenhang insbesondere vor.

136) Zu den verfassungstheoretischen und praktischen Bedenken gegen die „Mischverwaltung“ in der Bundesrepublik Deutschland siehe LOESER, Theorie und Praxis der Mischverwaltung (1976) 53 ff; RONELLENFITSCH, Die Mischverwaltung im Bundesstaat I (1976) 119; für Österreich siehe dagegen PERNTHALER, Raumordnung, Bd 2, 129, 131 ff.

137) Darin liegt ein Ansatz der bundesstaatlichen Verwaltungsreform; siehe die Hinweise in Anm 121.

138) Siehe die Hinweise bei den Anm 116 ff.

1. Mitwirkung bei der Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (A.30)

Der Bundesrat soll die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes wählen können¹³⁹⁾. In der Begründung dieser Forderung wird auch zur Erwägung gestellt, daß die *Länder* unmittelbar - statt dem Bundesrat - diese Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ernennen sollen¹⁴⁰⁾. Dieser Forderung kommt im Hinblick auf die weitreichenden Befugnisse des Verfassungsgerichtshofes in Landesangelegenheiten und im Bereich der Kompetenzverteilung¹⁴¹⁾ besondere Bedeutung zu.

Es verdient in diesem Zusammenhang festgehalten zu werden, daß das Forderungsprogramm für andere „gemeinsame Organe“ - insbesondere für den *Verwaltungsgerichtshof* und den *Rechnungshof* - gleichartige Reformwünsche nicht anmeldet, obwohl die Auswirkungen dieser Organe für den selbständigen Wirkungsbereich der Länder außerordentlich tiefgreifend sind und bei beiden Organen die Länderrechte gegenüber der Bundesverfassung von 1920 entscheidend eingeschränkt wurden^{141a)}.

139) Dies war der Rechtszustand vor 1929 (Art 147 Abs 3 B-VG); seine Beseitigung hatte keine antiföderalistischen Gründe, sondern sollte der „Entpolitisierung“ des VfGH und der Stärkung der Bundesregierung dienen. WALTER, Die Organisation des Verfassungsgerichtshofes in historischer Sicht, FS Hellbling (1971) 731 ff (771 ff); vgl dazu BERCHTOLD, Die Verfassungsreform von 1929 (1979) II, 5, 182, 418 f; HASIBA, Die zweite Bundes-Verfassungsnovelle von 1929 (1976) 83 f weist aber zurecht daraufhin, daß schon die zeitgenössische rechtswissenschaftliche Kritik die antiföderalistischen Konsequenzen der Regelung erkannte.

140) Darin liegt ein weiterer Hinweis auf das fehlende Vertrauen der Länder in die föderalistische Vertretungsfunktion des Bundesrates und gleichzeitig ein Versuch, die Zusammensetzung des VfGH aus dem Einflußbereich der Parteizentralen zu lösen; vgl dazu KLECATSKY, Über die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit, FS Geiger (1974) 925 ff (940 ff).

141) Siehe dazu die eingehenden Analysen von FUNK, System (im Druck).

141a) Siehe dazu für den *Rechnungshof* die Hinweise bei KOPP, Rechnungshof; für den *Verwaltungsgerichtshof* bei PERNTHALER, Kollegialbehörden 128 ff.

2. Verstärkung der mittelbaren Bundesverwaltung¹⁴²⁾

Diesem Ziel sollen insbesondere folgende Forderungen dienen¹⁴³⁾:

- a) A 24 - *Verkehrswesen* in mittelbare Bundesverwaltung (Streichung in Art 102 Abs 2 B-VG)
- b) A 25 - *Denkmalschutz* in mittelbare Bundesverwaltung (Streichung in Art 102 Abs 2 B-VG)
- c) B 1 - Befugnisse nach dem *Ziviltechnikergesetz* sollen auf den Landeshauptmann übertragen werden
- d) B 2 - Befugnisse nach dem *Eisenbahngesetz* sollen auf den Landeshauptmann übertragen werden
- e) A 27 - Verkürzung des Instanzenzuges, wenn Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde entscheidet

3. Angleichung der Auftragsverwaltung an die mittelbare Bundesverwaltung¹⁴⁴⁾

- a) A 28 - Landeshauptmann soll auch andere Regierungsmitglieder mit der Auftragsverwaltung betrauen können (analog dem Art 103 Abs 3 B-VG)
- b) A 29 - In der Auftragsverwaltung soll die Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes erweitert und die Kostentragung durch den Bund klargestellt werden (Angleichung an Art 102 Abs 3 B-VG und § 2 F-VG)

142) Mit diesem Forderungspaket liegt das Forderungsprogramm 1976 auf der Linie der früheren Forderungsprogramme, die einen ersten Erfolg in den Bestimmungen der B-VG-Novelle 1974 (Art I Z 29 ff und Art VI) gefunden haben. Über die Problematik eines weiteren Ausbaues der mittelbaren Bundesverwaltung statt des Systemes der selbständigen Landesvollziehung nach dem Muster des Art 11 B-VG; siehe PERNTHALER, FS Fröhler 71 f u. 73 f; DERS., Raumordnung, Bd 2, 136 f; MORSCHER, Die politischen Kontrollbefugnisse des Vorarlberger Landtages (1977) 43 f.

143) Siehe die genaue Formulierung und Begründung der einzelnen Forderungen im *Anhang I* dieses Buches.

144) Über die Rechtslage und faktischen Zustände im Bereich der „Auftragsverwaltung“ (insbesondere im Bereich der Bundesstraßen- und Bundesgebäudeverwaltung) siehe LANG, Bemerkungen zur sog. „Auftragsverwaltung“ in Österreich, FS Kolb (1971) 217 ff; PERNTHALER, FS Fröhler 82.

4. Anhörung der Landesregierung bei Ernennungen im Bundesbereich¹⁴⁵⁾

- a) A 18 - Bei Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz¹⁴⁶⁾
- b) B 4 - Bei Militärkommandanten¹⁴⁷⁾;
- c) B 5 - Vor Eröffnung oder Schließung eines Grenzüberganges¹⁴⁸⁾
- d) B 6 - Beim Sicherheitsdirektor¹⁴⁹⁾, Landesgendarmeriekommandanten und Leiter der Staatsanwaltschaften

5. Neuordnung der Förderungsverwaltung¹⁵⁰⁾

Das Forderungsprogramm 1976 enthält - im Gegensatz zu den ausführlichen Forderungen des Forderungsprogrammes 1963/64¹⁵¹⁾ - nur mehr den allgemeinen Grundsatz, daß „das finanzielle Förderungswesen des Bundes auf eine neue Grundlage zu stellen und in den Finanzausgleich einzubeziehen ist“. Die Länder fordern in diesem Zusammenhang¹⁵²⁾:

145) Hier handelt es sich entweder um „gemeinsame Organe“ (siehe die Hinweise in Anm 116 ff) oder Bundesorgane mit besonderen Regionalbezug zur Landesverwaltung und -bevölkerung.

146) Siehe dazu auch KLECATSKY, Föderalismus und Gerichtsbarkeit, JBl 1969, 13 ff; DERS., Die föderalistischen Strukturelemente der österreichischen Gerichtsbarkeit, in: HELBLING/MAYER-MALY/MARCIC, Föderalismus in Österreich (1970) 157 ff.

147) Diese Forderung wurde ohne Zusammenhang mit dem Forderungsprogramm durch die Wehrgesetznovelle 1977, BGBl 385 (Art I Z 14) bereits erfüllt. Siehe nunmehr § 19 Abs 2 Wehrg 1978, BGBl 150.

148) Diese Forderung hängt mit der theoretischen Identität von Bundes- und Landesgebiet (bzw. -grenzen) gemäß Art 3 B-VG (siehe PERNTHALER, Raumordnung, Bd 1, 56 ff), aber auch mit der praktischen regionalpolitischen Bedeutung der Grenzübergänge für die Länder zusammen.

149) Für die Forderung nach *Beseitigung der Ausnahmeregelung* über die B-VG-widrigen (vgl Art 102 Abs 2, letzter Satz B-VG) Sicherheitsdirektionen (§ 15 Beh-ÜG i.d.F. BGBl 1946/142) war offenbar keine Übereinstimmung unter den Landeshauptmännern zu erzielen; vgl dazu die Regierungsvorlage 17 der Blg NR 11. GP betr. den Entwurf eines BG, mit dem die Zuständigkeit des Landeshauptmannes auf dem Gebiete des öffentlichen Sicherheitswesens wiederhergestellt wird. Diese Regierungsvorlage erhielt nicht die erforderliche Mehrheit im Nationalrat.

150) Zu den gegenwärtigen Zuständen im Bereich der *Förderungsverwaltung* siehe KOLB, Das Förderungswesen unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips, Verh. 2. ÖJT, I/3; WENGER, Förderungsverwaltung (1973); PERNTHALER, FS Fröhler 82; HÄBERLE, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat (1980); ADAMOVICH-FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht (1980) 142 ff.

151) Siehe dazu den Text dieser Forderungsprogramme, abgedruckt im *Anhang II*, 2 und 3.

152) Siehe genaue Formulierung und Begründung der Forderungen im *Anhang I* dieses Buches.

- a) Bundesförderungen nur für Aufgaben von gesamtösterreichischer Bedeutung¹⁵³⁾;
- b) gemeinsame Finanzierungen und Koppelungen von Förderungen nur auf Grund von Vereinbarungen¹⁵⁴⁾;
- c) Einführung neuer Förderungsmaßnahmen des Bundes in den Ländern oder Übertragung von Bundesförderungen auf Kammern nur mit Zustimmung der Länder¹⁵⁵⁾.

6. Privatwirtschaftsverwaltung

Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß das Förderungsprogramm die besonders schwerwiegenden föderalistischen Probleme der (kompetenzüberschreitenden) *Privatwirtschaftsverwaltung* (Art 17 B-VG) nicht aufgreift, obwohl hier ganz entscheidende Einbrüche in die Selbständigkeit der Länder vorkommen und die Grundprinzipien des Finanzausgleiches gemäß §§ 2 und 4 F-VG 1948 praktisch unanwendbar sind^{155a)}. Bei der zunehmenden Bedeutung der Leistungs- und Wirtschaftsverwaltung in privatrechtlichen Formen liegt hier eine der ganz gefährlichen Schwachstellen des österreichischen bundesstaatlichen Systems und daher ein besonders wichtiges föderalistisches Reformanliegen. Wenn auch bis heute nicht einmal theoretisch eine voll befriedigende Lösung dieses Problemkreises gefunden wurde^{155b)}, hätte das Förderungsprogramm doch die eine oder andere Unzulänglichkeit der praktischen Handhabung herausgreifen können und hier pragmatische Detailverbesserungen an Hand der jahrzehntelangen Erfahrungen der Länder mit dem System des Art 17 B-VG anregen sollen.

153) Modell des Bundes-Sportförderungsgesetzes, BGBl 1972/2 und des BG über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl 1973/171.

154) Modell des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl 1978/458 und des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl 1978/453. Zu den ähnlich konstruierten „Gemeinschaftsaufgaben“ des GG siehe die Hinweise bei PERNTHALER, FS Fröhler 80 und Anm 118.

155) Modell der „mittelbaren Bundesverwaltung“ nach der B-VG-Novelle 1974; siehe Art 102 Abs 1 und 4 B-VG.

155a) THÖNI, Privatwirtschaftsverwaltung 37 ff; PERNTHALER, Raumordnung I, 84 ff.

155b) Insbesondere wäre nach der heutigen Lage der Kompetenzverteilung die Unterstellung der Privatwirtschaftsverwaltung unter die Zuständigkeitsverteilung der Hoheitsverwaltung für die *Länder* verhängnisvoll, weil für sie diese Vollzugsform weithin zur einzigen Grundlage einer sinnvollen Regionalpolitik und Regionalordnung in ihrem Territorium geworden ist; vgl dazu PERNTHALER, FS Fröhler 81 f.

VI

Kompetenzwünsche der Länder¹⁵⁶⁾

Im Gegensatz zu den früheren Forderungsprogrammen treten die Wünsche der Länder nach Rückführung von Kompetenzen stark zurück¹⁵⁷⁾. Eine inhaltliche Allgemeinzuständigkeit der Länder nach Art der umfassenden Generalklausel für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (Art 118 Abs 2 B-VG)¹⁵⁸⁾ wird nicht gefordert. Die angesprochenen Zuständigkeiten sind durchaus untergeordneter Art und stehen in keinem inneren Zusammenhang. Es handelt sich insbesondere um folgende Wünsche¹⁵⁹⁾:

156) Dieser Bereich des Forderungsprogrammes 1976 ist zweifellos der schwächste und unzusammenhängendste Teil; er ist weder staatstheoretisch noch praktisch von besonderer Bedeutung und steht in keinem Verhältnis zur tatsächlich fast vollständigen Entleerung der schon 1920 schwach konzipierten Landeszuständigkeiten; die „*schleichende Gesamtänderung*“ der Bundesverfassung (ADAMO-VICH, Handbuch 92 f) wird dadurch keinesfalls in irgendeiner Weise korrigiert; vgl dazu die bisher unveröffentlichten Manuskripte von MORSCHER und PERNTHALER, auf der Vorarlberger Föderalismus-Enquete, Sten. Prot. des Vorarlberger Landtages, 1980, sowie die Abstimmungsvorlage für die Föderalismus-Volksabstimmung in Vorarlberg am 15. Juni 1980, abgedruckt im Informationsblatt des Instituts für Föderalismusforschung 4/1980; sowie die von der Vorarlberger Landesregierung hiezu herausgegebene Informationsschrift „Unterlagen zur Volksabstimmung am 15. Juni 1980 über die Stärkung des Landes (der Länder) und der Gemeinden im Rahmen des österr. Bundesstaates“.

157) Der Grund dafür dürfte einerseits in der mehrfach erwähnten Orientierung am gegenwärtig Erreichbaren und andererseits in der Notwendigkeit der Einigung aller Landeshauptmänner (und im Innenverhältnis: der Landesregierungen) gelegen sein (vgl die Hinweise in Anm 32); auch dürften Erwägungen des im allgemeinen geringen Interesses der Bevölkerung für eine bloße Kompetenzverschiebung zwischen den Gebietskörperschaften eine gewisse Rolle bei der Formulierung dieses Teiles des Forderungsprogrammes gespielt haben.

158) Siehe OBERNDORFER, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit (1971) 161 ff; PERNTHALER, Raumordnung, Bd 1, 243 ff.

159) Bei den meisten der folgenden Punkte handelt es sich um „Erinnerungsposten“ bisher nicht erfüllter Teile des Forderungsprogrammes 1970; zur genauen Formulierung und Begründung siehe den *Anhang I* dieses Buches.

- A 2 - Starkstromwegerecht über mehrere Länder¹⁶⁰⁾
- A 3 - Archiv- und Bibliotheksdienst außer in Bundesangelegenheiten¹⁶¹⁾
- A 4 - Bauwesen bezüglich der Bundestheater¹⁶²⁾
- A 7 - Kurortewesen (Art 12 Abs 1 B-VG)
- A 13 - Zivilrecht in Landesangelegenheiten, soweit „zweckmäßig“¹⁶³⁾
- A 15 - Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, soweit bisher noch Bundessache (Art 21 B-VG)
- A 31 - Organisationsrecht der Gemeindeverbände¹⁶⁴⁾
- A 36 - Vollständige Vollziehung in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten¹⁶⁵⁾
- A 9 - Ausdrückliche Bezeichnung für Grundsatzgesetze und Verbot der Vermengung mit unmittelbar anwendbarem Bundesrecht¹⁶⁶⁾

160) Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG; hier wird aus Gründen der Praktikabilität die Angleichung an das *Starkstromwegerecht im Lande* (Grundsatzgesetzgebung gemäß Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG) gefordert. In der Praxis unterscheidet sich nämlich das Starkstromwegegesetz, BGBl 1968/70 und das Starkstromwege-Grundsatzgesetz, BGBl 1968/71, kaum; siehe dazu SLADECEK/ORGELMEISTER, Österreichisches Starkstromwegerecht (1968).

161) Jetzt Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG - Angleichung an die künstlerischen „Sammlungen und Einrichtungen des Bundes“ (B-VG-Novelle 1974 - Art I Z 4).

162) Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG und Art 15 Abs 5 B-VG. Die letztere Bestimmung - die sich auf Bundesgebäude schlechthin bezieht - soll ersatzlos entfallen (Forderung A 12).

163) Gegenwärtig gemäß Art 15 Abs 9 B-VG soweit „erforderlich“, wobei diese Voraussetzung von der Verfassungsrechtsprechung und Einspruchspraxis eher restriktiv ausgelegt wird; vgl PERNTHALER, Ist die landesgesetzliche Festlegung eines Wirkungskreises der Zivil- und Strafgerichte gemäß Art 15 Abs 9 B-VG eine „Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art 97 Abs 2 B-VG?“, JBl 1972, 68 ff; WEBER, JBl 1980, 183. Für das *Strafrecht* stellte man keine gleichartige Forderung, weil man sie im Hinblick auf das neue Strafgesetz für „unrealistisch“ (siehe Anm 32) hielt.

164) Gegenwärtig gemäß Art 116 Abs 4 B-VG Bundes- oder Landessache je nach Zweck des Gemeindeverbandes; siehe dazu die in Anm 158 angef. Lit.-Hinweise; KOJA, Gemeindeverbände und Bundesverfassung (1959); BERCHTOLD, Über die Bildung von Gemeindeverbänden, ÖGZ 1969, 427 ff.

165) Gegenwärtig ist Bundessache in der Vollziehung die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Grund außerordentlicher Leistungen im Interesse der Republik; siehe dazu § 10 Abs 4 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl 250; NOVAK, Grundsätze des österr. Staatsbürgerschaftsrechts, ZÖR 1969, 145 ff; DERS., Die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, ÖJZ 1974, 589 ff.

166) Siehe etwa das Beispiel des § 148 Z 2, letzter Satz, ASVG, der eine unmittelbar anwendbare Bundesnorm innerhalb einer Grundsatzbestimmung darstellt (VfGH Erk Slg 3219/1957); ähnlich: § 11 Abs 3 Flurverfassungs-GrundsatzG 1951 (VfGH Erk Slg. 7154/1973).

VII

Notbefugnisse der Länder

Die unter diesem Gesichtspunkt geforderten außerordentlichen Befugnisse der Länder stehen im Zusammenhang mit der Durchführung des Art 9a B-VG (*umfassende Landesverteidigung*) und beruhen auf den Erfahrungen des Jahres 1945, daß in Krisensituationen mit der Möglichkeit abgeschnittener Landesteile zu rechnen ist¹⁶⁷⁾. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Forderungen:

A 14 - Notverordnungsrecht der Landesregierung in Landesangelegenheiten¹⁶⁸⁾

A 26 - Betrauung des Landeshauptmannes mit der Führung der unmittelbaren Bundesverwaltung¹⁶⁹⁾

B 5 - Vorläufige Grenzsperrung durch Behörden der ersten und zweiten Instanz

167) Siehe dazu das Verwaltungs-Notgesetz, StGBI 1945/33, das die Bundesregierung zu territorialen Umgliederungen ermächtigte und durch das BVG, BGBl 1965/164 über Forderung der Länder (Förderungsprogramm 1964) aufgehoben wurde.

168) Analog zum Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten siehe Art 18 Abs 3 - 5 B-VG und dazu BERCHTOLD, Der Bundespräsident (1969) 249 ff; KOJA, Der Staatsnotstand als Rechtsbegriff (1979) 49 ff.

169) Dies wurde im Jahre 1945 von den Provisorischen *Landesregierungen* als Notstandsmaßnahme selbst angeordnet und tatsächlich durchgeführt; siehe dazu PERNTHALER, Staatsgründungsakte 49 ff (Staatskommissar für die unmittelbaren Bundesangelegenheiten in Tirol) 38 und 99 (§ 6 der Verordnung über die vorläufige Ausübung der öffentlichen Gewalt im Lande Vorarlberg).

VIII

Schluß: Zusammenfassende Würdigung

Das Forderungsprogramm der Bundesländer versteht sich selbst als ein weiterer, keinesfalls aber abschließender Schritt in einem langfristigen Prozeß der Erneuerung des bundesstaatlichen Systems, wobei es in pragmatischer Weise von der bestehenden Bundesverfassung ausgeht¹⁷⁰⁾. Es fordert keine wesentlichen Kompetenzänderungen, wohl aber einen wirksamen *Schutz vor weiterer Zentralisierung* durch die Zustimmung der Mehrheit der Landtage für eine Verfassungsänderung zu Lasten der Länder¹⁷¹⁾.

Das Schwergewicht des Forderungsprogrammes liegt in einer Verstärkung des *demokratischen* Elementes der österreichischen Bundesstaatlichkeit. In diesem Sinne sind vor allem die zahlreichen Detailforderungen nach einem Abbau der „Bevormundung“ der Länder zu verstehen, die Reste des im Bundesstaat noch immer wirksamen obrigkeitlichen Patrimonialstaates beseitigen sollen¹⁷²⁾.

In diesem Zusammenhang soll das Forderungsprogramm aber auch ein weiterer Schritt der bundesstaatlichen *Verwaltungsreform* sein¹⁷³⁾, das zur Vereinfachung, Kostenersparnis und Wirkungssteigerung ebenso wie zur Bürgernähe der Verwaltung beiträgt¹⁷⁴⁾.

Wesentlicher Bestandteil des Forderungsprogrammes sind aber auch die Wünsche im Bereich der *Finanzverfassung* und des *Finanzausgleiches*, die hier erst die Grundvoraussetzungen eines echten Bundesstaates schaffen sollen¹⁷⁵⁾.

170) Darin liegt die staatsrechtlich entscheidende Schwäche, aber auch die realpolitisch größte Verwirklichungschance des Forderungsprogrammes, weil damit der „historische Kompromiß“ über die abgeschwächte Bundesstaatlichkeit in Österreich kaum berührt wird; siehe dazu die Ausführungen von ADAMOVIČ auf der in Anm 156 genannten Vorarlberger Föderalismusenquete sowie das Schreiben des Bundeskanzlers an alle Landeshauptmänner vom 6.5.1978, dessen Kernsatz lautet: „Der österreichische Föderalismus hat eine spezifische historisch bedingte Gestalt und die Bundesregierung ist nicht bereit, hier eine wesentliche Verlagerung der Gewichte zu unterstützen.“

171) Siehe die Hinweise bei Anm 52 ff (zu A 1).

172) Siehe den Abschnitt IV dieser Untersuchung mit den Anm 97 ff.

173) Siehe den Abschnitt V dieser Untersuchung mit Anm 136 ff und PERNTHALER, FS Fröhler 69 ff.

174) Ein erster Schritt in diese Richtung ist bereits durch die Verstärkung der mittelbaren Bundesverwaltung in der B-VG-Novelle 1974 erfolgt; der nächste Schritt müßte in einem Ausbau der *selbständigen Landesverwaltung* nach dem Muster des Art 11 B-VG liegen. Hand in Hand damit müßte aber auch eine weitere Dezentralisation der Verwaltung in den Ländern durch Ausbau der *Selbstverwaltung* und *bürgerlichen Selbstorganisation* gehen; siehe dazu PERNTHALER (Hg), Direkte Demokratie in Ländern und Gemeinden (1980) 8, 11 f, 27 f u.a.

175) Siehe die Hinweise in Abschnitt II.4. dieser Untersuchung mit Anm 74 ff.

Wenn auch wichtige Bereiche einer Gesamtreform des österreichischen Bundesstaates, wie die *Neuordnung der Kompetenzverteilung*¹⁷⁶⁾ und der *Privatwirtschaftsverwaltung*¹⁷⁷⁾ fehlen, würde vor allem die Verwirklichung der staatstheoretisch grundlegenden Forderungen, die in Abschnitt III dargelegt wurden, eine merkliche Besserstellung der Länder im Rahmen der österreichischen Bundesverfassung bewirken. Eine inhaltlich nicht abgewogene Verwirklichung von *Einzelforderungen* könnte dagegen schwerlich als großer Fortschritt im Rahmen der österreichischen Bundesstaatsreform bezeichnet werden¹⁷⁸⁾.

176) Siehe die Hinweise in Anm 156 ff.

177) Siehe Art 17 B-VG und dazu die Hinweise in Anm 91; ansatzweise greift das Forderungsprogramm diese Problematik im Zusammenhang mit der *Förderungsverwaltung* auf; siehe dazu die Ausführungen unter Abschnitt V.6. mit Anm 155a.

178) Dies vor allem dann, wenn sie etwa zum Titel für „Gegenforderungen“ des Bundes gemacht würden; siehe zu den in dieser Hinsicht geäußerten politischen Vorstellungen 3. Föderalismusbericht 5 und 34 f; 4. Föderalismusbericht (im Druck).

ANHANG I

Forderungsprogramm der Bundesländer 1976^{*)}

Begleitnote

An die

Österreichische Bundesregierung
z.H. Herrn Bundeskanzler Dr. Bruno KREISKY

Wien, im November 1976

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Am 20. Oktober 1970 haben die Bundesländer der Bundesregierung ein Forderungsprogramm überreicht und dabei auch eine Begründung für dieses Forderungsprogramm gegeben.

Die Bundesregierung hat dankenswerter Weise diesem Programm teilweise Rechnung getragen, indem sie dem Parlament entsprechende Regierungsvorlagen zuleitete. So ist insbesondere die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zustande gekommen, die einen bedeutsamen Akt des kooperativen Föderalismus darstellt.

Es war von vornherein klar, daß mit dem Forderungsprogramm 1964 ein Prozeß eingeleitet wurde, der auch mit einer vollständigen Erfüllung nicht zum Abschluß gelangen konnte. Dies zeigt unter anderem die gerade in letzter Zeit allenthalben kräftig in Erscheinung getretene Diskussion über die Erneuerung der Österreichischen Bundesverfassung. In der Bundesverfassung von 1920 haben die Länder eine Stellung erhalten, die im Vergleich mit anderen Bundesstaaten, insbesondere mit den klassischen Bundesstaaten Vereinigte Staaten von Amerika, Schweiz und Bundesrepublik Deutschland, als schwach bezeichnet werden muß. Die seit 1920 und auch noch nach 1945 eingetretene Entwicklung hat das Übergewicht des Bundes weiter verstärkt. Aber auch seit Überreichung des Forderungsprogramms 1970 haben mehrere Verfassungsänderungen zum Nachteil der Länder stattgefunden. Dieser Zustand widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Gewaltenteilung, er widerspricht auch einer überschaubaren und volksnahen Verwaltung.

^{*)} Text nach der von der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer im Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz herausgegebenen Fassung.

Die Länder haben sich entschlossen, von den noch nicht erfüllten Punkten des Forderungsprogramms 1970 einige ganz oder teilweise fallenzulassen, dafür jedoch einige neue Punkte aufzunehmen, die weniger dahin zielen, neue Kompetenzen zu erhalten als vielmehr eine ungerechtfertigte Bevormundung der Länder durch den Bund abzubauen, die Verwaltung zu vereinfachen und das Mitspracherecht der Länder in Angelegenheiten, die für sie von Wichtigkeit sind, zu verstärken.

Zum bisher noch nicht erfüllten Teil des Forderungsprogramms 1970 müssen die Länder insbesondere auf die finanzrechtlichen Forderungen hinweisen, deren Erfüllung für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben von besonderer Wichtigkeit ist.

Dieses Forderungsprogramm enthält nur gewisse grundsätzliche finanzielle Forderungen. Hiedurch sollen die durch die wirtschaftliche Entwicklung notwendig werdenden Maßnahmen, insbesondere Finanzausgleichsverhandlungen nicht präjudiziert sein.

Der noch aufrechterhaltene Teil des Forderungsprogramms 1970 mit den erwähnten Ergänzungen wird hiemit als „Forderungsprogramm 1976“ mit der Bitte überreicht, mit allem Nachdruck dafür Sorge zu tragen, daß die Wünsche in möglichst naher Zukunft und zwar jedenfalls ohne Zusammenhang mit der geplanten Gesamtreform der Bundesverfassung, ihre Erfüllung finden.

Die Länder erlauben sich in diesem Zusammenhang, an die beim Festakt „30 Jahre Erste Länderkonferenz“ am 26. September 1975 zum Ausdruck gebrachten Gedanken zu erinnern und auch darauf zu verweisen, daß anlässlich der Verabschiedung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 von Sprechern aller Parteien der Wunsch ausgesprochen wurde, diese Novelle möge einen Wendepunkt in der künftigen Entwicklung des österreichischen Bundesstaates bedeuten.

Für die Bundesländer:

Kery	Wagner	Maurer	Wenzl	Lechner
Niederl	Wallnöfer	Kessler	Gratz	

Forderungsprogramm der Bundesländer 1976

A.

Forderungen zur Bundesverfassung:

1. Grundsätzliche Verfassungsfrage:

Grundsätzlich muß verlangt werden, die Bundesverfassung dahin zu ergänzen, daß Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen durch die die Rechte der Länder beschränkt werden, erst kundgemacht werden dürfen, wenn zwei Drittel aller Landtage hierzu ihre Zustimmung erteilt haben.

Grund:

Es hat sich gezeigt, daß die Länderrechte keinesfalls durch eine Totaländerung der Verfassung bedroht sind, sondern durch ständige Einzeländerungen, die aber in ihrer Gesamtheit schon jetzt eine Totaländerung der Verfassung gleichkommen. Es muß ausgeschlossen werden, daß die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vom Bund diktiert wird. Das Wesen der Bundesstaatlichkeit schließt ein solches Diktat aus. Die Verteilung der Rechte zweier Rechtspartner, wie sie Bund und Länder im Bundesstaat sind, erfordert naturgemäß eine zweiseitige Willenserklärung; ähnliche Regelungen bestehen auch in anderen Bundesstaaten.

Durchführung:

Dem Art. 48 B-VG ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, durch die die Rechte der Länder zu ihren Ungunsten verändert werden, dürfen erst kundgemacht werden, wenn zwei Drittel aller Landtage hierzu ihre Zustimmung erteilt haben.“

2. Die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes für das Elektrizitätswesen soll sich auch auf Leitungen beziehen, die sich auf zwei oder mehrere Länder erstrecken.

Grund:

Zur Koordinierung der in diesen Belangen ergehenden Landesvollzugsakte erscheint durch Art. 15 Abs. 7 B-VG (einvernehmliches Vorgehen der beteiligten Länder bei sonstigem Übergang der Entscheidungskompetenz an den zuständi-

gen Bundesminister) ein ausreichendes Instrument gegeben. Soweit solche Anlagen Bundesgrenzen überschreiten, bleibt die Bundeskompetenz unberührt.

Durchführung:

Im Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG sollen die Worte „Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt;“ entfallen.

3. *In den Angelegenheiten des wissenschaftlich-fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes soll der Bund auf Bundeseinrichtungen beschränkt werden.*

Grund:

Es ist nicht einzusehen, daß der Bund den Ländern, Gemeinden und Privaten Vorschriften über die Eignung ihrer Archivare und Bibliothekare machen kann.

Durchführung:

Im Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG hat es zu lauten:

„13. Wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst des Bundes;“.

4. *Alle baubehördlichen Angelegenheiten der Bundestheater sollen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache werden.*

Grund:

Seit Jahren fordern die Länder die Beseitigung der Ausnahme in Bausachen zugunsten des Bundes für Bundesgebäude, weil diese Ausnahmen in keiner Weise sachlich gerechtfertigt sind und nur zu Erschwerungen der Verwaltung führen. Die Sonderregelung für Bundestheater, deren es im gesamten Bundesgebiet nur 6 und diese alle in der Bundeshauptstadt gibt, erscheint überhaupt völlig unverständlich. Die Überflüssigkeit dieser Ausnahmeregelung wird auch dadurch unter Beweis gestellt, daß der Bundesgesetzgeber noch nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG Gebrauch gemacht hat, sondern jeweils die Bauordnung für Wien und das Wiener Theatergesetz analog herangezogen werden mußten, da sonst kein befriedigendes Ergebnis zu erzielen gewesen wäre.

Durchführung:

Im Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG sind die Worte „alle Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus, sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind;“ zu ersetzen durch: „Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme von Bauangelegenheiten;“.

5. *Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen.*

Grund:

Es entspricht dem Charakter der Länder als Teilstaaten, für die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten die Befugnis zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge mit fremden Staaten und Teilstaaten zu erhalten. Durch das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung ist die Rücksichtnahme auf die gesamtstaatliche Außenpolitik jedenfalls gewahrt.

Gemäß Art. 32 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland können die Länder, soweit sie für die Gesetzgebung zuständig sind, mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Auch in der Schweiz können die Kantone in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, Verträge mit Nachbarstaaten, eingeschränkt auf Verhältnisse im Grenzgebiet, mit Zustimmung der Bundesregierung abschließen.

Der Europarat hat in mehrfachen Resolutionen die Förderung und Institutionalisierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler Ebene gefordert.

Durchführung:

Dem Art. 10 B-VG soll ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:
„(4) Die Länder sind befugt, über Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung Verträge mit Nachbarländern der Republik Österreich zu schließen.“

6. *Die vorgesehene Einrichtung von Verwaltungsstrafsenaten bei den Ämtern der Landesregierungen soll entfallen.*

Grund:

Seit fast 50 Jahren wurde Art. 11 Abs. 5 B-VG nicht verwirklicht. Die Begründung liegt wohl darin, daß die Schaffung eigener Verwaltungsstrafsenate eine große Verwaltungerschwerung bedeuten würde und daß der ursprüngliche Grund, nämlich die „Entpolitisierung“ des Verwaltungsstrafwesens, mangels einer in der zweiten Republik vorhandenen „Verpolitisierung“ nicht gegeben ist. Auch im Hinblick auf die Menschenrechtskonvention ist eine solche Einrichtung nicht notwendig (VerfGH, Slg. 5100, 5102, 7099). Die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 hat die Grundsatzgesetzgebung für die „Organisation der Verwaltung in den Ländern“ beseitigt. Es ist daher nur konsequent, wenn dies auch für die geplanten Verwaltungsstrafsenate geschieht, zumal es mit dem bundesstaatlichen Prinzip unvereinbar ist, wenn Mitglieder die-

ser Senate in Landessachen vom Bund bestellt werden. Selbst Kelsen hat schon 1929 festgestellt, „daß damit ein gewaltiges Stück aus der Kompetenz der Länder herausgebrochen wird“.

Durchführung:

Die Art. 11 Abs. 5 und 110 B-VG sollen entfallen.

7. *Das Kurortewesen mit Ausnahme der sanitären Aufsicht soll Landessache werden.*

Grund:

Im Hinblick auf den engen Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Fremdenverkehrs kann das Kurortewesen am zweckmäßigsten durch den Landesgesetzgeber geregelt werden, weshalb es Landessache werden soll. Die sanitäre Aufsicht des Bundes soll jedoch davon nicht berührt werden.

Durchführung:

Im Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG hat das Wort „Kurortewesen“ zu entfallen.

8. *In Angelegenheiten des Elektrizitätswesens soll der auf Verlangen einer Partei eintretende Übergang der Zuständigkeit auf das zuständige Bundesministerium entfallen und der Instanzenzug in diesen Angelegenheiten bei der Landesregierung enden.*

Grund:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es einem Einzelnen möglich, ohne überhaupt sachliche Gründe anführen zu müssen, ein für die Elektrizitätsversorgung wichtiges Bauvorhaben jahrelang aufzuhalten, wenn sich das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht entschließt, die elektrische Leitungsanlage umzuprojektieren, so daß ein Grundstück dieses Einschreiters nicht mehr berührt und so dem Devolvierungsantrag der Boden entzogen wird. In einem solchen Falle kommen der Landesregierung im Bereich ihrer eigenen Vollziehung nicht einmal jene Rechte zu, die beispielsweise dem Landeshauptmann oder der Bezirksverwaltungsbehörde im Bereiche der mittelbaren Bundesverwaltung zustehen. Dazu kommt, daß über die Auslegung dieser Bestimmung eine unterschiedliche Rechtssprechung zwischen den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes besteht. Schließlich entspricht es der in der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung verfolgten Tendenz, den Instanzenzug im allgemeinen in der Landesinstanz enden zu lassen.

Durchführung:

Art. 12 Abs. 3 B-VG soll entfallen; das Bundesgesetz vom 12. März 1926, BGBl. Nr. 62/1926, wäre aufzuheben.

9. *Der Bundesgesetzgeber soll verpflichtet sein, Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Diese sollen nicht zugleich unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten dürfen.*

Grund:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß in bundesgesetzlichen Bestimmungen, die ausdrücklich als Grundsätze bezeichnet sind, unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten ist, so daß Ausführungsgesetze der Länder teilweise als verfassungswidrig festgestellt wurden (VerfGH, Slg. 3219, 7154).

Es ist dem Landesausführungsgesetzgeber nicht zuzumuten, trotz der Bezeichnung „Grundsätze“ in einem Bundesgesetz dennoch jedesmal prüfen zu müssen, ob darin unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten ist.

Durchführung:

Dem Art. 12 B-VG soll folgender neuer Absatz angefügt werden:

„Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Sie dürfen nicht zugleich unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten.“

10. *Bei Grundsatzgesetzen soll klargestellt werden, daß es eine Aufsichtsbefugnis des Bundes über die Vollziehung der Länder nicht gibt.*

Grund:

Der Art. 15 Abs. 8 B-VG bestimmt, daß dem Bund in den Angelegenheiten der Art. 11 und 12 B-VG das Recht zusteht, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen. Die Grundsatzgesetze gemäß Art. 12 B-VG richten sich ausschließlich an den Landesgesetzgeber. Die Einhaltung des Grundsatzgesetzes besteht also nur in der Erlassung des Ausführungsgesetzes. Wenn das Land das Ausführungsgesetz nicht erläßt, kann gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG eine Ersatzvornahme durch den Bund erfolgen. Für die Bürger ist nur das Ausführungsgesetz kann aber nicht der Aufsicht der Bundesverwaltung unterstehen.

Durchführung:

Im Art. 14 Abs. 8 B-VG sollen die Worte „und 3“ entfallen und sind die Worte „dieser Absätze“ durch „dieses Absatzes“ zu ersetzen; im Art. 14 a Abs. 6 B-VG sind die Worte „und 4“ und im Art. 15 Abs. 8 B-VG die Worte „und 12“ zu streichen. Im Art. 131 Abs. 1 Z. 2 B-VG sollen die Zahl „12“ (Artikelbezeichnung) und die Ausdrücke „und 3“ sowie „und 4“ entfallen.

11. *Das Mitwirkungsrecht der Bundespolizeibehörden in Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens, sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen ist einzuschränken.*

Grund:

Es widerspricht dem bundesstaatlichen Prinzip, bei der Vollziehung von Landesgesetzen gegen den Willen der Länder Bundesbehörden einzuschalten.

Durchführung:

Im Art. 15 Abs. 3 B-VG soll das Wort „haben“ durch „können“ ersetzt werden und sollen das Wort „wenigstens“ und die Wendung „und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden“ entfallen.

12. *Die Ausnahme in Bausachen zugunsten des Bundes für Bundesgebäude soll entfallen.*

Grund:

Obwohl die Vollziehung in Angelegenheiten des Baurechtes grundsätzlich Landessache ist, steht derzeit dem Bund die teilweise Vollziehung hinsichtlich bundeseigener Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, zu. Diese Ausnahmen zugunsten des Bundes sind in keiner Weise gerechtfertigt. Die Kompetenzbeschneidung der Länder führt in der Praxis nur zu Erschwerungen der Verwaltung. Die den Ländern durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 eingeräumte Parteistellung ist unzureichend.

Durchführung:

Der Abs. 5 des Art. 15 B-VG sowie Art. 131 Abs. 1 Z. 3 B-VG haben zu entfallen.

13. *Die den Ländern im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit zukommende Kompetenz, auf dem Gebiet des Zivilrechtes Regelungen zu treffen, soll nicht nur in den Fällen der Unerläßlichkeit, sondern auch in Fällen der Zweckmäßigkeit angewendet werden können.*

Grund:

Nach Art. 15 Abs. 9 B-VG können in Landesgesetzen die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes getroffen werden. Entgegen den praktischen Erfordernissen der Landesgesetzgebung wird der Art. 15 Abs. 9 B-VG sehr eng ausgelegt, indem das Wort „erforderlich“ als „unerläßlich“ gelesen wird.

Auch im Rahmen der Landesgesetzgebung sind aber zweckmäßigerweise Be-

stimmungen im Rahmen des Zivilrechtes zu treffen, weshalb gefordert werden muß, daß die Zulässigkeit solcher Regelungen gesichert ist.

Durchführung:

Art. 15 Abs. 9 B-VG hat zu lauten:

„(9) Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechtes und die zur Regelung des Gegenstandes zweckmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiete des Zivilrechtes zu treffen.“

14. *In außerordentlichen Fällen soll der Landesregierung ein Notverordnungsrecht zustehen.*

Grund:

Im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der umfassenden Landesverteidigung im Sinne der Verteidigungsdoktrin 1975 erscheint es notwendig, Vorsorge für den Fall zu treffen, daß ein Landtag am Zusammentritt verhindert ist. Entsprechend dem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten bei der Bundesgesetzgebung sollte daher auch der Landesregierung ein Notverordnungsrecht in Landessachen eingeräumt werden.

Durchführung:

Dem Art. 18 B-VG ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundig nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt verhindert ist, kann die Landesregierung diese Maßnahme durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist er einzuberufen und die Landesregierung hat ihm über die Angelegenheit zu berichten.“

15. *Das Dienstrecht der Bediensteten der Länder und Gemeinden einschließlich des Personalvertretungsrechtes soll zur Gänze Landessache werden.*

Grund:

Das Dienstrecht der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ist im wesentlichen Landessache geworden. Ausgenommen davon sind jedoch noch immer die Angelegenheiten des Kollektivvertragsrechtes aller dieser Bediensteten sowie die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung, soweit die Bediensteten der Länder, der Gemeinden und

der Gemeindeverbände in Betrieben tätig sind. Diese Zersplitterung ist höchst unzweckmäßig.

Durchführung:

Im Art. 21 Abs. 1 B-VG sind die Worte „soweit für alle diese Angelegenheiten im Abs. 2 und im Art. 14 Abs. 2 und 3 lit. d nicht anderes bestimmt ist“ zu streichen, ebenso der Abs. 2.

16. *Das Recht, Gesetzesvorschläge an den Nationalrat zu stellen, soll auch jedem Landtag zustehen.*

Grund:

Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat einbringen. Der Sinn dieser Bestimmung kann nur darin erblickt werden, daß auch den Ländern das Recht der Gesetzesinitiative - wenn auch indirekt - zukommen soll. Wie die Erfahrung zeigt, hat der Bundesrat von diesem Recht nie Gebrauch gemacht. Es ist jedoch zweifellos zweckmäßig, solche Initiativen zu ergreifen.

Durchführung:

Im Art. 41 Abs. 1 B-VG soll der zweite Satz lauten:

„Der Bundesrat oder ein Landtag können durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen.“

17. *Bundesgesetze sollen die ihnen zugrunde liegenden Kompetenzbestimmungen anführen.*

Grund:

Die Kompetenzen des Bundes sind (mit Ausnahme des Schulwesens) in der Bundesverfassung abschließend bestimmt. Häufig beruhen Bundesgesetze auf mehreren solchen Bundeskompetenzen, was ihre verfassungsmäßige Beurteilung für alle Betroffenen (Begutachtungsstellen, Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, Vollziehungsorgane, Anfechtungsberechtigte, Verfassungsgerichtshof) erschwert. In der Gesetzgebung des Auslandes ist die Anführung der Verfassungsgrundlagen ebenfalls anzutreffen.

Durchführung:

Als Art. 41 a B-VG ist einzufügen:

„In jedem Bundesgesetz sind jene verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen anzuführen, auf Grund derer das Gesetz erlassen wurde.“

18. *Vor Ernennung der Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz soll den berührten Landesregierungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.*

Grund:

In allen klassischen Gliedstaaten steht die Gerichtsbarkeit diesen zu. Es erscheint daher gerechtfertigt, den Ländern zumindest bei der Ernennung derjenigen Gerichtshofpräsidenten ein Anhörungsrecht einzuräumen, deren Gerichtshöfe im örtlichen Bereich der Länder tätig sind.

Durchführung:

Dem Art. 86 B-VG ist ein Abs. 3 wie folgt anzufügen:

„(3) Vor Ernennung der Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz sind die Landesregierungen der berührten Länder anzuhören.“

19. *Die Regelung des Art. 95 Abs. 4 B-VG über die höchstzulässige Zahl der Mitglieder der Landtage soll entfallen.*

Grund:

Es widerspricht der gliedstaatlichen Stellung der Länder, daß ihnen der Umfang ihrer gesetzgebenden Organe vorgeschrieben wird. Eine solche Einschränkung besteht in keinem europäischen Bundesstaat.

Durchführung:

Art. 95 Abs. 4 B-VG und Art. 108 Abs. 2 B-VG sollen entfallen.

20. *Es soll klargestellt werden, daß für die Mitwirkung der richterlichen Mitglieder in Kollegialorganen der Länder und für die Heranziehung von Wachkörpern im Bereich der Landesvollziehung keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist.*

Grund:

Art. 97 Abs. 2 B-VG bindet die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen an die Zustimmung der Bundesregierung. Dies gilt schon bisher nicht für die Heranziehung von Gerichten. Auch in folgenden Fällen erscheint diese Bindung ungerechtfertigt:

- a) Gemäß Art. 133 Z. 4 B-VG ist den Ländern die Möglichkeit gegeben, bei Kollegialbehörden oberster Instanz Richter heranzuziehen. Ebenso wie der Bund sind die Länder öfter gezwungen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen (Wahlbehörden, Schiedskommissionen usw.). Neuerdings ist dies auch durch die Rechtsprechung der europäischen Menschenrechtskommission bedingt. Durch Verweigerung einer solchen Zustimmung könnten die Länder an der Einrichtung solcher Behörden gehindert werden.

- b) Die Vollziehung von Landesgesetzen ohne Exekutive ist vielfach unmöglich. Die Verweigerung der Heranziehung der Bundesgendarmerie (Bundespolizei) würde die Vollziehung von Landesgesetzen vom Ermessen einer Bundeszentralstelle abhängig machen, was mit dem bundesstaatlichen Prinzip nicht vereinbar ist.

Durchführung:

Dem Art. 97 B-VG wäre folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für die Mitwirkung von Richtern in Kollegialbehörden (Art. 133 Z. 4 B-VG) der Länder und für die Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen.“

21. *Gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages soll die Bundesregierung nur wegen behaupteten Eingriffes in die Bundeszuständigkeiten Einspruch erheben können.*

Grund:

In der Praxis hat sich das Einspruchsrecht des Bundes wegen Gefährdung von Bundesinteressen nahezu zu einer Aufsicht über die Landesgesetzgebung entwickelt. Dieser Entwicklung können die Länder nicht länger untätig zusehen. Das Einspruchsrecht des Bundes muß daher auf den Bereich der Wahrung echter Bundesinteressen beschränkt werden.

Durchführung:

Im Art. 98 Abs. 2 B-VG hat es zu lauten:

„Wegen eines behaupteten Eingriffes in die Bundeszuständigkeiten kann die Bundesregierung“.

22. *Die Regelung der Beschlußfähigkeits- und Zustimmungserfordernisse für Landesverfassungsgesetze soll weitgehend den Ländern überlassen sein.*

Grund:

Es widerspricht der Stellung der Länder, wenn die Bundesverfassung Angelegenheiten der inneren Organisation der Länder bis in die Einzelheiten regelt. Es sollen jedenfalls die Bestimmungen über die geschäftsordnungsmäßigen Beschlußerfordernisse für Landesverfassungsgesetze entfallen. Im übrigen hat kein europäischer Bundesstaat diesbezügliche Bestimmungen erlassen.

Durchführung:

Art. 99 B-VG soll lauten:

„Landesverfassungsgesetze dürfen nicht gegen Bundesverfassungsgesetze verstoßen.“

23. *Die Möglichkeit, einen Landtag durch den Bundespräsidenten aufzulösen, soll in gleicher Weise wie beim Nationalrat auch insoweit eingeschränkt werden, daß diese nur einmal aus demselben Grund verfügt werden darf.*

Grund:

Es widerspricht an sich dem föderalistischen Prinzip und bedeutet eine wesentliche Abschwächung desselben, wenn ein Zentralorgan des Bundes eine, nach demokratischen Grundsätzen gewählte Volksvertretung eines Landes auflösen kann. Abgesehen davon sind die Landtage in dieser Hinsicht schlechter gestellt als der Nationalrat, dessen Auflösung der Bundespräsident nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügen darf.

Durchführung:

Im Art. 100 Abs. 1 B-VG ist nach dem ersten Satz einzufügen: „Er darf dies jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügen.“

24. *Das Verkehrswesen soll aus dem Katalog zur Führung durch unmittelbare Bundesbehörden gestrichen werden.*

Grund:

Auch diese Agenden werden bereits jetzt in mittelbarer Bundesverwaltung geführt. Es besteht kein Bedürfnis, hierfür unmittelbare Bundesbehörden neu zu schaffen.

Durchführung:

Im Art. 102 Abs. 2 B-VG hat das Wort „Verkehrswesen“ zu entfallen.

25. *Der Denkmalschutz soll in die mittelbare Bundesverwaltung überführt werden.*

Grund:

Der Denkmalschutz steht mit Landesaufgaben (Baurecht, Heimatpflege und Naturschutz) in engem Zusammenhang und ist daher für die Vollziehung erster Instanz durch die Länder wichtig. Die Kontrolle der Ausfuhr von denkmalgeschützten Gegenständen durch die unmittelbare Bundesverwaltung wird davon nicht berührt.

Durchführung:

Im Art. 102 Abs. 2 B-VG ist das Wort „Denkmalschutz“ zu streichen.

26. *In außerordentlichen Fällen soll dem Landeshauptmann die Führung der unmittelbaren Bundesverwaltung zustehen.*

Grund:

Im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der umfassenden Landesverteidigung im Sinne der Verteidigungsdoktrin 1975 erscheint es auch notwendig, Vorsorge für den Fall zu treffen, daß Teile des Bundesgebietes vorübergehend von den Bundeszentralstellen abgeschnitten werden. In solchen Fällen soll der Landeshauptmann nicht nur die mittelbare, sondern vorübergehend auch die unmittelbare Bundesverwaltung im Lande leiten können.

Durchführung:

Dem Art. 102 B-VG ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Wenn oberste Organe der Verwaltung des Bundes durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, in einem Land oder Teilen eines solchen ihre Aufgaben zu erfüllen und hiedurch für die Allgemeinheit ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde, hat der Landeshauptmann anstelle dieser Organe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

27. *In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung soll der Instanzenzug jedenfalls dann beim Landeshauptmann enden, wenn er zumindest in zweiter Instanz entschieden hat.*

Grund:

Diese Abkürzung des Instanzenzuges wird beispielsweise im gesamten Abgabewesen bereits mit Erfolg gehandhabt. Sie bedeutet eine Beschleunigung des Verfahrens und eine echte Verwaltungsvereinfachung und ist rechtspolitisch unbedenklich, weil das Weisungsrecht der Zentralstellen unberührt bleibt. Die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 getroffene Einschränkung „... und nicht durch Bundesgesetz ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit ausdrücklich anderes bestimmt ist“ gibt auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen zur Besorgnis Anlaß, daß der von den Ländern angestrebte Zweck einer echten Verwaltungsvereinfachung nicht erreicht wird.

Durchführung:

Art. 103 Abs. 4 B-VG hat zu lauten:

„(4) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung endet der administrative Instanzenzug, sofern der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat, beim Landeshauptmann. In allen übrigen Fällen geht der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn nicht bundesgesetzlich anderes bestimmt ist, bis zum zuständigen Bundesminister.“

28. *Es soll klargestellt werden, daß in den Angelegenheiten der Auftragsverwaltung des Bundes durch den Landeshauptmann auch die Heranziehung sonstiger Regierungsmitglieder durch die Landesregierung möglich ist.*

Grund:

Nach Art. 104 B-VG können die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Minister die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann übertragen. Diese Bestimmung hat ihr Vorbild in derjenigen des Art. 102 B-VG über die mittelbare Bundesverwaltung. Dort ist jedoch zusätzlich bestimmt, daß die Landesregierung die Führung der Geschäfte im Namen des Landeshauptmannes Mitgliedern der Landesregierung übertragen kann, was fast überall geschieht. Auch in der Auftragsverwaltung wird dies schon bisher häufig gehandhabt, ist jedoch rechtlich nicht unbestritten.

Durchführung:

Dem Art. 104 B-VG wäre anzufügen:

„Art. 103 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

29. *In der Auftragsverwaltung des Bundes ist die Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes zu erweitern. Den Ländern sind die Kosten hiefür voll abzugelten.*

Grund:

In den die Auftragsverwaltung näher regelnden Erlässen behalten sich die zuständigen Bundesminister Entscheidungen auch in solchen Angelegenheiten vor, die im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung vom Landeshauptmann selbst getroffen werden könnten. So führt die von den Bundesministerien derzeit gehandhabte Praxis im Vergabeverfahren zu vermeidbaren Verzögerungen und zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Überdies kann nach Art. 104 Abs. 2 B-VG den Ländern nur in besonderen Ausnahmefällen durch Bundesgesetz ein Kostenersatz für die Besorgung der Auftragsverwaltung zugesprochen werden. Dieser Regelung erscheint durch § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 derogiert. Dies deshalb, weil das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 über den in Art. 13 B-VG vorgesehenen Rahmen hinausgeht. Es wird nämlich im Finanz-Verfassungsgesetz 1948 nicht nur das Abgabewesen, sondern überhaupt die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften berührt. Da im zitierten § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 das Prinzip der eigenen Kostentragung umfassend geregelt wurde, erscheint die frühere Bestimmung, nämlich der letzte Satz des Art. 104 Abs. 2 B-VG, inhaltsleer, er wäre daher zu streichen.

Durchführung:

Art. 104 Abs. 2 B-VG hat zu lauten:

„(2) Die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister können jedoch die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen. Eine solche Übertragung kann aufgehoben werden, sobald der Grund hierfür weggefallen ist.“

30. *Bei der Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes soll für ein verstärktes Mitwirkungsrecht der Länder Sorge getragen werden.*

Grund:

Der Verfassungsgerichtshof ist ein nicht nur für den Bund, sondern auch für die Länder derart wichtiges Organ, daß die durch die Verfassungsnovelle 1929 bewirkte Zurückdrängung des Einflusses des Bundesrates auf 3 (von insgesamt 14!) zu nominierende Mitglieder dieser Bedeutung nicht gerecht wird. Darüber hinaus ist zu beklagen, daß sich die Vertretung der Länder durch den Bundesrat nicht als wirksam erwiesen hat, so daß unter Umständen auch ein rotierendes Nominationsrecht durch die Länder zu erwägen ist.

Durchführung:

Wiederherstellung des vor 1929 bestehenden Zustandes.

31. *Das Organisationsrecht der Gemeindeverbände soll in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers und nicht in die des Materiengesetzgebers fallen.*

Grund:

Die Bestimmung des Art. 116 Abs. 4 erster Satz B-VG, „Durch die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) kann für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden“, wird nach herrschender Lehre dahingehend ausgelegt, daß der Materiengesetzgeber nicht nur die Bildung von Gemeindeverbänden, sondern auch das jeweilige Organisationsrecht solcher speziellen Gemeindeverbände regeln kann. Dies verhindert - im Gegensatz zum Organisationsrecht der Gemeinden - ein einheitliches Organisationsrecht der Gemeindeverbände in den Ländern. Es handelt sich hierbei überdies um eine sachgerechte Ergänzung der Kompetenz des Landesgesetzgebers für die Organisation der Verwaltung in den Ländern.

Durchführung:

Im Art. 116 Abs. 4 B-VG soll nach dem ersten Satz eingefügt werden: „Die Organisation regelt die Landesgesetzgebung.“

32. *Vom Bericht des Rechnungshofes an den Nationalrat sollen die Überprüfungen der Länder und Gemeinden ausgenommen sein; desgleichen soll die Verpflichtung des Rechnungshofes, das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung in den Ländern auch der Bundesregierung mitzuteilen, entfallen.*

Grund:

Bei der Überprüfung der Landesgebarung wird der Rechnungshof als Organ des Landtages tätig. In Angelegenheiten der Landesgebarung kommt weder dem Nationalrat noch der Bundesregierung eine Kontrollfunktion zu, was übrigens auch dem bundesstaatlichen Prinzip widersprechen würde. Diese Bestimmungen sind daher überflüssig.

Durchführung:

Im Art. 126 d B-VG ist nach den Worten „im vorausgegangenen Jahr“ einzufügen: „ausgenommen über die bei den Ländern und Gemeinden vorgenommenen Überprüfungen“. Art. 127 Abs. 6 und Art. 127 a Abs. 6 B-VG sollen entfallen.

33. *Das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zur Bestellung des Landesamtsdirektors soll entfallen.*

Grund:

Der Landesamtsdirektor ist Landesbeamter, so daß es dem bundesstaatlichen Prinzip widerspricht, wenn ein Organ der Bundesvollziehung in die Landesvollziehung eingreifen kann. Die Bestimmung ist nur historisch zu erklären. Da beim Magistratsdirektor von Wien keine Zustimmung erforderlich ist, liegt darüberhinaus eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes unter den Ländern vor.

Durchführung:

Im vorletzten Satz des § 8 Abs. 5 a Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 haben die Worte „mit Zustimmung der Bundesregierung“ zu entfallen.

34. *Die Neuerrichtung von Gemeindewachkörpern und die Änderung ihrer Organisation soll keiner Zustimmung des Bundesministers für Inneres bedürfen.*

Grund:

Diese Bestimmung wurde erst durch die Verfassungsnovelle 1929 eingefügt. Es widerspricht dem bundesstaatlichen Prinzip, daß für Gemeindeeinrichtungen die Zustimmung eines Bundeszentralorganes notwendig sein soll.

Durchführung:

§ 5 Abs. 3 letzter Satz des Art. II Übergangsgesetz 1929 hat zu entfallen.

35. *Die Geschäftseinteilungen und die Geschäftsordnungen der Ämter der Landesregierungen sollen auch, soweit sie sich auf Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung beziehen, keiner Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.*

Grund:

Das Amt der Landesregierung ist ein Landesorgan, so daß es dem bundesstaatlichen Prinzip widerspricht, wenn ein Bundesorgan auf seine Organisation Einfluß nehmen kann. Die ordnungsgemäße Besorgung der Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung ist durch das Weisungsrecht und durch das Anklagerecht der Bundesregierung genügend gesichert.

Durchführung:

Im Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, haben im § 2 Abs. 5 die zwei letzten Sätze zu entfallen.

36. *Die Verleihung der Staatsbürgerschaft auch auf Grund außerordentlicher Leistungen im Interesse der Republik soll den Landesregierungen übertragen werden.*

Grund:

Der derzeit im Staatsbürgerschaftsgesetz in dieser Angelegenheit vorgesehene Vollziehungsvorbehalt des Bundes ist unsystematisch. Auch den Landesregierungen kann die Wahrung der Interessen der Republik zugemutet werden (vgl. § 28 Abs. 1 Z. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz). Für diese Kompetenz des Bundes fehlt daher die Berechtigung.

Im Hinblick auf die teilweise Erfüllung des Forderungsprogramms 1964 durch das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 wurde diese Forderung eingeschränkt.

Durchführung:

a) *(Verfassungsbestimmung)* Der § 10 Abs.4 StbG wird aufgehoben.

b) Dem § 10 StbG ist als Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und 7 sowie des Abs. 2 entfallen, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt. Dies gilt insbesondere für außerordentliche Leistungen auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Gebieten. Vor einer Verleihung der Staatsbürgerschaft aus diesen Rücksichten ist das Bundesministerium für Inneres zu hören.“

B.

Forderungen zur einfachen Bundesgesetzgebung:

1. *Die Verleihung der Befugnis nach dem Ziviltechnikergesetz und die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der nach diesem Gesetz eingerichteten Prüfungskommissionen bei den Ämtern der Landesregierungen soll vom Bundesministerium für Bauten und Technik auf den Landeshauptmann übertragen werden.*

Grund:

Mit einer solchen Regelung würde jener Rechtszustand wieder hergestellt werden, wie er bis 1957 bestanden hat. Da sich die damalige Regelung bewährt hat, tritt eine Verschlechterung nicht ein.

Durchführung:

§ 12 Abs. 3 Ziviltechnikergesetz, BGBl.Nr. 146/1957, hat zu lauten:

„(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vom Bundesministerium für Bauten und Technik für die bei ihm eingerichteten Prüfungskommissionen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichteten Prüfungskommissionen werden vom Landeshauptmann bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 5 Jahren. Vor Bestellung der Ziviltechniker ist die Ingenieurkammer zu hören. Die Bestellung der Professoren und Dozenten hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu erfolgen.“

2. *Zuständige Behörden zu eisenbahnrechtlichen Genehmigungen für Doppelsessellifтанlagen soll der Landeshauptmann sein. Ferner soll die Zuständigkeit wegen der Betriebsgemeinschaft mit einer in die Zuständigkeit des Bundesministeriums fallenden Bahn nicht auf dieses übergehen.*

Grund:

Die Sessellifтанlagen stehen im engen Zusammenhang mit der Fremdenverkehrsplanung. Eine Koordination zwischen den Erfordernissen des Fremdenverkehrs und der Errichtung von Sessellifтанlagen ist am besten auf Landesebene möglich. Eisenbahnrechtliche Genehmigungen von Doppelsessellifтанlagen sind derzeit beim zuständigen Bundesminister einzuholen. Da solche Genehmigungen hinsichtlich einfacher Sessellifte bereits dem Landeshauptmann vorbehalten sind, können ihm auch die Doppelsessellifte übertragen werden, da die technische Ausstattung eine verschiedenartige Behandlung nicht rechtfertigt. Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, daß eisenbahnrechtliche Zuständigkeiten des Landeshaupt-

mannes und der Bezirksverwaltungsbehörde dem Bundesministerium für Verkehr zukommen, wenn die betreffenden Bahnen mit einer anderen, der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr unterliegenden Eisenbahn in Betriebsgemeinschaft stehen, weil sich damit in technischer Hinsicht nichts ändert und andererseits nur unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Durchführung:

- a) Im Art. 6 Abs. 1 erster Satz des Eisenbahngesetzes 1957 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.
- b) Im § 12 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957 haben nach dem Wort „zuständig“ der Beistrich und die Worte „falls diese Eisenbahnen nicht mit einer anderen, der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft unterliegenden Eisenbahn in Betriebsgemeinschaft stehen“ zu entfallen.
- c) Im § 12 Abs. 3 erster Satz des Eisenbahngesetzes 1957 haben nach dem Wort „zuständig“ der Beistrich und die Worte „falls diese Eisenbahnen nicht mit einer anderen, der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft unterliegenden Eisenbahn in Betriebsgemeinschaft“ zu entfallen.

3. *Vom Verbot des Betretens militärischer Sperrgebiete sollen für die Vornahme von Amtshandlungen nicht nur Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sondern auch andere Organe des Landes und der Gemeinden ausgenommen werden.*

Grund:

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über militärische Sperrgebiete dürfen neben Bundesorganen von den Ländern nur die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Sperrgebiete betreten. Diese Einschränkung ist in keiner Weise gerechtfertigt und behindert die Länder und Gemeinden in der Verwaltungsführung.

Durchführung:

Im § 4 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über militärische Sperrgebiete (BGBl. Nr. 204/1963) und in Abs. 3 dieses Gesetzes ist nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“, einzufügen: „der Länder, der Gemeinden“.

4. *Vor Ernennung des Militärkommandanten soll der Landesregierung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.*

Grund:

Im Hinblick auf die umfassende Landesverteidigung, die ein enges Zusammen-

wirken der Bundes- und der Länderbehörden erfordert, ferner im Hinblick auf das Anforderungsrecht in Katastrophenfällen und den Umstand, daß der Militärkommandant in bestimmten Angelegenheiten dem Bezirkshauptmann im Instanzenzug übergeordnet ist, besteht ein Interesse der Länder, daß sie in dieser Personalfrage angehört werden. Im Wehrgesetz 1920 war ein Mitwirkungsrecht der Landesregierung bei der Bestellung des Leiters der Heeresverwaltungsstelle vorgesehen.

Durchführung:

Dem § 18 Wehrgesetz wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vor der Bestellung des Militärkommandanten ist der Landesregierung des Bundeslandes, dessen Gebiet den Ergänzungsbereich des Militärkommandos bildet, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.“ (Entwurf der Wehrgesetznovelle 1976).

5. *Vor der Eröffnung oder Schließung eines Grenzüberganges soll der Landesregierung des betreffenden Bundeslandes jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Behörden der ersten und zweiten Instanz sollen ferner befugt sein, bei Gefahr im Verzug eine vorläufige Grenzsperrung zu verfügen.*

Grund:

Nach der derzeitigen Rechtslage hat der Bundesminister für Inneres bei der Eröffnung oder Sperre von Grenzübergängen die Landesregierung nur insoweit zu hören, als dabei auf öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen ist. Im Hinblick auf die Bedeutung, die solchen Verfügungen zukommt, ist diese Beschränkung nicht gerechtfertigt. Eine Sperre der Grenze darf nach der derzeitigen Rechtslage nur der Bundesminister für Inneres verfügen. Eine entsprechende Ermächtigung der Unterbehörden zur Erlassung von Grenzsperrungen bei Gefahr im Verzug dient einer schnellen und wirkungsvollen Gefahrenabwehr.

Durchführung:

- a) Im § 4 Abs. 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl. Nr. 423/1969, ist nach den Worten „das Einvernehmen herzustellen ist“ ein Punkt zu setzen und folgender Satz anzufügen: „Der Landesregierung des betroffenen Bundeslandes ist jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
- b) Im § 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969 enthält der Abs. 7 die Absatzbezeichnung „8“; als neuer Abs. 7 ist einzufügen:
- „(7) Die Behörden der ersten und zweiten Instanz sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung den Grenzverkehr an bestimmten, in ihrem Wirkungsbereich gelegenen Grenzübergängen oder Grenzabschnitten vorläufig zu sperren. Eine solche Maßnahme ist dem Bundesministerium für Inneres unverzüglich zur endgültigen Entscheidung zu berichten.“

6. *Vor Ernennung des Sicherheitsdirektors, solange diese Einrichtung besteht, und ebenso vor Ernennung des Landesgendarmeriekommandanten und der Leiter der Staatsanwaltschaften ist der Landesregierung des betreffenden Landes (den Landesregierungen der betreffenden Länder) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.*

Grund:

Den genannten Funktionären obliegt die Aufgabe, für die Sicherheit im Lande zu sorgen. Dies erfordert ein enges Zusammenwirken mit den Landesbehörden, weshalb schon im Bestellungsverfahren die notwendige gedeihliche Zusammenarbeit gefördert werden soll.

Durchführung:

Hinsichtlich des Sicherheitsdirektors, des Landesgendarmeriekommandanten und der Leiter der Staatsanwaltschaften sind die in Betracht kommenden einfachen Gesetze in der Weise zu ergänzen, daß vor Ernennung dieser Funktionäre die Landesregierungen der betroffenen Länder angehört werden.

C.

Forderungen in Finanzangelegenheiten:

1. Steuerhoheit

Dem in der Bundesverfassung verankerten föderalistischen Prinzip folgend ist - bei grundsätzlicher Bejahung der verbundenen Steuerwirtschaft - in der Aufteilung der Steuerhoheiten ein Katalog zu schaffen, in welchem den Ländern und Gemeinden weitere Landes- und Gemeindeabgaben überlassen und die Ermächtigung zur Erhebung von Zuschlägen eingeräumt werden.

Grundsätzlich wird am Gedanken der Steuerhoheit der Länder und Gemeinden und ihrer Stärkung festgehalten. Zur Wahrung einheitlicher Besteuerungsgrundsätze und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist bei Erschließung neuer Einnahmemöglichkeiten den Zuschlagsabgaben zu Bundesabgaben der Vorrang einzuräumen.

Sollte die Erschließung neuer Einnahmen auch durch eine bessere Ertragsbeteiligung an entwicklungsträchtigen Bundesabgaben möglich sein, so kann diese Art einer Verbesserung der Finanzausstattung der Länder und Gemeinden als gleichwertig jener durch Erweiterung von Zuschlagsrechten angesehen werden.

Grund:

Die Länder besitzen trotz wachsender Aufgaben keine hinreichende Abgabenhöhe, was sich insbesondere dann nachteilig auswirkt, wenn bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben Änderungen erfolgen, die zu Einnahmenverminderungen führen; in diesen Fällen ist der Einnahmefall der Länder im Verhältnis zu den gesamten Steuereinnahmen wesentlich größer als beim Bund, zumal dieser über sehr einnahmenträchtige ausschließliche Bundesabgaben verfügt. Das gleiche gilt im wesentlichen für die Gemeinden, deren Aufkommen aus ausschließlichen Gemeindeabgaben im Vergleich zur Aufgabenstellung ebenfalls gering ist. Es soll daher den Ländern und Gemeinden eine entsprechende Abgabenhöhe zuerkannt werden.

2. Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge

- a) *Der Bund ist zu verpflichten, vor einer gesetzlichen Regelung über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge mit den Ländern (Gemeinden) Verhandlungen zu führen.*
- b) *Dem Bundesrat ist in Bezug auf Gesetze, die eine Änderung oder Verteilung der Besteuerungsrechte oder Abgabenerträge beinhalten, ein Zustimmungrecht einzuräumen.*
- c) *Die Finanzierung von Gemeindeverbänden im Umlagenwege ist uneingeschränkt zu ermöglichen.*

- d) Die Bundesländer (Gemeinden) bedürfen mehr als bisher jener Finanzausstattung, die ihnen die Bewältigung ihrer Aufgaben ermöglicht.*

Grund:

Die Grundsätze eines kooperativen Bundesstaates, und dies insbesondere im Hinblick auf eine akkordierte Wirtschaftspolitik, erfordern es, daß die einzelnen Gebietskörperschaften die ihnen zustehende Finanzhoheit (Steuerhoheit und Ertragshoheit) gegenseitig abstimmen. Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 trägt weder diesem bundesstaatlichen noch diesem wirtschaftlichen Grundsatz Rechnung.

Es ist daher zu fordern, daß der Bund verfassungsgesetzlich verpflichtet wird, mit Ländern und Gemeinden Verhandlungen über die Abgaben- und Ertragsteilung (Finanzausgleich) zu führen. Dieses Begehren ist umso berechtigter, als seit Bestehen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 jedes Finanzausgleichsgesetz zwischen den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften ohnedies vereinbart worden ist.

Um die Verhandlungspflicht auch effektuieren zu können, ist eine Sanktion vorzusehen: eine entsprechende Mitwirkung der Länderkammer ist daher zu ermöglichen.

Die Beschränkung des Landesgesetzgebers bei der Kostenumlegung von Gemeindeverbänden auf solche Verbände, die im Jahre 1948 bereits bestanden haben, ist zufolge der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 überholt.

Durchführung:

- a) § 3 Abs. 2 F-VG 1948 hat zu lauten:
„(2) Der Bund ist verpflichtet, vor einer gesetzlichen Regelung über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge mit den Ländern (Gemeinden) Verhandlungen zu führen.“
- b) § 3 Abs. 3 F-VG 1948 hat zu lauten:
„(3) Bundesgesetze gemäß Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“
- c) Der bisherige Abs. 2 des § 3 F-VG 1948 erhält die Bezeichnung Abs. 4, wobei der letzte Satz zu lauten hat: „Die Landesgesetzgebung regelt die Umlegung des Bedarfes der Gemeindeverbände.“

3. Schutzklausel

Wenn durch ein Bundesgesetz oder durch eine Verwaltungsmaßnahme des Bundes Einnahmen der übrigen Gebietskörperschaften eine Schmälerung erfahren, ist durch die Bundesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz des Einnahmenausfalles zu sorgen.

Diese Regelung ist in den Rang einer Verfassungsbestimmung zu heben.

Der Schutz vor zusätzlichen Belastungen bei den Aufwendungen ist im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz zu regeln.

Grund:

In der Vergangenheit hat es sich wiederholt gezeigt, daß der Bund steuerpolitische Maßnahmen mit nachteiligen Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften gesetzt, daß er aber zum Ausgleich seiner eigenen Verluste einseitig Steuererhöhungen beschlossen hat, ohne den Ländern und Gemeinden ihren Verlusten entsprechende Ertragsbeteiligungen einzuräumen.

Da also die derzeitige Schutzklausel keine Gewähr dafür bietet, daß im Rahmen der geführten Verhandlungen die Interessen der Länder (Gemeinden) entsprechend berücksichtigt werden und überdies für Nichtbeachtung keine Sanktion vorgesehen ist, muß der Bundesrat in die Lage versetzt werden, zur Wahrung der Interessen der Länder eine erhöhte Einflußnahme ausüben zu können.

Durchführung:

Dem § 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ist ein Abs. 5 anzufügen, der lautet:
„(5) Wenn durch ein Bundesgesetz oder durch eine Verwaltungsmaßnahme des Bundes Einnahmen der übrigen Gebietskörperschaften eine Schmälerung erfahren, ist durch die Bundesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz des Einnahmenausfalles zu sorgen.“

4. Steuererfindungsrecht

Jene Steuern, die derzeit als ausschließliche bzw. gemeinschaftliche Bundesabgaben normiert sind, aber nicht eingehoben werden, sind aus dem Katalog der ausschließlichen bzw. gemeinschaftlichen Bundesabgaben herauszunehmen.

Grund:

Dadurch, daß der Bund bestimmte Steuern als Bundesabgaben erklärt, entzieht er sie dem Zugriff der Länder. Eine Reihe von ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben wird aber derzeit nicht eingehoben, z.B. Energieverbrauchsabgabe, Essigsäuresteuer, Kulturgroschen. Trotzdem sind diese im Katalog der ausschließlichen bzw. gemeinschaftlichen Bundesabgaben enthalten.

Die Einschränkung des Steuererfindungsrechtes der Länder im Wege einer grundsätzlichen Anordnung kann nur aus den Gründen des § 7 Abs. 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 erfolgen. Eine derartige Bestimmung im Sinne des § 7 Abs. 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 wurde jedoch nicht getroffen. Die aufgezeigte Vorgangsweise widerspricht daher dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948.

Durchführung:

Aus dem Katalog der ausschließlichen Bundesabgaben - jetzt normiert im § 6 Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBl. Nr. 445/1972 - sind zu streichen: die Essigsäu-

reststeuer, die Salzsteuer, die Zuckersteuer und die Abgabe auf Strkeerzeugnisse. Aus dem Katalog der zwischen Bund und Lndern (Gemeinden) geteilten Abgaben - jetzt im § 7 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 - sind zu streichen: die Weinsteuer, der Kulturgroschen und die Energieverbrauchsabgabe.

5. *Gemeinschaftliche Bundesabgaben und ausschlieliche Bundesabgaben von demselben Besteuerungsgegenstand*

Ausschlieliche Bundesabgaben neben gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind als nicht finanzverfassungskonform zu beseitigen. In solchen Fllen ist ausschlielich die Rechtsform einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu whlen. Die Lnder (Gemeinden) sind an dem im Bereich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben sich ergebenden Mehrertrag entsprechend zu beteiligen.

Grund:

Der Bund erhebt von demselben Besteuerungsgegenstand sowohl ausschlieliche Bundesabgaben als auch gemeinschaftliche Bundesabgaben. Dies erscheint im Hinblick auf § 7 Abs. 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 nicht zulssig (arg. „zu ausschlielichen Bundesabgaben oder zwischen Bund und Lndern ...“).

Zur Zeit trifft dies auf die Bundesminerallsteuer und die Bundeskraftfahrzeugsteuer zu.

Die Lnder und Gemeinden, die ebenfalls Trger der Straenbaulast und des Nahverkehrs sind, mssen im Lichte des § 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 gleichermaen bercksichtigt werden.

6. *Frderungswesen*

Das finanzielle Frderungswesen des Bundes ist auf eine neue Grundlage zu stellen und in den Finanzausgleich einzubeziehen.

Grund:

Es ist davon auszugehen, da die Finanzmittel der Republik auf die Gebietskrperschaften Bund, Lnder und Gemeinden so aufzuteilen sind, da diese Gebietskrperschaften ihre hoheitsrechtlichen sowie ihre privatwirtschaftlichen Aufgaben, also auch ihre Frderungsttigkeit, mglichst vollstndig und gleichmig erfllen knnen. Insofern haben die Gebietskrperschaften gleichmigen und originren Anspruch an die treuhndig zu verwaltende Finanzausgleichsmasse.

Durchfhrung:

Der Bund hat nur Frderungsaufgaben von gesamtsterreichischer Bedeutung wahrzunehmen. Eine Bindung an die Gewhrung von Mitteln durch eine andere Gebietskrperschaft darf ohne vorherige Vereinbarung nicht erfolgen. Die Ein-

führung neuer Förderungsmaßnahmen des Bundes in den Ländern oder die Übertragung der Förderungsmaßnahmen des Bundes auf Kammern oder andere Körperschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Länder.

7. Wichtige finanzpolitische Fragen

a) Krankenanstalten

Den Krankenanstaltenträgern ist es zu ermöglichen, die Krankenanstalten auf kostendeckender Basis zu führen. Die im Paktum zum Finanzausgleichsgesetz 1973 vereinbarten Investitionszuschüsse sind in das Krankenanstaltengesetz aufzunehmen und letztlich so zu gestalten, daß eine Gesamtlösung des Krankenanstaltenproblems erreicht wird. Die Länder lehnen einen zentralen Investitionsfonds ab.

Grund:

Anläßlich der Diskussion zur 2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz wurde zugesichert, daß diese nur eine Übergangslösung bis zum Ende des Jahres 1975 darstelle. Bis zu diesem Zeitpunkt soll im Verhandlungswege eine Finanzierungsform gefunden werden, die den Krankenanstaltenträgern den vollen Ersatz ihrer Aufwendungen aus dem Betrieb der Krankenanstalten gewährleistet. Die Länder haben ihre diesbezüglichen Vorstellungen bereits in ihrer Stellungnahme zur 2. Krankenanstaltengesetz-Novelle konkretisiert.

Durch die Aufnahme der Zweckzuschüsse des Bundes für den Investitionsaufwand in das Paktum zum Finanzausgleich ist weder eine langfristige noch eine gesetzlich fundierte Lösung gefunden; beides könnte durch Einbeziehung in das Krankenanstaltengesetz erfüllt werden.

Auf die anläßlich der Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 1967 im Jahre 1966 gegebenen Zusagen, dieses Problem einer Lösung zuzuführen, wird erneut hingewiesen.

b) Schulfinanzierung

Der Bund hat den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Beseitigung der Schulraumnot auf dem Gebiet der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen finanzielle Unterstützung in erhöhtem Ausmaß zu gewähren. Bei gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Schulorganisation, die einen zusätzlichen Schulraumbedarf auslösen, ist der diesbezügliche finanzielle Aufwand den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Bund abzugelten.

Grund:

Die Aufwendungen der Gemeinden auf dem Gebiet des Schulwesens stellen

für diese trotz bedeutender finanzieller Unterstützung durch die Länder eine ungeheure Belastung dar. Neben den Finanzierungshilfen an die Gemeinden für die allgemeinbildenden Pflichtschulen haben die Länder die berufsbildenden Pflichtschulen zu erhalten und auszubauen. Der große Finanzbedarf auf dem Gebiet des Schulwesens ist nicht zuletzt auf die von der Bundesgesetzgebung erlassenen Maßnahmen der Schulreform zurückzuführen.

c) *Bundes-Schulerhaltungsgesetz*

Der Bund hat sich durch ein Bundes-Schulerhaltungsgesetz zur Errichtung und Erhaltung der höheren Schulen, und zwar ausschließlich auf Kosten des Bundes, zu verpflichten.

Grund:

Länder und Gemeinden sind durch das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz des Bundes verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung allgemeinbildender und berufsbildender Pflichtschulen zu sorgen. Eine derartige Bestimmung für den Bund zur Errichtung und Erhaltung allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen samt Sonderformen besteht nicht, obwohl der Bund gemäß Art. 14 Abs. 6 B-VG in Zusammenhalt mit Art. 14 Abs. 3 B-VG zur Errichtung und Erhaltung dieser Schulen verpflichtet wäre.

d) *Flüchtlingsfürsorge*

Der Bund hat den Ländern den gesamten Aufwand auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens zu ersetzen.

Grund:

Die Aufwendungen der Länder auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens resultieren aus Maßnahmen, die durch den Bund gesetzt werden. Es muß daher verlangt werden, daß diese Aufwendungen vom Bund ersetzt werden.

e) *Selbstträgerschaft*

Den Ländern und Gemeinden ist auch hinsichtlich der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen und Anstalten (ausgenommen Gewerbebetriebe) die Selbstträgerschaft im Familienbeihilfenrecht zuzuerkennen.

Grund:

Durch diese Maßnahme soll, so wie bei den gemeinnützigen Krankenanstalten, der vor dem 1. Juli 1966 bestandene Zustand in rechtlich einwandfreier Weise wieder hergestellt werden, da der Verlust der Selbstträgerschaft hinsichtlich der Betriebe, Unternehmungen und Anstalten für die Länder und insbesondere die Gemeinden bedeutende Mehrbelastungen zur Folge hat. Diese Forderung ist umso begründeter, als durch eine Regierungsvorlage diesem Begehren bereits Rechnung getragen wurde; diese Regierungsvorlage konnte jedoch lediglich aus formellen Gründen einer parlamentarischen Behandlung nicht mehr zugeführt werden.

ANHANG II

Dokumente zur Geschichte des Förderungsprogrammes

1. Die Urfassung des Forderungsprogrammes

Entwurf des von der Landesamtsdirektorenkonferenz am 16.11.1956 in Bregenz (TOP 24) eingesetzten „*Viererausschusses*“ (Vorarlberg, Kärnten, Tirol, Oberösterreich), der - nach Berücksichtigung der Stellungnahmen sämtlicher Länder - von der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 22.6.1961 in Bregenz (TOP 1) zur weiteren (politischen) Verfolgung empfohlen wurde.

(„*Linzer Entwurf*“ - nach dem Ort der Tagungen des Viererausschusses)

„ Linzer Entwurf “

Bundesverfassungsgesetz vom mit dem bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen abgeändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wird abgeändert wie folgt:

1. *Art. 2 Abs. 2* hat zu lauten: „Der Bundesstaat wird gebildet aus dem Bund und den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.“¹⁾
2. *Art. 10 Abs. 1 Z. 1* hat zu lauten: „Organisation des Bundes; Wahlen zum Nationalrat; Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung; Angelegenheiten der sprachlichen Minderheiten;“²⁾
3. *Art. 10 Abs. 1 Z. 2* hat zu lauten: „äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß der Staatsverträge, jedoch mit Ausnahme jener Staatsverträge, die die Länder mit Zustimmung der Bundesregierung mit den ihnen benachbarten Staaten in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches abschließen;“³⁾ Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;“.
4. *Art. 10 Abs. 1 Z. 4* hat zu lauten: „Bundesfinanzen;“⁴⁾ Monopolwesen;“.
5. *Art. 10 Abs. 1 Z. 5* hat zu lauten: „Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen; Maß- und Gewichtswesen; Punzierungswesen; Normenwesen, jedoch mit Ausnahme der Verbindlicherklärung in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen;“⁵⁾
6. *Art. 10 Abs. 1 Z. 6* hat zu lauten: „Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausnahme des Anerbenrechts;“⁶⁾ Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie

Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen;⁷⁾ Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;“.

7. *Im Art. 10 Abs. 1 Z. 7* haben die Worte zu entfallen: „Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei und Meldewesen;“.⁸⁾
8. *Im Art. 10 Abs. 1 Z. 9* sind die Worte „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt; Kraftfahrwesen;“ zu ersetzen durch „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt auf der Donau und der Luftfahrt;“; die Worte „Strom- und Schifffahrtspolizei;“ sind zu streichen.⁹⁾
9. *Im Art. 10 Abs. 1 Z. 10* haben die Worte zu entfallen: „Forstwesen einschließlich des Triftwesens;“.¹⁰⁾
10. *Art. 10 Abs. 1 Z. 13* hat zu lauten: „Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind; Angelegenheiten des Kultus; Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik, soweit sich diese über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt;“.^{11) 12) 13) 14)}
11. *Art. 10 Abs. 1 Z. 14* hat zu lauten: „Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; Regelung der Errichtung und der Organisation sonstiger Wachkörper einschließlich ihrer Bewaffnung und des Rechtes zum Waffengebrauch, jedoch - unbeschadet der Bestimmung des Art. 102 Abs. 5 - mit Ausnahme der Gemeindewachkörper;“.¹⁵⁾
12. *Im Art. 10 Abs. 1 Z. 15* haben die Worte zu entfallen: „Fürsorge für Kriegsgräber;“.¹⁶⁾
13. *Der im Art. 10 Abs. 1 Z. 15* enthaltene Kompetenztatbestand: „aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;“ wird als eigene Z. 15a gereiht.¹⁷⁾
14. *Dem Art. 10* wird folgender *Abs. 3* angefügt:
„(3) Bundesgesetze nach Abs. 1 Z. 15 a dürfen nur auf die Dauer von zwei Jahren erlassen werden und bei Andauern des Notstandes für jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.“¹⁷⁾

15. *Im Art. 11 Abs. 1* ist als Z. 5 anzufügen:
„5. Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei und Meldewesen;“^{.8)}
16. *Art. 11 Abs. 2* ist durch folgenden Satz zu ergänzen: „Nimmt der Bund die Bedarfsgesetzgebung für sich in Anspruch, so ist damit im Umfange der Inanspruchnahme die Zuständigkeit sowohl des Bundes als auch der Länder zu Sonderregelungen ausgeschlossen.“^{.18)}
17. *Art. 11 Abs. 5* hat zu entfallen.^{.19)}
18. *Art. 12 Abs. 1 Z. 1* hat zu entfallen.^{.20)}
19. *Im Art. 12 Abs. 1 Z. 2* sind die Worte „Kurortewesen und“ zu streichen.^{.21)}
20. *Art. 12 Abs. 1 Z. 5* hat zu lauten: „Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung; bäuerliches Anerbenrecht;“^{.6)}
21. *Art. 12 Abs. 1 Z. 8* hat zu entfallen.^{.22) 23)}
22. *Im Art. 12 Abs. 1* ist als Z. 9 anzufügen:
„9. Forstwesen einschließlich des Triftwesens.“^{.10)}
23. *Art. 12 Abs. 2* hat zu lauten: „In den Angelegenheiten des Abs. 1 Z. 5 steht die Entscheidung in oberster Instanz Senaten zu, die aus dem Vorsitzenden und aus Richtern, Verwaltungsbeamten und Sachverständigen als Mitgliedern bestehen; diese Senate sind bei den Ämtern der Landesregierungen einzurichten.“^{.24)}
24. *Art. 14* hat zu lauten: „Bezüglich der Schul- und Erziehungsangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der Volksbildung wird der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt.“^{.25)}
25. *Im Art. 15 Abs. 3* haben die Worte zu entfallen: „und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden,“^{.26)}
26. *Art. 15 Abs. 5* hat zu entfallen.^{.27)}
27. *Art. 15* ist durch folgenden *Abs. 6a* zu ergänzen:
„(6a) Solange der Bund von dem Rechte der Gesetzgebung über die Grundsätze keinen Gebrauch gemacht hat, kann die Landesgesetzgebung die Angelegenheit frei regeln. Sobald der Bund jedoch Grundsätze aufgestellt hat, sind die Landesgesetze binnen einer bundesgesetzlich festzusetzenden Frist dem Grundsatzgesetz anzupassen.“^{.28)}
28. *Im Art. 15 Abs. 9* ist das Wort „erforderlichen“ zu ersetzen durch „zweckdienlichen“^{.29)}

29. *Im Art. 17 Abs. 1* ist nach „des Bundes“ einzufügen: „und der Länder“.³⁰⁾
30. *Art. 17 Abs. 2* ist durch folgenden Satz zu ergänzen: „Die Länder können in diesen Rechtsbeziehungen durch die Bundesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden, als der Bund selbst.“³⁰⁾
31. *Art. 19 Abs. 2* hat zu lauten: „Durch Bundesgesetz kann die Zulässigkeit der Betätigung der im Abs. 1 bezeichneten Organe des Bundes und von sonstigen in der Vollziehung des Bundes tätigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft beschränkt werden.“³¹⁾
32. *Art. 19* ist durch folgenden *Abs. 3* zu ergänzen:
„(3) Durch Landesgesetz kann die Zulässigkeit der Betätigung der Mitglieder der Landesregierungen und von sonstigen in der Vollziehung des Landes tätigen öffentlichen Funktionären in der Privatwirtschaft beschränkt werden.“³¹⁾
33. *Im Art. 21 Abs. 4* hat der letzte Satz zu entfallen.^{23) 32)}
34. *Die Art. 34 bis 37* haben zu lauten:
„ “³³⁾
35. *Art. 41 Abs. 2* hat zu lauten:
„ “³⁴⁾
36. *Als Art. 41a* ist einzufügen:
„Art. 41a. Jedes Gesetz hat einleitend jene Zuständigkeitsbestimmung der Verfassung zu zitieren, auf deren Grund es erlassen ist.“³⁵⁾
37. *Im Art. 48* ist als *Abs. 2* anzufügen:
„(2) Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, durch die Rechte der Länder beschränkt werden, dürfen erst kundgemacht werden, wenn die Mehrheit der Landtage hiezu ihre Zustimmung erteilt hat.“³⁶⁾
38. *Im Art. 55 Abs. 2* ist der Satz zu streichen: „Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des ständigen Unterausschusses müssen ihren Wohnsitz am Sitz des Nationalrates haben.“³⁷⁾
39. *Im Art. 67* ist folgender *Abs. 3* anzufügen:
„(3) Die Abs. 1 und 2 gelten für den Fall, daß dem Bundespräsidenten im Sinne des Art. 65 eine Aufgabe durch Landesgesetz zugewiesen wird, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Vorschlages der Bundesregierung bzw. der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers der Vorschlag der Landesregierung bzw. die Gegenzeichnung des Landeshauptmannes tritt.“³⁸⁾
40. *Art. 95 Abs. 4* ist zu streichen.³⁹⁾
41. *Im Art. 97 Abs. 1* ist anzufügen: „Art. 41a gilt sinngemäß.“³⁵⁾

42. *Im Art. 99 ist folgender Abs. 3 anzufügen:*
 „(3) Durch Landesverfassungsgesetz kann bestimmt werden, daß bestimmte Angelegenheiten einer Volksabstimmung zu unterziehen sind.“⁴⁰⁾
43. *Der zweite Halbsatz des vorletzten Satzes des Art. 102 Abs. 1 hat zu lauten:* „ob und inwieweit solche Bundesbehörden in Ausnahmefällen mit Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung betraut werden, bestimmen die nach Art. 10 ergehenden Bundesgesetze, doch darf in diesen Fällen die Zuständigkeit des Landeshauptmannes im Instanzenzuge nicht ausgeschaltet werden.“⁴¹⁾
44. *Im Art. 102 Abs. 1 sind im letzten Satz die Worte „dem Landeshauptmann“ zu ersetzen durch die Worte „der Landesregierung“.*⁴²⁾
45. *Art. 102 Abs. 2 hat zu lauten:*
 „Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden: Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen; Bundesfinanzen; Monopolwesen; Punzierungs- und Justizwesen; Schießwesen; Patentwesen; Schutz von Muster, Marken und anderen Warenbezeichnungen; Post-, Telegraph- und Fernsprechwesen; Bergwesen; Vermessungswesen; Arbeiterrecht; Arbeiter- und Angestelltenschutz; Sozialversicherungsrecht, Organisation und Führung der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie; militärische Angelegenheiten; Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung des Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstande hat.“⁴³⁾
46. *Im Art. 102 Abs. 4 ist nach „Zustimmung“ einzufügen:*
 „der Landtage“.⁴⁴⁾
47. *Im Art. 102 Abs. 5 hat der letzte Satz zu entfallen.*⁴⁵⁾
48. *Art. 102a Abs. 1 erster Satz hat zu entfallen.*²⁵⁾
49. *Im Art. 104 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:* „Die mit der Besorgung der Geschäfte des Bundes als Träger von Privatrechten betrauten Bundesminister können jedoch diese Geschäfte dem Land übertragen.“ *Der letzte Satz im Art. 104 Abs. 2 hat zu entfallen.*⁴⁶⁾
50. *Der Art. 107 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:*
 „Für Vereinbarungen gesetzesändernden Inhalts gelten jedoch die Bestimmungen des Art. 98.“⁴⁷⁾

51. *Art. 121 Abs. 1* hat zu lauten:

„Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist - unbeschadet des Rechtes der Länder, im eigenen Wirkungsbereich Einrichtungen zur Überprüfung zu schaffen - der Rechnungshof berufen.“⁴⁸⁾

52. *Art. 122 Abs. 4* hat zu lauten:

„Der Präsident des Rechnungshofes wird vom gemeinsamen Ausschuß des Nationalrates und des Bundesrates im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, gewählt. Er leistet vor Antritt seiner Tätigkeit dem Bundespräsidenten die Angelobung.“⁴⁹⁾

53. *Art. 147 Abs. 2* hat zu lauten:

„Den Präsidenten, den Vizepräsidenten, sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder ernennt der Bundespräsident auf Grund von Dreivorschlägen, die für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder der Nationalrat und für sechs weitere Mitglieder und drei Ersatzmitglieder der Bundesrat erstatten. Der Präsident, der Vizepräsident sowie je drei weitere Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder sind vom Nationalrat und vom Bundesrat aus dem Kreise der Richter, Verwaltungsbeamten und Professoren an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten zu entnehmen. Drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder müssen ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der Bundeshauptstadt Wien haben. Verwaltungsbeamte, die zu Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ernannt werden, sind, soweit und solange sie nicht im Ruhestandsverhältnis sind, außer Dienst zu stellen.“⁵⁰⁾

Artikel II.

Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925 wird wie folgt abgeändert:

1. § 17 hat zu entfallen.⁵¹⁾
2. § 32 hat zu entfallen.⁵²⁾

Artikel III.

Das Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945, StGBI.Nr. 33, über Verwaltungs-Notmaßnahmen (Verwaltungs-Notgesetz) wird aufgehoben.⁵³⁾

Artikel IV. ⁵⁴⁾

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949, BGBl.Nr. 276, wird abgeändert wie folgt:

1. *Im § 5 Abs. 1 Z. 3* hat der zweite Halbsatz zu entfallen.
2. *§ 5 Abs. 5* hat zu entfallen.
3. *Im § 9 Abs. 1 Z. 1* hat der zweite Halbsatz zu entfallen.

Artikel V.

Art. I des Naturhöhlengesetzes vom 26. Juli 1928, BGBl.Nr. 169, wird aufgehoben.¹²⁾

Artikel VI.

Art. 17 fünfter Absatz des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl.Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger wird aufgehoben.²⁵⁾

Artikel VII.

§ 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI.Nr. 94/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 142/1946 wird aufgehoben.⁵⁵⁾

Artikel VIII.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368 vom Jahre 1925 mit den durch Art. I des Übergangsgesetzes von 1929, BGBl.Nr. 393, erfolgten Änderungen gelten auch für die durch dieses Gesetz verfügten Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes.⁵⁶⁾

Im Sinne der im vorstehenden dargelegten Grundsätze werden die Forderungen geteilt in ein „Idealprogramm“ (Fernziel) und ein „Realprogramm“ (Nahziel). In den folgenden Bemerkungen ist jeweils angeführt, ob die Verwirklichung der Forderung als Nahziel oder Fernziel angestrebt werden soll.

Allgemein wäre noch zu bemerken, daß eine Kompetenzverschiebung zwischen Bund und Ländern auch die finanziellen Lasten zwischen Bund und Ländern verschieben wird. Diese Tatsache berücksichtigt der Entwurf jedoch bewußt nicht. Nun ist aber diese Tatsache nicht etwa den Verfassern des Entwurfs entgangen oder als nebensächlich und nicht ins Gewicht fallend erschienen. Vielmehr darf eine, vom Sachlichen her gesehen, als richtig erkannte Kompetenzverschiebung nicht daran scheitern, daß sie auch eine Verschiebung der Lasten zur Folge hat, sondern es muß selbstverständlich jeweils gleichzeitig ein entsprechender Lastenausgleich vorgenommen werden. Den Ländern steht auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes ein Anspruch auf eine entsprechende Bereinigung des Finanzausgleiches zu. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Slg. 2217 im Zusammenhang mit der Frage, ob die Bundesgesetzgebung die Länder verpflichten kann, in einem bestimmten Umfang Volkswohnungen zu errichten, ausgeführt:

„Voraussetzung für eine solche bundesgesetzliche Regelung wäre jedoch zweifellos im Sinne der leitenden Grundsätze des F-VG., daß den solcherart durch Bundesgesetz verpflichteten Ländern und Gemeinden gleichzeitig entsprechende neue Einnahmequellen zur Deckung des ihnen erwachsenden erhöhten Aufwandes auf dem Wege des Finanzausgleiches erschlossen werden.“

Die Länder müssen die ausdrückliche verfassungsmäßige Verankerung dieses Grundsatzes verlangen, und zwar in der Form, daß bei allen Änderungen, die die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern verschieben, das Einvernehmen zwischen Bund und Ländern hergestellt werden muß. Eine Regelung, wie sie derzeit § 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 97 vorsieht,

(Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen einzuleiten. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.)

muß als unzureichend, weil den Bund praktisch zu nichts verpflichtend, abgelehnt werden.

Ein sehr wesentliches Anliegen grundsätzlicher Art ist ferner das Problem des im Zusammenhang mit den verschiedenen Kompetenztatbeständen verwendeten Begriffes „.....wesen“. Im Wege über die Auslegung dieses Begriffes „.....wesen“ durch den Verfassungsgerichtshof (insbesondere Slg. 2192) wird den Ländern

Anmerkungen

*zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem bundesverfassungsgesetzliche Bestim-
mungen abgeändert werden.*

Österreich ist seit nunmehr über vierzig Jahren als Bundesstaat eingerichtet. Seither hat sich wohl allgemein die Erkenntnis durchgesetzt, daß der föderalistische Aufbau unseres Staatswesens der historischen Entwicklung und den natürlichen Gegebenheiten angemessen und damit für Österreich am vorteilhaftesten ist. Die Tatsache, daß im Gefolge des zweiten Weltkrieges die Einheit Österreichs nur auf Grund seines bundesstaatlichen Aufbaues gerettet werden konnte, wurde allgemein erkannt und hat sicherlich weitgehend die Mentalität zu Gunsten des föderalistischen Gedankens beeinflußt. Radikale Befürworter einer Verfassungsänderung im Sinne der Schaffung eines Einheitsstaates melden sich heute kaum noch zu Wort. Von dieser Seite droht daher dem föderalistischen Prinzip in Österreich derzeit keine Gefahr.

Gefährlich hingegen ist eine Entwicklung, die praktisch zur Aushöhlung des bundesstaatlichen Prinzips von innen her führt. Die Tatsache, daß dem Bund nach der Bundesverfassung die Kompetenzkompetenz zusteht und ihm bei deren Handhabung praktisch keine wirksamen Grenzen gesetzt sind, hat zu einer ständigen Verschiebung der Kompetenzen von den Ländern zum Bund geführt. Nun sind die Länder keineswegs der doktrinären Ansicht, daß an der Zuständigkeitsverteilung der Kompetenzartikel der Bundesverfassung nicht gerührt werden dürfe. Diese Zuständigkeitsverteilung ist weder historisch gewachsen, noch hat sie in allen Belangen den Entwicklungen unserer raschlebigen Zeit standhalten können. Die Länder haben daher niemals eine Revision des Kompetenzen-Kataloges grundsätzlich abgelehnt. Mit vereinter Kraft müssen aber die Länder verhindern, daß die ständigen Kompetenzverschiebungen zum Bund zu einer kalten Gesamtänderung der Bundesverfassung führen. Als eine dieser gemeinsamen Abwehrmaßnahmen der Bundesländer wurde der vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes erstellt, der es unternimmt, die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Geiste föderalistischer Grundsätze und dem derzeitigen Stand der Entwicklung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Rechnung tragend neu zu ordnen. Sicherlich wird es nicht möglich sein, den Entwurf in seiner Gesamtheit in einem Zuge zu verwirklichen. Dies ist aber kein Grund, zu kapitulieren und die notwendige Reform ad acta zu legen. Es ist vielmehr wünschenswert, bei künftig zur Regelung drängenden Einzelproblemen, die die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern berühren, auf einzelne Vorschläge des Entwurfs zu greifen und in wohlüberlegter Auswahl das Gleichgewicht in der Partnerschaft zwischen Bund und Ländern zu verbessern.

auszulegen und umfasse jene Angelegenheiten, die stets und insbesondere im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzverteilung unter „Bundesverfassung“ verstanden worden sind. Dazu gehören das Bundesverfassungsgesetz selbst und die Ausführungsgesetze zu ihm, soweit ihre Erlassung, wie die der Landesverfassungsgesetze, nicht in die Zuständigkeit der Länder fällt. Auch das letztzitierte Erkenntnis hat bezüglich des Inhaltes des Kompetenztatbestandes „Bundesverfassung“ nicht jeden Zweifel beseitigt. Da überdies ohnehin alles, was in der Verfassung selbst einer Regelung unterzogen wurde, keiner ausdrücklichen Anführung in einem der Kompetenztatbestände bedarf - so ist z.B. die Verfassungsgesetzgebung im Art. 44 geregelt -, erscheint es zweckmäßig, den Kompetenztatbestand auf das tatsächliche Erfordernis zu beschränken und die „Organisation des Bundes“ im Art. 10 dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung vorzubehalten. Einen eigenen Kompetenztatbestand „Verfassungsgerichtsbarkeit“ zu normieren, wäre überflüssig, weil die Verfassungsgerichtsbarkeit im Abschnitt B des 6. Hauptstückes des B-VG. 1929 geregelt ist.

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1958, K II-3/57, und auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit erscheint es vertretbar, hier auch die Angelegenheiten der sprachlichen Minderheiten dem Bund vorzubehalten. (Nahziel)

- 3) Den Ländern soll die Befugnis gegeben werden, im selbständigen Wirkungsbereich mit den ihnen benachbarten Staaten Staatsverträge abzuschließen. Ein Einfluß des Bundes kann in der Weise gewahrt bleiben, daß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist. (Fernziel)
- 4) Es wurde angeregt, zu streichen: „Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind;“ und zwar mit Rücksicht auf Art. 13, der ein besonderes Bundesverfassungsgesetz (Finanz-Verfassungsgesetz) vorsieht. Dagegen spricht jedoch, daß Art. 13 bezüglich der „Bundesfinanzen“ keine Regelung trifft, sondern lediglich bezüglich der Zuständigkeit auf dem Gebiete des Abgabenwesens. Der Kompetenztatbestand „Bundesfinanzen“ müßte daher erhalten bleiben, die Einbeziehung des Abgabenwesens sollte jedoch im Hinblick auf Art. 13 entfallen. (Nahziel)
- 5) Die Formulierung des Kompetenztatbestandes „Normenwesen“ ließe die Auslegung zu, daß der Bund schon dann zur Regelung jeder Materie zuständig ist, wenn er sich nur hiebei der äußeren Form der „Normen“ bedient. Eine solche Auslegung würde die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern geradezu illusorisch machen. Die vorgeschlagene Formulierung schließt eine solche Auslegung aus, ändert aber nichts an dem derzeitigen Inhalt dieses Kompetenztatbestandes (die Frage liegt ähnlich wie beim Kompetenztatbestand nach Art. 10 Abs. 1 Z. 13 - Stiftungs- und Fondswesen; vergleiche dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2668). (Nahziel)

ein Großteil ihrer Zuständigkeiten entzogen. Die Unterscheidung, die der Verfassungsgerichtshof zwischen den Begriffen „Angelegenheiten“ und „Wesen“ trifft, hat keine innere Berechtigung. Wenn man die Kompetenztatbestände des B-VG. 1929 vergleicht, so wird klar, daß der Gesetzgeber keinesfalls eine Unterscheidung bezüglich des Ausdehnungsbereiches der beiden Begriffe treffen wollte. Die Verschiedenartigkeit des Ausdruckes ist sicherlich rein zufällig und weitgehend vom Sprachgebrauch bestimmt. Diese Art der Auslegung widerspricht auch der Ansicht Adamovich', wonach Bundeskompetenzen niemals extensiv ausgelegt werden dürfen. (Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, fünfte Auflage, Springer 1957, S. 111, unten:

„Endlich ist, dem bundesstaatlichen Typus entsprechend, die ganze Verfassung grundsätzlich im föderalistischen Sinne auszulegen, im Zweifel daher in Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 B-VG. die Kompetenz der Länder anzuerkennen.“)

Die unnatürliche Auslegung des Verfassungsgerichtshofes geht allein schon aus der Tatsache hervor, daß im Art. 10 Abs. 1 Z. 7 der Kompetenztatbestand aufscheint „*Personenstandsangelegenheiten* einschließlich des *Matrikenwesens*“. Nach diesem Kompetenztatbestand ist also das *Matrikenwesen* ein Teil der *Personenstandsangelegenheiten*. Folgt man der Begriffsauslegung des Verfassungsgerichtshofes, hätte aber der Begriff „*Matrikenwesen*“ im Begriff „*Personenstandsangelegenheiten*“ gar nicht Platz, weil nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes „*Angelegenheiten*“ eng (z.B. Slg. 1447), der Begriff „*Wesen*“ aber weit (z.B. Slg. 2192) auszulegen ist. Es steht zu hoffen, daß der Verfassungsgerichtshof seine unnatürliche Rechtsauslegung revidieren wird.

Die folgenden Ausführungen enthalten Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs. Der Zusammenhang mit dem Entwurf ist dabei durch Fußnoten hergestellt.

- 1) Diese Änderung des Art. 2 Abs.2 trägt dem tatsächlichen Aufbau des Bundesstaates Rechnung. (Nahziel)
- 2) Die Auffassung des Verfassungsgerichtshofes über den Begriffsinhalt des Kompetenztatbestandes „Bundesverfassung“ ist nicht einheitlich. In seinem Erkenntnis Slg. 2527 meint der Verfassungsgerichtshof, daß der Begriffsinhalt dieses Kompetenztatbestandes sich lediglich in der Übertragung der Befugnis zur Erlassung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen des Bundes erschöpfe. Hingegen hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. März 1958, K II-3/57, seine Ansicht dahingehend revidiert, daß diesen Kompetenztatbeständen wohl ein materieller Inhalt zukomme, denn aus ihm sei jedenfalls abzuleiten, daß, soweit er reicht, die Länderzuständigkeit ausgeschlossen ist. Er sei, wie auch die übrigen Kompetenztatbestände historisch

Form der Stiftung oder des Fonds bedient. Der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 2668 hat zwar diese Auslegung verworfen, weil sie dazu führen würde, daß es der Bundesgesetzgeber in der Hand hätte, auf Grund des Wortlautes dieser Bestimmung die gesamte Kompetenzverteilung des B-VG. geradezu über den Haufen zu rennen und Angelegenheiten, die zweifellos nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen, durch Errichtung von den Interessenbereich eines Landes hinausgehenden Fonds in seine ausschließliche Zuständigkeit zu ziehen, um auf diese Weise aus dem föderativen Bundesstaat einen streng zentralistischen Einheitsstaat zu schaffen. Mit diesen Ausführungen hat jedoch der Verfassungsgerichtshof die Problematik nicht aus dem Wege geschaffen, sondern er hat lediglich zum Ausdruck gebracht, „daß nicht sein kann, was nicht sein darf“. Eine Bestimmung der Verfassung, die es nach ihrem Wortlaut zuläßt, die Kompetenz der Länder auf eine bestimmte Art oder unter bestimmten Voraussetzungen zu Gunsten des Bundes zu beschränken, kann man nicht an sich als verfassungswidrig bezeichnen. Allerdings ist es aus rechtspolitischen Erwägungen im Sinne der Bundesstaatlichkeit notwendig, de lege ferenda solche zweifelhafte Bestimmungen zu beseitigen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte dieser Kompetenztatbestand ersatzlos gestrichen werden, damit wird erreicht, daß es sowohl dem Bund als auch den Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeit frei steht, sich der Einrichtungen von Stiftungen und Fonds zu bedienen. (Nahziel)

- 15) Die Regelung der Gemeindefürsorge soll wieder wie vor 1929 Landessache werden. (Nahziel)
- 16) Soll Landessache werden. (Nahziel)
- 17) Die Praxis hat erwiesen, daß der Kompetenztatbestand nach Art. 10 Abs. 1 Z. 15 „aus Anlaß eines Kriegesusw.“ vom Bundesgesetzgeber extensiv ausgelegt wird, wodurch die Zuständigkeit der Länder ungebührlich beeinträchtigt wird. Da die Notwendigkeit einheitlicher Maßnahmen im Gefolge eines Krieges von den Ländern nicht bestritten wird, wird die Lösung darin gesucht, daß die Geltungsdauer solcher Bedarfsgesetze schon verfassungsmäßig auf zwei Jahre beschränkt wird, wobei Verlängerungen jeweils wieder auf zwei Jahre zulässig sein sollen, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung des Bedarfsgesetzes andauern. Siehe den Vorschlag zu Art. 10 Abs. 3. (Nahziel)
- 18) Den Ländern ist es verwehrt, z.B. auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens auf Grund der Praxis erforderliche Änderungen gegenüber der Bedarfsgesetzgebung des Bundes zu normieren. Ein solches Abweichen von der Bedarfsgesetzgebung wäre nach Art. 11 Abs. 2 verfassungswidrig. Der Bund hat jedoch in verschiedenen Fällen in materiellen Rechtsvorschriften vom AVG. abweichende Verfahrensvorschriften getroffen und sieht solche Regelungen als verfassungs-

- 6) Das „Anerbenrecht“ soll wegen seines inneren Zusammenhanges mit der Bodenreform (Art. 12) aus dem Zivilrecht gelöst werden. (Nahziel)
- 7) „Enteignung zu Zwecken der Assanierung“ soll wegen seines unlösbaren Zusammenhanges mit dem Baurecht als selbständiger Kompetenztatbestand des Bundes entfallen. (Nahziel)
- 8) Soll in den Art. 11; siehe den Novellierungsvorschlag zu Art. 11 Abs. 1 Z. 4. (Nahziel)
- 9) Die Angelegenheiten der Schifffahrt mit Ausnahme der auf der Donau sollen in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder überstellt werden. Im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr ist diese Kompetenz für die Länder von größter Bedeutung. Es sei hier nur auf das Problem des Motorbootsports auf den Seen verwiesen. Aus gesamtstaatlichen Interessen soll die Schifffahrt auf der Donau dem Bund vorbehalten bleiben. Notwendige Sonderregelungen für Grenzgewässer kann der Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG. treffen. „Strom- und Schifffahrtspolizei“ ist kein selbständiger Kompetenztatbestand, sondern ein Teil der Angelegenheiten der Schifffahrt. Dieser Begriff gehört daher gestrichen. (Nahziel)
- 10) „Forstwesen einschließlich des Triftwesens“ soll in den Art. 12. Siehe den Novellierungsvorschlag zu Art. 12 Abs. 1 Z. 10. (Nahziel)
- 11) Die Zuständigkeit auf dem Gebiete der Statistik soll nicht auf die Interessen des Landes abgestellt sein, sondern auf das Landesgebiet. (Nahziel)
- 12) In die Landeszuständigkeit sollen übergehen die „Angelegenheiten des Denkmalschutzes“; gleichzeitig sollen die Angelegenheiten der „Naturhöhlen“ in die Landeszuständigkeit zurückfallen. (Vgl. den Novellierungsvorschlag im Art. V.)
Mit der Überstellung des „Denkmalschutzes“ in den Art. 15 würde die Ausfuhr von denkmalgeschützten Gegenständen nach wie vor der Regelung durch den Bund unterliegen, und zwar als „Warenverkehr mit dem Ausland“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 2). (Nahziel)
- 13) In den selbständigen Wirkungsbereich der Länder soll übergeführt werden: „wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen;“. (Nahziel)
- 14) Der Kompetenztatbestand nach Art. 10 Abs. 1 Z. 13 „Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen und nicht schon bisher von den Ländern autonom verwaltet wurden;“ läßt eine Auslegung zu, nach der der Bund zur Regelung jeglicher Materie zuständig wäre, wenn er sich nur hiebei der äußeren

werden, zu übertragen haben. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung müßte die Mitwirkung von Bundespolizeibehörden auch bei der Verleihung jener Berechtigungen landesgesetzlich festgelegt werden, die von der Landesregierung für den Bereich des ganzen Landes erteilt werden. Die Unweckmäßigkeit einer solchen Regelung liegt auf der Hand. (Nahziel)

- 27) Diese Kompetenzbescheidung zu Gunsten des Bundes ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. (Fernziel)
- 28) In der Praxis hat sich vielfach als hinderlich erwiesen, daß es dem Landesgesetzgeber verwehrt ist, in einer Angelegenheit des Art. 12 eine Regelung zu treffen, solange der Bund vom Recht der Grundsatzgesetzgebung nicht Gebrauch gemacht hat. Wenn diesem Mangel in der vorgeschlagenen Art abgeholfen wird, ist in gleicher Weise den Erfordernissen der Länder und dem Erfordernis der einheitlichen Grundsatzgesetzgebung durch den Bund Rechnung getragen. (Nahziel)
- 29) Gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG. 1929 sind die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes „erforderlichen“ Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Slg. 558 diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß solche zivilrechtlichen Vorschriften für die Regelung des Gegenstandes „unerlässlich“ sein müssen, wenn die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers Platz greifen soll. Das ist eine Verschärfung dieser Verfassungsbestimmung im Wege der Judikatur. Der Bund legt erfahrungsgemäß diese Bestimmung in Übereinstimmung mit dieser Judikatur, jedoch entgegen den praktischen Erfordernissen der Länder viel zu eng aus. Eine Änderung der Formulierung ist daher erforderlich. (Nahziel)
- 30) Es ist nur billig, die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten der des Bundes gleichzustellen. (Nahziel)
- 31) Es ist nicht ersichtlich, warum die Unvereinbarkeit für Landesorgane durch Bundesgesetz geregelt werden soll. (Fernziel)
- 32) Die Bestimmung des Art. 21 Abs. 4 hat bisher praktisch keinerlei Bedeutung gehabt. Sie birgt aber eine latente Gefahr einer Verringerung der Landeszuständigkeit auf dem Gebiete des Dienstrechts in sich. (Fernziel)
- 33) Der Bundesrat kann in seinem derzeitigen Aufbau, mit seinen derzeitigen Rechten und seiner derzeitigen Zusammensetzung nicht als ausreichende Ländervertretung angesehen werden. Konkrete Vorschläge für die Aktivierung des Bundesrates können noch nicht erstellt werden. Es muß aber jedenfalls erreicht werden, daß die Länder eine stärkere Einflußnahme auf die Funktionen der gesetzgebenden Organe des Bundes erhalten. Die Forderung nach Reform des Bundesrates wird jedenfalls an dieser Stelle eindringlich angemeldet. (Fernziel)

mäßig an. Diese Ungleichheit zwischen Bund und Ländern ist aber im Interesse der Rechtssicherheit untragbar. (Nahziel)

- 19) Art. 11 Abs. 5 ist seit seiner Schaffung ohne Ausführung. Es besteht keinerlei Bedarf nach dieser Regelung. Besonders ins Gewicht fällt, daß auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafrechts den Ländern das Begnadigungsrecht genommen ist, weil seine Handhabung an Anträge der Verwaltungsstrafsenate gebunden ist. Mit der Aufhebung des Art. 11 Abs. 5 werden die Bestimmungen des § 7 und des § 20 Abs. 2 VÜG. 1929 gegenstandslos. Einer besonderen Aufhebung bedarf es nicht. (Nahziel)
- 20) Soll entfallen im Hinblick auf Art. 120 B-VG. 1929 und das Bundesverfassungsgesetz BGBl.Nr. 289/1925 betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien. (Nahziel)
- 21) Das „Kurortewesen“ soll zur Gänze Landessache werden. (Nahziel)
- 22) Soll Landessache werden. Der schlagendste Beweis für die Berechtigung dieser Forderung ist, daß der Bund diese Kompetenz nie ausgenützt hat und daß die Länder die dadurch in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten bestens besorgen. Die Organisationsgewalt gehört gerade zu den essentiellen Elementen der Eigenstaatlichkeit der Länder. (Fernziel)
- 23) Der Übergang der Kompetenz gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 8 auf die Länder - siehe Anmerkung 22 - bedingt eine entsprechende Änderung des Art. 21 im Sinne einer Beschränkung auf den Bereich des Bundes.
- 24) Der „Oberste Agrarsenat“ ist in der Landesverwaltung systemwidrig. Er soll daher ausgeschaltet werden. Ferner soll für die Regelung der Behördeneinrichtung und des Verfahrens keine Sonderzuständigkeit gelten. (Nahziel)
- 25) Das „Volksbildungswesen“ soll Landessache werden. Da ohnehin gemäß Art. 14 B-VG. 1929 die Zuständigkeitsverteilung in Schul- und Erziehungsangelegenheiten einem besonderen Bundesverfassungsgesetz vorbehalten bleibt, ist es auch überflüssig, im Art. 102 a Abs. 1 die oberste Leitung und Aufsicht über das ganze Erziehungs- und Unterrichtswesen dem Bund zuzuweisen. Aus demselben Grunde bedarf es auch der Aufhebung des fünften Absatzes im Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl.Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Vgl. auch den Novellierungsvorschlag Art. I Z. 48 und Art. VI. (Nahziel)
- 26) Art. 15 Abs. 3 B-VG. 1929 bestimmt, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen den Bundespolizeibehörden wenigstens die Überwachung der Veranstaltungen und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen

- 41) Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Slg. 2264, in dem er über die Verfassungsmäßigkeit des Landeslastverteilers entschieden hat, festgestellt, daß nach dem Aufbau und nach der Entstehungsgeschichte des Art. 102 Abs. 1 von der Möglichkeit, auch andere unmittelbare Bundesbehörden als Bundespolizeibehörden mit der Besorgung von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung zu betrauen, nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden soll. Mit dem vorstehenden Vorbehalt - führt der Verfassungsgerichtshof weiter aus - sei daher zusammenfassend zu sagen, daß der zweite Satz des Art. 102 Abs. 1 des B-VG. die Möglichkeit biete, Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung in unterster Instanz ausnahmsweise auch auf anderen Gebieten als dem der Polizeiverwaltung durch Bundesbehörden besorgen zu lassen, sofern nur die unmittelbare Unterstellung dieser Bundesbehörden unter den Landeshauptmann und dessen unmittelbares Weisungsrecht in ausschließlicher Gestaltung gewahrt blieben. Nun ist expressis verbis im Art. 102 Abs. 1 von diesen Voraussetzungen lediglich das Weisungsrecht des Landeshauptmannes verankert. Im Sinne des zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes soll daher Art. 102 Abs. 1 in der Weise ergänzt werden, daß die Betrauung von Bundesbehörden in der mittelbaren Bundesverwaltung nur in Ausnahmefällen geschehen soll und daß der Landeshauptmann im Instanzenzug nicht ausgeschaltet werden darf. (Nahziel)
- 42) Oberste Vollzugsbehörde des Landes ist die Landesregierung und nicht der Landeshauptmann. In diesen Angelegenheiten stehen daher Weisungen in oberster Instanz der Landesregierung zu. (Nahziel)
- 43) Die Aufzählung des Art. 102 Abs. 2 ist vom Standpunkt der Bundesstaatlichkeit viel zu weitgehend. Der Vorschlag reduziert sie auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis auf das erforderliche Ausmaß. Ferner sind bei der Neuformulierung des Art. 102 Abs. 2 die vorgeschlagenen Änderungen in den Kompetenztatbeständen des Art. 10 berücksichtigt. Verschiedene Angelegenheiten, z.B. das „technische Versuchswesen“ oder „Regelung und Instandhaltung der Donau“, und „Instandhaltung von Wasserstraßen“ sind rein privatrechtliche Angelegenheiten und sind daher in der Aufzählung des Art. 102 Abs. 2, die ausschließlich behördliche Angelegenheiten zu umfassen hat, fehl am Platz. (Nahziel)
- 44) Es ist nicht unbedingt stichhältig, wie Adamovich schreibt, daß die Zustimmung zur Errichtung einer Bundesbehörde eine Angelegenheit der Vollziehung ist. Da auch zur Einrichtung einer Behördentype ein Gesetzgebungsakt notwendig ist, liegt es auf der Hand, daß die Zustimmung ebenfalls durch die gesetzgebende Körperschaft erfolgt. Am ehesten kann man einen solchen Akt als Staatsvertrag bezeichnen. (Nahziel)

- 34) Art. 41 Abs. 2 steht nur auf dem Papier. Es wäre zu überlegen, ob nicht durch eine Änderung der Zahl der Stimmberechtigten oder der Zahl der Länder oder durch Einschaltung der Landtage dieser Bestimmung Leben eingehaucht werden könnte. (Fernziel)
- 35) Zuständigkeitsüberschreitungen durch den Gesetzgeber können weitgehend eingeschränkt werden, wenn der Gesetzgeber gezwungen ist, den Kompetenztatbestand der Bundesverfassung, auf den er seine Regelungen stützen will, ausdrücklich anzugehen. (Nahziel)
- 36) Es hat sich gezeigt, daß die Länderrechte keinesfalls durch eine Totaländerung der Verfassung bedroht sind, sondern durch ständige Einzeländerungen, die aber in ihrer Gesamtheit jetzt schon einer Totaländerung der Verfassung gleichkommen. Dieser Zustand kann von den Ländern nicht länger hingenommen werden. Es muß ausgeschlossen werden, daß die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vom Bund diktiert wird. Das Wesen der Bundesstaatlichkeit schließt ein solches Diktat aus. Die Verteilung der Rechte zweier Rechtspartner, wie sie Bund und Länder im Bundesstaat sind, erfordert naturgemäß eine zweiseitige Willenserklärung. (Nahziel)
- 37) Durch diese Bestimmung soll eine Ungleichheit zwischen den Nationalratsmitgliedern zu Ungunsten der Länder beseitigt werden. Die Gründe, die für die Aufnahme dieser Bestimmung im Jahre 1920 gegolten haben, können heute nicht mehr als stichhältig angesehen werden. Es ist ja durchaus möglich, daß auch ein Wiener Nationalrat zum gegebenen Zeitpunkt in Wien nicht anwesend ist. Die Verkehrssituation erlaubt es heute, daß die Nationalräte aus ganz Österreich in kürzester Zeit am Sitz des Nationalrates eintreffen können. Da überdies in Zeiten des Notstandes nach der Bundesverfassung der Sitz des Nationalrates verlegt werden kann, wären in einem solchen Falle alle Mitglieder des ständigen Unterausschusses in Wien und nicht am Sitz des Nationalrates. (Fernziel)
- 38) Dieser Vorschlag zieht lediglich die erforderliche Konsequenz aus der Stellung des Bundespräsidenten als Vollzugsorgan eines Landes. (Fernziel)
- 39) Diese Bestimmung stellt eine ungerechtfertigte Beschneidung der Länderautonomie dar. Die Festlegung der Mitgliederzahl der Landtage soll von der Landesgesetzgebung autonom festgelegt werden können. (Fernziel)
- 40) Mit Rücksicht auf den Wortlaut des Kompetenztatbestandes „Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 1) wäre die Auslegung denkbar, daß durch Landesverfassungsgesetz die Einrichtung der Volksabstimmung nicht normiert werden kann. Durch die Einfügung des Abs. 3 im Art. 99 soll jeder Zweifel beseitigt werden. (Nahziel)

Über einhelligen Beschluß der Konferenz der Landeshauptmänner und Landesfinanzreferenten vom 22. März 1963 am 22.3.1963 der Bundesregierung zu Händen des Bundeskanzlers überreicht.

Forderungen der Bundesländer

Die vom Bund zur Sanierung seiner Finanzen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen lediglich *punktueller* Verbesserungsvorschläge für das Jahr 1963 dar. Die Bundesländer und Gemeinden müssen, damit sie vor ihren Landtagen und Gemeindevertretungen bestehen können, die vom Bund abverlangte finanzielle Leistung von der Zusage der Bundesregierung abhängig machen, daß folgende *strukturelle* Maßnahmen zur Sanierung der Bundesfinanzen eingeleitet und durchgeführt werden:

1. *Ohne entsprechende finanzielle Bedeckung dürfen keine Mehrausgaben getätigt werden.*

Grund: Durch die Beibringung eines Finanzierungsplanes soll die Möglichkeit geschaffen werden, von vorneherein über die Kosten einen entsprechenden Überblick zu gewinnen.

2. *Ein sofortiger Stopp und ein 10-Jahresprogramm für den Abbau der generellen Preisstützungen für Produzenten und Konsumenten aus Steuergeldern und die Umstellung der Preisstützungen für die wirtschaftlich Bedürftigen in spezielle Beihilfen sollen dem Budget eine echte Entlastung bringen.*

Grund: Ziel der Neuordnung muß es sein, daß nur jene Bevölkerungskreise aus Steuermitteln Beihilfen erhalten, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, die notwendigen Bedürfnisse aus eigenem zu befriedigen.

3. *Übertragung zumindest folgender Kompetenzen vom Bund auf die Länder als Beitrag zu einer Verwaltungsvereinfachung durch Vermeidung von Doppel- und Mehrgeleisigkeiten:*

- a) *Übertragung der Aufgaben des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gegen Überlassung der für diese Fonds bestimmten zweckgebundenen Einnahmen.*

Grund: Die Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 durch die Länder hat sich bestens bewährt. Eine allgemeine Regelung nach dem Muster der Wohnbauförderung 1954 erscheint vor allem auch vom Standpunkt des Subsidiaritätsprinzips zweckmäßig und notwendig.

2. „Forderungen der Bundesländer“ vom 22. März 1963

- 45) Diese Bestimmung ist lediglich als Übergangsbestimmung interessant. Im übrigen aber enthält sie eine ungerechtfertigte Beschneidung der Länderkompetenzen. (Fernziel)
- 46) Es gilt dann auch diesbezüglich die Regelung des § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes. (Nahziel)
- 47) Damit ist unmittelbar zum Ausdruck gebracht, daß solche Vereinbarungen Gesetzeskraft haben können und damit mittelbar, daß auch Vereinbarungen anderer Art möglich sind. (Nahziel)
- 48) Die Neuformulierung soll ausschließen, daß Art. 121 Abs. 1 in der Weise ausgelegt wird, daß dem Rechnungshof ein Überprüfungs*monopol* zusteht. Es soll damit der Bestand der Kontrollorgane der Länder gesichert werden. (Nahziel)
- 49) Der Rechnungshof ist ein Organ sowohl des Nationalrates als auch der Landtage. Es ist daher angebracht, den Ländern einen Einfluß auf die Bestellung des Präsidenten einzuräumen. Es wäre allenfalls zu erwägen, ob man nicht den sogenannten 26er Ausschuß im Art. 122 Abs. 4 B-VG. verankern und im § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes nur auf diesen Ausschuß verweisen sollte. (Fernziel)
- 50) Der Einfluß der Länder - ohnehin schwach, da durch den Bundesrat - soll zumindest auf das Ausmaß vor 1929 zurückgeführt werden. (Nahziel)
- 51) Von der Ermächtigung des § 17 Abs. 2 V-ÜG. 1920 wurde bisher noch niemals Gebrauch gemacht. Die Bestimmung hätte mit Rücksicht auf den Vorschlag zu Art. 10 Abs. 1 Z. 15 gänzlich zu entfallen. (Nahziel)
- 52) Die Bestimmung gehört in den Finanzausgleich. (Fernziel)
- 53) Es ist fraglich, ob das Gesetz überhaupt noch in Kraft ist oder ob es nicht durch das Vollwirksamwerden des B-VG. 1929 außer Kraft getreten ist. Da aber die ungeklärte Rechtslage die latente Gefahr eines formal legalisierten Verfassungsbruches in sich birgt, soll hier Klarheit geschaffen werden. Die Voraussetzungen für die Schaffung dieses Ausnahmegesetzes sind jedenfalls weggefallen. (Nahziel)
- 54) Für die Einengung der Vollzugskompetenz der Länder bestehen keine zwingenden Gründe. (Nahziel)
- 55) Für das Weiterbestehen der Sicherheitsdirektionen besteht keinerlei sachliche Notwendigkeit mehr. Die in der Verordnung BGBl.Nr. 74/1946 aufgezählten Agenden sind in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zurückzuführen. (Nahziel)
- 56) Bei Änderungen der Kompetenzverteilung bedarf es bezüglich der bestehenden gesetzlichen Regelung Übergangsbestimmungen. Es liegt nahe, jene des V-ÜG. 1920 sinngemäß heranzuziehen. (Nahziel)

- b) *Auflassung des Wasserwirtschaftsfonds und Übertragung der zweckgebundenen Mittel nach dem Muster der Wohnbauförderung 1954 an die Länder.*

Grund: Die Gebarung des Wasserwirtschaftsfonds hängt aufs engste mit der Gebarung der Wohnbaufonds zusammen. Dazu kommt, daß die Bundesländer für Wasserleitungs- und Kanalisationsbauten aus allgemeinen Budgetmitteln und aus den Bedarfszuweisungsmitteln schon seit Jahren ein Vielfaches von dem Betrag aufwenden, der vom Wasserwirtschaftsfonds aufgewendet wird.

- c) *Übertragung der Erhaltung der Bundesstraßen und der Bundesbauhöfe gegen Überlassung eines entsprechenden Anteiles am Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer.*

Grund: Durch die vorgeschlagene Neuregelung könnte eine zweckentsprechende Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.

- d) *Übertragung der Lasten nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, soweit es sich nicht um die Donau, Grenzgewässer und andere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Bundes handelt.*

Grund: Auch die Übertragung dieser Aufgaben würde zu einer Verwaltungsvereinfachung, zugleich aber zu einer echten Entlastung des Bundeshaushaltes führen.

4. *Das ganze finanzielle Förderungswesen des Bundes ist auf eine neue Grundlage zu stellen und in den Finanzausgleich einzubeziehen.*

Grund: Die finanzielle Förderungstätigkeit des Bundes hat derartige Ausmaße erreicht und wurde derart mit den Landesfinanzen verquickt, daß sie nur noch im Rahmen des Finanzausgleiches gesehen werden kann. Der gegenwärtige Zustand droht auch noch die Ausgabenhoheit der Länder zu erschlagen und bedeutet zudem eine außerordentliche Verwaltungskomplizierung. Schon vor einigen Jahren haben vier Landtage durch Entschliebung hiezu Stellung genommen. Im einzelnen muß verlangt werden:

- a) *Die Förderungstätigkeit zwischen Bund und Ländern muß neu geordnet werden. Ziel dieser Neuordnung soll eine möglichst klare, den jeweiligen Verhältnissen angepaßte Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sein. Die Kompetenzverteilung in der Hoheitsverwaltung könnte hiezu Richtlinie bilden.*

Grund: Der Umstand, daß der Bund und die Länder alles fördern und der Bund Koppelungen vorschreibt, führt zu Doppel- und Mehrgeleisigkeiten, beeinträchtigt die Ausgabenhoheit der Länder und schafft große Verwaltungskomplikationen. Die durch eine solche Neuordnung sich ergebenden Be-

lastungsverschiebungen wären im Rahmen des Finanzausgleiches (vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage über das Finanzausgleichsgesetz 1959, 637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII.G.P.) zu bereinigen.

- b) *Förderungsbeiträge des Bundes sind nach einem mit den Ländern zu vereinbarenden Aufteilungsschlüssel global unter der Einhaltung von Richtlinien, die im Einvernehmen mit den Ländern erstellt werden, und unter Erstattung eines Verwendungsnachweises als zweckgebundene Zuschüsse nach § 12 F-VG. 1948 an die Länder zu überweisen. Eine Bindung an die Gewährung von Landesmitteln darf ohne vorherige Vereinbarung nicht erfolgen. Die Einführung neuer Förderungsmaßnahmen des Bundes in den Ländern oder die Übertragung von Förderungsmaßnahmen des Bundes auf Kammern oder andere Körperschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Länder.*

Grund: Die Behandlung von Einzelfällen durch die Ministerien schaltet die Landesregierung aus, vermindert dadurch die ortsnahe Verwaltung und erhöht den Verwaltungsaufwand. Aus diesem Grunde soll die aufgezeigte Neuordnung des Förderungswesens auf alle Förderungsbeiträge des Bundes, gleichgültig ob es sich um Verwaltungsgebiete handelt, für die eine Sachkompetenz des Bundes im Sinne der Zuständigkeitsverteilung der Art. 10 bis 15 B-VG. gegeben ist oder nicht, Anwendung finden. Die aufgezeigte Neuordnung soll zu einer echten Verwaltungsvereinfachung und Verminderung des Verwaltungsaufwandes führen, es soll damit aber auch ein dem Subsidiaritätsprinzip entsprechendes Mitbestimmungsrecht der Länder gesichert werden.

5. *Im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleich müssen die Länder auch die Übertragung einer gewissen Steuerhoheit verlangen. In Betracht gezogen werden insbesondere die Biersteuer, die Weinststeuer, die Bodenwertabgabe und die Kraftfahrzeugsteuer.*

Grund: Zu einem autonomen Bundesland gehören gewisse Steuerrechte. Es ist auch demokratisch von Nachteil, daß die Landtage nicht mehr über Einnahmen, sondern nur mehr über Ausgaben zu beschließen haben, so daß eine Verantwortung für die Ausgaben nicht gegeben ist. Durch die Wiederherstellung einer wenigstens bescheidenen Steuerhoheit soll den Landtagen eine entsprechende eigene Verantwortung für die finanzielle Bedeckung der Landeshaushalte zurückgegeben werden.

6. *Schließlich soll der bundesstaatliche Aufbau Österreichs dadurch stärker berücksichtigt werden, daß für die bisher erfolgten Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes den Ländern entsprechende Zuständigkeiten zurückgegeben werden. Die Bundesländer behalten sich die Vorlage entsprechender Forderungen*

gen vor. Einseitige Verschiebungen in den Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften ohne entsprechenden Ausgleich sollen künftighin vermieden werden.

Grund: Es hat sich gezeigt, daß die Länderrechte keinesfalls durch eine Totaländerung der Verfassung bedroht sind, sondern durch ständige Einzeländerungen, die aber in ihrer Gesamtheit jetzt schon einer Totaländerung der Verfassung gleichkommen. Allein seit 1945 wurde die Bundesverfassung durch Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes, eigene Verfassungsgesetze bzw. durch einzelne Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen 80 mal abgeändert. Dieser Zustand kann von den Ländern nicht länger hingenommen werden.

3. Konkretisiertes Forderungsprogramm der Bundesländer vom 22. Juni 1964

Konkretisierung des Forderungsprogrammes der Bundesländer vom 22. März 1963 gemäß Beschluß der Konferenz der Landeshauptmänner und Landesfinanzreferenten vom 22. Juni 1964.

A. Welche Kompetenzen sollen an die Länder abgetreten werden?

Grundsätzlich muß verlangt werden, daß die Bundesverfassung dahin ergänzt wird, daß Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen durch die Rechte der Länder beschränkt werden, erst kundgemacht werden dürfen, wenn alle Landtage hiezu ihre Zustimmung erteilt haben.

Grund: Es hat sich gezeigt, daß die Länderrechte keinesfalls durch eine Totaländerung der Verfassung bedroht sind, sondern durch ständige Einzeländerungen, die aber in ihrer Gesamtheit jetzt schon einer Totaländerung der Verfassung gleichkommen. Allein seit 1945 wurde die Bundesverfassung durch Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes, eigene Verfassungsgesetze bzw. durch einzelne Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen mehr als 80 mal abgeändert. Dieser Zustand kann von den Ländern nicht länger hingenommen werden. Es muß ausgeschlossen werden, daß die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vom Bund diktiert wird. Das Wesen der Bundesstaatlichkeit schließt ein solches Diktat aus. Die Verteilung der Rechte zweier Rechtspartner, wie sie Bund und Länder im Bundesstaat sind, erfordert naturgemäß eine zweiseitige Willenserklärung.

In Anbetracht der bisherigen schweren Beeinträchtigung der Länderrechte muß als Sofortkompensation vorgeschlagen werden:

1. *Die Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung sollen von Art. 10 in Art. 11 B.-VG. überstellt werden.*

Grund: Eine derartige Regelung würde zu einer bedeutenden Verwaltungsvereinfachung führen.

2. *Die Schifffahrt mit Ausnahme der auf der Donau und auf Grenzgewässern soll von Art. 10 in Art. 15 B.-VG. überstellt werden.*

Grund: Die Angelegenheiten der Schifffahrt mit Ausnahme der auf der Donau und auf Grenzgewässern sollen in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder überstellt werden. Im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr

ist diese Kompetenz für die Länder von größter Bedeutung. Es sei hier nur auf das Problem des Motorbootsports auf den Seen verwiesen. Aus gesamtstaatlichen Interessen soll die Schifffahrt auf der Donau und auf Grenzgewässern dem Bund vorbehalten bleiben. „Strom- und Schifffahrtspolizei“ ist kein selbständiger Kompetenztatbestand, sondern ein Teil der Angelegenheiten der Schifffahrt. Dieser Begriff gehört daher gestrichen.

3. *Soweit eine Überstellung des Forstwesens einschließlich des Triftwesens von Art. 10 in Art. 12 B.-VG. nicht in Betracht kommt, soll die Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B.-VG. verstärkt ermächtigt werden, zu einzelnen Bestimmungen des Forstrechtes Ausführungsbestimmungen zu erlassen.*

Grund: Das Forstwesen war von 1862 bis 1925 Landessache. Bemühungen, das Forstwesen aus dem Art. 10 in den Art. 12 B.-VG. zu überstellen, sind bisher fehlgeschlagen. Nun nimmt aber das Forstwesen - zusammen mit einigen anderen ebenfalls im Z. 10 Abs. 1 des Art. 10 B.-VG. aufgezählten Kompetenztatbeständen - im Bereich der Bundeskompetenz insofern eine Sonderstellung ein, als in den diesbezüglichen Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung ermächtigt werden kann, zu einzelnen Bestimmungen Ausführungsgesetze zu erlassen. Durch diese bereits im Wasserrechtsgesetz zur Anwendung gelangte Verfassungsbestimmung wäre es ohne Verfassungsänderung möglich, daß der Bund in allen jenen Fragen, die eine länderspezifische verschiedene Behandlung erfordern, die Länder zur Erlassung von Ausführungsgesetzen ermächtigt.

4. *Der Denkmalschutz soll in Art. 15 B.-VG. überstellt werden.*

Grund: Gleich dem Naturschutz sind auch die Angelegenheiten des Denkmalschutzes für eine Regelung im eigenen Wirkungsbereich der Länder besonders geeignet. Mit der Überstellung des „Denkmalschutzes“ in den Art. 15 würde die Ausfuhr von denkmalgeschützten Gegenständen nach wie vor der Regelung durch den Bund unterliegen, und zwar als „Warenverkehr mit dem Ausland“.

5. *Art. I des Naturhöhlengesetzes vom 26. Juli 1928, BGBl.Nr. 169, soll aufgehoben werden.*

Grund: Die Herausnahme der Angelegenheiten der Naturhöhlen aus dem in der Länderkompetenz befindlichen Naturschutz ist sachlich nicht gerechtfertigt. Durch die Aufhebung der zitierten Gesetzesstelle würden die Angelegenheiten der Naturhöhlen wieder in die Landeszuständigkeit zurückfallen.

6. *Die Enteignungen zu Zwecken der Assanierung sollen von Art. 10 Abs. 1 Z. 6 in Art. 15 überstellt werden.*

Grund: Die Überstellung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder erweist sich schon im Hinblick auf den engen Zusammenhang mit dem Bau-recht und der Raumplanung als zweckmäßig.

7. *Das Kurortewesen soll von Art. 12 in Art. 15 B.-VG. überstellt werden.*

Grund: Das Kurortewesen kann am zweckmäßigsten durch den Landesge-setzgeber geregelt werden, weshalb es zur Gänze Landessache werden soll.

8. *Das Dienstrecht der Bediensteten der Länder und Gemeinden einschließlich des Personalvertretungsrechtes soll zur Gänze in Art. 15 überstellt werden.*

Grund: Der Bund hat bisher von seinem Grundsatz-Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der Angestellten der Länder keinen Gebrauch gemacht. Auch das Dienstrecht der Gemeindebediensteten wird bereits derzeit von den Län-dern zufriedenstellend geregelt. Durch die in Erfüllung dieser Forderung gleichzeitig erforderliche Beseitigung der Unterscheidung in Bedienstete, die behördliche Aufgaben zu erledigen haben, und in solche Bedienstete, die an-dere Aufgaben besorgen, wird die derzeit bestehende Zersplitterung des Dienstrechtes beseitigt. Die Regelung des Personalvertretungsrechtes für Landes- und Gemeindebedienstete durch die Länder entspricht dem in der gemeinsamen Stellungnahme der Bundesländer zu dem vom Bundeskanzler-amt ausgesandten Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes ausgesproche-nen Wunsch.

9. *Der Oberste Agrarsenat soll aufgelassen werden.*

Grund: Der Oberste Agrarsenat ist in der Landesverwaltung systemwidrig. Er soll daher ausgeschaltet werden. Ferner soll für die Regelung der Behör-deneinrichtung und des Verfahrens keine Sonderzuständigkeit gelten.

10. *Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen soll unter Bedachtnahme auf die bisherigen Stellungnahmen der Bundesländer geregelt werden.*

Grund: In der Zentralisierung der kulturellen Angelegenheiten, insbesonde-re des Schulwesens, ist man schon sehr weit gegangen. Es muß verlangt wer-den, daß bei der Neuregelung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwe-sens eine dem föderalistischen Prinzip Rechnung tragende Aufgabenvertei-lung erfolgt.

11. *Als Träger von Privatrechten sollen die Länder dem Bund gleichgestellt werden (Art. 17 Abs. 1 und 2 B.-VG.).*

Grund: Gemäß Art. 17 Abs. 1 B.-VG. werden durch die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung die Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt. Nach Abs. 2 des Art. 17 kann der Bund in allen diesen Rechtsbeziehungen durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden als das betreffende Land selbst. Es ist nur billig, durch eine entsprechende Änderung des Art. 17 Abs. 1 und 2 die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten der des Bundes gleichzustellen.

12. *Das Verwaltungs-Notgesetz soll aufgehoben werden (StGBI.Nr. 33/1945).*

Grund: Es ist fraglich, ob das Gesetz überhaupt noch in Kraft ist oder ob es nicht durch das Vollwirksamwerden des B.-VG. 1929 außer Kraft getreten ist. Da aber die ungeklärte Rechtslage die latente Gefahr eines formal legalisierten Verfassungsbruches in sich birgt, soll hier Klarheit geschaffen werden. Die Voraussetzungen für die Schaffung dieses Ausnahmegesetzes sind jedenfalls weggefallen.

13. *Im Staatsbürgerschaftsrecht sollen die der Kompetenzregelung des Art. 11 B.-VG. widersprechenden unmittelbaren Vollzugskompetenzen des Bundes beseitigt werden.*

Grund: Die Länder sind durchaus in der Lage die Staatsbürgerschaftsangelegenheiten selbständig zu erledigen. Eine Einflußnahme des Bundes auf Staatsbürgerschaftsverleihungsfälle bei einer Aufenthaltsdauer in Österreich unter zehn Jahren könnte dadurch gewährleistet werden, daß in diesen Fällen den in Frage kommenden Bundesbehörden gesetzlich ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.

B. *Finanzausgleichsprobleme insbesondere hinsichtlich der Wiederherstellung der Steuerhoheit.*

Die eheste Aufnahme der Verhandlungen über den Finanzausgleich unter Beibehaltung der bisherigen Einnahmen der Länder und Gemeinden und Einräumung zusätzlicher Steuerhoheiten zur Beschaffung der notwendigen Finanzmittel insbesondere für den Straßenbau, den Schulbau, für die Krankenanstalten, die Wasserwirtschaft und die sich allenfalls aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer ergebenden Mehrkosten muß verlangt werden.

C. Konkrete Vorschläge für eine Verwaltungsvereinfachung.

1. Kräftigung der mittelbaren Bundesverwaltung (Einbau von Bundessonderbehörden in die Landesverwaltung)

- a) *In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung soll der Instanzenzug beim Landeshauptmann dann enden, wenn er zumindest in zweiter Instanz entschieden hat.*

Grund: Die vorgeschlagene Abkürzung des Instanzenzuges wird auf anderen wesentlichen Rechtsgebieten (z.B. im gesamten Abgabewesen) bereits mit Erfolg gehandhabt. Sie bedeutet eine Beschleunigung des Verfahrens, eine echte Verwaltungsvereinfachung und ist rechtspolitisch unbedenklich, wobei das Weisungsrecht der Zentralstellen unberührt bleibt. Gegen eine Verkürzung des Instanzenzuges kann vorgebracht werden, daß den Bundesländern zufolge einer allenfalls vermehrten Inanspruchnahme der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes durch die Erstattung von Gegenschriften ein vermehrter Arbeitsaufwand entstehen könnte.

- b) *Übertragung der nach § 23a der Gewerbeordnung dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zukommenden Kompetenz zur Erteilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis für den Antritt konzessionierter Gewerbe und von der Nachsicht von Bedingungen zu einer für die Erteilung einer Konzession vorgeschriebenen Prüfung auf den Landeshauptmann, soweit nicht das Bundesministerium selbst Verleihungsbehörde (1. Instanz) ist.*

Grund: Dem Landeshauptmann ist es viel leichter möglich, die für die Erteilung der Nachsicht erforderlichen Voraussetzungen, sofern sie nicht schon amtsbekannt sind, zu ermitteln. Die Regelung würde daher dem Grundsatz einer ortsnahen Verwaltung entsprechen.

- c) *Die im Art. 102 Abs. 2 B.-VG. angeführten Angelegenheiten, u.zw. das Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, das Verkehrswesen und die Bundesstraßen, sollen aus dem Katalog zur Führung durch unmittelbare Bundesbehörden gestrichen werden.*

Grund: Diese Agenden werden derzeit in mittelbarer Bundesverwaltung geführt. Es besteht kein Bedürfnis, allenfalls unmittelbare Bundesbehörden neu zu schaffen.

- a) *Die Förderungstätigkeit zwischen Bund und Ländern muß neu geordnet werden. Ziel dieser Neuordnung soll eine möglichst klare, den jeweiligen Verhältnissen angepaßte Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sein. Die Kompetenzverteilung in der Hoheitsverwaltung könnte hiezu Richtlinie bilden.*

Grund: Der Umstand, daß der Bund und die Länder alles fördern und der Bund Koppelungen vorschreibt, führt zu Doppel- und Mehrgeleisigkeiten, beeinträchtigt die Ausgabenhoheit der Länder und schafft große Verwaltungskomplikationen. Für die angestrebte Aufteilung der Förderungsaufgaben zwischen dem Bund und den Ländern sollen grundsätzlich die für die Hoheitsverwaltung bestehenden Kompetenzartikel maßgebend sein. Die danach zuständige Gebietskörperschaft ist Träger der entsprechenden Förderungssparte und hat diese Förderung grundsätzlich aus eigenen Mitteln durchzuführen (*Aufgabenteilung*). Soweit in Abweichung von den Kompetenztatbeständen gemäß Art. 10 bis 15 B.-VG. Förderungen - aus welchem Grund immer - bewußt und gewollt vom Bund und den Ländern gemeinsam durchgeführt werden (*gemeinsame Durchführung von Förderungsmaßnahmen*), ist die nach den Art. 10 bis 15 B.-VG. zuständige Gebietskörperschaft ebenfalls Träger der entsprechenden Förderungssparte. Die durch eine solche Neuordnung sich ergebenden Belastungsverschiebungen wären im Rahmen des Finanzausgleiches (vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage über das Finanzausgleichsgesetz 1959, 637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII.G.P.) zu bereinigen. (*Wirtschaftliche Neuordnung des Förderungswesens*).

- b) *Förderungsbeiträge des Bundes sind nach einem mit den Ländern zu vereinbarenden Aufteilungsschlüssel global unter der Einhaltung von Richtlinien, die im Einvernehmen mit den Ländern erstellt werden, und unter Erstattung eines Verwendungsnachweises als zweckgebundene Zuschüsse nach § 12 F.-VG. 1948 an die Länder zu überweisen. Eine Bindung an die Gewährung von Landesmitteln darf ohne vorherige Vereinbarung nicht erfolgen. Die Einführung neuer Förderungsmaßnahmen des Bundes in den Ländern oder die Übertragung von Förderungsmaßnahmen des Bundes auf Kammern oder andere Körperschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Länder.*

Grund: Die Behandlung von Einzelfällen durch die Ministerien schaltet die Landesregierung aus, vermindert dadurch die ortsnahe Verwaltung und erhöht den Verwaltungsaufwand. Aus diesem Grunde soll die aufgezeigte Neuordnung des Förderungswesens auf alle Förderungsbeiträge des Bundes, gleichgültig ob es sich um Verwaltungsgebiete handelt, für die ei-

ne Sachkompetenz des Bundes im Sinne der Zuständigkeitsverteilung der Art. 10 bis 15 B.-VG. gegeben ist oder nicht, Anwendung finden. Die aufgezeigte Neuordnung soll zu einer echten Verwaltungsvereinfachung und Verminderung des Verwaltungsaufwandes führen, es soll damit aber auch ein dem Subsidiaritätsprinzip entsprechendes Mitbestimmungsrecht der Länder gesichert werden. Derartige Zuschüsse stellen globale Zweckzuschüsse im Sinne der §§ 12 und 13 F.-VG. 1948 dar. Im Hinblick darauf, daß für derartige Zuschüsse ein finanzgesetzlicher Ansatz allein nicht genügt, wären im Sinne des § 12 Abs. 2 F.-VG. 1948 entsprechende Sondergesetze (wie z.B. derzeit das Wasserbautenförderungsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1954 u.a.), zu erlassen, bzw. käme hierfür das Finanzausgleichsgesetz in Betracht (vgl. Art. II und III FAG. 1959).

Eine Bestandsaufnahme hat ergeben, daß im Förderungswesen insbesondere auf folgenden Gebieten Doppel- und Mehrgeleisigkeiten bestehen:

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:

- Flüchtlingswesen
- Schulwesen
- Kriegsgefangenen- und Heimkehrerbetreuung
- Angelegenheiten des Schwarzen Kreuzes

Im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht:

- Studienförderung
- Denkmalpflege
- Musealwesen
- Allgemeine Kulturförderungsmaßnahmen
- Kunstpflege
- Sportförderung

Im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:

- Opferfürsorge
- Gesundheitswesen
- soziales Wohnbauwesen (Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds)

Im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr- und Elektrizitätswirtschaft:

- Fremdenverkehrsförderung

Im Bereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau:

- Fremdenverkehrsmaßnahmen
- Allgemeine Wirtschaftsförderung
- Bergbau

- a) *Die Förderungstätigkeit zwischen Bund und Ländern muß neu geordnet werden. Ziel dieser Neuordnung soll eine möglichst klare, den jeweiligen Verhältnissen angepaßte Vereinbarung zwischen Bund und Ländern sein. Die Kompetenzverteilung in der Hoheitsverwaltung könnte hiezu Richtlinie bilden.*

Grund: Der Umstand, daß der Bund und die Länder alles fördern und der Bund Koppelungen vorschreibt, führt zu Doppel- und Mehrgeleisigkeiten, beeinträchtigt die Ausgabenhoheit der Länder und schafft große Verwaltungskomplikationen. Für die angestrebte Aufteilung der Förderungsaufgaben zwischen dem Bund und den Ländern sollen grundsätzlich die für die Hoheitsverwaltung bestehenden Kompetenzartikel maßgebend sein. Die danach zuständige Gebietskörperschaft ist Träger der entsprechenden Förderungssparte und hat diese Förderung grundsätzlich aus eigenen Mitteln durchzuführen (*Aufgabenteilung*). Soweit in Abweichung von den Kompetenztatbeständen gemäß Art. 10 bis 15 B.-VG. Förderungen - aus welchem Grund immer - bewußt und gewollt vom Bund und den Ländern gemeinsam durchgeführt werden (*gemeinsame Durchführung von Förderungsmaßnahmen*), ist die nach den Art. 10 bis 15 B.-VG. zuständige Gebietskörperschaft ebenfalls Träger der entsprechenden Förderungssparte. Die durch eine solche Neuordnung sich ergebenden Belastungsverschiebungen wären im Rahmen des Finanzausgleiches (vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage über das Finanzausgleichsgesetz 1959, 637 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII.G.P.) zu bereinigen. (*Wirtschaftliche Neuordnung des Förderungswesens*).

- b) *Förderungsbeiträge des Bundes sind nach einem mit den Ländern zu vereinbarenden Aufteilungsschlüssel global unter der Einhaltung von Richtlinien, die im Einvernehmen mit den Ländern erstellt werden, und unter Erstattung eines Verwendungsnachweises als zweckgebundene Zuschüsse nach § 12 F.-VG. 1948 an die Länder zu überweisen. Eine Bindung an die Gewährung von Landesmitteln darf ohne vorherige Vereinbarung nicht erfolgen. Die Einführung neuer Förderungsmaßnahmen des Bundes in den Ländern oder die Übertragung von Förderungsmaßnahmen des Bundes auf Kammern oder andere Körperschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Länder.*

Grund: Die Behandlung von Einzelfällen durch die Ministerien schaltet die Landesregierung aus, vermindert dadurch die ortsnahe Verwaltung und erhöht den Verwaltungsaufwand. Aus diesem Grunde soll die aufgezeigte Neuordnung des Förderungswesens auf alle Förderungsbeiträge des Bundes, gleichgültig ob es sich um Verwaltungsgebiete handelt, für die ei-

ne Sachkompetenz des Bundes im Sinne der Zuständigkeitsverteilung der Art. 10 bis 15 B.-VG. gegeben ist oder nicht, Anwendung finden. Die aufgezeigte Neuordnung soll zu einer echten Verwaltungsvereinfachung und Verminderung des Verwaltungsaufwandes führen, es soll damit aber auch ein dem Subsidiaritätsprinzip entsprechendes Mitbestimmungsrecht der Länder gesichert werden. Derartige Zuschüsse stellen globale Zweckzuschüsse im Sinne der §§ 12 und 13 F.-VG. 1948 dar. Im Hinblick darauf, daß für derartige Zuschüsse ein finanzgesetzlicher Ansatz allein nicht genügt, wären im Sinne des § 12 Abs. 2 F.-VG. 1948 entsprechende Sondergesetze (wie z.B. derzeit das Wasserbautenförderungsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1954 u.a.), zu erlassen, bzw. käme hierfür das Finanzausgleichsgesetz in Betracht (vgl. Art. II und III FAG. 1959).

Eine Bestandsaufnahme hat ergeben, daß im Förderungswesen insbesondere auf folgenden Gebieten Doppel- und Mehrgeleisigkeiten bestehen:

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:

- Flüchtlingswesen
- Schulwesen
- Kriegsgefangenen- und Heimkehrerbetreuung
- Angelegenheiten des Schwarzen Kreuzes

Im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht:

- Studienförderung
- Denkmalpflege
- Musealwesen
- Allgemeine Kulturförderungsmaßnahmen
- Kunstpflege
- Sportförderung

Im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:

- Opferfürsorge
- Gesundheitswesen
- soziales Wohnbauwesen (Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds)

Im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr- und Elektrizitätswirtschaft:

- Fremdenverkehrsförderung

Im Bereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau:

- Fremdenverkehrsmaßnahmen
- Allgemeine Wirtschaftsförderung
- Bergbau

Wohnbauwesen
Gewerbeförderung
Gewerbliches Ausstellungswesen

Im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:

- a) Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft
Allgemeine Maßnahmen
Zuschüsse:
 Genossenschaftswesen
 Ausstellungswesen
 Kammereigene Schulen
 Lernbeihilfen
 Aus- und Fortbildung der landw. Lehrkräfte
 Landwirtschaftliches Bildungswesen
 Ausbildung und Fortbildung der Fachkräfte f.d. landwirtschaftliche Beratungswesen
 Landwirtschaftliches Beratungswesen
 Landwirtschaftliches Bauwesen.

Zinsenzuschüsse für Agrarkredite
Sozialpolitische Maßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer
Pflanzen- und Futterbau
Gemüse- und Gartenbau
Obstbau
Weinbau
Alp- und Weidewirtschaft
Düngerwirtschaft und Stallverbesserung
Landwirtschaftliche Kultivierung
Güterwege
Hofzufahrten
Seilaufzüge
Elektrifizierung der Landwirtschaft
Landwirtschaftliches Maschinenwesen
Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft
Besitzfestigungsmaßnahmen
Umstellungsmaßnahmen
Transportkostenzuschuss für Gebirgsbauern
Siedlungswesen
Bergbauernhilfsfonds
Agrarische Operationen
Alm- und Bringungsanlagen für Almprodukte
Vieh- und Weidewirtschaft

Pferdezucht
Rinderzucht und übrige Viehwirtschaft
Bekämpfung der Rindertuberkulose
Bekämpfung der Rinder-Brucellose
Reagentenverwertung
Viehabsatz und Viehverkehr
Milchwirtschaft

Landwirtschaftlicher Wasserbau auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes

Besitzaufstockung

Forschungs- und Versuchswesen

Förderung der Züchtung auf Leistung und Qualität

Absatz- und Verwertungsmaßnahmen:

Produkte des Weinbaues
Obst- und Gartenbauprodukte
Sonstige landwirtschaftliche Produkte

Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

b) Produktionssteigerung zum Schutz der Forstwirtschaft:

Aufforstungsmaßnahmen
Sonstige Forstwirtschaftsförderung
Forstaufschließung u. holzwirtschaftliche Maßnahmen

c) Maßnahmen im gesamtwirtschaftlichen Interesse:

Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz
Schutz- und Regulierungsbauten an den Bundesflüssen
Leistungen auf Grund internationaler Vereinbarungen
Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Bundesländer müssen erwarten, daß sie aus dem Finanzausgleich jene Mittel zusätzlich erhalten, die sie aus der Verwirklichung dieses Programmes, das durch die Herbeiführung einer ortsnahe Verwaltung der Verwaltungsvereinfachung einerseits und dadurch den Interessen der Staatsbürger andererseits dienen soll, benötigen. Die Höhe der Ansätze des Zweckaufwandes für Angelegenheiten, die durch das Förderungsprogramm berührt sind, wären grundsätzlich an die Wachstumsrate der Ausgaben zu binden.

Wohnbauwesen
Gewerbeförderung
Gewerbliches Ausstellungswesen

Im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft:

a) Allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Landwirtschaft

Allgemeine Maßnahmen

Zuschüsse:

Genossenschaftswesen
Ausstellungswesen
Kammereigene Schulen
Lernbeihilfen
Aus- und Fortbildung der landw. Lehrkräfte
Landwirtschaftliches Bildungswesen
Ausbildung und Fortbildung der Fachkräfte f.d. landwirtschaftliche Beratungswesen
Landwirtschaftliches Beratungswesen
Landwirtschaftliches Bauwesen.

Zinsenzuschüsse für Agrarkredite

Sozialpolitische Maßnahmen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer

Pflanzen- und Futterbau

Gemüse- und Gartenbau

Obstbau

Weinbau

Alp- und Weidewirtschaft

Düngerwirtschaft und Stallverbesserung

Landwirtschaftliche Kultivierung

Güterwege

Hofzufahrten

Seilaufzüge

Elektrifizierung der Landwirtschaft

Landwirtschaftliches Maschinenwesen

Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft

Besitzfestigungsmaßnahmen

Umstellungsmaßnahmen

Transportkostenzuschuss für Gebirgsbauern

Siedlungswesen

Bergbauernhilfsfonds

Agrarische Operationen

Alm- und Bringungsanlagen für Almprodukte

Vieh- und Weidewirtschaft

Pferdezucht
Rinderzucht und übrige Viehwirtschaft
Bekämpfung der Rindertuberkulose
Bekämpfung der Rinder-Brucellose
Reagentenverwertung
Viehabsatz und Viehverkehr
Milchwirtschaft

Landwirtschaftlicher Wasserbau auf Grund des Wasserbautenförderungs-
gesetzes

Besitzaufstockung

Forschungs- und Versuchswesen

Förderung der Züchtung auf Leistung und Qualität

Absatz- und Verwertungsmaßnahmen:

Produkte des Weinbaues
Obst- und Gartenbauprodukte
Sonstige landwirtschaftliche Produkte

Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

b) Produktionssteigerung zum Schutz der Forstwirtschaft:

Aufforstungsmaßnahmen
Sonstige Forstwirtschaftsförderung
Forstaufschließung u. holzwirtschaftliche Maßnahmen

c) Maßnahmen im gesamtwirtschaftlichen Interesse:

Schutz- und Regulierungsbauten an Flüssen und Bächen nach dem
Wasserbautenförderungsgesetz
Schutz- und Regulierungsbauten an den Bundesflüssen
Leistungen auf Grund internationaler Vereinbarungen
Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die Bundesländer müssen erwarten, daß sie aus dem Finanzausgleich jene Mittel zusätzlich erhalten, die sie aus der Verwirklichung dieses Programmes, das durch die Herbeiführung einer ortsnahen Verwaltung der Verwaltungsvereinfachung einerseits und dadurch den Interessen der Staatsbürger andererseits dienen soll, benötigen. Die Höhe der Ansätze des Zweckaufwandes für Angelegenheiten, die durch das Förderungsprogramm berührt sind, wären grundsätzlich an die Wachstumsrate der Abgaben zu binden.

publik Österreich verankert war, ist auch das Ziel der erstmals im Jahre 1964 näher ausgeführten und der Bundesregierung überreichten Forderungen der Bundesländer. Von diesen wurden nur einige wenige erfüllt (Anlage 1). Weitere konnten in Form von Regierungsvorlagen dem Nationalrat der XI. Gesetzgebungsperiode zugeleitet werden, die Erfüllung der Forderung selbst steht jedoch nach wie vor aus.

Die innerpolitischen Verhältnisse im Lande vor der Besetzung des Jahres 1938 und die besonderen Umstände während der Besatzungszeit von 1945 bis 1955 brachten eine stärkere Betonung der Zentralgewalt. Inzwischen sind die Gründe für die zum Nachteil der Länder erfolgten Änderungen der Kompetenzverteilung vielfach weggefallen, so daß die Länder die begründete Hoffnung haben, daß ein wesentlicher Teil dieser Kompetenzen wieder den Ländern übertragen wird.

Weiters muß festgestellt werden, daß das in Geltung stehende Finanz-Verfassungsgesetz mit dem die Bundesverfassung beherrschenden föderalistischen Prinzip nicht in Einklang zu bringen ist. Eine Neuregelung dieser Materie im Sinne der wesentlich verfassungskonformeren Rechtslage vom Jahre 1922 ist daher ein besonderes Anliegen der Länder.

Darüberhinaus macht der Bund durch einfachgesetzliche und andere Maßnahmen den Ländern die Gewinnung einer ihrem Staatscharakter entsprechenden Finanzhoheit praktisch unmöglich.

Wohin dies führt, zeigen die regelmäßig während der Finanzausgleichsperioden einseitig vom Bund zu seinen Gunsten und zum Nachteil der übrigen Gebietskörperschaften gesetzten steuerpolitischen Maßnahmen, wie etwa: die Einführung von Bundeszuschlägen zu gemeinschaftlichen Bundesabgaben; das Blockieren von Steuerquellen durch Aufnahme von Abgabentypen in die Kataloge der ausschließlichen oder gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ohne daß diese Steuern überhaupt eingehoben werden; das Verkürzen von Ertragsanteilen und die weitere Belastung der Länder und Gemeinden im Zweckaufwand nach abgeschlossenem FAG. durch die Junktimierung von Bundes- mit Landesmitteln. Die Länder sehen sich daher genötigt, weiterhin eine Sicherung ihrer finanzrechtlichen Stellung dem Bund gegenüber anzustreben, und zwar durch Einräumung sowohl einer angemessenen Abgabenhöhe als auch einer den Bedürfnissen entsprechenden Ertragshöhe, ohne daß dadurch jedoch die Finanzhoheit der Gemeinden beeinträchtigt werden soll.

Hiebei müssen die Länder mit besonderem Nachdruck der Erwartung Ausdruck geben, daß zugesicherte Ertragsanteile weder verkürzt noch durch Maßnahmen des Bundes in ihrem Anwachsen gehindert werden.

Die Bundesländer sehen sich daher veranlaßt, in der Anlage 2 ihr eingeschränktes Forderungsprogramm 1964 und in der Anlage 3 Ergänzungen hiezu der Bundesregierung vorzulegen. Sie müssen erinnern, daß die im Jahre 1963 vom Bund verlangte finanzielle Leistung der Länder und Gemeinden von der Zusage der Bundesregierung abhängig gemacht wurde, diese Forderungen zu erfüllen, damit sie vor ihren Landtagen und Gemeindevertretungen bestehen können. Die Länder ersuchen daher, Verhandlungen zur Verwirklichung der Programmpunkte aus 1964 fortzusetzen und hinsichtlich der Ergänzungen solche einzuleiten.

Für die Bundesländer:

Kery	Sima	Maurer	Gleissner	Lechner
Krainer	Wallnöfer	Keßler	Marek	

Anlage 1

Aus dem Forderungsprogramm 1964 wurden erfüllt:

1. die Aufhebung des Verwaltungsnotgesetzes durch das Bundes-Verfassungsgesetz vom 10. Juni 1965, BGBl. Nr. 164/1965;
2. die Beseitigung einiger der Kompetenzregelung des Art. 11 B.-VG. widersprechender unmittelbarer Vollzugskompetenzen des Bundes im Staatsbürgerschaftswesen *teilweise* durch Bundesgesetz, BGBl. Nr. 250/1965, in der Fassung BGBl. Nr. 163/1966;
3. die Übertragung der nach § 23 a der Gewerbeordnung dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zukommenden Kompetenz zur Erteilung der Nachsicht vom Befähigungsnachweis von Bedingungen zu einer für die Erteilung einer Konzession vorgeschriebenen Prüfung auf den Landeshauptmann, soweit nicht das Bundesministerium selbst Verleihungsbehörde (1. Instanz) ist, durch die Gewerberechts-Novelle 1968, BGBl. Nr. 305/1968;
4. die Übertragung der Kompetenz zur Bestellung der Mitglieder von Prüfungskommissionen nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 3 (Prüfung über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege) und in Verbindung mit § 21 (Prüfung über die Ausbildung in der Psychiatrischen Krankenpflege) sowie in Verbindung mit § 52 Abs. 1 (Prüfung im Bereich der medizinisch-technischen Dienste) des Krankenpflegegesetzes vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf den Landeshauptmann durch die Abänderung des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 257/1967;
5. die Übertragung der Entscheidung über Ansprüche an den Bundesschatz nach dem Epidemiegesetz 1950 in allen Fällen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf den Landeshauptmann durch die Abänderung des Epidemiegesetzes, BGBl. Nr. 116/1967;
6. die Übertragung der Bundesforstgärtenverwaltung gegen eine entsprechende Pauschalabfindung an die Bundesländer;
7. die Übertragung der Angelegenheiten nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, soweit es sich nicht um die Donau, Grenzgewässer und andere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Bundes handelt, *teilweise* durch das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 170/1965.

Forderungsprogramm der Bundesländer 1964

A.

Welche Kompetenzen sollen an die Länder abgetreten werden?

Grundsätzlich muß verlangt werden, daß die Bundesverfassung dahin ergänzt wird, daß Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, durch die Rechte der Länder beschränkt werden, erst kundgemacht werden dürfen, wenn zwei Drittel aller Landtage hiezu ihre Zustimmung erteilt haben.

Grund: Es hat sich gezeigt, daß die Länderrechte keinesfalls durch eine Totaländerung der Verfassung bedroht sind, sondern durch ständige Einzeländerungen, die aber in ihrer Gesamtheit jetzt schon einer Totaländerung der Verfassung gleichkommen. Allein seit 1945 wurde die Bundesverfassung durch Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes, eigene Verfassungsgesetze bzw. durch einzelne Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen mehr als 80 mal abgeändert. Dieser Zustand kann von den Ländern nicht länger hingenommen werden. Es muß ausgeschlossen werden, daß die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vom Bund diktiert wird. Das Wesen der Bundesstaatlichkeit schließt ein solches Diktat aus. Die Verteilung der Rechte zweier Rechtspartner, wie sie Bund und Länder im Bundesstaat sind, erfordert naturgemäß eine zweiseitige Willenserklärung; ähnliche Regelungen bestehen auch in anderen Bundesstaaten.

Durchführung:

Dem Art. 48 B.-VG. ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, durch die Rechte der Länder zu ihren Ungunsten verändert werden, dürfen erst kundgemacht werden, wenn zwei Drittel aller Landtage hiezu ihre Zustimmung erteilt haben.“

Insbesondere wird gefordert:

1. *Die Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung sollen in der Vollziehung Landessache sein.*

Grund: Eine derartige Regelung würde zu einer bedeutenden Verwaltungsvereinfachung führen. Die Regelung würde der nahe verwandten Regelung in Angelegenheiten des Staatsbürgerschaftsrechtes entsprechen.

Durchführung:

a) Im Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. sind die Worte „Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung“ zu streichen.

b) Im Art. 11 Abs. 1 B.-VG. ist als Z. 5 anzufügen:
„5. Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung.“

2. *Die Schifffahrt mit Ausnahme der auf der Donau und auf Grenzgewässern soll Landessache sein.*

Grund: Im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr ist diese Kompetenz für die Länder von größter Bedeutung. Es sei hier nur auf das Problem des Motorbootportes auf den Seen verwiesen. Aus gesamtstaatlichen Interessen soll die Schifffahrt auf der Donau und auf Grenzgewässern dem Bund vorbehalten bleiben. „Strom- und Schifffahrtspolizei“ ist kein selbständiger Kompetenztatbestand, sondern ein Teil der Angelegenheiten der Schifffahrt. Dieser Begriff gehört daher gestrichen. (In der Regierungsvorlage 818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., war vorgesehen, den Ländern zwar nicht die Gesetzgebung, aber die Vollziehung zu überlassen. Dies entspräche auch der Regelung auf dem Gebiete der Straßenpolizei.)

Durchführung:

Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B.-VG. hat zu lauten:

„§ 9. Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt und der Schifffahrt auf der Donau und auf Grenzgewässern; Kraftfahrwesen; Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei; Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen;“.

3. *Soweit eine Überstellung des Forstwesens einschließlich des Triftwesens von der ausschließlichen Bundeszuständigkeit in die bloße Grundsatzgesetzgebung nicht in Betracht kommt, soll die Landesgesetzgebung verstärkt ermächtigt werden, zu einzelnen Bestimmungen des Forstrechtes Ausführungsbestimmungen zu erlassen.*

Grund: Das Forstwesen war von 1862 bis 1925 Landessache. Bemühungen, das Forstwesen aus dem Art. 10 in den Art. 12 B.-VG. zu überstellen, sind bisher fehlgeschlagen, obwohl die Länder einen entsprechenden Grundsatzgesetzentwurf vorgelegt haben. Nun besteht in der Bundesverfassung aber die Ausnahmefähigkeit, daß in Bundesgesetzen, die solche Angelegenheiten regeln, die Landesgesetzgebung ermächtigt werden kann, zu einzelnen Bestimmungen

Ausführungsgesetze zu erlassen. Durch diese bereits im Wasserrechtsgesetz zur Anwendung gelangte Verfassungsbestimmung wäre es ohne Verfassungsänderung möglich, daß der Bund in allen jenen Fragen, die eine länderspezifische Behandlung erfordern, die Länder zur Erlassung von Ausführungsgesetzen ermächtigt. Sollte deshalb die Überstellung des Forstwesens von Art. 10 B.-VG. in Art. 12 B.-VG., wie in der folgenden Durchführung vorgeschlagen, nicht möglich sein, so wäre von der delegierenden Gesetzgebung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 B.-VG. Gebrauch zu machen.

Durchführung:

a) Im Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG. sind die Worte „Forstwesen einschließlich des Triftwesens“ zu streichen.

b) Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. hat zu lauten:

„6. Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;“.

4. *Der Denkmalschutz soll in die mittelbare Bundesverwaltung überführt werden.*

Grund: Der Denkmalschutz steht mit Landesaufgaben (Baurecht, Heimatpflege und Naturschutz) in engem Zusammenhang und ist daher für die Vollziehung 1. Instanz durch die Länder wichtig. Die Kontrolle der Ausfuhr von denkmalgeschützten Gegenständen durch die unmittelbare Bundesverwaltung wird davon nicht berührt.

Durchführung:

Im Art. 102 Abs. 2 B.-VG. ist das Wort „Denkmalschutz“ zu streichen.

5. *Die Angelegenheiten der Naturhöhlen sollen wieder Landessache werden.*

Grund: Die Herausnahme der Angelegenheiten der Naturhöhlen aus dem in der Länderkompetenz befindlichen Naturschutz ist sachlich heute nicht gerechtfertigt. Der Grund, der 1928 zur Kompetenzänderung geführt hat, nämlich die Sicherung der Phosphatgewinnung aus volkswirtschaftlichen Gründen, ist nicht mehr gegeben. Durch die Aufhebung des Art. I des Naturhöhlengesetzes (BGBl. Nr. 169/1928) würden die Angelegenheiten der Naturhöhlen wieder in die Landeszuständigkeit zurückfallen. (Die Regierungsvorlage 818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., hat dies bereits vorgesehen.)

Durchführung:

„Die Verfassungsbestimmung des Art. I des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, tritt außer Kraft. Durch Bundesgesetz kann jedoch bestimmt werden, daß das bisherige ‚Speläologische Institut‘ als wasserbauliche Bundes-Versuchsanstalt weiterzuführen ist.“

6. *Die Enteignungen zu Zwecken der Assanierung sollen Landessache werden.*

Grund: Die Überstellung in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder erweist sich schon im Hinblick auf den engen Zusammenhang mit dem Baurecht und der Raumplanung als zweckmäßig.

Durchführung:

Im Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. haben die Worte „Enteignung zu Zwecken der Assanierung, sonstige“ zu entfallen.

7. *Das Kurortewesen, mit Ausnahme der sanitären Aufsicht, soll Landessache werden.*

Grund: Im Hinblick auf den engen Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Fremdenverkehrs kann das Kurortewesen am zweckmäßigsten durch den Landesgesetzgeber geregelt werden, weshalb es Landessache werden soll. Die sanitäre Aufsicht des Bundes soll jedoch davon nicht berührt werden.

Durchführung:

Im Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B.-VG. hat das Wort „Kurortewesen“ zu entfallen.

8. *Das Dienstrecht der Bediensteten der Länder und Gemeinden einschließlich des Personalvertretungsrechtes soll zur Gänze Landessache werden.*

Grund: Das Dienstrecht der Gemeindebediensteten in der Hoheitsverwaltung ist Landessache. Das Dienstrecht der Landesbediensteten in der Hoheitsverwaltung unterliegt der Grundsatzgesetzgebung des Bundes von der bisher aber nicht Gebrauch gemacht wurde. Das Recht der Landes- und Gemeindebediensteten in der Nichthoheitsverwaltung ist Bundessache (Zivilrechtswesen, Arbeiterrecht). Diese Zersplitterung ist in der Praxis unerträglich. Es ist die Aufgabe der Länder, die Rechtsstellung der Bediensteten der Länder und Gemeinden zu regeln. Auf Grund der mangelnden Kompetenz konnte insbesondere das Personalvertretungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten bisher gesetzlich nicht befriedigend geregelt werden. (Die Regierungsvorlage 818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., hat der Forderung unter der Bedingung entsprochen, daß eine gewisse Gleichartigkeit der Dienstrechte gesichert ist.)

Durchführung:

Im Hinblick auf die Regierungsvorlage 818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., und den Umfang wird von einer Formulierung des Vorschlages abgesehen.

9. *Die Zuständigkeit des Obersten Agrarsenates soll beschränkt werden.*

Grund: Der Oberste Agrarsenat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist oberste Instanz in Angelegenheiten der Bodenreform. Bodenreformangelegenheiten sind jedoch in Vollziehung Landessache. Die Einrichtung des Obersten Agrarsenates ist daher in der Landesverwaltung systemwidrig. Das Forderungsprogramm 1964 sah die Abschaffung des Obersten Agrarsenates vor; diese Forderung wird nunmehr darauf eingeschränkt, daß nur mehr die Beschränkung seiner Zuständigkeiten verlangt wird.

Durchführung:

Das Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 7 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat steht in den Angelegenheiten der Flurverfassung und der Wald- und Weidenutzungsrechte (Einforstungsrechte) nur in folgenden Fällen offen:

a) hinsichtlich der Frage,

1. ob in einem gegebenen Fall eine Agrargemeinschaft vorhanden ist,
2. auf welches Gebiet sie sich erstreckt,
3. wer der Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke ist,
4. ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt und
5. ob eine Liegenschaft an einer Agrargemeinschaft anteilsberechtigt ist, jedoch in allen Fällen nur gegen abändernde Erkenntnisse des Landesagrarsenates;

b) hinsichtlich der Frage des Bestandes von Wald- und Weidenutzungsrechten und hinsichtlich der Frage, welche Liegenschaften berechtigt oder verpflichtet sind, jedoch nur gegen abändernde Erkenntnisse des Landesagrarsenates;

c) hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Abfindung nach einem Zusammenlegungs- oder Teilungsplan, hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Regelung von Nutzungsrechten durch einen Plan über die Regulierung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Ablösung und Regulierung (Neuregulierung) von Wald- und Weidenutzungsrechten auf fremdem Grund.

10. *Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen hinsichtlich der Berufs- und Fachschulen mit Ausnahme der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten soll Landessache werden.*

Grund: Die Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens unterliegt derzeit der paktierten Gesetzgebung. Im Hinblick auf die durch die Schulverfassungsnovelle 1962 erfolgte Zentralisierung des Schulwesens muß für den

Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens eine dem föderalistischen Prinzip Rechnung tragende Regelung gefordert werden. (Die Regierungsvorlage 38 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., hat der Forderung bis auf die Festsetzung der Schülerdurchschnittszahlen (Art. IV Abs. 3 lit. a) Rechnung getragen.)

Durchführung:

Im Hinblick auf die Regierungsvorlage 38 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., und den Umfang wird von einem Formulierungsvorschlag Abstand genommen.

11. *Als Träger von Privatrechten sollen die Länder dem Bund gleichgestellt werden.*

Grund: Nach Abs. 2 des Art. 17 B.-VG. kann der Bund als Träger von Privatrechten durch die Landesgesetzgebung niemals ungünstiger gestellt werden als das betreffende Land selbst. Umgekehrt können aber die Länder als Träger von Privatrechten vom einfachen Bundesgesetzgeber ungünstiger gestellt werden als der Bund (z.B. Gebührenrecht, Prokuratorgesetz usw.). Es ist nur billig, durch eine entsprechende Änderung des Art. 17 Abs. 1 und 2 die Stellung der Länder als Träger von Privatrechten der des Bundes gleichzustellen. (Die Regierungsvorlage 818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., sah die Gleichstellung vor.)

Durchführung:

Im Art. 17 B.-VG. entfällt der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“.

Art. 17 B.-VG. hat zu lauten:

„Durch die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 über die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung wird die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt.“

12. *Die Verleihung der Staatsbürgerschaft auch auf Grund außerordentlicher Leistungen im Interesse der Republik soll den Landesregierungen übertragen werden.*

Grund: Der derzeit im Staatsbürgerschaftsgesetz in dieser Angelegenheit vorgesehene Vollziehungsvorbehalt des Bundes ist unsystematisch. Auch den Landesregierungen kann die Wahrung der Interessen der Republik zugemutet werden (vgl. § 28 Abs. 1 Z. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz). Für diese Kompetenz des Bundes fehlt daher die Berechtigung.

Im Hinblick auf die teilweise Erfüllung des Forderungsprogrammes 1964 durch das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 wurde diese Forderung eingeschränkt.

Durchführung:

- a) *(Verfassungsbestimmung)* Der § 10 Abs. 4 StbG. wird aufgehoben.
- b) Dem § 10 StbG. ist als Abs. 4 anzufügen:
„(4) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und 7 sowie des Abs. 2 entfallen, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt. Dies gilt insbesondere für außerordentliche Leistungen auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Gebieten. Vor einer Verleihung der Staatsbürgerschaft aus diesen Rücksichten ist das Bundesministerium für Inneres zu hören.“

B.
Finanzausgleichsprobleme,
insbesondere hinsichtlich der Wiederherstellung
der Steuerhoheit

Die eheste Aufnahme der Verhandlungen über den Finanzausgleich unter Beibehaltung der bisherigen Einnahmen der Länder und Gemeinden und Einräumung zusätzlicher Steuerhoheiten zur Beschaffung der notwendigen Finanzmittel, insbesondere für den Straßenbau, den Schulbau, für die Krankenanstalten, die Wasserwirtschaft und die sich allenfalls aus dem Forderungsprogramm der Bundesländer ergebenden Mehrkosten, muß verlangt werden (vgl. im übrigen Abschnitt III).

C.
**Konkrete Vorschläge
für eine Verwaltungsvereinfachung**

1. Kräftigung der mittelbaren Bundesverwaltung.

- a) *In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung soll der Instanzenzug beim Landeshauptmann dann enden, wenn er zumindest in zweiter Instanz entschieden hat.*

Grund: Die vorgeschlagene Abkürzung des Instanzenzuges wird auf anderen wesentlichen Rechtsgebieten (z.B. im gesamten Abgabenwesen) bereits mit Erfolg gehandhabt. Sie bedeutet eine Beschleunigung des Verfahrens, eine echte Verwaltungsvereinfachung und ist rechtspolitisch unbedenklich, wobei das Weisungsrecht der Zentralstellen unberührt bleibt.

Durchführung:

Art. 103 Abs. 4 B.-VG. hat zu lauten:

„(4) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung endet der administrative Instanzenzug, sofern der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat und durch Bundesgesetz ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, beim Landeshauptmann; in allen übrigen Fällen geht der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn nicht bundesgesetzlich anderes bestimmt ist, bis zum zuständigen Bundesminister.“

- b) *Das Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, das Verkehrswesen und die Bundesstraßen sollen aus dem Katalog zur Führung durch unmittelbare Bundesbehörden gestrichen werden.*

Grund: Diese Agenden werden bereits jetzt in mittelbarer Bundesverwaltung geführt. Es besteht kein Bedürfnis, allenfalls unmittelbare Bundesbehörden neu zu schaffen. (Die Regierungsvorlage 818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., hat dieser Forderung teilweise entsprochen und lediglich die Streichung des „Verkehrswesens“ unterlassen.)

Durchführung:

In Art. 102 Abs. 2 B.-VG. haben die Worte „Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, Verkehrswesen, Bundesstraßen“ zu entfallen.

- c) *Die Verleihung der Befugnis nach dem Ziviltechnikergesetz und die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der nach diesem Gesetz eingerichteten Prüfungskommissionen bei den Ämtern der Landesregierungen soll vom Bundesministerium für Bauten und Technik auf den Landeshauptmann übertragen werden.*

Grund: Mit einer solchen Regelung würde jener Rechtszustand wieder hergestellt werden, wie er bis 1957 bestanden hat. Da sich die damalige Regelung bewährt hat, tritt eine Verschlechterung nicht ein.

Durchführung:

Dem Entwurf der Novelle zum Ziviltechnikergesetz, welchen das Bundesministerium für Bauten und Technik mit Note vom 10. Mai 1968, Zl. 31.405-Präs/VI-68, versandt hat, wird bis auf § 12 Abs. 3 zugestimmt.

§ 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vom Bundesministerium für Bauten und Technik für die bei ihm eingerichteten Prüfungskommissionen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichteten Prüfungskommissionen werden vom Landeshauptmann bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Vor Bestellung der Ziviltechniker ist die Ingenieurkammer zu hören. Die Bestellung der Professoren und Dozenten hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht zu erfolgen.“

- d) *Damit sich die vorgeschlagenen Vereinfachungen hinsichtlich der Kürzung des Instanzenzuges auch in Wien auswirken können, ist die Abänderung des Art. 109 B.-VG. erforderlich.*

Durchführung:

Art. 109 B.-VG hat zu lauten:

„In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung geht der Instanzenzug, soweit ein solcher nicht durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist, im Lande Wien vom Magistrat oder, soweit in erster Instanz Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut sind (Art. 102 Abs. 1 zweiter und vierter Satz), von diesen an den Bürgermeister als Landeshauptmann; im übrigen gilt Art. 103 Abs. 4.“

2. *In der Auftragsverwaltung des Bundes ist die Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes in rechtlicher und materieller Hinsicht zu erweitern und sind den Ländern die Kosten voll abzugelten.*

Grund: In den die Auftragsverwaltung näher regelnden Erlässen behalten sich die zuständigen Bundesministerien entgegen einer sinnvollen Verwaltungsverein-

fachung Entscheidungen in Angelegenheiten vor, die ohne weiteres vom Landeshauptmann selbst getroffen werden könnten. So führt die derzeitige seitens der Bundesministerien gehandhabte Praxis im Vergabeverfahren zu unnötigen Verzögerungen und einem erhöhten Verwaltungsaufwand. Nach Art. 104 Abs. 2 B.-VG. kann den Ländern ferner nur in besonderen Ausnahmefällen durch Bundesgesetz ein Kostenersatz für die Besorgung der Auftragsverwaltung zugesprochen werden. Diese Regelung stellt eine durch nichts gerechtfertigte Belastung der Länder dar. (Die Forderung ist nunmehr in der Weise modifiziert, daß vom Verlangen nach Übertragung der Bundesstraßen und der Angelegenheiten nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Abstand genommen wird.)

Durchführung:

Der Art. 104 Abs. 2 letzter Satz B.-VG. hat zu lauten:

„Die bei Besorgung solcher Geschäfte aufgelaufenen Kosten sind vom Bund abzugelten.“

3. Das finanzielle Förderungswesen des Bundes ist auf eine neue Grundlage zu stellen und in den Finanzausgleich einzubeziehen.

Im einzelnen muß verlangt werden:

- a) Förderungsbeiträge des Bundes an physische und juristische Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten von gesamtösterreichischer Bedeutung handelt, nach einem mit den Ländern zu vereinbarenden Aufteilungsschlüssel global als zweckgebundene Zuschüsse nach § 12 F.-VG. 1948 gegen Erstattung eines Verwendungsnachweises an die Länder zu überweisen. Die Mittel sind nach Richtlinien, die im Einvernehmen mit den Ländern erstellt werden, zu verwenden. Eine Bindung an die Gewährung von Landesmitteln darf ohne vorherige Vereinbarung nicht erfolgen. Die Einführung neuer Förderungsmaßnahmen des Bundes in den Ländern oder die Übertragung der Förderungsmaßnahmen des Bundes auf Kammern oder andere Körperschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Länder.
- b) Förderungsmaßnahmen auf Gebieten, die hoheitsrechtlich in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, soll nicht der Bund durch die Errichtung von Stiftungen und Fonds durchführen; es sollen ausschließlich hierfür zweckgebundene Zuschüsse den Ländern zur Verfügung gestellt werden.
- c) Die Verhandlungen über ein Bundesförderungsgesetz sind wieder aufzunehmen. Dieses Bundesförderungsgesetz darf gegenüber dem jeweiligen Finanzausgleichsgesetz nur Subsidiärcharakter haben und keine Junktimierung treffen.

Grund: Die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Gebietskörperschaften und insbesondere das Förderungswesen hat im Vergleich zur hoheitsrechtlichen Tätigkeit der Gebietskörperschaften wesentlich an Gewicht gewonnen. Da das Steueraufkommen im Wege des Finanzausgleiches aufgeteilt wird, wird auch jedes Mehr oder Weniger an Förderungsausgaben und Förderungsmitteln in der Hand des Bundes, der Länder oder Gemeinden im Finanzausgleich zum Ausdruck kommen müssen. Das Förderungswesen ist daher als ein Teil des Finanzausgleiches anzusehen. Entgegen der bis ins Detail geregelten Aufteilung der Steuererträge besteht, abgesehen von nicht ins Gewicht fallenden Detailbestimmungen (z.B. Sportförderungsgesetz), keine generelle Regelung über die Einteilung der Aufgaben im Bereiche des Förderungswesens. Dies hat zur Folge, daß der Bund und die Länder sowie die Gemeinden verschiedenste Verwaltungsbereiche teils konkurrierend fördern. In weiterer Folge führt das zu Doppel- und Mehrgeleisigkeiten und zu großer Verwaltungskomplikation. Die Behandlung von Einzelförderungsfällen durch den Bund schaltet die Länder aus, verhindert dadurch die ortsnahe Verwaltung und erhöht den Verwaltungsaufwand. Aus diesem Grunde soll die aufgezeigte Neuordnung des Förderungswesens auf alle Förderungsbeiträge des Bundes Anwendung finden. Die aufgezeigte Neuordnung soll zu einer echten Verwaltungsvereinfachung und Verminderung des Verwaltungsaufwandes führen.

Aus dem Kompetenztatbestand „Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich eines Landes hinausgehen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B.-VG.) kann der Bund im Sinne der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis, Slg. Nr. 3658/1960) keine Zuständigkeit für die Schaffung von Stiftungen ableiten, welche die übertragenen Geschäfte als Träger von Privatrechten besorgen sollen.

Art. 17 B.-VG. ist als Kompetenznorm anzusehen, die eine Kompetenz nur für die Gesetzgebung, nicht aber auch für die Vollziehung mit behördlichen Mitteln schafft, eine Kompetenz überdies, die lediglich zur Selbstbindung des Bundes und der Länder ermächtigt.

Die Fondsgesetzgebung birgt die Gefahr in sich, daß auf dem Wege über die territoriale Abgrenzung des Fondsbereiches unter Berufung auf Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B.-VG. die Kompetenzverteilung des B.-VG. durchbrochen wird, weil auf diese Art sowohl der Bund als auch die Länder durch die Fondsgesetzgebung eine Zuständigkeit auf Rechtsgebieten für sich in Anspruch nehmen könnten, auf denen sie ihnen nach der Art der geregelten Materie nicht zusteht (Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Slg. Nr. 2756). Es ist mit einer möglichst einfachen, zweckmäßigen und kostensparenden Gestaltung der Verwaltungsorganisation unvereinbar, wenn für derartige Aufgaben eigene Rechtspersönlichkeiten mit einem umfangreichen und daher aufwendigen bürokratischen Apparat geschaffen werden. Auf die Gefahren, die sich aus der zunehmenden Schaffung rechtsfähi-

ger Verwaltungseinheiten für den in der Verfassung festgelegten Staatsaufbau ergeben, haben auch Wissenschaft und Lehre schon vor Jahren hingewiesen.

Es ist daher zu verlangen, daß der Bund solche privatwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen dadurch verwirklicht, daß den Ländern zweckgebundene Zuschüsse nach § 12 und § 13 F.-VG. 1948 bzw. § 18 FAG. 1967 zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer

I.

Forderungen im Rahmen des Verfassungsrechtes

1. *Im „bäuerlichen Anerbenrecht“ soll der Bund auf die Grundsatzgesetzgebung beschränkt werden.*

Grund: Das bäuerliche Anerbenrecht ist in einzelnen Ländern verschieden geregelt. Gegenwärtig bestehen bereits in einzelnen Ländern gesetzliche Regelungen, die seinerzeit als Landesgesetz beschlossen und heute als partikuläres Bundesrecht in Kraft sind. Wie die Angelegenheiten der Bodenreform, soll auch der Bereich des bäuerlichen Anerbenrechtes nur in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache sein. Die Interessen des Bundes sind durch die Grundsatzgesetzgebung hinreichend gesichert.

Durchführung:

- a) Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. hat zu lauten:

„6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen und mit Ausnahme des bäuerlichen Anerbenrechtes; Strafrechtswesen ...“.

- b) Im Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. sind nach dem Wort „Wiederbesiedlung“ die Worte „bäuerliches Anerbenrecht“ anzufügen.

2. *Die Regelung der Angelegenheiten des Fremdenführer-, Bergführer- und Schiführerwesens sowie der Privatzimmervermietung soll den Ländern vorbehalten werden.*

Grund: Die Länder besitzen bereits derzeit den wesentlichen Teil dieser Zuständigkeiten. Der Bund nimmt nur den Rest unter dem Titel „Gewerbeangelegenheiten“ für sich in Anspruch. Daraus ergeben sich laufend Schwierigkeiten. Da die Länder überhaupt für den Fremdenverkehr zuständig sind, ist eine Abrundung der Länderkompetenz erforderlich, weil dies für eine zweckmäßige Regelung der Angelegenheiten des Fremdenverkehrs unerlässlich ist.

Durchführung:

Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B.-VG. hat zu lauten:

„8. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, mit Ausnahme des Fremdenführer-, Bergführer- und Schiführerwesens sowie der Privatzimmervermietung; öffentliche Agentien ...“.

3. *In den Angelegenheiten des wissenschaftlich-fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes sowie den Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen soll der Bund auf Bundeseinrichtungen beschränkt werden.*

Grund: Es ist nicht einzusehen, daß der Bund den Ländern, Gemeinden und Privaten Vorschriften über die Eignung ihrer Archivare und Bibliothekare machen kann und Landes- und Ortsmuseen (Heimatismuseen) der Hoheit des Bundes unterstehen.

Durchführung:

Im Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B.-VG. hat es zu lauten:

„13. wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst des Bundes; Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes; ...“.

4. *Das Recht der Länder, im eigenen Land mit Ausnahme der Volkszählung jegliche Statistik zu betreiben, soll gewahrt werden.*

Grund: Nach der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Lage besteht eine Zuständigkeit des Bundes in Angelegenheiten der Statistik nur soweit, als die Statistik nicht nur den „Interessen“ eines einzelnen Landes dient. Diese Formulierung hat zu einer immer weiter führenden Ausdehnung der Bundeskompetenz und gleichzeitig zu einer Beschränkung der Landeskompetenzen geführt. Diese Forderung soll daher nur das Recht der Länder, im eigenen Land mit Ausnahme der Volkszählung jegliche Statistik zu betreiben, gewährleisten.

Durchführung:

Im Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B.-VG. hat es zu lauten:

„... Volkszählungswesen sowie — unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben — sonstige Statistik, soweit sie ...“.

5. *Bevor der Bund Staatsverträge abschließt, die Durchführungsmaßnahmen der Länder erforderlich machen oder den Wirkungsbereich der Länder berühren, soll den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.*

Grund: Da der Bund in seinem völkerrechtlichen Vertragsabschlußrecht durch die innerstaatliche Kompetenzverteilung grundsätzlich nicht beschränkt ist, entspricht es dem bundesstaatlichen Prinzip, die Stellungnahme der Länder dann einzuholen, wenn in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder Staatsverträge abgeschlossen werden sollen. Insbesondere besteht ein Interesse der Länder an einer Stellungnahme dann, wenn der Staatsvertrag Durchführungsmaßnahmen erforderlich macht. Dadurch soll den Ländern auch die Gelegenheit gegeben werden, die notwendigen Vorbereitungen für derartige Durchführungsmaßnahmen zu treffen, um nicht im Sinne des Art. 16 B.-VG. säumig zu werden.

Durchführung:

Dem Art. 10 B.-VG. ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Bevor der Bund Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 16 erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, abschließt, ist den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

6. *Es soll ausgeschlossen werden, daß der Bund in Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrens nach dessen einheitlicher Gestaltung in Bundesgesetzen zum Unterschied von den Ländern abweichende Vorschriften erläßt.*

Grund: Einheitliche verfahrensrechtliche Regelungen werden von den Ländern grundsätzlich begrüßt. Es ist aber zu fordern, daß der Bund nicht selbst die Einheitlichkeit durch abweichende verfahrensrechtliche Vorschriften in Verwaltungsgesetzen durchbricht. Dies bedeutet vielfach eine Verwaltungserschwerung, die die Länder in mittelbarer Bundesverwaltung zu tragen haben. Darüber hinaus liegt darin eine ungleiche Behandlung von Bund und Ländern, die nicht gerechtfertigt ist.

Durchführung:

Dem Art. 11 Abs. 2 B.-VG. ist folgender Satz anzufügen:

„Nimmt der Bund die Bedarfsgesetzgebung für sich in Anspruch, so ist damit im Umfang der Inanspruchnahme die Zuständigkeit sowohl des Bundes als auch der Länder zu Ausnahmeregelungen ausgeschlossen.“

7. *Die Zugehörigkeit der Maßnahmen gegen Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der Erregung störenden Lärmes (Art. VIII EGVG.) nicht zur allgemeinen Sicherheitspolizei, sondern zur örtlichen Sicherheitspolizei soll klargestellt werden.*

Grund: Diese Angelegenheiten gehören, da es sich in der Regel um geringfügige Delikte handelt, zweifellos nicht zur allgemeinen Sicherheitspolizei, sondern zur

örtlichen Sicherheitspolizei. Um jeden Zweifel auszuschalten, ist eine Klarstellung zu fordern.

Durchführung:

In Art. 15 Abs. 2 B.-VG. ist nach den Worten „Grenzen besorgt zu werden“ einzuschalten: „wie insbesondere Maßnahmen gegen Verletzungen des öffentlichen Anstandes und gegen die Erregung störenden Lärmes, steht dem Bund ...“

8. *Regelungen im Bereich der Organisation der Verwaltung in den Ländern sollen ausschließlich Landessache werden, wobei der Bundesregierung jedoch ein Zustimmungsgesetzrecht zu Gesetzesbeschlüssen eingeräumt wird.*

Grund: Es ist ein Wesensmerkmal der Selbständigkeit der Länder, daß die Zuständigkeit zur Organisation der eigenen Verwaltung gegeben ist. Die selbstverantwortliche Regelung der Organisation der Verwaltung in den Ländern, die derzeit zur Grundsatzgesetzgebung des Bundes gehört, stellt daher eine ebenso grundsätzliche wie selbstverständliche Forderung dar. Den Interessen des Bundes dient das Zustimmungsgesetzrecht der Bundesregierung zu Gesetzesbeschlüssen, die in diesen Angelegenheiten ergehen.

Durchführung:

a) In Art. 12 Abs. 1 B.-VG. entfällt die Z. 1.

b) In Art. 15 B.-VG. ist folgender Abs. 2 a einzufügen:

„(2 a) Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.“

c) Im § 3 Abs. 2 V.-ÜG. 1920 hat der letzte Satz zu entfallen.

9. *Die Ausnahme in Bausachen zugunsten des Bundes für Bundesgebäude soll entfallen.*

Grund: Obwohl die Vollziehung in Angelegenheiten des Baurechtes grundsätzlich Landessache ist, steht derzeit dem Bund die teilweise Vollziehung hinsichtlich bundeseigener Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, zu. Diese Ausnahmen zugunsten des Bundes sind in keiner Weise sachlich gerechtfertigt. Die Kompetenzbeschneidung der Länder führt in der Praxis nur zu Erschwerungen der Verwaltung.

Durchführung:

Der Abs. 5 des Art. 15 B.-VG. hat zu entfallen.

10. *In den Angelegenheiten der Grundsatzgesetzgebung des Bundes sollen die Länder schon dann gesetzgeberisch tätig werden können, wenn der Bund von seinem Recht zur Grundsatzgesetzgebung noch nicht Gebrauch gemacht hat.*

Grund: In der Praxis hat sich vielfach als hinderlich erwiesen, daß es dem Landesgesetzgeber verwehrt ist, in einer Angelegenheit des Art. 12 eine Regelung zu treffen, solange der Bund vom Recht der Grundsatzgesetzgebung nicht Gebrauch gemacht hat. Wenn diesem Mangel entsprechend der Forderung der Länder abgeholfen wird, ist in gleicher Weise den Erfordernissen der Länder und dem Erfordernis der einheitlichen Grundsatzgesetzgebung durch den Bund Rechnung getragen.

Durchführung:

Art. 15 Abs. 6 (neu) B.-VG. (nachdem der Abs. 6 die Bezeichnung „5“ erhalten hat) hat zu lauten:

„(6) Solange der Bund von der Gesetzgebung über die Grundsätze keinen Gebrauch gemacht hat, kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sobald der Bund Grundsätze aufgestellt hat, sind die landesgesetzlichen Bestimmungen binnen der bundesgesetzlich zu bestimmenden Frist dem Grundsatzgesetz anzupassen.“

11. *Die den Ländern im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit zukommende Kompetenz, auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes Regelungen zu treffen, soll nicht nur in den Fällen der Unerläßlichkeit, sondern auch in Fällen der Zweckmäßigkeit angewendet werden können.*

Grund: Nach Art. 15 Abs. 9 B.-VG. können in Landesgesetzen die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes getroffen werden. Entgegen den praktischen Erfordernissen der Landesgesetzgebung wird der Art. 15 Abs. 9 B.-VG. sehr eng ausgelegt. Auch im Rahmen der Landesgesetzgebung sind aber zweckmäßigerweise Bestimmungen im Rahmen des Straf- und Zivilrechtes zu treffen, weshalb gefordert werden muß, daß die Zulässigkeit solcher Regelungen gesichert ist.

Durchführung:

Im Art. 15 Abs. 9 B.-VG. ist das Wort „erforderlichen“ durch das Wort „zweckdienlichen“ zu ersetzen.

12. *Der Abschluß von verbindlichen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches soll verfassungsgesetzlich ermöglicht werden.*

Grund: Die neuere Entwicklung zum kooperativen Bundesstaat begründet die Forderung. Staatliche Aufgaben, wie z.B. Raumordnung, umfassende Landesverteidigung, Katastrophenhilfe, erfordern Maßnahmen von Seiten des Bundes und der Länder. Eine Koordination dieser Maßnahmen soll durch rechtsverbindliche Vereinbarungen ermöglicht werden.

Durchführung:

Art. 15 a B.-VG. hat zu lauten:

„(1) Wenn ein Bedürfnis nach gemeinsamem Vorgehen als vorhanden erachtet wird, können Bund und Länder untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Vereinbarungen, deren Erfüllung durch Bundesgesetz zu erfolgen hat, dürfen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

(2) Soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, finden die Grundsätze des für Verträge geltenden Völkerrechtes auf Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Anwendung.“

13. *Wenn der Bund zur Durchführung eines Staatsvertrages anstelle eines Landes Maßnahmen getroffen hat, sollen dieser außer Kraft treten, wenn das Land die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen getroffen hat.*

Grund: Unter dem Gesichtspunkt des bundesstaatlichen Aufbaues ist es nicht zu rechtfertigen, daß die Säumnis eines Landes bei Durchführung von Staatsverträgen einen zeitlich unbegrenzten Kompetenzverlust nach sich zieht. Es ist daher eine dem Art. 15 Abs. 6 B.-VG. entsprechende Regelung zu fordern. (Durch die Regierungsvorlage 818 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP., wurde dieser Forderung Rechnung getragen.)

Durchführung:

Dem Abs. 1 des Art. 16 B.-VG. wird folgender Satz angefügt:

„Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderliche Maßnahme getroffen hat.“

14. *Die verfassungsgesetzlich vorgesehene Bekanntgabe der Gesetzesbeschlüsse der Landtage soll ausschließlich an das Bundeskanzleramt, und nicht an das „zuständige Bundesministerium“ erfolgen.*

Grund: Nach Art. 97 Abs. 2 und 98 Abs. 1 B.-VG. haben die Länder ihre Gesetzesbeschlüsse dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben. Abgesehen davon, daß es in Landessachen kein „zuständiges Bundesministerium“ gibt, kann den Ländern nicht zugemutet werden, selbst zu beurteilen, welches Bundesministerium als sachlich zuständig anzusehen ist. Es kann ferner den Ländern nicht zugemutet werden, den Nachteil der Fristversäumnis als Folge einer falschen Beurteilung der Zuständigkeit eines Bundesministeriums auf sich zu nehmen.

Durchführung:

- a) Im Art. 97 Abs. 2 B.-VG. sind die Worte „beim zuständigen Bundesministerium“ durch „beim Bundeskanzleramt“ zu ersetzen.
- b) Im Art. 98 Abs. 1 B.-VG. sind die Worte „zuständigen Bundesministerium“ durch „Bundeskanzleramt“ zu ersetzen.

15. *Gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages soll die Bundesregierung nur wegen behaupteten Eingriffes in Bundeszuständigkeiten Einspruch erheben können.*

Grund: In der Praxis hat sich das Einspruchsrecht des Bundes wegen Gefährdung von Bundesinteressen nahezu zu einer Aufsicht über die Landesgesetzgebung entwickelt. Dieser Entwicklung können die Länder nicht länger untätig zusehen. Das Einspruchsrecht des Bundes muß daher auf den Bereich der Wahrung echter Bundesinteressen beschränkt werden.

Durchführung:

Im Art. 98 Abs. 2 B.-VG. hat es zu lauten:

„Wegen eines behaupteten Eingriffes in Bundeszuständigkeiten kann die Bundesregierung ...“

16. *Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung sollen eigene Bundesbehörden in erster Instanz nur mit Zustimmung der Länder errichtet werden dürfen.*

Grund: Nach Art. 102 Abs. 1 B.-VG. führt der Landeshauptmann mit den ihm unterstellten Landesbehörden die mittelbare Bundesverwaltung. Ausnahmsweise können in erster Instanz Bundesbehörden mit der Vollziehung betraut werden. Der Ausnahmecharakter solcher Regelungen soll dadurch unterstrichen werden, daß die Betrauung solcher Bundesbehörden mit der erstinstanzlichen Vollziehung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nur mit Zustimmung des betroffenen Landes erfolgen darf.

Durchführung:

Der zweite Satz des Art. 102 Abs. 1 B.-VG. wird durch folgende Sätze ersetzt: „Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden, insbesondere Bundespolizeibehörden, mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Art. 20 Abs. 1) gebunden. Ob und inwieweit Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze, die insoweit der Zustimmung der beteiligten Länder bedürfen.“

17. *Sofern Bundespolizeibehörden Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes besorgen, sollen sie der Landesregierung und nicht dem Landeshauptmann unterstellt sein.*

Grund: Die derzeitige Regelung, wonach Bundespolizeibehörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes dem Landeshauptmann unterstellt sind, widerspricht den verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Oberstes Organ der Landesvollziehung ist nämlich die Landesregierung. Für eine Ausnahmeregelung ist eine sachliche Rechtfertigung nicht gegeben.

Durchführung:

Art. 102 Abs. 1 B.-VG. letzter Satz hat zu entfallen.

18. *Der Verfassungsgerichtshof soll zur Feststellung der Erfüllung von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern und der Länder untereinander zuständig sein.*

Grund: Die Länder fordern die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern. Es ist zweckmäßig, daß ein Organ zur Feststellung der Erfüllung solcher Vereinbarungen vorgesehen wird. Am besten eignet sich hiezu der Verfassungsgerichtshof. Gleiches gilt auch für Vereinbarungen der Länder untereinander.

Durchführung:

Dem Art. 138 B.-VG. ist ein Art. 138 a B.-VG. wie folgt anzufügen:

„(1) Auf Antrag der Bundesregierung oder einer beteiligten Landesregierung stellt der Verfassungsgerichtshof fest, ob von einem Land oder dem Bund die aus einer Vereinbarung im Sinne des Art. 15 a folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

(2) Wenn es in einer Vereinbarung im Sinne des Art. 107 vorgesehen ist, stellt der Verfassungsgerichtshof ferner über Antrag der Landesregierung eines an einer solchen Vereinbarung beteiligten Landes fest, ob die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.“

19. *Die Zuständigkeit der Länder in Angelegenheiten des Grundverkehrs muß in vollem Umfang gesichert werden.*

Grund: Es bestehen Tendenzen - insbesondere in der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes - , den Umfang der Zuständigkeit der Länder in den Angelegenheiten des Grundverkehrs in zunehmendem Maße einzuziehen. Zur Erhaltung der Zuständigkeit der Länder in diesen Angelegenheiten ist es erforderlich, den Umfang dieses Kompetenztatbestandes verfassungsgesetzlich abzusichern.

Durchführung:

In einer Übergangsbestimmung zu der vorgeschlagenen Verfassungsnovelle hat es zu lauten:

Art. X zu Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929:

„Regelungen, durch die der Grundverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird, sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.“

20. *Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfolgung von Ehrenkränkungen soll Landessache werden.*

Grund: Die Länder haben die selbstverständliche Befugnis, durch Gesetze Landes- und Gemeindewappen sowie Landesehrenzeichen zu schaffen. Entgegen der allgemeinen Regel (VfGH.Erk., Slg. 3054/1956, 3061/1956) sind jedoch nicht die Länder selbst zur Ahndung von Zuwiderhandlungen berufen, vielmehr wird, da diese Angelegenheit zur allgemeinen Sicherheitspolizei gerechnet wird, hierüber vom Sicherheitsdirektor entschieden. Auch Ehrenkränkungen (nicht öffentliche Ehrenbeleidigungen) sind nicht Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei, wie dies derzeit gehandhabt wird.

Durchführung:

Dem Art. II § 4 V.-ÜG. 1929 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfolgung von Ehrenkränkungen verbleiben in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.“

II.

Forderungen, die die einfache Bundesgesetzgebung betreffen

1. *Zuständige Behörde zu eisenbahnrechtlichen Genehmigungen für Doppelsesselliftanlagen soll der Landeshauptmann sein. Ferner soll die Zuständigkeit wegen der Betriebsgemeinschaft mit einer in die Zuständigkeit des Bundesministeriums fallenden Bahn nicht auf dieses übergehen.*

Grund: Die Sesselliftanlagen stehen in engem Zusammenhang mit der Fremdenverkehrsplanung. Eine Koordination zwischen den Erfordernissen des Fremdenverkehrs und der Errichtung von Sesselliftanlagen ist am besten auf Landesebene möglich. Eisenbahnrechtliche Genehmigungen von Doppelsesselliftanlagen sind derzeit beim zuständigen Bundesminister einzuholen. Da solche Genehmigungen hinsichtlich einfacher Sessellifte bereits dem Landeshauptmann vorbehalten sind, können ihm auch die Doppelsessellifte übertragen werden, da die technische Ausstattung eine verschiedenartige Behandlung nicht rechtfertigt. Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, daß eisenbahnrechtliche Zuständigkeiten des Landeshauptmannes und der Bezirksverwaltungsbehörde dem Bundesministerium für Verkehr zukommen, wenn die betreffenden Bahnen mit einer anderen, der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr unterliegenden Eisenbahn in Betriebsgemeinschaft stehen, weil sich damit in technischer Hinsicht nichts ändert und andererseits nur unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Durchführung:

- a) Im § 6 Abs. 1 erster Satz des Eisenbahngesetzes 1957 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.
 - b) Im § 12 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957 haben nach dem Wort „zuständig“ der Beistrich und die Worte „falls diese Eisenbahnen nicht mit einer anderen, der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft unterliegenden Eisenbahn in Betriebsgemeinschaft stehen“ zu entfallen.
 - c) Im § 12 Abs. 3 erster Satz des Eisenbahngesetzes 1957 haben nach dem Wort „zuständig“ der Beistrich und die Worte „falls diese Eisenbahnen nicht mit einer anderen, der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft unterliegenden Eisenbahn in Betriebsgemeinschaft“ zu entfallen.
2. *Die Erteilung von Konzessionen für die Gewerbe der Erzeugung künstlicher Mineralwässer und der Herstellung und Abpackung künstlicher Mineralwasserprodukte, für das Bewachungsgewerbe und für die im § 2 der Reisebüroverordnung*

1935 angeführten Tätigkeiten soll dem Landeshauptmann übertragen werden. Das gleiche gilt für die Nachsichterteilung von Befähigungsnachweisen für solche Gewerbe.

Grund: Es widerspricht einem gesunden Verwaltungsaufbau, wenn die oberste Behörde erste (und letzte) Instanz ist. In den genannten Angelegenheiten besteht überdies kein sachlicher Grund, der eine solche Konzentration rechtfertigen könnte. Der Zusammenhang mit Angelegenheiten des Fremdenverkehrs spricht insbesondere für eine Übertragung der Angelegenheiten nach § 2 der Reisebüroverordnung auf den Landeshauptmann. Im übrigen ist von der geforderten Maßnahme eine wesentliche Verwaltungsentlastung des Bundes zu erwarten.

Durchführung:

a) Im § 143 Abs. 2 GewO. haben die Worte „der Erzeugung künstlicher Mineralwässer und der Herstellung und Abpackung künstlicher Mineralwasserprodukte (§ 15 P. 14 b)“ zu entfallen.

b) In Art. II § 56 der Gewerberechtsnovelle 1965 BGBl. Nr. 59 sind die Worte „das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ durch „der Landeshauptmann“ zu ersetzen.

Im § 57 hat es zu lauten:

„Der gleichzeitige Betrieb des im § 56 bezeichneten Gewerbes mit anderen Gewerben bedarf, sofern der Betrieb des letzteren der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie unterliegt, der Genehmigung dieses Bundesministeriums, in allen anderen Fällen der Genehmigung des Landeshauptmannes; ...“

c) Im § 3 Abs. 1 der Reisebüroverordnung, BGBl. Nr. 148/1935, sind die Worte „mit der im Abs. 2 vorgesehenen Ausnahme vom Bundesministerium für Handel und Verkehr“ durch „vom Landeshauptmann“ zu ersetzen. Der Abs. 2 des § 3 hat zu entfallen; der Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

d) In Form einer Gewerberechtsnovelle § x:
„Die Befugnis zur Erteilung einer Nachsicht vom Befähigungsnachweis für den Betrieb der im § 15 Z. 14 b und 36 GewO. genannten Gewerbe steht dem Landeshauptmann zu.“

e) Im § 4 Abs. 2 der Reisegebührenverordnung sind die Worte „Das Bundesministerium für Handel und Verkehr“ durch die Worte „Der Landeshauptmann“ zu ersetzen.

3. *Vom Verbot des Betretens militärischer Sperrgebiete sollen für die Vornahme von Amtshandlungen nicht nur Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, sondern auch andere Organe des Landes und der Gemeinden ausgenommen werden.*

Grund: Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über militärische Sperrgebiete dürfen neben Bundesorganen von den Ländern nur die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Sperrgebiete betreten. Diese Einschränkung ist in keiner Weise gerechtfertigt und behindert die Länder und Gemeinden in der Verwaltungsführung.

Durchführung:

Im § 4 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über militärische Sperrgebiete (BGBl. Nr. 204/1963) und in Abs. 3 dieses Gesetzes ist nach dem Wort „Staatsanwaltschaften,“ einzufügen: „der Länder, der Gemeinden,“.

4. *Vor Ernennung des Militärkommandanten soll der Landesregierung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.*

Grund: Im Hinblick auf die umfassende Landesverteidigung, die ein enges Zusammenwirken mit den Länderbehörden erfordert, ferner im Hinblick auf das Anforderungsrecht in Katastrophenfällen und den Umstand, daß der Militärkommandant in bestimmten Angelegenheiten dem Bezirkshauptmann im Instanzenzug übergeordnet ist, besteht ein Interesse der Länder, daß sie in dieser Personalfrage angehört werden. Im Wehrgesetz 1920 war ein Mitwirkungsrecht der Landesregierung bei der Bestellung des Leiters der Heeresverwaltungsstelle vorgesehen.

Durchführung:

Dem § 18 Wehrgesetz wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Vor der Ernennung des Leiters des Militärkommandos (Militärkommandanten) ist der Landesregierung des betreffenden Landes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

5. *Die Betrauung von Bediensteten der unmittelbaren Aufsichtsbehörde mit der Aufsicht über einzelne Sozialversicherungsträger soll dem Landeshauptmann vorbehalten sein.*

Grund: Nach der gegenwärtigen Rechtslage (§ 448 Abs. 3 ASVG.) bestellt das Bundesministerium für soziale Verwaltung jene Bediensteten des Amtes der Landesregierung, die namens des Landeshauptmannes die Aufsicht über einzelne Sozialversicherungsträger ausüben. Abgesehen davon, daß dadurch dem Bundesministerium Verfügungsrechte über Bedienstete, die nicht dem Personalstand von Bundesdienststellen angehören, eingeräumt werden, wird damit die Aufsichtsbefugnis des Landeshauptmannes in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt.

Durchführung:

Im § 448 Abs. 3 ASVG. hat der erste Satz zu lauten:

„Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann bestimmte Bedienstete der obersten, der Landeshauptmann solche der unmittelbaren Aufsichtsbehörde mit der Aufsicht über einzelne Versicherungsträger (den Hauptverband) betrauen.“

6. *Vor der Öffnung oder Schließung eines Grenzüberganges soll der Landesregierung des betreffenden Bundeslandes jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Behörden der 1. und 2. Instanz sollen ferner befugt sein, bei Gefahr im Verzug eine vorläufige Grenzsperrung zu verfügen.*

Grund: Nach der derzeitigen Rechtslage hat der Bundesminister für Inneres bei der Öffnung oder Sperre von Grenzübergängen die Landesregierung nur insoweit zu hören, als dabei auf öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen ist. Im Hinblick auf die Bedeutung, die solchen Verfügungen zukommt, ist diese Beschränkung nicht gerechtfertigt. Eine Sperre der Grenzen darf nach der derzeitigen Rechtslage nur der Bundesminister für Inneres verfügen. Eine entsprechende Ermächtigung der Unterbehörden zur Erlassung von Grenzsperrungen bei Gefahr im Verzuge dient einer schnellen und wirkungsvollen Gefahrenabwehr.

Durchführung:

- a) Im § 4 Abs. 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969 (BGBl. Nr. 423) ist nach den Worten „das Einvernehmen herzustellen ist“ ein Punkt zu setzen und folgender Satz anzufügen:

„Der Landesregierung des betroffenen Bundeslandes ist jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

- b) Im § 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969 erhält der Abs. 7 die Absatzbezeichnung „8“; als neuer Abs. 7 ist einzufügen:

„(7) Die Behörden der I. und II. Instanz sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung den Grenzverkehr an bestimmten, in ihrem Wirkungsbereich gelegenen Grenzübergängen oder Grenzabschnitten vorläufig zu sperren. Eine solche Maßnahme ist dem Bundesministerium für Inneres unverzüglich zur endgültigen Entscheidung zu berichten.“

7. *Im Interesse der Länder und Gemeinden ist den Ländern und den betroffenen Gemeinden im bergbehördlichen Verfahren Parteistellung einzuräumen.*

Grund: In den übrigen Bundesstaaten sind die Angelegenheiten des Bergwesens Landessache. Der Bergbau steht in engster Beziehung zu Kompetenzen des Landes (Raumplanung, Naturschutz, Fremdenverkehr, Landwirtschaft). Es ist daher erforderlich, daß den Ländern ein Mindestmaß an Einfluß gegeben wird, um ihre Interessen zu wahren. Über eine weitergehende Besserstellung der Länder im bergbehördlichen Verfahren sind noch Verhandlungen zu führen.

Durchführung:

a) Der § 38 Abs. 3 Berggesetz hat zu lauten:

„(3) Zur Freifahrung sind die sonst beteiligten Verwaltungsbehörden, die Landesregierung, die Gemeinde (§ 34 Abs. 1 lit. c) sowie die gesetzlichen beruflichen Vertretungen jener wirtschaftlichen Interessen, die durch die Ausübung der Bergwerksberechtigung berührt werden, beizuziehen. Die Abgabe der Äußerung der Gemeinde und die Geltendmachung der Parteienrechte durch die Gemeinde ist eine Angelegenheit ihres eigenen Wirkungsbereiches. Der Gemeinde und den beruflichen Vertretungen kommt, sofern ein Grubenmaß entgegen ihrer Äußerung verliehen wird, im Verfahren die Stellung einer Partei (§ 8 AVG.) zu.“

b) Dem § 81 Abs. 3 Berggesetz ist folgender Satz anzufügen:

„Schließlich sind auch als Parteien anzusehen das Land, die Gemeinde, auf deren Gebiet (Gebieten) die Werksanlage errichtet oder betrieben wird und die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der wirtschaftlichen Interessen, die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage beeinträchtigt oder gefährdet werden können. Die Geltendmachung der Parteienrechte durch die Gemeinde ist eine Angelegenheit ihres eigenen Wirkungsbereiches.“

III.

Forderungen in Finanzangelegenheiten

1. *Steuerhoheit.*

Dem in der Bundesverfassung verankerten föderalistischen Prinzip folgend ist - bei grundsätzlicher Bejahung der verbundenen Steuerwirtschaft - in der Aufteilung der Steuerhoheiten ein Katalog zu schaffen, in welchem den Ländern und Gemeinden der Bedeutung ihrer Aufgaben entsprechende ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben und Zuschlagsabgaben zugewiesen werden.

Grund: Die Länder besitzen trotz wachsender Aufgaben keine hinreichende Abgabenhöhe, was sich insbesondere dann nachteilig auswirkt, wenn bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben Änderungen erfolgen, die zu Einnahmenverminderungen führen; in diesen Fällen ist der Einnahmefall der Länder im Verhältnis zu den gesamten Steuereinnahmen wesentlich größer als beim Bund, zumal dieser über sehr einnahmefähige, ausschließliche Bundesabgaben verfügt. Das gleiche gilt im wesentlichen für die Gemeinden, deren Aufkommen aus ausschließlichen Gemeindeabgaben im Vergleich zur Aufgabenstellung ebenfalls gering ist. Es ist daher zu fordern, daß die Finanzverfassung dem föderalistischen Prinzip der Bundesverfassung entsprechend verstanden und den Ländern eine entsprechende Abgabenhöhe zuerkannt wird.

2. § 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948.

- a) § 3 F.-VG. 1948 ist dahin zu ergänzen, daß der Bund verpflichtet wird, vor einer gesetzlichen Regelung nach Abs. 1 mit den Ländern (Gemeinden) Verhandlungen zu führen; darüber hinaus ist Vorsorge zu treffen, daß eine Finanzierung der Gemeindeverbände im Umlagenwege möglich ist.
- b) Dem Bundesrat ist in bezug auf Gesetze, die eine Änderung der Verteilung der Besteuerungsrechte oder Abgabenerträge beinhalten, ein Zustimmungrecht einzuräumen.

Grund: Die Grundsätze eines kooperativen Bundesstaates und dies insbesondere im Hinblick auf eine akkordierte Wirtschaftspolitik erfordern es, daß die einzelnen Gebietskörperschaften die ihnen zustehende Finanzhoheit (Steuerhoheit und Ertragshoheit) gegenseitig abstimmen. Die Finanzverfassung aus 1948 trägt weder diesem bundesstaatlichen noch diesem wirtschaftlichen Grundsatz Rechnung. Die Beschränkung des Landesgesetzgebers bei der Kostenumlegung von Gemeindeverbänden auf solche Verbände, die im Jahre 1948 bereits bestanden haben, ist zufolge der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 überholt.

Es ist daher zu fordern, daß der Bund verfassungsgesetzlich verpflichtet wird, mit Ländern und Gemeinden Verhandlungen über die Abgaben- und Ertragstei-

lung (Finanzausgleich) zu führen. Dieses Begehren ist umso berechtigter, als seit Bestehen der Finanzverfassung 1948 jedes Finanzausgleichsgesetz zwischen den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften ohnedies vereinbart worden ist.

Um die Verhandlungspflicht auch effektuieren zu können, ist eine Sanktion vorzusehen; eine entsprechende Mitwirkung der Länderkammer ist daher zu ermöglichen.

3. Schutzklausel nach § 6 FAG. 1967.

- a) Die derzeit bestehende Schutzklausel des § 6 FAG. 1967 ist ausdrücklich dahingehend klarzustellen, daß unter „steuerpolitischen Maßnahmen“ auch Gesetze auf Grund von Initiativanträgen sowie Verordnungen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen zu verstehen sind.
- b) Die Verhandlungen im Sinne des § 6 sind mit dem Ziel zu führen, daß den Ländern und Gemeinden ein angemessener Ersatz für Mindereinnahmen bzw. für Mehrbelastungen am Zweckaufwand geboten wird.
- c) In gleicher Weise sind vor steuerpolitischen Maßnahmen, durch die neue oder größere Einnahmen erschlossen werden, mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften Verhandlungen mit dem Ziele einer angemessenen Beteiligung zu führen.
- d) Werden solche Verhandlungen nicht geführt, oder zeigen diese Verhandlungen kein einvernehmliches Ergebnis, ist im Sinne der geforderten Ergänzung zu § 3 F.-VG. 1948 vorzugehen.

Grund: In der jetzigen Form ist die Schutzklausel des § 6 FAG. 1967 völlig unbefriedigend, weil sie zwischen Bund und Ländern zu grundsätzlich verschiedenen Auffassungen geführt hat. Nach Auffassung der Länder (Gemeinden) sind insbesondere im Hinblick auf die im B.-VG. verwendete Diktion unter „Maßnahmen“ nicht nur Gesetze im formellen Sinn, sondern auch Verordnungen und sonstige Verwaltungsmaßnahmen zu verstehen. Um künftighin aber Interpretationsschwierigkeiten ausschließen zu können, soll eine jeden Zweifel vermeidende Formulierung gefunden werden.

In der Vergangenheit hat sich wiederholt gezeigt, daß der Bund steuerpolitische Maßnahmen mit nachteiligen Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften gesetzt hat, daß er aber zum Ausgleich seiner eigenen Verluste einseitig Steueränderungen unter Ausschluß der übrigen Gebietskörperschaften am Mehrertrag beschlossen hat. Dies hat dazu geführt, daß der Bund auch bei Berücksichtigung der Mindereinnahmen durch die vorangegangenen steuerpolitischen Maßnahmen Mehreinnahmen zu verzeichnen hatte, während die Länder und Gemeinden keinen Ersatz für die Verluste erhielten. Während bei Berücksichtigung von Mindereinnahmen aus den Wachstumsgesetzen und der ersten sowie der zweiten Einkommenssteuerreform der Bund durch das spätere 1. und 2. Ab-

gabenänderungsgesetz Mehreinnahmen in der Höhe von 2.135 Millionen Schilling erzielte, haben die Länder und Gemeinden aus diesen einnahmemindernden Maßnahmen insgesamt Verluste von 1.669 Millionen Schilling ohne entsprechende Kompensation zu tragen.

Da die derzeitige Schutzklausel keine Gewähr dafür bietet, daß im Rahmen der geführten Verhandlungen die Interessen der Länder (Gemeinden) entsprechend berücksichtigt werden und überdies keine Sanktion hierfür vorgesehen ist, muß die Länderkammer (Bundesrat) in die Lage versetzt werden, zur Wahrung der Interessen der Länder eine erhöhte Einflußnahme ausüben zu können.

4. *Zweckzuschüsse nach Finanz-Verfassungsgesetz.*

Um der derzeit im § 18 FAG. 1967 enthaltenen Regelung jenen Inhalt zu geben, der ihr im Sinne der §§ 12 und 13 F.-VG. 1948 zukommt und ihr im Zuge der Verhandlungen über den Finanzausgleich 1967 zugedacht war, wird gefordert:

- a) Erweiterung des Kataloges um weitere Förderungsmaßnahmen;
- b) für die einzelnen Förderungsmaßnahmen im § 18 FAG. 1967 sind dem Umfang der Aufgaben entsprechende Beträge festzulegen;
- c) entsprechende Dotierung jener Förderungsarten, für die im Bundesfinanzgesetz derzeit noch keine Ansätze vorhanden sind und Aufstockung der vorhandenen Ansätze, um die Voraussetzungen für eine akkordierte Wirtschaftspolitik zu schaffen;
- d) die für Maßnahmen gemäß § 18 FAG. 1967 im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel sind zur Gänze im Kapitel „Finanzausgleich“ zu budgetieren.

Grund: Den Ländern stehen aus landeseigenen Steuern zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben nicht ausreichende Steuererträge zu. In Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden. Aus diesem Grunde und im Sinne der Bestimmungen des § 4 F.-VG. 1948 muß bei der Gestaltung des Finanzausgleiches dieser Forderung Rechnung getragen werden. Die Finanzausgleichsvereinbarungen und Finanzausgleichsgesetze seit Bestehen des Finanzverfassungsgesetzes 1948 waren jedoch immer so ausgelegt, daß der Bund neben den den Ländern und Gemeinden aus dem Finanzausgleich zustehenden und zufließenden Ertragsanteilen zusätzliche Finanzmittel ausgeben mußte, um einen Ausgleich zwischen der Lastenverteilung und der Leistungsfähigkeit der Länder und Gemeinden zu schaffen. Die Länder erheben das Begehren, daß jene Finanzmittel, die über die Ertragsanteile aus dem Finanzausgleich zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben erforderlich sind, in Form von Zweckzuschüssen im Sinne des § 18 FAG. 1967 - und zwar ausschließlich in dieser Form - den Län-

dern und Gemeinden zuzufließen haben. Dabei ist das System des Kataloges des § 18 FAG. 1967 entsprechend der tatsächlichen Aufgabenstellung der Länder und Gemeinden auszubauen; z.B. sind u.a. zur Förderung der Landwirtschaft, zur Errichtung und Erhaltung von Fürsorgeerziehungsanstalten, zur Bereitstellung von Datenverarbeitungsanlagen, zur besseren Förderung entwicklungsbedürftiger Gebiete und sanierungsbedürftiger Stadtteile in Wien den Bundesländern außer Wien mindestens wieder die ursprünglich zugesagten 50 Millionen, Wien die zugesagten 5 Millionen zu gewähren, zur Förderung der von den Ländern und Gemeinden auf ihre Rechnung geführten Theater sind Zweckzuschüsse zumindest in der Höhe eines Drittels des Abganges der Bundestheater zu gewähren usw. Eine Reihe der bereits bestehenden Zweckzuschußmöglichkeiten wurde bisher überhaupt nicht dotiert; und keine der präliminierten Ansätze entspricht der Wichtigkeit der diesbezüglichen Verwaltungsaufgabe. Die Länder müssen daher begehren, daß die Finanzmittel zur Erfüllung dieser ihrer Aufgaben - wenn schon nicht als Ertragsanteile im Finanzausgleich - zumindest als Zweckzuschüsse im Sinne des § 18 FAG. 1967 in ausreichendem Maße ausgeschüttet werden. Es wird daher angestrebt, daß das jeweilige Finanzausgleichsgesetz in der diesbezüglichen Bestimmung Mindestansätze für das jeweilige Bundesfinanzgesetz vorschreibt.

Aus Gründen der Vereinheitlichung der Übersicht und der einfacheren Verwaltung (siehe Begründung zu „Förderungswesen“) ist notwendig, daß alle Finanzmittel, die für Maßnahmen im Sinne des § 18 FAG. 1967 und des erweiterten Kataloges aufgewandt werden, zur Gänze im Kapitel 53 Finanzausgleich budgetiert werden. Hiedurch wird vermieden, daß verschiedene Gebietskörperschaften den gleichen Förderungsfall bedienen. Diese Forderung wurde im übrigen von der Bundesregierung mit Beschluß des Ministerrates am 18. November 1967 unter Zl. 12.198-PrM/67 bestätigt.

5. *Krankenanstalten.*

Da die seit langem bestehende Forderung nach Sanierung der Krankenanstalten bisher unerfüllt blieb, verlangen die Länder als Sofortmaßnahme, daß

- a) die in den §§ 57 und 59 KAG. vorgesehenen Hundertsätze für die Bundeszuschüsse verdoppelt werden,
- b) der Bund für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung von Krankenanstalten unbeschadet der bestehenden Regelung für Universitätskliniken Zweckzuschüsse von mindestens 37,5 v. H. des Aufwandes leistet,
- c) die Erhöhung und Dynamisierung der Beitragsgrundlage für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge bei gleichzeitiger Bindung der dadurch sich ergebenden Mehreinnahmen der Sozialversicherungsträger für die Krankenanstalten erfolge und

d) daß das Limit der Klassenbetten von einem Fünftel auf ein Viertel erhöht wird.

Weiters verlangen die Länder, daß die höchstzulässigen Nachlässe bei Pflegegebührenersätzen der Sozialversicherungsträger gesetzlich geregelt werden.

Die Länder lehnen einen zentralen Investitionsfonds ab.

Grund: Dieses Problem wurde in der Vergangenheit bereits wiederholt und ins Detail ausführlich den jeweiligen Bundesministern für Finanzen und für soziale Verwaltung vorgetragen, so daß sich eine Wiederholung der Argumente erübrigt; auf den diesbezüglichen Schriftverkehr darf verwiesen werden.

Da sich die finanzielle Situation der Spitalerhalter in den letzten Jahren wesentlich verschlechtert hat, muß um die Einhaltung der im Jahre 1966 anlässlich der Finanzausgleichsverhandlungen gegebenen Zusage, dieses Problem einer Lösung zuzuführen, dringend ersucht werden.

6. Landesstraßen, Gemeindestraßen, Konkurrenzstraßen und Güterwege.

Den Ländern und Gemeinden sind die erforderlichen Mittel für den Neu- und Ausbau der von ihnen zu erhaltenden Landesstraßen, Gemeindestraßen und Konkurrenzstraßen sowie der Güterwege zu gewähren. Falls der Bund für Zwecke des Straßenbaues zusätzliche Steuereinnahmen erschließt, verlangen die Länder und Gemeinden eine entsprechende Beteiligung an diesen Mehreinnahmen für den Neu- und Ausbau der von ihnen zu erhaltenden Landesstraßen, Gemeindestraßen, Konkurrenzstraßen und Güterwege.

Grund: Die sehr starke Zunahme des Kraftfahrzeugbestandes (voraussichtliche Zunahme des PKW-Bestandes bis 1980: 89 Prozent) stellt eine überaus starke Belastung auf dem Gebiet des Straßenbaues und der Straßenerhaltung dar. Hievon sind vor allem die Länder und Gemeinden - sie haben den größten Nachholbedarf - schwerstens betroffen; auf sie fallen rund 90 Prozent der Gesamtstrassenlänge. Ländern und Gemeinden stehen im Gegensatz zum Bund, der seinen Straßenbau praktisch zur Gänze mit Hilfe zweckgebundener Steuern finanziert, nur allgemeine Budgetmittel für die Bedeckung dieser Aufgabe zur Verfügung.

7. Schulfinanzierung.

Die vom Bund den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Beseitigung der Schulraumnot auf dem Gebiet der öffentlichen, allgemeinbildenden Pflichtschulen gewährte Hilfe ist über das Jahr 1972 hinaus fortzusetzen und wesentlich zu erhöhen.

Grund: Der Aufwand der Gemeinden auf dem Gebiete des Schulwesens ist von 1 Milliarde Schilling im Jahre 1959 auf über 3 Milliarden Schilling im Jahre 1967 angestiegen. Dieser gewaltige Zuwachs bedeutet für die Gemeinden trotz

erhöhter finanzieller Unterstützung durch die Länder eine ungeheure Belastung, die durch den Beitrag des Bundes in der bisherigen Höhe nur in völlig unzulänglicher Weise gemildert wird. Die Kostenerhöhung ist schließlich nicht zuletzt auf die vom Bund erlassene Schulreform zurückzuführen.

8. *Steuererfindungsrecht.*

Jene Steuern, die derzeit in den §§ 7 und 8 FAG. 1967 als ausschließliche bzw. gemeinschaftliche Bundesabgaben normiert, aber nicht eingehoben werden, sind aus dem Katalog der ausschließlichen bzw. gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu streichen.

Grund: Dadurch, daß der Bund bestimmte Steuern als Bundesabgaben deklariert, entzieht er sie der Einflußnahme der übrigen Gebietskörperschaften. Eine Reihe von ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben wird aber derzeit nicht eingehoben (z.B. Energieverbrauchsabgabe, Essigsteuer, Kulturgrößen, Vermögenszuwachsabgabe); trotzdem wurden sie aus dem Katalog der ausschließlichen bzw. gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht gestrichen. Sie sind daher dem freien Steuererfindungsrecht aller Gebietskörperschaften in gleicher Weise zugänglich zu machen.

9. *Selbstträgerschaft.*

Den Ländern und Gemeinden ist auch hinsichtlich der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen und Anstalten (ausgenommen Gewerbebetriebe) die Selbstträgerschaft im Familienbeihilfenrecht zuzuerkennen.

Grund: Durch diese Maßnahme soll, so wie bei den gemeinnützigen Krankenanstalten, der vor dem 1. Juli 1966 bestandene Zustand in rechtlich einwandfreier Weise wieder hergestellt werden, da der Verlust der Selbstträgerschaft hinsichtlich der Betriebe, Unternehmungen und Anstalten für die Länder und insbesondere die Gemeinden bedeutende Mehrbelastungen zur Folge hat. Diese Forderung ist umso begründeter, als durch Regierungsvorlage diesem Begehren bereits Rechnung getragen worden wäre; diese Regierungsvorlage konnte jedoch lediglich aus formellen Gründen einer parlamentarischen Behandlung nicht mehr zugeführt werden.

10. *Flüchtlingsfürsorge.*

Der Bund hat den gesamten Aufwand auf dem Gebiet des Flüchtlingswesens zu ersetzen.

Grund: Die Aufwendungen der Länder auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens resultieren aus Maßnahmen, die durch den Bund gesetzt werden. Es muß daher verlangt werden, daß diese Aufwendungen vom Bund auch ersetzt werden.

11. *Schulerhaltungsgesetz für den Bund bezüglich allgemein-bildender höherer Schulen.*

Der Bund hat sich durch ein Schulerhaltungsgesetz zur Errichtung und Erhaltung der allgemein-bildenden höheren Schulen, und zwar ausschließlich auf Kosten des Bundes, zu verpflichten.

Grund: Die Gemeinden sind durch Schulerhaltungsgesetze verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung allgemein-bildender Pflichtschulen zu sorgen. Eine derartige Bestimmung für den Bund zur Errichtung und Erhaltung allgemein-bildender höherer Schulen samt Sonderformen besteht nicht, obwohl der Bund gemäß Art. 14 Abs. 6 B.-VG. in Zusammenhalt mit Art. 14 Abs. 3 B.-VG. zur Errichtung und Erhaltung dieser Schulen verpflichtet wäre.

12. *Finanzielle Bedeckung.*

Die Bundesländer erwarten, daß ihnen jene Einnahmen zusätzlich zur Verfügung stehen, die sie für die Verwirklichung dieses Programmes (I bis III) benötigen. Die Höhe der Ansätze des Zweckaufwandes für Angelegenheiten, die durch das Forderungsprogramm berührt werden, ist an die Wachstumsrate der Abgaben zu binden.

5. Der Weg vom Forderungsprogramm 1970 zum Forderungsprogramm 1976

a) Aus dem Forderungsprogramm 1970

- I. Zur Gänze erfüllt**
- II. Teilweise erfüllt**
- III. Unerfüllte oder nur teilweise erfüllte Punkte des Forderungsprogrammes
1970, die zu streichen wären**

b) Text des noch nicht erfüllten Forderungsprogrammes 1970

c) Ergänzungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer 1970

a) Aus dem Forderungsprogramm 1970

I. zur Gänze erfüllt:

1. A/3 Im neuen Forstgesetz 1975 sind mehrfach Ermächtigungen der Landesgesetzgebung enthalten, zu einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes Ausführungsgesetze zu erlassen.
2. A/5 Die Angelegenheiten der Naturhöhlen sind Landessache geworden (Art. IX der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
3. A/9 Die Zuständigkeit des Obersten Agrarsenates wurde eingeschränkt (Agrarbehördengesetznovelle 1974).
4. A/11 Die Diskriminierung der Länder als Träger von Privatrechten gegenüber dem Bund wurde beseitigt (Streichung des Art. 17 Abs. 2 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
5. I/4 Das Recht der Länder, im eigenen Land mit Ausnahme der Volkszählung jegliche Statistik zu betreiben, wurde klargestellt (Ergänzung des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
6. I/6 Bevor der Bund Staatsverträge abschließt, die Durchführungsmaßnahmen der Länder erforderlich machen oder den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren, hat er den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (neuer Abs. 3 des Art. 10 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
7. I/6 Durch Landesgesetze können nunmehr abweichende Regelungen von den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes erlassen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind (Ergänzung des Art. 11 Abs. 2 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
8. I/7 Maßnahmen gegen die Verletzung des öffentlichen Anstandes und gegen die Erregung störenden Lärms gehören nunmehr zur Landeszuständigkeit (Ergänzung des Art. 15 Abs. 2 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
9. I/8 Die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern ist nunmehr Landessache mit Zustimmung der Bundesregierung (Beseitigung des Grundsatzgesetzgebungsrechtes des Bundes in Art. 12 Abs. 1 B-

VG und Neuaufnahme des Abs. 10 im Art. 15 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).

10. I/10 In den Angelegenheiten der Grundsatzgesetzgebung des Bundes können die Länder nunmehr gesetzgeberisch tätig werden, wenn der Bund von seinem Recht nicht Gebrauch macht (Ergänzung des Abs. 6 des Art. 15 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
11. I/12 Nunmehr ist der Abschluß von verbindlichen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches möglich (neuer Art. 15a Abs. 1 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
12. I/13 Wenn der Bund zur Durchführung eines Staatsvertrages anstelle eines säumigen Landes Maßnahmen getroffen hat, treten diese nunmehr außer Kraft, wenn das Land die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen getroffen hat (Ergänzung des Abs. 1 Art. 16 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
13. I/14 Die Bekanntgabe der Gesetzesbeschlüsse der Landtage hat nunmehr ausschließlich an das Bundeskanzleramt und nicht an ein „zuständiges Bundesministerium“ zu erfolgen (Änderung der Art. 97 Abs. 2 und 98 Abs. 1 und 2 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
14. I/16 Bundesbehörden erster Instanz können nunmehr nur mit Zustimmung der Länder mit der Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung betraut werden (Ergänzung des Abs. 1 des Art. 102 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
15. I/17 Sofern Bundespolizeibehörden Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder besorgen, sind sie nunmehr der Landesregierung und nicht dem Landeshauptmann unterstellt (Streichung des letzten Satzes des Abs. 1 des Art. 102 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
16. C/1/a Der Instanzenzug in der mittelbaren Bundesverwaltung endet nunmehr beim Landeshauptmann, wenn er zumindest in zweiter Instanz entschieden hat, mit der Einschränkung, daß durch Bundesgesetz ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit ein Instanzenzug an das Bundesministerium ausdrücklich zugelassen ist (Neufassung des Abs. 4 des Art. 103 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).

17. C/1/d Die unter Punkt 16 genannte Erfüllung hinsichtlich des Instanzenzuges in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgte auch für die Stadt Wien, wobei gleichzeitig durch Schaffung getrennter Bezirks- und Landesinstanzen die bisher bestandene Ungleichheit gegenüber den übrigen Ländern beseitigt wurde (Ergänzung des Art. 109 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
18. I/18 Der Verfassungsgerichtshof ist zur Feststellung des Bestandes und der Erfüllung von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern und der Länder untereinander zuständig (Einfügung des Art. 138a B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
19. I/19 Die Zuständigkeit der Länder in Angelegenheiten des Grundverkehrs wurde nunmehr verfassungsrechtlich gesichert (Art. VII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
20. I/20 Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von Ländern und Gemeinden geschaffenen öffentlichen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen sowie zur Verfolgung von Ehrenkränkungen sind Landessache geworden (Art. VIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
21. II/2 Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Erteilung von Konzessionen für bestimmte Gewerbe wurde erweitert und diesem auch die Nachsichterteilung übertragen (Gewerbeordnung 1973 und Reisebüroverordnung, BGBl.Nr. 314/1975).
22. II/5 Die Betrauung von Landesbediensteten mit der unmittelbaren Aufsicht über einzelne Sozialversicherungsträger steht nunmehr dem Landeshauptmann und nicht dem Bundesminister zu (Änderung des § 448 Abs. 3 ASVG durch die Novelle BGBl.Nr. 31/1973).

II. Teilweise erfüllt:

1. A/2 Die Forderung der Übertragung der Schifffahrt (mit Ausnahme der Donau und der Grenzgewässer) auf die Länder wurde insoweit erfüllt, als die Vollziehung den Ländern übertragen wurde (Neufassung des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 und des Art. 11 Abs. 1 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
2. A/6 Die Forderung, die Enteignungen zu Zwecken der Assanierung den Ländern zu überlassen, wurde insoweit erfüllt, als diese Angelegenheit nur noch hinsichtlich der Gesetzgebung dem Bund vorbehalten bleibt, allerdings die Bodenbeschaffung ebenfalls der Gesetzgebung des Bundes übertragen wurde (Städterneuerungsgesetz, BGBl.Nr. 287/1974) und Bodenbeschaffungsgesetz, BGBl.Nr. 288/1974).
3. A/8 Die Forderung, das Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten einschließlich des Personalvertretungsrechts zur Gänze den Ländern zu übertragen, wurde im allgemeinen erfüllt, jedoch wurden hinsichtlich des Dienstvertragsrechtes und der Bediensteten in Betrieben einige nicht unerhebliche Einschränkungen getroffen (Neufassung des Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
4. A/10 Die Forderung, das bisher der faktischen Gesetzgebung unterliegende land- und forstwirtschaftliche Schulwesen hinsichtlich der Berufsschulen und der Fachschulen den Ländern zu übertragen, wurde insoweit erfüllt, als diese Angelegenheiten der Bundesgrundsatzgesetzgebung und der Landesausführungsgesetzgebung und -vollziehung überantwortet wurden (Einfügung eines Art. 14a B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl.Nr. 316/1975).
5. C/1/b Die Forderung, für das Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen, das Verkehrswesen und die Bundesstraßen zwingend die mittelbare Bundesverwaltung vorzuschreiben, wurde nur für das Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen und die Bundesstraßen erfüllt (Neufassung des Art. 102 Abs. 2 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
6. I/1 Die Forderung, im bürgerlichen Erbenrecht den Bund auf die Grundsatzgesetzgebung zu beschränken, wurde insoweit erfüllt, als es dem Bund ermöglicht wurde, die Länder zu Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen (Art. XIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).

7. I/2 Die Forderung, die Angelegenheiten des Fremdenführer-, Bergführer- und Schiführerwesens sowie der Privatzimmervermietung den Ländern zu übertragen, wurde insoweit erfüllt, als dies hinsichtlich der Bergführer und der Schiführer sowie der Privatzimmervermietung bis zu 10 Zimmer erfolgte (Art. III Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
8. I/3 Die Forderung nach Beschränkung des Bundes in den Angelegenheiten des wissenschaftlichen und fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes sowie den Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Einrichtungen und Sammlungen auf Bundeseinrichtungen wurde nur hinsichtlich der Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen erfüllt (Neufassung des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
9. I/9 Die Forderung, die Ausnahme der Vollziehung in Bausachen zu Gunsten des Bundes für gewisse Bundesgebäude entfallen zu lassen, wurde insoweit erfüllt, als den Ländern Parteistellung im Verfahren der Ministerialinstanz eingeräumt wurde (Ergänzung des Art. 131 Abs. 1 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974).
10. II/7 Die Forderung, im Verfahren über bergbehördliche Berechtigungen den Ländern und Gemeinden Parteistellung einzuräumen, wurde hinsichtlich der Länder erfüllt (§ 98 Abs. 2 des Berggesetzes 1975).

III. Unerfüllte oder nur teilweise erfüllte Punkte des Forderungsprogramms 1970, die zu streichen wären:

A) zur Gänze

1. A/1 (Die Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung sollen in der Vollziehung Landessache sein).

Grund: Wegen der engen Verflechtung mit dem in Neuregelung befindlichen Eherecht erscheint eine Aufrechterhaltung dieser Forderung nicht zweckmäßig.

2. A/6 (Enteignungen zu Zwecken der Assanierung sollen Landessache werden).

Grund: Die im Stadterneuerungsgesetz, BGBl.Nr. 287/1974, und im Bodenbeschaffungsgesetz, BGBl.Nr. 288/1974, enthaltenen Verfassungsänderungen sind eine Kompromißlösung.

B) teilweise

1. A/2 (Die Schifffahrt mit Ausnahme der auf der Donau und auf Grenzgewässern soll Landessache sein).

Grund: Die Übertragung der Vollziehung in Angelegenheiten der Schifffahrt (mit Ausnahme der Donau- und der Grenzgewässer) auf die Länder (vergl. Anlage a II/1) durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 stellt eine tragbare Lösung dar.

2. I/1 (Im bürgerlichen Anerbenrecht soll der Bund auf die Grundsatzgesetzgebung beschränkt werden).

Grund: Die dem Bund im Art. XIII der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 eröffnete Möglichkeit, die Länder zu Ausführungsbestimmungen zu ermächtigen, kann als tragbare Lösung angesehen werden, sofern der Bundesgesetzgeber in absehbarer Zeit davon Gebrauch macht.

3. I/2 (Die Regelung der Angelegenheiten des Fremdenführerwesens soll den Ländern vorbehalten werden).

Grund: Im Hinblick auf die den Ländern nunmehr vorbehaltene Regelung des Berg- und Schiffführerwesens sowie der Privatzimmervermietung erscheint die Zuständigkeit für das Fremdenführerwesen für die Länder

nicht mehr von solcher Bedeutung, daß sie nicht auch in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden könnte.

4. I/11 (Die den Ländern im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit zukommende Kompetenz, auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechtes Regelungen zu treffen, soll nicht nur in den Fällen der Unerläßlichkeit, sondern auch in den Fällen der Zweckmäßigkeit angewendet werden können).

Grund: Durch das neue Strafgesetzbuch ist das Erfordernis zusätzlicher landesrechtlicher gerichtlicher Strafbestimmungen voraussichtlich geringer geworden.

5. II/7 (Den betroffenen Gemeinden ist im bergbehördlichen Verfahren Parteistellung einzuräumen).

Grund: Die den Bundesländern im § 98 Abs. 2 des Berggesetzes 1975, BGBl.Nr. 259/1975, eingeräumte Parteistellung ermöglicht es, auch die Interessen der berührten Gemeinden entsprechend zur Geltung zu bringen.

**b) Text des noch nicht erfüllten Forderungsprogrammes 1970
(unter Berücksichtigung der Streichungen laut a III)**

A) Grundsätzliche Verfassungsfrage:

Grundsätzlich muß verlangt werden, die Bundesverfassung dahin zu ergänzen, daß Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, durch die die Rechte der Länder beschränkt werden, erst kundgemacht werden dürfen, wenn zwei Drittel aller Landtage hierzu ihre Zustimmung erteilt haben.

Grund: Es hat sich gezeigt, daß die Länderrechte keinesfalls durch eine Totaländerung der Verfassung bedroht sind, sondern durch ständige Einzeländerungen, die aber in ihrer Gesamtheit jetzt schon einer Totaländerung der Verfassung gleichkommen. Es muß ausgeschlossen werden, daß die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vom Bund diktiert wird. Das Wesen der Bundesstaatlichkeit schließt ein solches Diktat aus. Die Verteilung der Rechte zweier Rechtspartner, wie sie Bund und Länder im Bundesstaat sind, erfordert naturgemäß eine zweiseitige Willenserklärung; ähnliche Regelungen bestehen auch in anderen Bundesstaaten.

Durchführung:

Dem Art. 48 B-VG ist als Abs. 2 anzufügen:

„(2) Bundesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, durch die die Rechte der Länder zu ihren Ungunsten verändert werden, dürfen erst kundgemacht werden, wenn zwei Drittel aller Landtage hierzu ihre Zustimmung erteilt haben.“

B) Sonstige verfassungsrechtliche Fragen:

1. (I/3) In den Angelegenheiten des wissenschaftlich-fachtechnischen Archiv- und Bibliotheksdienstes soll der Bund auf Bundeseinrichtungen beschränkt werden.

Grund: Es ist nicht einzusehen, daß der Bund den Ländern, Gemeinden und Privaten Vorschriften über die Eignung ihrer Archivare und Bibliothekare machen kann.

Durchführung:

Im Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG hat es zu lauten: „13. Wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst des Bundes;“

2. (A/7) Das Kurortewesen mit Ausnahme der sanitären Aufsicht soll Landessache werden.

Grund: Im Hinblick auf den engen Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Fremdenverkehrs kann das Kurortewesen am zweckmäßigsten durch den Landesgesetzgeber geregelt werden, weshalb es Landessache werden soll. Die sanitäre Aufsicht des Bundes soll jedoch davon nicht berührt werden.

Durchführung:

Im Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG hat das Wort „Kurortewesen“ zu entfallen.

3. (I/9) Die Ausnahme in Bausachen zugunsten des Bundes für Bundesgebäude soll entfallen.

Grund: Obwohl die Vollziehung in Angelegenheiten des Baurechtes grundsätzlich Landessache ist, steht derzeit dem Bund die teilweise Vollziehung hinsichtlich bundeseigener Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, zu. Diese Ausnahmen zugunsten des Bundes sind in keiner Weise sachlich gerechtfertigt. Die Kompetenzbeschneidung der Länder führt in der Praxis nur zu Erschwerungen der Verwaltung.

Durchführung:

Der Abs. 5 des Art. 15 B-VG sowie Art. 131 Abs. 1 Z. 3 B-VG haben zu entfallen.

4. (I/11) Die den Ländern im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit zukommende Kompetenz auf dem Gebiet des Zivilrechtes Regelungen zu treffen, soll nicht nur in den Fällen der Unerläßlichkeit, sondern auch in Fällen der Zweckmäßigkeit angewendet werden können.

Grund: Nach Art. 15 Abs. 9 B-VG können in Landesgesetzen die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes getroffen werden. Entgegen den praktischen Erfordernissen der Landesgesetzgebung wird der Art. 15 Abs. 9 B-VG sehr eng ausgelegt, in dem das Wort „erforderlich“ als „unerläßlich“ gelesen wird.

Auch im Rahmen der Landesgesetzgebung sind aber zweckmäßigerweise Bestimmungen im Rahmen des Zivilrechtes zu treffen, weshalb gefordert werden muß, daß die Zulässigkeit solcher Regelungen gesichert ist.

Durchführung:

Art. 15 Abs. 9 B-VG hat zu lauten: „Die Länder sind im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechtes und die zur Regelung

des Gegenstandes zweckmäßigen Bestimmungen auf dem Gebiete des Zivilrechtes zu treffen.“

5. (A/8) Das Dienstrecht der Bediensteten der Länder und Gemeinden einschließlich des Personalvertretungsrechtes soll zur Gänze Landessache werden.

Grund: Das Dienstrecht der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ist im wesentlichen Landessache geworden. Ausgenommen davon sind jedoch noch immer die Angelegenheiten des Kollektivvertragsrechtes aller dieser Bediensteten sowie die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung, soweit die Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände in Betrieben tätig sind. Diese Zersplitterung ist höchst unzweckmäßig.

Durchführung:

Im Art. 21 Abs. 1 B-VG sind die Worte „soweit für alle diese Angelegenheiten im Abs. 2 und im Art. 14 Abs. 2 und 3 lit. d nicht anderes bestimmt ist“ zu streichen, ebenso der Abs. 2.

6. (I/15) Gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages soll die Bundesregierung nur wegen behaupteten Eingriffes in die Bundeszuständigkeiten Einspruch erheben können.

Grund: In der Praxis hat sich das Einspruchsrecht des Bundes wegen Gefährdung von Bundesinteressen nahezu zu einer Aufsicht über die Landesgesetzgebung entwickelt. Dieser Entwicklung können die Länder nicht länger untätig zusehen. Das Einspruchsrecht des Bundes muß daher auf den Bereich der Wahrung echter Bundesinteressen beschränkt werden.

Durchführung:

Im Art. 98 Abs. 2 B-VG hat es zu lauten: „Wegen eines behaupteten Eingriffes in die Bundeszuständigkeiten kann die Bundesregierung“.

7. (C/1/b) Das Verkehrswesen soll aus dem Katalog zur Führung durch unmittelbare Bundesbehörden gestrichen werden.

Grund: Auch diese Agenden werden bereits jetzt in mittelbarer Bundesverwaltung geführt. Es besteht kein Bedürfnis, hierfür unmittelbare Bundesbehörden neu zu schaffen.

Durchführung:

Im Art. 102 Abs. 2 B-VG hat das Wort „Verkehrswesen“ zu entfallen.

8. (A/4) Der Denkmalschutz soll in die mittelbare Bundesverwaltung überführt werden.

Grund: Der Denkmalschutz steht mit Landesaufgaben (Baurecht, Heimatpflege und Naturschutz) in engem Zusammenhang und ist daher für die Vollziehung erster Instanz durch die Länder wichtig. Die Kontrolle der Ausfuhr von denkmalgeschützten Gegenständen durch die unmittelbare Bundesverwaltung wird davon nicht berührt.

Durchführung:

Im Art. 102 Abs. 2 B-VG ist das Wort „Denkmalschutz“ zu streichen.

9. (A/12) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft auch auf Grund außerordentlicher Leistungen im Interesse der Republik soll den Landesregierungen übertragen werden.

Grund: Der derzeit im Staatsbürgerschaftsgesetz in dieser Angelegenheit vorgesehene Vollziehungsvorbehalt des Bundes ist unsystematisch. Auch den Landesregierungen kann die Wahrung der Interessen der Republik zugemutet werden (vgl. § 28 Abs. 1 Z. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz). Für diese Kompetenz des Bundes fehlt daher die Berechtigung.

Im Hinblick auf die teilweise Erfüllung des Forderungsprogrammes 1964 durch das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 wurde diese Forderung eingeschränkt.

Durchführung:

a) (Verfassungsbestimmung) Der § 10 Abs. 4 StbG wird aufgehoben.

b) Dem § 10 StbG ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und 7 sowie des Abs. 2 entfallen, wenn die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im Interesse der Republik liegt. Dies gilt insbesondere für außerordentliche Leistungen auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Gebieten. Vor einer Verleihung der Staatsbürgerschaft aus diesen Rücksichten ist das Bundesministerium für Inneres zu hören.“

C) Forderungen, die die einfache Bundesgesetzgebung betreffen:

1. (C/1/c) Die Verleihung der Befugnis nach dem Ziviltechnikergesetz und die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der nach diesem Gesetz eingerichteten Prüfungskommissionen bei den Ämtern der Landesregierungen soll vom Bundesministerium für Bauten und Technik auf den Landeshauptmann übertragen werden.

Grund: Mit einer solchen Regelung würde jener Rechtszustand wieder hergestellt werden, wie er bis 1957 bestanden hat. Da sich die damalige Regelung bewährt hat, tritt eine Verschlechterung nicht ein.

Durchführung:

§ 12 Abs. 3 Ziviltechnikergesetz, BGBl.Nr. 146/1957, hat zu lauten:

„(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind vom Bundesministerium für Bauten und Technik für die bei ihm eingerichteten Prüfungskommissionen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der bei den Ämtern der Landesregierungen eingerichteten Prüfungskommissionen werden vom Landeshauptmann bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Vor Bestellung der Ziviltechniker ist die Ingenieurkammer zu hören. Die Bestellung der Professoren und Dozenten hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu erfolgen.“

2. (II/1) Zuständige Behörde zu eisenbahnrechtlichen Genehmigungen für Doppelsessellifтанlagen soll der Landeshauptmann sein. Ferner soll die Zuständigkeit wegen der Betriebsgemeinschaft mit einer in die Zuständigkeit des Bundesministeriums fallenden Bahn nicht auf dieses übergehen.

Grund: Die Sessellifтанlagen stehen in engem Zusammenhang mit der Fremdenverkehrsplanung. Eine Koordination zwischen den Erfordernissen des Fremdenverkehrs und der Errichtung von Sessellifтанlagen ist am besten auf Landesebene möglich. Eisenbahnrechtliche Genehmigungen von Doppelsessellifтанlagen sind derzeit beim zuständigen Bundesministerium einzuholen. Da solche Genehmigungen hinsichtlich einfacher Sessellifte bereits dem Landeshauptmann vorbehalten sind, können ihm auch die Doppelsessellifte übertragen werden, da die technische Ausstattung eine verschiedenartige Behandlung nicht rechtfertigt. Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, daß eisenbahnrechtliche Zuständigkeiten des Landeshauptmannes und der Bezirksverwaltungsbehörde dem Bundesministerium für Verkehr zukommen, wenn die betreffenden Bahnen mit einer anderen, der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr unterlie-

genden Eisenbahn in Betriebsgemeinschaft stehen, weil sich damit in technischer Hinsicht nichts ändert und andererseits nur unnötiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Durchführung:

- a) Im § 6 Abs. 1 erster Satz des Eisenbahngesetzes 1957 ist das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.
- b) Im § 12 Abs. 2 des Eisenbahngesetzes 1957 haben nach dem Wort „zuständig“ der Beistrich und die Worte „falls diese Eisenbahnen nicht mit einer anderen, der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft unterliegenden Eisenbahn in Betriebsgemeinschaft stehen“ zu entfallen.
- c) Im § 12 Abs. 3 erster Satz des Eisenbahngesetzes 1957 haben nach dem Wort „zuständig“ der Beistrich und die Worte „falls diese Eisenbahnen nicht mit einer anderen, der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft unterliegenden Eisenbahn in Betriebsgemeinschaft“ zu entfallen.

- 3. (II/3) Vom Verbot des Betretens militärischer Sperrgebiete sollen für die Vornahme von Amtshandlungen nicht nur Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, sondern auch andere Organe des Landes und der Gemeinden ausgenommen werden.

Grund: Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über militärische Sperrgebiete dürfen neben Bundesorganen von den Ländern nur die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Sperrgebiete betreten. Diese Einschränkung ist in keiner Weise gerechtfertigt und behindert die Länder und Gemeinden in der Verwaltungsführung.

Durchführung:

Im § 4 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über militärische Sperrgebiete (BGBl.Nr. 204/1963) und in Abs. 3 dieses Gesetzes ist nach dem Wort „Staatsanwaltschaften,“ einzufügen: „der Länder, der Gemeinden,“.

- 4. (II/4) Vor Ernennung des Militärkommandanten soll der Landesregierung ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.

Grund: Im Hinblick auf die umfassende Landesverteidigung, die ein enges Zusammenwirken mit den Länderbehörden erfordert, ferner im Hinblick auf das Anforderungsrecht in Katastrophenfällen und den Umstand, daß der Militärkommandant in bestimmten Angelegenheiten dem Bezirkshauptmann im Instanzenzug übergeordnet ist, besteht ein Interesse der Länder, daß sie in dieser Personalfrage angehört werden. Im Wehr-

gesetz 1920 war ein Mitwirkungsrecht der Landesregierung bei der Bestellung des Leiters der Heeresverwaltungsstelle vorgesehen.

Durchführung:

Dem § 18 Wehrgesetz wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Vor der Bestellung des Militärkommandanten ist der Landesregierung des Bundeslandes, dessen Gebiet den Ergänzungsbereich des Militärkommandos bildet, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.“

(Entwurf der Wehrgesetz-Novelle 1976).

5. (II/6) Vor der Öffnung oder Schließung eines Grenzüberganges soll der Landesregierung des betreffenden Bundeslandes jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Behörden der 1. und 2. Instanz sollen ferner befugt sein, bei Gefahr im Verzug eine vorläufige Grenzsperre zu verfügen.

Grund: Nach der derzeitigen Rechtslage hat der Bundesminister für Inneres bei der Öffnung oder Sperre von Grenzübergängen die Landesregierung nur insoweit zu hören, als dabei auf öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen ist. Im Hinblick auf die Bedeutung, die solchen Verfügungen zukommt, ist diese Beschränkung nicht gerechtfertigt. Eine Sperre der Grenzen darf nach der derzeitigen Rechtslage nur der Bundesminister für Inneres verfügen. Eine entsprechende Ermächtigung der Unterbehörden zur Erlassung von Grenzsperren bei Gefahr im Verzuge dient einer schnellen und wirkungsvollen Gefahrenabwehr.

Durchführung:

- a) Im § 4 Abs. 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969, BGBl.Nr. 423/1969, ist nach den Worten „das Einvernehmen herzustellen ist“ ein Punkt zu setzen und folgender Satz anzufügen:

„Der Landesregierung des betroffenen Bundeslandes ist jedenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

- b) Im § 4 des Grenzkontrollgesetzes 1969 erhält der Abs. 7 die Absatzbezeichnung „8“; als neuer Abs. 7 ist einzufügen:

„(7) Die Behörden der I. und II. Instanz sind berechtigt, bei Gefahr im Verzuge im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung den Grenzverkehr an bestimmten, in ihrem Wirkungsbereich gelegenen Grenzübergängen oder Grenzabschnitten vorläufig zu sperren. Eine solche Maßnahme ist dem Bundesministerium für Inneres unverzüglich zur endgültigen Entscheidung zu berichten.“

D) Der finanzrechtliche Teil des Forderungsprogramms 1970

sowie die Forderungen zu Förderungswesen und Auftragsverwaltung des Forderungsprogramms 1964 (C/2 und C/3) werden hier in ihrem aufrechten Bestand nicht wiedergegeben, da sie unter c) 27.-33. neu gefaßt sind.

c) Ergänzungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer 1970:

1. Die Länder sollten die Möglichkeit erhalten, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Übereinkommen abzuschließen.

Grund: Es entspricht dem Charakter der Länder als Teilstaaten, für die in ihre Kompetenz fallenden Angelegenheiten die Befugnis zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge mit fremden Staaten und Teilstaaten zu erhalten. Durch das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung ist die Rücksichtnahme auf die gesamtstaatliche Außenpolitik jedenfalls gewahrt.

Gemäß Art. 32 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland können die Länder, soweit sie für die Gesetzgebung zuständig sind, mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Auch in der Schweiz können die Kantone in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, Verträge mit Nachbarstaaten eingeschränkt auf Verhältnisse im Grenzgebiet mit Zustimmung der Bundesregierung abschließen.

Der Europarat hat in mehrfachen Resolutionen die Förderung und Institutionalisierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler Ebene gefordert.

Durchführung:

Dem Art. 10 B-VG soll ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt werden: „Die Länder sind befugt, über Angelegenheiten, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, mit Zustimmung der Bundesregierung Verträge mit Nachbarländern der Republik Österreich zu schließen.“

2. Die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes für das Elektrizitätswesen soll sich auch auf Leitungen beziehen, die sich auf zwei oder mehrere Länder erstrecken.

Grund: Zur Koordinierung der in diesen Belangen ergehenden Landesvollzugsakte erscheint durch Art. 15 Abs. 7 B-VG (eilvernehmliches Vorgehen der beteiligten Länder bei sonstigem Übergang der Entscheidungskompetenz an den zuständigen Bundesminister) ein ausreichendes Instrument gegeben. Soweit solche Anlagen Bundesgrenzen überschreiten, bleibt die Bundeskompetenz unberührt.

Durchführung:

Im Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG sollen die Worte „Starkstromwegerecht soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt;“ entfallen.

3. In Angelegenheiten des Elektrizitätswesens soll der auf bloßes Verlangen einer Partei eintretende Übergang der Zuständigkeit auf das zuständige Bundesministerium entfallen und der Instanzenzug in diesen Angelegenheiten grundsätzlich bei der Landesregierung enden.

Grund: Nach der derzeitigen Rechtslage ist es einem Einzelnen möglich, ohne überhaupt sachliche Gründe anführen zu müssen, ein für die Elektrizitätsversorgung wichtiges Bauvorhaben jahrelang aufzuhalten, wenn sich das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht entschließt, die elektrische Leitungsanlage umzuprojektieren, so daß ein Grundstück dieses Einschreiters nicht mehr berührt und so dem Devolvierungsantrag der Boden entzogen wird. In einem solchen Falle kommen der Landesregierung im Bereich ihrer eigenen Vollziehung nicht einmal jene Rechte zu, die beispielsweise dem Landeshauptmann oder der Bezirksverwaltungsbehörde im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung zustehen. Schließlich entspricht es der in der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung verfolgten Tendenz, den Instanzenzug im allgemeinen in der Landesinstanz enden zu lassen.

Durchführung:

Art. 12 Abs. 3 B-VG sollte entfallen. Auch § 3 des Bundesgesetzes vom 12. März 1926, BGBl.Nr. 62/1926, wäre entsprechend zu ändern.

4. Alle baubehördlichen Angelegenheiten der Bundestheater sollen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache werden.

Grund: Seit Jahren fordern die Länder die Beseitigung der Ausnahme in Bausachen zu Gunsten des Bundes für Bundesgebäude (vgl. Anlage b, B/4), weil diese Ausnahmen in keiner Weise sachlich gerechtfertigt sind und nur zu Erschwerungen der Verwaltung führen.

Die Sonderregelung für Bundestheater, deren es im gesamten Bundesgebiet nur 6 und diese alle in der Bundeshauptstadt gibt, erscheint überhaupt völlig unverständlich. Die Überflüssigkeit dieser Ausnahmeregelung wird auch dadurch unter Beweis gestellt, daß der Bundesgesetzgeber noch nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG Gebrauch gemacht hat, sondern jeweils die Bauordnung für Wien und das Wiener Theatergesetz analog herangezogen werden mußten, da sonst kein befriedigendes Ergebnis zu erzielen gewesen wäre.

Durchführung:

Im Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG sind die Worte: „Alle Angelegenheiten der Bundestheater, worin jedoch die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus sowie die baubehördliche Behandlung von Herstellungen, die das äußere Ansehen der Theatergebäude betreffen, nicht inbegriffen sind;“ zu ersetzen durch: „Angelegenheiten der Bundestheater mit Ausnahme von Bauangelegenheiten;“.

5. Die vorgesehene Einrichtung von Verwaltungsstrafsenaten bei den Ämtern der Landesregierungen soll entfallen.

Grund: Seit fast 50 Jahren wurde Art. 11 Abs. 5 B-VG nicht verwirklicht. Die Begründung liegt wohl darin, daß die Schaffung eigener Verwaltungsstrafsenate eine große Verwaltungser schwerung bedeuten würde und daß der ursprüngliche Grund, nämlich die „Entpolitisierung“ des Verwaltungsstrafwesens, mangels einer in der zweiten Republik vorhandenen „Verpolititisierung“ nicht erforderlich ist. Auch im Hinblick auf die Menschenrechtskonvention ist eine solche Einrichtung nicht notwendig (VerfGH, Slg. 5100, 5102, 7099). Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 hat die Grundsatzgesetzgebung für die „Organisation der Verwaltung in den Ländern“ beseitigt. Es ist daher nur konsequent, wenn dies auch für die geplanten Verwaltungsstrafsenate geschieht, zumal es mit dem bundesstaatlichen Prinzip unvereinbar ist, wenn Mitglieder dieser Senate in Landessachen vom Bund bestellt werden. Selbst Kelsen hat schon 1929 festgestellt, „daß damit ein gewaltiges Stück aus der Kompetenz der Länder herausgebrochen wird“.

Durchführung:

Art. 11 Abs. 5 B-VG hat zu entfallen.

6. Der Bundesgesetzgeber soll verpflichtet sein, Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Diese sollen nicht zugleich unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten dürfen.

Grund: Es ist wiederholt vorgekommen, daß in bundesgesetzlichen Bestimmungen, die ausdrücklich als Grundsätze bezeichnet sind, unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten ist, so daß Ausführungsgesetze der Länder teilweise als verfassungswidrig festgestellt wurden (VerfGH, Slg. 3219, 7154).

Es ist dem Landes-Ausführungsgesetzgeber nicht zuzumuten, trotz der Bezeichnung „Grundsätze“ in einem Bundesgesetz dennoch jedesmal prüfen zu müssen, ob darin unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten ist.

Durchführung:

Dem Art. 12 B-VG soll folgender neuer Absatz angefügt werden:

„Grundsätze und Grundsatzbestimmungen sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Sie dürfen nicht zugleich unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalten.“

7. Bei Grundsatzgesetzen soll klargestellt werden, daß es eine Aufsichtsbefugnis des Bundes über die Vollziehung der Länder nicht gibt.

Grund: Der Art. 15 Abs. 8 B-VG bestimmt, daß dem Bund in den Angelegenheiten der Art. 11 und 12 B-VG das Recht zusteht, die Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften wahrzunehmen. Die Grundsatzgesetze gemäß Art. 12 B-VG richten sich ausschließlich an den Landesgesetzgeber. Die Einhaltung des Grundsatzgesetzes besteht also in der Erlassung des Ausführungsgesetzes. Wenn das Land das Ausführungsgesetz nicht erläßt, kann gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG eine Ersatzvornahme durch den Bund erfolgen. Für die Bürger ist nur das Ausführungsgesetz des Landes maßgebend. Die Vollziehung des Landesausführungsgesetzes kann aber nicht der Aufsicht der Bundesverwaltung unterstehen.

Durchführung:

Im Art. 14 Abs. 8 B-VG sollen die Worte „und 3“ entfallen und sind die Worte „dieser Absätze“ durch „dieses Absatzes“ zu ersetzen; im Art. 14 a Abs. 6 B-VG sind die Worte „und 4“ und im Art. 15 Abs. 8 B-VG die Worte „und 12“ zu streichen.

8. Das Mitwirkungsrecht der Bundespolizeibehörden in Angelegenheiten des Theater- und Kinowesens sowie der öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen ist einzuschränken.

Grund: Es widerspricht dem bundesstaatlichen Prinzip, bei der Vollziehung von Landesgesetzen gegen den Willen der Länder Bundesbehörden einzuschalten.

Durchführung:

Im Art. 15 Abs. 3 B-VG soll das Wort „haben“ durch „können“ ersetzt werden und sollen die Worte „und die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen, die in solchen Gesetzen vorgesehen werden“ entfallen.

9. Das Recht der Gesetzesinitiative im Nationalrat soll auch jedem Landtag zustehen.

Grund: Der Bundesrat kann durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat einbringen. Der Sinn dieser Bestimmung kann nur darin erblickt werden, daß auch den Ländern das Recht der Gesetzesinitiative, wenn auch indirekt - zukommen soll. Wie die Erfahrung zeigt, hat der Bundesrat von diesem Recht nie Gebrauch gemacht. Es ist jedoch zweifellos zweckmäßig, solche Initiativen zu ergreifen.

Durchführung:

Im Art. 41 Abs. 1 B-VG soll der zweite Satz lauten: „Der Bundesrat oder ein Landtag können durch Vermittlung der Bundesregierung Gesetzesanträge im Nationalrat stellen“.

10. Bundesgesetze sollen die ihnen zugrundeliegenden Kompetenzbestimmungen anführen.

Grund: Die Kompetenzen des Bundes sind (mit Ausnahme des Schulwesens) in der Bundesverfassung abschließend bestimmt. Häufig beruhen Bundesgesetze auf mehreren solcher Bundeskompetenzen, was ihre verfassungsmäßige Beurteilung für alle Betroffenen (Begutachtungsstellen, Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, Vollziehungsorgane, Anfechtungsberechtigte, Verfassungsgerichtshof) erschwert. In der Gesetzgebung des Auslandes ist die Anführung der Verfassungsgrundlagen ebenfalls anzutreffen.

Durchführung:

Als Art. 41a B-VG ist einzufügen: „Jedes Bundesgesetz hat einleitend jene verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbestimmungen anzuführen, auf Grund deren es erlassen ist.“

11. Vor Ernennung der Präsidenten der Gerichtshöfe I. und II. Instanz soll der berührten Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Grund: In allen klassischen Gliedstaaten steht die Gerichtsbarkeit diesen zu. Es erscheint daher gerechtfertigt, den Ländern zumindest dort ein Anhörungsrecht einzuräumen, wo die Gerichtsbehörden im örtlichen Bereich der Länder tätig sind.

Durchführung:

Dem Art. 86 B-VG ist ein Abs. 3 wie folgt anzufügen: „Vor Ernennung der Präsidenten der Gerichtshöfe I. und II. Instanz sind die Landesregierungen der berührten Länder anzuhören“.

12. Die Regelung des Art. 95 Abs. 4 B-VG über die höchstzulässige Zahl der Mitglieder der Landtage soll entfallen.

Grund: Es widerspricht der gliedstaatlichen Stellung der Länder, daß ihnen der Umfang ihrer gesetzgebenden Organe vorgeschrieben wird. Eine solche Einschränkung besteht in keinem europäischen Bundesstaat.

Durchführung:

Art. 95 Abs. 4 B-VG und Art. 108 Abs. 2 B-VG sind zu beseitigen.

13. Es soll klargestellt werden, daß für die Mitwirkung der richterlichen Mitglieder in Kollegialorganen der Länder und für die Heranziehung von Wachkörpern im Bereich der Landesvollziehung keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist.

Grund: Art. 97 Abs. 2 B-VG bindet die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen an die Zustimmung der Bundesregierung. Dies gilt schon bisher nicht für die Heranziehung von Gerichten. Auch in folgenden Fällen erscheint diese Bindung ungerechtfertigt:

- a) Gemäß Art. 133 Z. 4 B-VG ist den Ländern die Möglichkeit gegeben, bei Kollegialbehörden oberster Instanz Richter heranzuziehen. Ebenso wie der Bund sind die Länder öfter gezwungen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen (Wahlbehörden, Schiedskommissionen usw.). Neuerdings ist dies auch durch die Rechtsprechung der Europäischen Menschenrechtskommission bedingt. Durch Verweigerung einer solchen Zustimmung könnten die Länder an der Einrichtung solcher Behörden gehindert werden.
- b) Die Vollziehung von Landesgesetzen ohne Exekutive ist vielfach unmöglich. Die Verweigerung der Heranziehung der Bundesgendarmerie (Bundespolizei) würde die Vollziehung von Landesgesetzen vom Ermessen einer Bundeszentralstelle abhängig machen, was mit dem bundesstaatlichen Prinzip nicht vereinbar ist.

Durchführung:

Dem Art. 97 B-VG wäre folgender Abs. 3 anzufügen: „Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für die Mitwirkung der richterlichen Mitglieder in den Kollegialorganen (Art. 133 Z. 4 B-VG) der Länder und für die Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei.“

14. Die Regelung der Beschlußfähigkeits- und Zustimmungserfordernisse für Landesverfassungsgesetze soll weitgehend den Ländern überlassen sein.

Grund: Es widerspricht der Stellung der Länder, wenn die Bundesverfassung deren Angelegenheiten bis in die Einzelheiten regelt. Es sollen jedenfalls die Bestimmungen über die geschäftsordnungsmäßigen Beschlußerfordernisse für Landesverfassungsgesetze entfallen. Im übrigen hat kein europäischer Bundesstaat diesbezügliche Bestimmungen erlassen.

Durchführung:

Art. 99 B-VG soll lauten: „Landesverfassungsgesetze dürfen nicht gegen Bundesverfassungsgesetze verstoßen.“

15. Die Möglichkeit, einen Landtag durch den Bundespräsidenten aufzulösen, soll in gleicher Weise wie beim Nationalrat auch insoweit eingeschränkt werden, daß diese nur einmal aus demselben Grund verfügt werden darf.

Grund: Es widerspricht an sich dem föderalistischen Prinzip und bedeutet eine wesentliche Abschwächung desselben, wenn ein Zentralorgan des Bundes eine nach demokratischen Grundsätzen gewählte Volksvertretung eines Landes auflösen kann. Abgesehen davon sind die Landtage in dieser Hinsicht schlechter gestellt als der Nationalrat, dessen Auflösung der Bundespräsident nur ein Mal aus dem gleichen Anlaß verfügen darf.

Durchführung:

Im Art. 100 Abs. 1 B-VG ist nach dem ersten Satz einzufügen: „Er darf dies jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlaß verfügen“.

16. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung soll der Instanzenzug jedenfalls dann beim Landeshauptmann enden, wenn er zumindest in zweiter Instanz entschieden hat.

Grund: Diese Abkürzung des Instanzenzuges wird beispielsweise im gesamten Abgabenwesen bereits mit Erfolg gehandhabt. Sie bedeutet eine Beschleunigung des Verfahrens und eine echte Verwaltungsvereinfachung und ist rechtspolitisch unbedenklich, weil das Weisungsrecht der Zentralstellen unberührt bleibt. Die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 getroffene Einschränkung „... und nicht durch Bundesgesetz ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit ausdrücklich anderes bestimmt ist“ gibt auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen zur Besorgnis Anlaß, daß der von den Ländern angestrebte Zweck einer echten Verwaltungsvereinfachung nicht erreicht wird.

Durchführung:

Art. 103 Abs. 4 B-VG hat zu lauten:

„(4) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung endet der administrative Instanzenzug, sofern der Landeshauptmann als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat, beim Landeshauptmann. In allen übrigen Fällen geht der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn nicht bundesgesetzlich anderes bestimmt ist, bis zum zuständigen Bundesminister“.

17. Es soll klargestellt werden, daß in den Angelegenheiten der Auftragsverwaltung des Bundes durch den Landeshauptmann auch die Heranziehung sonstiger Regierungsmitglieder durch die Landesregierung möglich ist.

Grund: Nach Art. 104 B-VG können die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Minister die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshauptmann übertragen. Diese Bestimmung hat ihr Vorbild in derjenigen des Art. 102 B-VG über die mittelbare Bundesverwaltung. Dort ist jedoch zusätzlich bestimmt, daß die Landesregierung die Führung der Geschäfte im Namen des Landeshauptmannes Mitgliedern der Landesregierung übertragen kann, was fast überall geschieht. Auch in der Auftragsverwaltung wird dies schon bisher häufig gehandhabt, ist jedoch rechtlich nicht unbestritten.

Durchführung:

Dem Art. 104 B-VG wäre anzufügen: „Art. 103 Abs. 3 gilt sinngemäß“.

18. In der Auftragsverwaltung des Bundes ist die Entscheidungsbefugnis des Landeshauptmannes zu erweitern. Den Ländern sind die Kosten hiefür voll abzugelten.

Grund: In den die Auftragsverwaltung näher regelnden Erlässen behalten sich die zuständigen Bundesminister Entscheidungen auch in solchen Angelegenheiten vor, die im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung vom Landeshauptmann selbst getroffen werden könnten. So führt die von den Bundesministerien derzeit gehandhabte Praxis im Vergabeverfahren zu vermeidbaren Verzögerungen und zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Überdies kann nach Art. 104 Abs. 2 B-VG den Ländern nur in besonderen Ausnahmefällen durch Bundesgesetz ein Kostenersatz für die Besorgung der Auftragsverwaltung zugesprochen werden. Dieser Regelung erscheint durch § 2 Finanzverfassungsgesetz 1948 derogiert. Dies deshalb, weil das Finanzverfassungsgesetz 1948 über den in Art. 13 B-VG vorgesehenen Rahmen hinausgeht. Es wird nämlich im Finanzverfassungsgesetz 1948 nicht nur das Abgabewesen, sondern überhaupt die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften berührt. Da im zit. § 2 Finanzverfassungsgesetz 1948 das Prinzip der eigenen Kostentragung umfassend geregelt wurde, erscheint die frühere Bestimmung, nämlich der letzte Satz des Art. 104 Abs. 2 B-VG, inhaltsleer. Er wäre daher zu streichen.

Durchführung:

Art. 104 Abs. 2 B-VG hat zu lauten:

„(2) Die mit der Verwaltung des Bundesvermögens betrauten Bundesminister können jedoch die Besorgung solcher Geschäfte dem Landeshaupt-

mann und den ihm unterstellten Behörden im Land übertragen. Eine solche Übertragung kann aufgehoben werden, sobald der Grund hierfür weggefallen ist.“

19. Bei der Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes soll für ein verstärktes Mitwirkungsrecht der Länder Sorge getragen werden.

Grund: Der Verfassungsgerichtshof ist ein nicht nur für den Bund, sondern auch für die Länder derart wichtiges Organ, daß die durch die Verfassungsnovelle 1929 bewirkte Zurückdrängung des Einflusses des Bundesrates auf drei (von insgesamt 14 !) zu nominierende Mitglieder dieser Bedeutung nicht gerecht wird. Darüber hinaus ist zu beklagen, daß sich die Vertretung der Länder durch den Bundesrat nicht als wirksam erwiesen hat, so daß u.U. auch ein rotierendes Nominationsrecht durch die Länder zu erwägen ist.

Durchführung:

Wiederherstellung des vor 1929 bestehenden Zustandes.

20. Das Organisationsrecht der Gemeindeverbände soll in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers und nicht in die des Materiengesetzgebers fallen.

Grund: Die Bestimmungen des Art. 116 Abs. 4 erster Satz B-VG „durch die zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15) kann für einzelne Zwecke die Bildung von Gemeindeverbänden vorgesehen werden“, wird nach herrschender Lehre dahingehend ausgelegt, daß der Materiengesetzgeber nicht nur die Bildung von Gemeindeverbänden, sondern auch das jeweilige Organisationsrecht solcher speziellen Gemeindeverbände regeln kann. Dies verhindert - im Gegensatz zum Organisationsrecht der Gemeinden - ein einheitliches Organisationsrecht der Gemeindeverbände in den Ländern. Es handelt sich hierbei überdies um eine sachgerechte Ergänzung der Kompetenz des Landesgesetzgebers für die Organisation der Verwaltung in den Ländern.

Durchführung:

Im Art. 116 Abs. 4 B-VG hat es statt „zuständige Gesetzgebung (Art. 10 bis 15)“ zu lauten: „Landesgesetzgebung“.

21. Vom Bericht des Rechnungshofes an den Nationalrat sollen die Überprüfungen der Länder und Gemeinden ausgenommen sein; desgleichen soll die Verpflichtung des Rechnungshofes, das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung in den Ländern auch der Bundesregierung mitzuteilen, entfallen.

Grund: Bei der Überprüfung der Landesgebarung wird der Rechnungshof als Organ des Landtages tätig. In Angelegenheiten der Landesgebarung

kommt weder dem Nationalrat noch der Bundesregierung eine Kontrollfunktion zu, was übrigens auch dem bundesstaatlichen Prinzip widersprechen würde. Diese Bestimmungen sind daher überflüssig.

Durchführung:

Im Art. 126 d B-VG ist nach den Worten „im vorausgegangenen Jahr“ einzufügen: „ausgenommen über die bei den Ländern und Gemeinden vorgenommenen Überprüfungen“. Art. 127 Abs. 6 und Art. 127 Abs. 6 B-VG sollen entfallen.

22. Das Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zur Bestellung des Landesamtsdirektors soll entfallen.

Grund: Der Landesamtsdirektor ist Landesbeamter, so daß es dem bundesstaatlichen Prinzip widerspricht, wenn ein Organ der Bundesvollziehung in die Landesvollziehung eingreifen kann. Die Bestimmung ist nur historisch zu erklären. Da beim Magistratsdirektor von Wien keine Zustimmung erforderlich ist, liegt darüber hinaus eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes unter den Ländern vor.

Durchführung:

Im vorletzten Satz des § 8 Abs. 5 lit. a ÜG 1920 haben die Worte „mit Zustimmung der Bundesregierung“ zu entfallen.

23. Die Neuerrichtung von Gemeindegewachkörpern und die Änderung ihrer Organisation soll keiner Genehmigung des Bundesministers für Inneres bedürfen.

Grund: Diese Bestimmung wurde erst durch die Verfassungsnovelle 1929 eingefügt. Es widerspricht dem bundesstaatlichen Prinzip, daß für Gemeindegewachkörper die Zustimmung eines Bundeszentralorganes notwendig sein soll.

Durchführung:

§ 5 Abs. 3 letzter Satz des Art. II ÜG 1929 hat zu entfallen.

24. In außerordentlichen Fällen soll
- a) der Landesregierung ein Notverordnungsrecht und
 - b) dem Landeshauptmann die Führung der unmittelbaren Bundesverwaltung zustehen.

Grund:

Zu a): Im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der Umfassenden Landesverteidigung im Sinne der Verteidigungsdoktrin 1975 erscheint es not-

wendig, Vorsorge für den Fall zu treffen, daß ein Landtag am Zusammentritt verhindert ist. Entsprechend dem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten bei der Bundesgesetzgebung sollte daher auch der Landesregierung ein Notverordnungsrecht in Landessachen eingeräumt werden.

- Zu b): Im Rahmen der Vorsorgemaßnahmen der Umfassenden Landesverteidigung im Sinne der Verteidigungsdoktrin 1975 erscheint es auch notwendig, Vorsorge für den Fall zu treffen, daß Teile des Bundesgebietes vorübergehend von den Bundeszentralstellen abgeschnitten werden. In solchen Fällen soll der Landeshauptmann nicht nur die mittelbare, sondern vorübergehend auch die unmittelbare Bundesverwaltung im Lande leiten können.

Durchführung:

- a) Dem Art. 18 B-VG ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundig nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt verhindert ist, kann die Landesregierung diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnung treffen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist er einzuberufen und die Landesregierung hat ihm über die Angelegenheit zu berichten.“

- b) Dem Art. 102 B-VG ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„Wenn oberste Organe der Verwaltung des Bundes durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, in einem Land oder Teilen eines solchen ihre Aufgaben zu erfüllen und hiedurch für die Allgemeinheit ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde, hat der Landeshauptmann an Stelle dieser Organe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

25. Die Geschäftseinteilungen und die Geschäftsordnungen der Ämter der Landesregierungen sollen auch, soweit sie sich auf Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung beziehen, keiner Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

Grund: Das Amt der Landesregierung ist ein Landesorgan, so daß es dem bundesstaatlichen Prinzip widerspricht, wenn ein Bundesorgan auf seine Organisation Einfluß nehmen kann. Die ordnungsgemäße Besorgung der Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung ist durch das Weisungsrecht und durch das Anklagerecht der Bundesregierung genügend gesichert.

Durchführung:

Im Bundes-Verfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl.Nr. 289, haben im § 2 Abs. 5 die zwei letzten Sätze zu entfallen.

26. Vor Ernennung des Sicherheitsdirektors, solange diese Einrichtung besteht, und ebenso vor Ernennung des Landesgendarmeriekommandanten und der Leiter der Staatsanwaltschaften ist der Landesregierung des betreffenden Landes (den Landesregierungen der betreffenden Länder) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Grund: Den genannten Funktionären obliegt die Aufgabe, für die Sicherheit im Lande zu sorgen. Dies erfordert ein enges Zusammenwirken mit den Landesbehörden, weshalb schon im Bestellungsverfahren die notwendige ge-
deihliche Zusammenarbeit gefördert werden soll.

Durchführung:

Hinsichtlich des Sicherheitsdirektors, des Landesgendarmeriekommandanten und der Leiter der Staatsanwaltschaften sind die in Betracht kommenden einfachen Gesetze in der Weise zu ergänzen, daß vor Ernennung dieser Funktionäre die Landesregierungen der betroffenen Länder angehört werden.

27. Steuerhoheit (III/1)

Dem in der Bundesverfassung verankerten föderalistischen Prinzip folgend ist - bei grundsätzlicher Bejahung der verbundenen Steuerwirtschaft - in der Aufteilung der Steuerhoheiten ein Katalog zu schaffen, in welchem den Ländern und Gemeinden weitere Landes- und Gemeindeabgaben überlassen und die Ermächtigung zur Erhebung von Zuschlägen eingeräumt wird.

Grundsätzlich wird am Gedanken der Steuerhoheit der Länder und Gemeinden und ihrer Stärkung festgehalten. Zur Wahrung einheitlicher Besteuerungsgrundsätze und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist bei Erschließung neuer Einnahmemöglichkeiten den Zuschlagsabgaben zu Bundesabgaben der Vorrang einzuräumen.

Sollte die Erschließung neuer Einnahmen auch durch eine bessere Ertragsbeteiligung an entwicklungssträchtigen Bundesabgaben möglich sein, so kann diese Art einer Verbesserung der Finanzausstattung der Länder und Gemeinden als gleichwertig jener durch Erweiterung von Zuschlagsrechten angesehen werden.

Grund: Die Länder besitzen trotz wachsender Aufgaben keine hinreichende Abgabenhoeheit, was sich insbesondere dann nachteilig auswirkt, wenn bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben Änderungen erfolgen, die zu Einnahmenverminderungen führen; in diesen Fällen ist der Einnahmenausfall

der Länder im Verhältnis zu den gesamten Steuereinnahmen wesentlich größer als beim Bund, zumal dieser über sehr einnahmefähige ausschließliche Bundesabgaben verfügt. Das gleiche gilt im wesentlichen für die Gemeinden, deren Aufkommen aus ausschließlichen Gemeindeabgaben im Vergleich zur Aufgabenstellung ebenfalls gering ist. Es soll daher den Ländern und Gemeinden eine entsprechende Abgabenhöhe zuerkannt werden.

28. Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge (III/2 und III/12)

- a) Der Bund ist zu verpflichten, vor einer gesetzlichen Regelung über die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge mit den Ländern (Gemeinden) Verhandlungen zu führen.
- b) Dem Bundesrat ist in Bezug auf Gesetze, die eine Änderung oder Verteilung der Besteuerungsrechte oder Abgabenerträge beinhalten, ein Zustimmungsgesetz einzuräumen.
- c) Die Finanzierung von Gemeindeverbänden im Umlagenwege ist uneingeschränkt zu ermöglichen.
- d) Die Bundesländer (Gemeinden) bedürfen mehr als bisher jener Finanzausstattung, die ihnen die Bewältigung ihrer Aufgaben ermöglicht.

Grund: Die Grundsätze eines kooperativen Bundesstaates, und dies insbesondere im Hinblick auf eine akkordierte Wirtschaftspolitik, erfordern es, daß die einzelnen Gebietskörperschaften die ihnen zustehende Finanzhoheit (Steuerhoheit und Ertragshoheit) gegenseitig abstimmen. Das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 trägt weder diesem bundesstaatlichen noch diesem wirtschaftlichen Grundsatz Rechnung.

Es ist daher zu fordern, daß der Bund verfassungsgesetzlich verpflichtet wird, mit Ländern und Gemeinden Verhandlungen über die Abgaben- und Ertragsteilung (Finanzausgleich) zu führen. Dieses Begehren ist umso berechtigter, als seit Bestehen des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 jedes Finanzausgleichsgesetz zwischen den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften ohnedies vereinbart worden ist.

Um die Verhandlungspflicht auch effektuieren zu können, ist eine Sanktion vorzusehen: eine entsprechende Mitwirkung der Länderkammer ist daher zu ermöglichen.

Die Beschränkung des Landesgesetzgebers bei der Kostenumlegung von Gemeindeverbänden auf solche Verbände, die im Jahre 1948 bereits bestanden haben, ist zufolge der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 überholt.

Durchführung:

- a) § 3 Abs. 2 F-VG 1948 hat zu lauten: „Der Bund ist verpflichtet, vor einer gesetzlichen Regelung über die Verteilung der Besteuerungsrechte und

Abgabenerträge mit den Ländern (Gemeinden) Verhandlungen zu führen.“

- b) § 3 Abs. 3 F-VG 1948 hat zu lauten: „Bundesgesetze gemäß Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“
- c) Der bisherige Abs. 2 des § 3 F-VG 1948 erhält die Bezeichnung Abs. 4, wobei der letzte Satz zu lauten hat: „Die Landesgesetzgebung regelt die Umlegung des Bedarfes der Gemeindeverbände.“

29. Schutzklausel (III/3)

Wenn durch ein Bundesgesetz oder durch eine Verwaltungsmaßnahme des Bundes Einnahmen der übrigen Gebietskörperschaften eine Schmälerung erfahren, ist durch die Bundesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz des Einnahmenausfalles zu sorgen.

Diese Regelung ist in den Rang einer Verfassungsbestimmung zu heben.

Der Schutz vor zusätzlichen Belastungen bei den Aufwendungen ist im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz zu regeln.

Grund: In der Vergangenheit hat es sich wiederholt gezeigt, daß der Bund steuerpolitische Maßnahmen mit nachteiligen Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften gesetzt, daß er aber zum Ausgleich seiner eigenen Verluste einseitig Steuererhöhungen beschlossen hat, ohne den Ländern und Gemeinden ihren Verlusten entsprechende Ertragsbeteiligungen einzuräumen.

Da also die derzeitige Schutzklausel keine Gewähr dafür bietet, daß im Rahmen der geführten Verhandlungen die Interessen der Länder (Gemeinden) entsprechend berücksichtigt werden und überdies für Nichtbeachtung keine Sanktion vorgesehen ist, muß der Bundesrat in die Lage versetzt werden, zur Wahrung der Interessen der Länder eine erhöhte Einflußnahme ausüben zu können.

Durchführung:

Dem § 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ist ein Abs. 5 anzufügen, der lautet: „(5) Wenn durch ein Bundesgesetz oder durch eine Verwaltungsmaßnahme des Bundes Einnahmen der übrigen Gebietskörperschaften eine Schmälerung erfahren, ist durch die Bundesgesetzgebung für einen angemessenen Ersatz des Einnahmenausfalles zu sorgen.“

30. Steuererfindungsrecht (III/8)

Jene Steuern, die derzeit als ausschließliche bzw. gemeinschaftliche Bundesabgaben normiert sind, aber nicht eingehoben werden, sind aus dem Katalog der ausschließlichen bzw. gemeinschaftlichen Bundesabgaben herauszunehmen.

Grund: Dadurch, daß der Bund bestimmte Steuern als Bundesabgaben erklärt, entzieht er sie dem Zugriff der Länder. Eine Reihe von ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben wird aber derzeit nicht eingehoben, z.B. Energieverbrauchsabgabe, Essigsäuresteuer, Kulturgroschen. Trotzdem sind diese im Katalog der ausschließlichen bzw. gemeinschaftlichen Bundesabgaben enthalten.

Die Einschränkung des Steuererfindungsrechtes der Länder im Wege einer grundsätzlichen Anordnung kann nur aus den Gründen des § 7 Abs. 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 erfolgen. Eine derartige Bestimmung im Sinne des § 7 Abs. 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 wurde jedoch nicht getroffen. Die aufgezeigte Vorgangsweise widerspricht daher dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948.

Durchführung:

Aus dem Katalog der ausschließlichen Bundesabgaben - jetzt normiert im § 6 Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBl.Nr. 445/1972 - sind zu streichen: die Essigsäuresteuer, die Salzsteuer, die Zuckersteuer und die Abgabe auf Störkerzeugnisse.

Aus dem Katalog der zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben - jetzt in § 7 des Finanzausgleichsgesetzes 1973 - sind zu streichen: die Weinststeuer, der Kulturgroschen und die Energieverbrauchsabgabe.

31. Gemeinschaftliche Bundesabgaben und ausschließliche Bundesabgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

Ausschließliche Bundesabgaben neben gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind als nicht finanzverfassungskonform zu beseitigen. In solchen Fällen ist ausschließlich die Rechtsform einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zu wählen. Die Länder (Gemeinden) sind an dem im Bereich der gemeinschaftlichen Bundesabgaben sich ergebenden Mehrertrag entsprechend zu beteiligen.

Grund: Der Bund erhebt von demselben Besteuerungsgegenstand sowohl ausschließliche Bundesabgaben als auch gemeinschaftliche Bundesabgaben. Dies erscheint im Hinblick auf § 7 Abs. 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 nicht zulässig (arg. „zu ausschließlichen Bundesabgaben oder zwischen Bund und Ländern“).

Zur Zeit trifft dies auf die Bundesmineralölsteuer und die Bundeskraftfahrzeugsteuer zu.

Die Länder und Gemeinden, die ebenfalls Träger der Straßenbaulast und des Nahverkehrs sind, müssen im Lichte des § 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 gleichermaßen berücksichtigt werden.

32. Förderungswesen (C/3)

Das finanzielle Förderungswesen des Bundes ist auf eine neue Grundlage zu stellen und in den Finanzausgleich einzubeziehen.

Grund: Es ist davon auszugehen, daß die Finanzmittel der Republik auf die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden so aufzuteilen sind, daß diese Gebietskörperschaften ihre hoheitsrechtlichen sowie ihre privatwirtschaftlichen Aufgaben, also auch ihre Förderungstätigkeit, möglichst vollständig und gleichmäßig erfüllen können. Insofern haben die Gebietskörperschaften gleichmäßigen und originären Anspruch an die treuhändig zu verwaltende Finanzausgleichsmasse.

Durchführung:

Der Bund hat nur Förderungsaufgaben von gesamtösterreichischer Bedeutung wahrzunehmen. Eine Bindung an die Gewährung von Mitteln durch eine andere Gebietskörperschaft darf ohne vorherige Vereinbarung nicht erfolgen. Die Einführung neuer Förderungsmaßnahmen des Bundes in den Ländern oder die Übertragung der Förderungsmaßnahmen des Bundes auf Kammern oder andere Körperschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Länder.

33. Wichtige finanzpolitische Fragen

a) Krankenanstalten (III/5)

Den Krankenanstaltenträgern ist es zu ermöglichen, die Krankenanstalten auf kostendeckender Basis zu führen. Die im Paktum zum Finanzausgleichsgesetz 1973 vereinbarten Investitionszuschüsse sind in das Krankenanstaltengesetz aufzunehmen und letztlich so zu gestalten, daß eine Gesamtlösung des Krankenanstaltenproblems erreicht wird. Die Länder lehnen einen zentralen Investitionsfonds ab.

Grund: Anlässlich der Diskussion zur 2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz wurde zugesichert, daß diese nur eine Übergangslösung bis zum Ende des Jahres 1975 darstelle. Bis zu diesem Zeitpunkt soll im Verhandlungswege eine Finanzierungsform gefunden werden, die den Krankenanstaltenträgern den vollen Ersatz ihrer Aufwendungen aus dem Betrieb der Krankenanstalten gewährleistet. Die Länder haben ihre diesbezüglichen Vorstellungen bereits in ihrer Stellungnahme zur 2. Krankenanstaltengesetz-Novelle konkretisiert.

Durch die Aufnahme der Zweckzuschüsse des Bundes für den Investitionsaufwand in das Paktum zum Finanzausgleich ist weder eine langfristige noch eine gesetzlich fundierte Lösung gefunden; beides könnte durch Einbeziehung in das Krankenanstaltengesetz erfüllt werden.

Auf die anlässlich der Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 1967 im Jahre 1966 gegebenen Zusagen, dieses Problem einer Lösung zuzuführen, wird erneut hingewiesen.

b) Schulfinanzierung (III/7)

Der Bund hat den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Beseitigung der Schulraumnot auf dem Gebiet der öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen finanzielle Unterstützung in erhöhtem Ausmaß zu gewähren. Bei gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Schulorganisation, die einen zusätzlichen Schulraumbedarf auslösen, ist der diesbezügliche finanzielle Aufwand den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Bund abzugelten.

Grund: Die Aufwendungen der Gemeinden auf dem Gebiet des Schulwesens stellen für diese trotz bedeutender finanzieller Unterstützung durch die Länder eine ungeheure Belastung dar. Neben den Finanzierungshilfen an die Gemeinden für die allgemeinbildenden Pflichtschulen haben die Länder die berufsbildenden Pflichtschulen zu erhalten und auszubauen. Der große Finanzbedarf auf dem Gebiet des Schulwesens ist nicht zuletzt auf die von der Bundesgesetzgebung erlassenen Maßnahmen der Schulreform zurückzuführen.

c) Bundes-Schulerhaltungsgesetz (III/11)

Der Bund hat sich durch ein Bundes-Schulerhaltungsgesetz zur Errichtung und Erhaltung der höheren Schulen, und zwar ausschließlich auf Kosten des Bundes, zu verpflichten.

Grund: Länder und Gemeinden sind durch das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz des Bundes verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung allgemeinbildender und berufsbildender Pflichtschulen zu sorgen. Eine derartige Bestimmung für den Bund zur Errichtung und Erhaltung allgemeinbildender und berufsbildender höherer Schulen samt Sonderformen besteht nicht, obwohl der Bund gemäß Art. 14 Abs. 6 B-VG in Zusammenhalt mit Art. 14 Abs. 3 B-VG zur Errichtung und Erhaltung dieser Schulen verpflichtet wäre.

d) Flüchtlingsfürsorge (III/10)

Der Bund hat den Ländern den gesamten Aufwand auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens zu ersetzen.

Grund: Die Aufwendungen der Länder auf dem Gebiete des Flüchtlingswesens resultieren aus Maßnahmen, die durch den Bund gesetzt werden. Es muß daher verlangt werden, daß diese Aufwendungen vom Bund ersetzt werden.

e) Selbstträgerschaft (III/9)

Den Ländern und Gemeinden ist auch hinsichtlich der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen und Anstalten (ausgenommen Gewerbebetriebe) die Selbstträgerschaft im Familienbeihilfenrecht zuzuerkennen.

Grund: Durch diese Maßnahme soll, so wie bei den gemeinnützigen Krankenanstalten, der vor dem 1. Juli 1966 bestandene Zustand in rechtlich einwandfreier Weise wieder hergestellt werden, da der Verlust der Selbstträgerschaft hinsichtlich der Betriebe, Unternehmungen und Anstalten für die Länder und insbesondere die Gemeinden bedeutende Mehrbelastungen zur Folge hat. Diese Forderung ist umso begründeter, als durch eine Regierungsvorlage diesem Begehren bereits Rechnung getragen wurde; diese Regierungsvorlage konnte jedoch lediglich aus formellen Gründen einer parlamentarischen Behandlung nicht mehr zugeführt werden.

Literaturverzeichnis

- ADAMOVICH, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶ (1971)
 ADAMOVICH/FROEHLICH, Die Novellen zur Bundesverfassung (1926)
 ADAMOVICH/FUNK, Allgemeines Verwaltungsrecht (1980)
 ALTENSTETTER, Der Föderalismus in Österreich (1969)
 ANTONIOLLI, Die rechtliche Tragweite der Baugesetze der Bundesverfassung, FS Merkl (1970), 32 ff
 BERCHTOLD, Der Bundespräsident (1969)
 — Über die Bildung von Gemeindeverbänden, ÖGZ 1969, 427 ff
 BRAUNEDER/LACHMAYER, Österreichische Verfassungsgeschichte (1976)
 BRIE, Der Bundesstaat (1874)
 DOEKER, Parlamentarische Bundesstaaten im Commonwealth of Nations: Kanada, Australien, Indien, Bd. 1 (1980)
 EHMKE, Prinzipien der Verfassungsinterpretation, VVDStRL 20 (1963) 56 ff
 ERMACORA, Österreich als kooperativer Bundesstaat: in KLECATSKY (Hg), Die Republik Österreich (1968), 219 ff
 — Österreichische Verfassungslehre (1970)
 — Vorstellungen und Wirklichkeit im österreichischen Föderalismus 1848 - 1970, in: ERMACORA/KOLLER/KLECATSKY/WELAN-WELAN, Föderalismus in Österreich (1970)
 — Österreichischer Föderalismus. Vom patriomonalen zum kooperativen Bundesstaat (1976)
 — Über die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG (1979)
 ESTERBAUER, Außenpolitik in Demokratie und Rechtsstaat, JBl 1972, 33 f
 — Demokratiereform durch Reform des Zweikammersystems, Die Republik 3/1972, 9 ff
 — Kriterien föderativer und konföderativer Systeme (1976)
 — Formen und Methoden transnationaler Raumplanung europäischer Grenzregionen (1977)
 — Grundzüge der Formen regionaler Gliederung in politischen Systemen, in: ESTERBAUER (Hg), Regionalismus (1979)
 FLEINER/GIACOMETTI, Schweizerisches Bundesstaatsrecht (1949)
 FORCHER, Tirol. Historische Streiflichter (1974)
 FROWEIN, Gemeinschaftsaufgaben im Bundesstaat, VVDStRL 31 (1973) 13 ff
 FUNK, Die grundlegenden Ordnungsprobleme im System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, JBl 1976, 449 ff
 — Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtssprechung (im Druck, 1980)
 GORONCY, Mitwirkungsbereich und Zusammenwirken bei den Gemeinschaftsaufgaben, DÖV 1971, 85 ff
 GRASS, Zur Stellung Tirols in der Rechtsgeschichte, FS Baltl (1978)
 HÄBERLE, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat (1980)
 HAMILTON/MADISON/JAY, The Federalist Papers (1886), deutsch: Der Föderalist, hg. von ERMACORA (1958)
 HAUKE, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechtes (1905)
 HELLBLING, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte² (1974)
 HERAUD, Die Prinzipien des Föderalismus und die Europäische Föderation (1978)
 JERUSALEM, Die Staatsidee des Föderalismus (1949)
 KELLER, Art. Finanzausgleich, HSW, Bd. 3 (1961), 541 ff
 KELSEN/FROEHLICH/MERKL, Die Bundesverfassung vom 1.10.1920 (1922)
 KELSEN, Österreichisches Staatsrecht (1923)
 — Die Bundesexekution, FS Fleiner (1927) 127 ff
 — Die Verfassung Österreichs, JöR 1930, 131
 KINSKY, Integraler Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung, in: ESTERBAUER/HERAUD/PERNTHALER, Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung (1977)
 KISKER, Kooperation im Bundesstaat (1972)

- KLECATSKY, Föderalismus und Gerichtsbarkeit, JBl 1969, 13 ff
- Die föderalistischen Strukturelemente der österreichischen Gerichtsbarkeit, in: HELLBLING/MAYER-MALY/MARCIC, Föderalismus in Österreich (1970) 157 ff
 - Über die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit, FS Geiger (1974) 925 ff
 - Perspektiven des alpenländischen Föderalismus, in: ASSMANN/GOPPEL (Hg), Föderalismus (1978), 51 ff
- KÖCHLER (Hg), Transnationale Zusammenarbeit in der Alpenregion (1973)
- KÖFNER, Eine oder wieviele Revolutionen? Das Verhältnis zwischen Staat und Ländern im Oktober und November 1918, Jahrbuch für Zeitgeschichte 1979, 1 ff
- KOJA, Gemeindeverbände und Bundesverfassung (1959)
- Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer (1967)
 - Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, in: WELAN/KOJA/GRÖLL/SMEKAL, Theorie und Praxis des Bundesstaates (1974) 63
 - Der Staatsnotstand als Rechtsbegriff (1979)
- KOLB, Das Förderungswesen unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips, Verh. 2. ÖJT, 1/3
- KOLLER, Zentralismus und Föderalismus in Österreichs Geschichte, in: ERMACORA/KOLLER/KLECATSKY/WELAN-WELAN, Föderalismus in Österreich (1970)
- KOPP, Der Rechnungshof als gemeinsames „föderatives“ Bund-Länder-Organ (1978)
- KRAMER, Artikel 44 B-VG als „Initial Hypothesis“ der österreichischen Rechtsordnung, FS Hellbling (1971), 351 ff
- KRIELE, Theorie der Rechtsgewinnung (1967)
- LANG, Bemerkungen zur sog. „Auftragsverwaltung“ in Österreich, FS Kolb (1917), 217 ff
- LOESER, Theorie und Praxis der Mischverwaltung (1976)
- LOEWENSTEIN, Verfassungsrecht und Verfassungspraxis der Vereinigten Staaten (1959)
- MALCHUS, Partnerschaft an europäischen Grenzen. Integration durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit (1975)
- MARNITZ, Die Gemeinschaftsaufgaben des Art. 91 a GG als Versuch einer verfassungsrechtlichen Institutionalisierung der bundesstaatlichen Kooperation (1974)
- MATZNER (Hg), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich (1977)
- MAUNZ/DÜRIG/HERZOG/SCHOLZ, Grundgesetz, Kommentar (17. Lieferung 1979) Rdn 55 ff zu Art. 32 GG
- MEIER/HAUSER/MÜLLER/BODNER/RÖSSLER, Die finanziellen Bemühungen in einem föderalistischen System (1973)
- MELICHAR, Entwicklungstendenzen des österreichischen Föderalismus, ZÖR 1967, 248 ff
- MERKL, Die monarchische Befangenheit der deutschen Staatsrechtslehre, SJZ 24 (1920)
- MORSCHER, Die politischen Kontrollbefugnisse des Vorarlberger Landtages (1977)
- Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer (1978)
- MÜLLER, Normstruktur und Normativität (1965)
- Die Einheit der Verfassung (1979)
- MÜNCH, Gemeinschaftsaufgaben im Bundesstaat, VVDStRL 31 (1973) 51 ff
- NAWIASKY, Der Bundesstat als Rechtsbegriff (1920)
- NOVAK, Grundsätze des österr. Staatsbürgerschaftsrechts, ZÖR 1969, 145 ff
- Die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1973, ÖJZ 1974, 589 ff
- ÖHLINGER, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht (1973)
- Bundesstaat und Reine Rechtslehre, ZfRV 1975, 1 ff
 - Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität (1977)
 - Verträge im Bundesstaat (1978)
- PERNTHALER, Die verfassungsrechtlichen Schranken der Selbstverwaltung in Österreich, Verh. 3. ÖJT (1967), 1/3
- Der österreichische Bundesstaat im Spannungsfeld von Föderalismus und formalem Rechtspositivismus, ZÖR 1969, 361 ff
 - Ist die landesgesetzliche Festlegung eines Wirkungskreises der Zivil- und Strafgerichte gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG eine „Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG?“, JBl 1972, 68 ff
 - Die Zuständigkeit der Länder zum Verkehr mit ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten und deren Vertretungsbehörden in Österreich, in: KÖCHLER (Hg), Zusammenarbeit (1973), 31 ff

- PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung, Bd 1 (1975)
- Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation (1976)
 - Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (1977)
 - Raumordnung und Verfassung, Bd 2 (1978)
 - Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer (1979)
 - Bundesstaatsreform als Voraussetzung einer wirksamen Verwaltungsreform, FS Fröhler (1980) 70 ff
 - (Hg), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden (1980)
 - Österreichische Föderalismusbegriffe, FS Heraud (im Druck)
- PERNTHALER/ESTERBAUER, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates als geschichtlicher Vorgang und als staatstheoretisches Problem, Montfort 1973, 128
- Das B-VG und der Föderalismus, in: SCHAMBECK (Hg), FS 60 Jahre B-VG (im Druck)
- PFAUNDLER, System des Finanzausgleichs in Österreich (1935)
- Bundesstaat oder Einheitsstaat. Für die Rückkehr zu den Grundsätzen von 1938, Die Presse Nr. 21 vom 27.5.1950
- POPITZ, Der Finanzausgleich, Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd 11¹, (1927)
- REINBERG, Drei Jahre Praxis mit Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG, ZfV 1978, 109 ff und 252 ff
- RILL, Abschluß, Transformation und Durchsetzung von Verträgen gemäß Art. 15 a B-VG, in: MAYER/RILL/FUNK/WALTER, Neuerungen im Verfassungsrecht (1976) 27 ff
- RILL/SCHÄFFER, Die Rechtsnormen für die Planungskoordination seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiete der Raumordnung
- RONELLENFITSCH, Die Mischverwaltung im Bundesstaat I (1976)
- RUPPE, Finanzverfassung im Bundesstaat (1977)
- SEIDEL, Die Zustimmung der Bundesregierung zu Verträgen der Bundesländer mit auswärtigen Staaten gemäß Art. 32 III GG (1975)
- SLADECEK/ORGELMEISTER, Österreichisches Starkstromwegerecht (1968)
- SCHÄFFER, Verfassungsinterpretation in Österreich (1971)
- SCHAMBECK, Der Bundesrat der Republik Österreich, JÖR 1977, 215 ff
- SCHARPF/REISSERT/SCHNABEL (Hg), Politikverflechtung II (1977)
- SCHMIDT, Das Verhältnis von Bund und Ländern im demokratischen Bundesstaat des Grundgesetzes, AöR 1962, 253 ff
- SCHMITT, Verfassungslehre⁴ (1954)
- SCHREINER, Probleme um die Gesamtänderung der Bundesverfassung, GS Marcic (1974), 905 ff
- STRELE, Der Begriff der Gesamtänderung der Verfassung, JBl 1935, 465 ff
- THÖNI, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich (1978)
- VEITER, Die neuere Entwicklung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, FS von der Heydte (1977), 675 ff
- VEITER, Selbstbestimmungsrecht als Menschenrecht, FS Klecatsky (im Druck)
- WALTER, Der Bundesrat - Entwicklung, Rechtsstellung, Wirksamkeit, Reform, in: KOJA/HELLBLING/WALTER, Bundesstaat auf der Waage (1969) 199 ff
- Die Organisation des Verfassungsgerichtshofes in historischer Sicht, FS Hellbling (1971) 731 ff
 - Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972)
- WALTER/MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts² (1978)
- WEBER, Die Bundesaufsicht als staats- und verfassungstheoretisches Problem, in: PERNTHALER/WEBER, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich (1979)
- Das Einspruchsrecht der Bundesregierung nach Art. 98 Abs. 2 B-VG, JBl 1980, 182 ff
 - Kriterien des Bundesstaates (im Druck)
 - Elemente eines umfassenden Föderalismusbegriffes, FS Klecatsky (im Druck)
- WELAN/KOJA/GRÖLL/SMEKAL, Theorie und Praxis des Bundesstaates (1974)
- WENGER, Förderungsverwaltung (1973)
- WIERER, Der Föderalismus im Donauraum (1960)
- WIMMER, Nateriales Verfassungsgeständnis (1971)
- Die neue burgenländische Landesverfassung, FS Klecatsky (im Druck)
- WIESFLECKER, Der Föderalismus in der Österreichischen Geschichte, in: WIESFLECKER/NOVAK/KOPP, Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich (1977)
- ULBRICH, Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts (1883)
- USTERI, Theorie des Bundesstaates (1954)
- ZEIZINGER, Die Entwicklung der Schulrechtskompetenzen, JBl 1978, 193 ff

